

Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Wertpapierbeschreibung

vom 04. Februar 2021

über

TURBO-Optionsscheine
und
Unlimited TURBO-Optionsscheine

unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale
Paris
(Anbieterin und Garantin)

Dieses Dokument (die "**Wertpapierbeschreibung**") enthält die Wertpapierbeschreibung. Die Wertpapierbeschreibung muss in Verbindung mit dem Registrierungsformular vom 12. November 2020 der Société Générale Effekten GmbH, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen (das "**Registrierungsformular**") und das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt wurde, gelesen werden, welches Informationen in Bezug auf die Société Générale Effekten GmbH enthält. Das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung bilden zusammen einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") im Sinne des Artikel 8 Absatz 6 der Prospekt-Verordnung.

Der Basisprospekt ist mit Ablauf des 04. Februar 2022 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts nicht mehr fort.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	5
1.1.	Überblick zur Emittentin.....	5
1.2.	Überblick zur Garantin	5
1.3.	Überblick zu den Wertpapieren	5
1.4.	Überblick zum Vertrieb und zum Handel	6
2.	RISIKOFAKTOREN	7
2.1.	Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin	7
2.2.	Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben	7
2.2.1.	Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind.....	7
a)	Risiken bei TURBO-Optionsscheinen	8
b)	Risiken bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen	9
2.2.2.	Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren	11
a)	Wertminderung des Wertpapiers durch Wechselkursveränderungen	11
b)	Wertminderung des Kurses des Basiswertes durch Wechselkursänderungen	11
2.2.3.	Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen	11
a)	Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts	11
b)	Risiken im Zusammenhang mit Aktien als Basiswert.....	12
c)	Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert	13
d)	Risiken im Zusammenhang mit Edelmetallen als Basiswert.....	15
e)	Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert.....	16
f)	Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert	17
g)	Risiken im Zusammenhang mit ETF-Anteilen als Basiswert.....	18
2.2.4.	Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere	19
a)	Marktpreisrisiko	19
b)	Liquiditätsrisiko	20
c)	Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken bei der Preisbildung.....	20
d)	Risiken aus möglichen Interessenkonflikten	21
2.2.5.	Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswerts.....	22
a)	Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere	22
b)	Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (FATCA)	22
c)	Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (Section 871(m))	22
2.2.6.	Risiken, die sich aus Anpassungen und Kündigungen ergeben können	23
a)	Anpassungen.....	23
b)	Kündigungsrisiko	23
c)	Wiederanlagerisiko	24
3.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	25
3.1.	Form und Veröffentlichung	25
3.2.	Billigung und Notifizierung	25
3.3.	Verantwortliche Personen.....	26
3.4.	Endgültige Bedingungen	26
3.5.	Fortführung des öffentlichen Angebotes von Emissionen	27
3.6.	Angaben von Seiten Dritter.....	27
3.7.	Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen	27
3.7.1.	Garantin	27
3.7.2.	Fortführung des öffentlichen Angebots.....	29
3.8.	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes	30
4.	BESCHREIBUNG DER GARANTIE.....	31
4.1.	Art und Anwendungsbereich der Garantie über die Wertpapiere	31
4.2.	Angaben über die Garantin.....	32
5.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN.....	33
5.1.	Angaben über die Wertpapiere	33
5.1.1.	Allgemeines	33

a)	Art und Gattung der Wertpapiere	33
b)	Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit	33
c)	Status der Wertpapiere	34
d)	Garantie	34
e)	Begrenzter Rückgriff	34
f)	Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde auf Verpflichtungen der Société Générale	34
g)	Zahlungen unter den Wertpapieren.....	35
h)	Berechnungsstelle	36
i)	Zahlstelle	36
j)	Angaben zur Benchmark-Verordnung in Bezug auf die Zulassung des Administrators.....	36
5.1.2.	Laufzeit und Kündigung	36
5.1.3.	Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren	36
5.2.	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind	36
5.2.1.	Weitere Transaktionen.....	36
5.2.2.	Geschäftliche Beziehungen	37
5.2.3.	Informationen bezogen auf den Basiswert	37
5.2.4.	Preisstellung	37
5.3.	Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse.....	38
5.4.	Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere	38
5.5.	Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren 38	38
5.6.	Angaben über den Basiswert	38
5.6.1.	Allgemeine Beschreibung des Basiswerts.....	39
5.6.2.	Störung in Bezug auf den Basiswert	39
5.6.3.	Anpassungen der Emissionsbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen	39
5.7.	Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere	39
5.7.1.	Angebote von Wertpapieren	39
5.7.2.	Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien	40
5.7.3.	Ausgabepreis der Wertpapiere, Preisbildung	40
a)	Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)	40
b)	Sonstige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer möglicherweise in Rechnung gestellt werden	40
5.7.4.	Lieferung der Wertpapiere	40
5.8.	Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln.....	40
5.8.1.	Zulassung der Wertpapiere zum Handel	41
5.8.2.	Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel	41
5.9.	Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere	42
5.10.	Rating der Wertpapiere	42
6.	BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE	43
6.1.	Allgemeine Informationen zu Optionsscheinen	43
6.1.1.	Einfluss des Basiswerts auf die Wertentwicklung der Optionsscheine	43
6.1.2.	Ausübung der Optionsscheine	44
6.1.3.	Referenzpreis und Kurs des Basiswerts.....	44
6.1.4.	Anpassungen, Außerordentliche Kündigung	44
6.1.5.	Währungsumrechnungen	45
6.2.	Detaillierte Informationen zu TURBO-Optionsscheinen	45
6.2.1.	Ausstattung	45
6.2.2.	Knock-out-Ereignis	45
a)	Classic	45
b)	X-Classic	46
c)	Stop-Loss	46
6.2.3.	Einlösung im Fall der TURBO-Optionsscheine	47
a)	Allgemein.....	47
b)	Besonderheit X-Classic	48

6.2.4.	Hebelwirkung, Preisbildung der TURBO-Optionsscheine	48
6.2.5.	Verkürzte Laufzeit bei TURBO Call-Optionsscheinen auf US-Aktien und US-amerikanische ETF-Anteile.....	48
6.2.6.	Emittentenlösung bei TURBO Call-Optionsscheinen auf US-Aktien und US-amerikanische ETF-Anteile.....	49
6.3.	Detaillierte Informationen zu Unlimited TURBO-Optionsscheinen.....	49
6.3.1.	Ausstattung	49
6.3.2.	Knock-out-Ereignis	49
a)	BEST	49
b)	X-BEST.....	50
c)	Nicht-BEST	51
6.3.3.	Einlösung im Fall der Unlimited TURBO-Optionsscheine	52
a)	Allgemein.....	52
b)	Besonderheit X-BEST	53
6.3.4.	Tägliche Anpassung des Basispreises.....	53
a)	Tägliche bzw. monatliche Berechnung des Anpassungsbetrags.....	54
b)	Berechnung des Anpassungsprozentsatzes	54
6.3.5.	Anpassung der Knock-out-Barriere bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen (Nicht-BEST)	55
6.3.6.	Anpassung des Basispreises und der Knock-out-Barriere auf Grund von Dividendenausschüttungen des Basiswerts	55
6.3.7.	Hebelwirkung, Preisbildung der Unlimited TURBO-Optionsscheine.....	55
6.3.8.	Verkürzte Laufzeit bei Unlimited TURBO Call-Optionsscheinen auf US-Aktie und US-amerikanische ETF-Anteile	56
6.3.9.	Emittentenlösung bei Unlimited TURBO Call-Optionsscheinen auf US-Aktien oder US-amerikanischen ETF-Anteil	56
7.	VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	57
7.1.	Einleitung.....	57
7.2.	Europäischer Wirtschaftsraum.....	57
7.3.	Vereinigtes Königreich	58
7.4.	Vereinigte Staaten von Amerika	58
8.	EMISSIONSBEDINGUNGEN	60
8.1.	Allgemeine Bedingungen.....	61
8.2.	Produktspezifische Bedingungen	68
8.3.	Ausstattungsstabelle.....	110
9.	FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	111
10.	ISIN LISTE	120

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Im Rahmen des Programms kann die Société Générale Effekten GmbH (die "**Emittentin**") in ihrem eigenen Ermessen die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen TURBO-Optionsscheine und Unlimited TURBO-Optionsscheine (die "**Wertpapiere**") öffentlich anbieten und/oder an einem geregelten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und/oder einer schweizerischen Börse zulassen.

Allgemeine Informationen zu dieser Wertpapierbeschreibung finden sich in Abschnitt 3.

1.1. Überblick zur Emittentin

Die Emittentin ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Geschäftsadresse lautet: Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emittentin ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Société Générale Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland, welche eine Zweigniederlassung der Société Générale, Paris, Frankreich, ist.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet 529900W18LQJJN6SJ336.

Weitere Informationen zu der Emittentin und den spezifischen Risiken in Bezug auf die Emittentin finden sich in dem Registrierungsformular.

1.2. Überblick zur Garantin

Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die Société Générale, Paris, Frankreich (die "**Garantin**") gemäß der zum 04. Februar 2021 abgegebenen Garantie (die "**Garantie**") garantiert. Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach französischem Recht und besitzt den Status einer Bank. Der satzungsmäßige Sitz der Garantin ist 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, und der Verwaltungssitz ist 7 cours Valmy, 92972 Paris-La Défense, Frankreich.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Garantin lautet O2RNE8IBXP4R0TD8PU41.

Weitere Informationen zu der Garantin finden sich insbesondere in Abschnitt 4.2. Spezifische Risiken in Bezug auf die Garantin finden sich in Abschnitt 2.1.

Weitere Informationen zu der Garantie finden sich in Abschnitt 4.1.

1.3. Überblick zu den Wertpapieren

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Wertpapiere gewähren dem Anleger, vorbehaltlich des Eintritts eines bestimmten Ereignisses, das Recht von der Emittentin bei Ausübung die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen.

Hierbei hängt die Auszahlung bzw. der Eintritt bestimmter Ereignisse maßgeblich von einem Basiswert ab, auf den sich die Wertpapiere beziehen. Als Basiswerte kommen nach Maßgabe dieses Programms die folgenden Werte in Betracht: Aktien, Indizes, Edelmetalle, Futures-Kontrakte, Wechselkurse und ETF-Anteile.

Die Wertpapiere unterscheiden sich in ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise. Die folgenden Produkttypen sind abgedeckt:

Classic TURBO Call-Optionsscheine,
Classic TURBO Put-Optionsscheine,

X-Classic TURBO Call-Optionsscheine,
X-Classic TURBO Put-Optionsscheine
Classic Stop-Loss TURBO Call-Optionsscheine,
Classic Stop-Loss TURBO Put-Optionsscheine,
BEST Unlimited TURBO Call-Optionsscheine,
BEST Unlimited TURBO Put-Optionsscheine,
X-BEST Unlimited TURBO Call-Optionsscheine,
X-BEST Unlimited TURBO Put-Optionsscheine,
Nicht BEST (Standard) Unlimited TURBO Call-Optionsscheine,
Nicht BEST (Standard) Unlimited TURBO Put-Optionsscheine,
Nicht BEST (SMART) Unlimited TURBO Call-Optionsscheine,
Nicht BEST (SMART) Unlimited TURBO Put-Optionsscheine.

Auch wenn jeder Produkttyp Besonderheiten in seiner Struktur aufweist, so ist sämtlichen Produkten gemein, dass mit Eintritt eines Knock-out-Ereignis die Wertpapiere verfallen. Kommt es nicht zu einem Knock-out Ereignis, sondern zur Ausübung der Wertpapiere (durch den Anleger oder automatisch), dann hängt der Auszahlungsbetrag vom Referenzpreis des Basiswerts an dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstag ab. Je nach der Wertentwicklung des Basiswerts kann ein Anleger seinen Kapitalbetrag ganz oder teilweise verlieren. Die Höhe des Auszahlungsbetrages hängt dabei maßgeblich vom Wert des Basiswertes ab.

Der Eintritt bestimmter Ereignisse, kann zu einer vorzeitigen Beendigung des Wertpapieres sowie einem Totalverlust beim Anleger führen.

Eine Verzinsung der Wertpapiere erfolgt nicht. Die Auszahlung der Wertpapiere erfolgt in jedem Fall in Geld, sofern es zur Auszahlung kommt. Eine physische Lieferung des Basiswertes findet nicht statt.

Die auf ein Wertpapier im Einzelfall anwendbaren Bedingungen werden von der Emittentin in den endgültigen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt.

Weitere Informationen zu den Wertpapieren finden sich in Abschnitt 5. und, speziell zu ihrer Funktionsweise, in Abschnitt 6. Spezifische Risiken in Bezug auf die Wertpapiere finden sich in Abschnitt 2.2.

Eine Anlage in diese Wertpapiere ist für Anleger nur geeignet, wenn sie mit der Art dieser Wertpapiere vertraut sind. Interessierte Anleger sollten alle Risiken kennen, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind. Anleger sollten also über ausreichende Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit den Wertpapieren, ihrer funktionsweise sowie der Abhängigkeit vom Basiswert verfügen.

1.4. Überblick zum Vertrieb und zum Handel

Die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere übernimmt die Anbieterin Société Générale ("**Anbieterin**") auf Grundlage einer generellen Übernahmevereinbarung. Die Anbieterin wird die Wertpapiere potenziellen Anlegern anbieten.

Für die Wertpapiere kann die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder einem multilateralem Handelssystem im Europäischen Wirtschaftsraum oder an einer schweizerischen Börse beantragt werden. Die Wertpapiere können jedoch auch ohne eine Zulassung zum Handel angeboten werden.

Weitere Informationen über das Angebot finden sich insbesondere in Abschnitt 5.7; weitere Informationen zum Handel der Wertpapiere finden sich in Abschnitt 5.8.

2. RISIKOFAKTOREN

Der nachfolgende Abschnitt ist in Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin (Abschnitt 2.1.) und Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben (Abschnitt 2.2.), unterteilt. In jedem dieser Abschnitte sind die Risikofaktoren in Kategorien und Unterkategorien aufgeführt.

Die Emittentin hat hierbei jedes Risiko unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen und der Wahrscheinlichkeit des Eintretens bewertet und diese Bewertung als Maßstab für die Wesentlichkeit der Risiken herangezogen.

Die beiden wesentlichsten Risiken für jede Kategorie sind durch einen **grau unterlegten Rahmen** besonders hervorgehoben. Die im Weiteren in einer Kategorie aufgeführten Risikofaktoren sind nicht nach ihrer Wesentlichkeit aufgeführt.

Der Maßstab für die Wesentlichkeit der Risiken in Bezug auf die Garantin ist in dem in diese Wertpapierbeschreibung einbezogenem Registrierungsformular der Garantin entsprechend ausgeführt. Für die mit dem Wertpapier verbundenen Risiken hängt die Wesentlichkeit maßgeblich von den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Parametern ab. Beispiele für solche Parameter sind der Basiswert, der Basispreis, das Bezugsverhältnis, der Ausübungstag, die Knock-out-Barriere etc. Diese Parameter bestimmen sowohl die Höhe der Eintrittswahrscheinlichkeit eines bestimmten Ereignisses und das damit verbundene Risiko sowie den Umfang der Auswirkungen auf das Wertpapier bei Eintritt des Risikos. Die Emittentin trifft hierzu im Folgenden jeweils eine Aussage, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit ins Verhältnis zu möglichen Auswirkungen setzt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird dabei in den einzelnen Risikofaktoren ins Verhältnis zum jeweiligen Risikoereignis gesetzt (z.B. je größer...desto wahrscheinlicher). Die Auswirkungen des Eintritts des beschriebenen Risikos wird so dann von der Emittentin bewertet, indem beispielsweise ein möglicher Teil- oder sogar Totalverlust bzw. sonstiger Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitalbetrages oder ein Verfall des Wertpapiers beschrieben wird.

Die nachstehend beschriebenen Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Sie können sich in ihren Auswirkungen wechselseitig verstärken.

Wichtiger Hinweis: Der für den Kauf bezahlte "**Kapitalbetrag**" (Kaufpreis) schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein.

2.1. Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin

Die Risiken, die in Bezug auf die Garantin bestehen, werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt "3.7, Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen", "3.7.1. Garantin", Registrierungsformular). Die Risiken können die Fähigkeit der Garantin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen.

2.2. Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben

2.2.1. Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind.

Allen unter dieser Wertpapierbeschreibung ausgegebenen Wertpapiere ist gemeinsam, dass dem Wertpapierinhaber ein **Totalverlust** bezüglich des bezahlten Kaufbetrags entstehen kann. Außerdem tragen Wertpapierinhaber aller Wertpapiere ein **Verlustrisiko**, da die Wertpapiere **nicht kapitalgeschützt** sind und **keine Mindestrückzahlung** bei Ausübung vorsehen. Bei Eintritt eines Knock-out-Ereignisses kann ein Mindestauszahlungsbetrag in den Emissionsbedingungen vorgesehen werden (Option mit Mindestauszahlungsbetrag).

Die im nachfolgenden Abschnitt a) Risiken bei TURBO-Optionsscheinen dargestellten Risiken gelten für sämtliche Wertpapiere. Die mit Unlimited TURBO-Optionsscheinen zusätzlich verbundenen Risiken sind im Abschnitt b) Risiken bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen gesondert aufgeführt.

a) Risiken bei TURBO-Optionsscheinen

aa) Wertloser Verfall von TURBO-Optionsscheinen

(1) Am Ausübungstag

Wenn beim TURBO **Call**-Optionsschein am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts **auf oder unter** dem Basispreis liegt, verfällt der Optionsschein **wertlos**. Wenn beim TURBO **Put**-Optionsschein am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts **auf oder über** dem Basispreis liegt, verfällt der Optionsschein **wertlos**. Je näher der Referenzpreis am Basispreis liegt desto höher ist die Wahrscheinlichkeit eines solchen Verfalls.

(2) Während der Laufzeit

Zusätzlich tragen Wertpapierinhaber ein **beträchtliches Risiko**, dass ihre TURBO-Optionsscheine bereits vor Ende ihrer Laufzeit **verfallen**. Dies ist **sofort** der Fall, **wenn ein Knock-out-Ereignis eintritt**. In der Variante Classic und X-Classic erhält der Wertpapierinhaber dann **keine Zahlung** (Option ohne Mindestauszahlungsbetrag) bzw. nur einen **Mindestauszahlungsbetrag** (Option mit Mindestauszahlungsbetrag). In der Variante Stop-Loss erhält der Wertpapierinhaber dann **keine oder nur eine sehr geringe Zahlung** (Option ohne Mindestauszahlungsbetrag) bzw. **einen Mindestauszahlungsbetrag oder eine sehr geringe Zahlung** (Option mit Mindestauszahlungsbetrag). Der vom Wertpapierinhaber für den TURBO-Optionsschein bezahlte Kaufbetrag ist verloren. Der Wertpapierinhaber erleidet einen **Totalverlust bzw. nahezu einen Totalverlust**. Je näher der Kurs des Basiswerts an der Knock-out Barriere liegt, desto wahrscheinlich tritt ein solcher Verlust ein.

(3) Sonderfall mit Basiswert Aktie

Bei TURBO-Optionsscheinen mit Basiswert Aktie trägt der Wertpapierinhaber ein gesondertes Risiko des wertlosen Verfalls: Dividendenzahlungen sind in vielen Fällen mit einem Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktie verbunden. Bewegt sich der Kurs der Aktie in der Nähe der Knock-out-Barriere, kann der Abschlag vom Börsenkurs ein Knock-out-Ereignis auslösen. Dies kann auch bei einem Aktien-Index zum Tragen kommen.

bb) Besondere Risiken bei der Preisbildung von TURBO-Optionsscheinen

Das **Risiko von überproportionalen Kursverlusten** tritt bei TURBO-Optionsscheinen insbesondere unter folgenden Bedingungen auf: Der Kurs des Basiswert bewegt sich in der Nähe des Basispreises. Je mehr sich der Kurs des Basiswerts dem Basispreis nähert, je größer der Hebel und je **wahrscheinlicher** der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses. Daraus folgt: Je **größer** der Hebel eines TURBO-Optionsscheins, je **größer** das Risiko eines **Totalverlusts**.

cc) Risiken in Bezug auf die Ausübung der TURBO-Optionsscheine

Bei TURBO-Optionsscheinen (europäische Ausübung) kann der Wertpapierinhaber die TURBO-Optionsscheine während der Laufzeit **nicht** ausüben. Die Realisierung des Wertes der TURBO-Optionsscheine ist in dieser Zeit nur durch einen Verkauf der TURBO-Optionsscheine möglich. Risiko: Es müssen sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der TURBO-Optionsscheine zu einem angemessenen Preis bereit sind. Je geringer der erzielbare Verkaufspreis ist, desto größer ist der Verlust für den Anleger.

dd) Risiken bei drohendem Knock-out-Ereignis

Der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses kann auf der Grundlage von Kursen des Basiswerts erfolgen, die zu anderen Handelszeiten als den Handelszeiten der TURBO-Optionsscheine ermittelt werden. In diesem Fall besteht das Risiko des Wertpapierinhabers darin, dass er das Drohen eines Knock-out-Ereignisses nicht oder nicht rechtzeitig wahrnimmt. Mögliche Folge: Der Wertpapierinhaber kann seine

TURBO-Optionsscheine nicht rechtzeitig verkaufen und muss den **Totalverlust** bzw. den **nahezu vollständigen Verlust** des Kapitalbetrags hinnehmen.

Gleiches gilt, wenn die Kursfeststellung des Basiswerts (vorübergehend) ausgesetzt wird. Nach Wiederaufnahme der Kursfeststellung liegt der Kurs des Basiswerts unter bzw. über der Knock-out-Barriere, somit hat ein Knock-out-Ereignis stattgefunden. Während der Aussetzung des Kurses des Basiswerts fand auch kein Handel in den betroffenen TURBO-Optionsscheinen statt. In diesen Fällen kann der Wertpapierinhaber seine TURBO-Optionsscheine vor Eintritt des drohenden Knock-out-Ereignisses nicht verkaufen. Je wahrscheinlicher ein Knock-out-Ereignis eintritt, desto schwieriger ist ein Verkauf des TURBO-Optionsscheins bzw. desto höher ist der Verlust.

ee) *Verkürzte Laufzeit bei TURBO Call-Optionsscheinen auf US-Aktien und US-amerikanische ETF-Anteile*

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass im Falle dass die Gesellschaft, die den Basiswert emittiert hat, die Zahlung einer Dividende ankündigt und der Geschäftstag vor dem Ex-Tag (*ex dividend date*) oder der Dividendenstichtag (*record date*) in die Laufzeit des TURBO Call-Optionsscheins fällt, die Laufzeit des TURBO-Optionsscheins automatisch vorzeitig endet; Ausübungstag ist in diesem Fall der dem Geschäftstag vor dem Ex-Tag vorausgehende Geschäftstag (bzw. der dem Dividendenstichtag vorausgehende Geschäftstag, falls der Dividendenstichtag vor dem Ex-Tag liegt).

Der Geldbetrag, der in diesem Fall gezahlt wird, ist unter Umständen niedriger als der Betrag, den die Wertpapierinhaber am Ende der vorgesehenen Laufzeit erhalten hätten. Außerdem sollte der Anleger beachten, dass die vorzeitige Einlösung aufgrund einer Dividendenzahlung zu einem Zeitpunkt stattfindet, der sich aus der Sicht des Inhabers der Wertpapiere als ungünstig darstellt, weil der Inhaber gerade zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Wertpapiere erwartet. Dieses Risiko hängt von der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Ex-Tages oder Dividendenstichtages während der Laufzeit des TURBO Call-Optionsscheines ab. Die Höhe des Verlustes eines Anlegers ist dabei im Wesentlichen vom Kurs des unterliegenden Basiswerts abhängig.

b) Risiken bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen

aa) *Risiken durch fehlende Laufzeit von Unlimited TURBO-Optionsscheine*

(1) *Eintritt eines Knock-out-Ereignisses zwischen den Ausübungstagen*

Bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen gilt die Besonderheit, dass diese Optionsscheine nur **zu besonderen Terminen** ausgeübt werden können. Hieraus ergibt sich die Besonderheit, dass wenn der Wertpapierinhaber diesen Termin versäumt, muss er den nächsten Termin für eine Ausübung abwarten. Er trägt dann das Risiko, dass der Optionsschein in der Zwischenzeit wegen eines Knock-out-Ereignisses wertlos verfällt.

(2) *Realisierung des Wertes des Unlimited TURBO-Optionsscheins durch Verkauf*

Ein zusätzliches Risiko ergibt sich daraus, dass die Unlimited TURBO-Optionsscheine keine begrenzte Laufzeit haben. Wertpapierinhaber müssen deshalb ihre Unlimited TURBO-Optionsscheine verkaufen, um ihren wirtschaftlichen Wert zu realisieren. Dabei tragen sie das Risiko, dass sie von einem Knock-out-Ereignis überrascht werden, das zu einem **Totalverlust** des von ihnen bezahlten Kaufbetrags führt. Auch hier gilt, dass je näher der Kurs des Basiswerts an der Knock-out Barriere liegt, desto wahrscheinlich ein solcher Verlust eintritt.

bb) *Risiken bezüglich der Anpassung des Basispreises von Unlimited TURBO-Optionsscheinen*

Dem Wertpapierinhaber entstehen dadurch Risiken, dass der Basispreis der Unlimited TURBO-Optionsscheine an jedem Kalendertag mit dem Anpassungsbetrag angepasst wird. Die Berechnung des Anpassungsbetrags ist abhängig von dem von der Berechnungsstelle gewählten Referenzzinssatz und der von der Berechnungsstelle festgelegten Risikoprämie; bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen mit dem Basiswert Futures-Kontrakte gilt dabei die Besonderheit, dass die Berechnung des Anpassungsbetrags ausschließlich von der Risikoprämie abhängt.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die Refinanzierungskosten der Emittentin und damit der Referenzzinssatz steigen. Außerdem trägt er das Risiko, dass die Emittentin für ihr Risiko eine höhere Risikoprämie berechnet.

Verändern sich an einem Tag (im Falle einer täglichen Festlegung des Anpassungsbetrages) oder an einem Anpassungstermin (im Falle einer monatlichen Festlegung des Anpassungsbetrages) der Referenzzinssatz und/oder die Risikoprämie, hat das Auswirkungen auf den Anpassungsbetrag. Das führt beispielsweise zu folgenden Risiken, wobei für die beispielhafte Darstellung der Risiken unterstellt wird, dass der Wert des Basispreises sich ändert, alle anderen den Kurs des Unlimited TURBO-Optionsscheins beeinflussenden Faktoren jedoch unverändert bleiben

- Unlimited TURBO **Call**-Optionsscheine: Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass **Referenzzinssatz** und/oder **Risikoprämie steigen**. Damit steigt der Anpassungsprozentsatz und in Folge der Anpassungsbetrag. Der Basispreis erhöht sich dann deshalb bei jeder täglichen Anpassung stärker. Das wiederum hat zu Folge, dass der Kurs des Unlimited TURBO-Call-Optionsscheins bei jeder täglichen Anpassung **stärker fällt**.
- Unlimited TURBO **Put**-Optionsscheine: Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass **Referenzzinssatz** und/oder **Risikoprämie steigen**. Damit steigt die Höhe des mit einem negativen Vorzeichen versehenen Anpassungsprozentsatzes. Dadurch wird der negative Anpassungsbetrag größer. Der Basispreis reduziert sich dann deshalb bei jeder täglichen Anpassung stärker. Das wiederum hat zu Folge, dass der Kurs des Unlimited TURBO Put-Optionsscheins bei jeder täglichen Anpassung **stärker fällt**.
- Knock-out-Barriere gleich Basispreis (**BEST** und **X-BEST**): Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass durch die tägliche Anpassung des Basispreises und damit der Knock-out-Barriere ein Knock-out-Ereignis ausgelöst wird. Denn mit der Anpassung des Basispreises kann sich der Abstand des Basispreises vom aktuellen Kurs des Basiswerts verringern. Je näher der Kurs des Basiswerts an der Knock-out Barriere liegt, desto wahrscheinlich tritt ein solcher Verlust ein.
- Knock-out-Barriere über/unter dem Basispreis (**Nicht BEST**): Aufgrund der täglichen Anpassung des Basispreises ergibt sich die Notwendigkeit, die Knock-out-Barriere anzupassen. Liegen Basispreis, Knock-out-Barriere und aktueller Kurs des Basiswerts bereits nah beieinander, trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass durch die Anpassung ein Knock-out-Ereignis ausgelöst wird. Je näher der Kurs des Basiswerts an der Knock-out Barriere liegt, desto wahrscheinlich tritt ein solcher Verlust ein.

cc) *Verkürzte Laufzeit bei Unlimited TURBO Call-Optionsscheinen auf US-Aktien und US-amerikanische ETF-Anteile*

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass im Falle dass die Gesellschaft, die den Basiswert emittiert hat, die Zahlung einer Dividende ankündigt, der Unlimited TURBO **Call**-Optionsschein automatisch vorzeitig eingelöst wird. Ausübungstag ist in diesem Fall der dem Geschäftstag vor dem Ex-Tag (*ex dividend date*) vorausgehende Geschäftstag (bzw. der dem Dividendenstichtag (*record date*) vorausgehende Geschäftstag, falls der Dividendenstichtag vor dem Ex-Tag liegt).

Der Geldbetrag, der in diesem Fall gezahlt wird, ist unter Umständen niedriger als der Betrag, den die Wertpapierinhaber bei Ausübung erhalten hätten. Außerdem sollte der Anleger beachten, dass die vorzeitige Einlösung aufgrund einer Dividendenzahlung zu einem Zeitpunkt stattfindet, der sich aus der Sicht des Wertpapierinhabers als ungünstig darstellt, weil er gerade zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Wertpapiere erwartet. Dieses Risiko hängt von der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Ex-Tages oder Dividendenstichtages während der Laufzeit des Unlimited TURBO Call-Optionsscheines ab. Die Höhe des Verlustes eines Anlegers ist dabei im Wesentlichen vom Kurs des unterliegenden Basiswerts abhängig.

Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie die Beträge, die sie im Falle eines vorzeitigen Verfalls erhalten, möglicherweise nur zu einer Rendite anlegen können, die unter der erwarteten Rendite der vorzeitig eingelösten Wertpapiere liegt.

dd) *Knock-out Barriere nahe bei Basispreis bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen der Variante Nicht BEST*

Eine Besonderheit besteht bei der Variante **Nicht BEST**. Die Knock-out-Barriere liegt über (Unlimited TURBO Call-Optionsscheine) bzw. unter (Unlimited TURBO Put-Optionsscheine) dem jeweiligen Basispreis. Tritt ein Knock-out-Ereignis ein, erhält der Wertpapierinhaber **keine oder nur eine sehr geringe Zahlung** (Option ohne Mindestauszahlungsbetrag) bzw. **den Mindestauszahlungsbetrag oder nur eine sehr geringe Zahlung** (Option mit Mindestauszahlungsbetrag). Der vom Wertpapierinhaber für den Unlimited TURBO-Optionsschein bezahlte Kaufbetrag ist verloren. Der Wertpapierinhaber erleidet einen (wirtschaftlichen) **Totalverlust**.

2.2.2. Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

a) Wertminderung des Wertpapiers durch Wechselkursveränderungen

Wertpapierinhaber können Währungsrisiken ausgesetzt sein, wenn der Kurs des Basiswertes in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt wird und die zu zahlenden Beträge zu einem Wechselkurs in die Emissionswährung umgerechnet werden müssen, der bei der Emission nicht bereits vorbestimmt ist (non quanto). Wechselkurse von Währungen werden durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Wechselkurse sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. U. a. können sogar devisenrechtliche Kontrollen und Einschränkungen bestehen. Wechselkurse unterliegen deshalb erheblichen Schwankungen. Wertpapierinhaber tragen gegebenenfalls das Risiko, dass ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere mindern und das **Verlustrisiko** erhöhen können.

b) Wertminderung des Kurses des Basiswertes durch Wechselkursänderungen

Wertpapierinhaber können des Weiteren Währungsrisiken ausgesetzt sein, wenn der Kurs des Basiswertes in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt und dann in die Emissionswährung umgerechnet wird. Damit unterliegt der Referenzpreis nicht nur dem Kursrisiko des Basiswertes, sondern auch dem Wechselkursrisiko. So kann eine ungünstige Wertentwicklung der Fremdwährung gegenüber der Emissionswährung eine positive Wertentwicklung des Basiswertes aufheben. Ergebnis: Obwohl der Preis des Basiswertes in der Fremdwährung gestiegen ist, sinkt der Wert des Preises des Basiswertes in Emissionswährung und damit auch der Wert des Wertpapiers auf Grund einer ungünstigen Entwicklung am Devisenmarkt. Je negativer sich das Währungsverhältnis entwickelt, desto größer ist der Verlust des Anlegers (unter der Annahme, dass der Basiswert sich im Kurs in Fremdwährung nicht verändert). Dies kann zu **Verlusten** bis hin zum **Totalverlust** beim Anleger führen.

2.2.3. Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen

Die Kursentwicklung der Wertpapiere hängt in hohem Maße von der erwarteten und tatsächlichen Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Mit der Bezugnahme auf einen Basiswert sind Risiken verbunden, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können. Insbesondere basiert die Auswahl des Basiswerts durch die Emittentin nicht auf ihren Einschätzungen bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts.

a) Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts

aa) *Abhängigkeit der Zahlungen unter dem Wertpapier vom Basiswert*

Wertpapierinhaber sind von den Wertschwankungen des Basiswerts abhängig. Diese können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Wenn Anleger ein Wertpapier mit einem Basiswert kaufen, tragen sie als Wertpapierinhaber auch die mit dem Basiswert verbundenen Risiken. Insbesondere tragen sie das Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts. Die Wertschwankungen des Basiswerts hängen dabei von einer Vielzahl von Faktoren

ab: Kapitalmaßnahmen oder betriebswirtschaftliche Ereignisse beim Basiswert (z.B. Verschlechterung des Unternehmensergebnisses einer Aktiengesellschaft), volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulationen. Es ist deshalb nicht möglich, zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung des Basiswerts der Wertpapiere zu treffen. Insbesondere stellt die Wertentwicklung eines Basiswerts in der Vergangenheit keine Garantie für dessen zukünftige Wertentwicklung dar. Die Auswahl eines Basiswerts beruht auch nicht auf den Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts. Wertpapierinhaber können deshalb nicht vorhersehen, welche Rückzahlung sie in der Zukunft für die Wertpapiere erwarten können. Wenn der Wert des Basiswerts gefallen ist (Call-Optionsscheine) oder sogar wenn er gestiegen ist (Put-Optionsscheine) können einem Wertpapierinhaber bei der Rückzahlung der Wertpapiere bzw. einer vorzeitigen Beendigung der Wertpapiere erhebliche Verluste (bis hin zu einem **Totalverlust**) entstehen.

bb) Abhängigkeit des Werts des Wertpapiers vom Basiswert (bei Verkauf)

Das Gleiche gilt beim Verkauf der Wertpapiere. In diesem Fall ist der Wert des Basiswerts zum Zeitpunkt des Verkaufs der Wertpapiere entscheidend. Ist der Wert des Basiswerts zwischen Kauf und Verkauf gefallen (Call-Optionsscheine) bzw. gestiegen (Put-Optionsscheine), so entsteht den Wertpapierinhabern möglicherweise ein erheblicher Verlust. Ist der Basiswert beim Verkauf des Wertpapiers wertlos, entsteht den Wertpapierinhabern sogar ein **Totalverlust**.

cc) Risiken aufgrund begrenzter Informationen über den Basiswert

Informationen über den Basiswert können gegebenenfalls nicht oder nur in begrenztem Ausmaß öffentlich verfügbar sein. Daher haben Wertpapierinhaber möglicherweise keinen oder nur begrenzten Zugang zu detaillierten Informationen über den jeweiligen Basiswert. Dies kann für den aktuellen Kurs des Basiswerts und die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität gelten. Ein solches Informationsdefizit des Anlegers kann sich dergestalt negativ auswirken, als dass negative Entwicklungen vom Anleger zu spät oder überhaupt nicht antizipiert werden können. Je weniger Informationen ein Anleger über einen Basiswert hat, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich dieses Risiko einstellen kann. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

b) Risiken im Zusammenhang mit Aktien als Basiswert

aa) Abhängigkeit vom Aktienkurs des Unternehmens

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.

Hierzu gehören die Risiken, die sich aus den Schwankungen des Aktienkurses des Unternehmens ergeben. Dies beinhaltet das Risiko, dass das Unternehmen zahlungsunfähig wird und über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren bzw. eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahren eröffnet wird. In allen Fällen besteht für Wertpapierinhaber das Risiko, dass die betreffende Aktie als Basiswert ihres Wertpapiers **wertlos** wird und sich damit die in Abschnitt 2.2.1 dargelegten Risiken, die sich aus der Art des Wertpapiers ergeben, entsprechend realisieren. Die Wertpapierinhaber werden dann einen **Totalverlust** erleiden.

bb) Rechtssicherheit im Land des Geschäftssitzes des Unternehmens

Zusätzliche Risiken bestehen bei Aktien von Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einer Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit. Dabei kann das Risiko z.B. in der Durchführung von nicht vorhersehbaren Regierungsmaßnahmen oder in der Verstaatlichung bestehen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrags führen.

cc) *Keine Berücksichtigung von Dividenden und Ausschüttungen*

Im Gegensatz zu einer Direktinvestition in Aktien erhalten Anleger in die Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert keine Dividenden oder andere Ausschüttungen. Gezahlte oder erwartete Ausschüttungen einer Aktie als Basiswert (wie z.B. Dividenden) müssen nicht im Preis der Unlimited TURBO-Optionsscheinen berücksichtigt werden. Demnach trägt ein Anleger in die Wertpapiere das Risiko, dass je stärker sich der Erfolg eines Unternehmens in Dividenden oder Ausschüttungen zeigt, die Wertpapiere mit Aktien dieses Unternehmens als Basiswert diesen Unternehmenserfolg nicht oder nur unzureichend abbilden.

dd) *Volatilität und Illiquidität von Aktien*

Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise höheren Risiken als Aktien von größeren Unternehmen. Die Risiken bestehen dabei insbesondere in Hinblick auf die Volatilität der Aktien und einer möglichen Insolvenz der Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Diese Volatilität und Illiquidität kann sich negativ auf den Aktienkurs auswirken und somit können die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten.

ee) *Anpassungsmaßnahmen bei Aktien*

Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert unterliegen darüber hinaus Anpassungsmaßnahmen, die sich aufgrund von Ereignissen in Bezug auf das die Aktien ausgehende Unternehmen ergeben können. Solche Anpassungsmaßnahmen werden im Falle von Kapitalmaßnahmen (z.B. Kapitalerhöhungen) des betroffenen Unternehmens erforderlich. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass sich eine Anpassungsmaßnahme später als unzutreffend oder für die Wertpapierinhaber als unvorteilhaft erweist. Es kann auch sein, dass ein Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter als vor einer solchen Anpassungsmaßnahme gestellt wird. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können

ff) *Aktien in der Form von Hinterlegungsscheinen*

Wenn der Basiswert aus Hinterlegungsscheinen anstelle von Aktien (z.B. Amerikanische Hinterlegungsscheine (*American Depositary Receipts*) ("**ADRs**") oder Globalhinterlegungsscheine (*Global Depositary Receipts*) ("**GDRs**"), zusammen "**Hinterlegungsscheine**") besteht, können zusätzliche Risiken auftreten. Jeder Hinterlegungsschein repräsentiert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil eines Wertpapiers einer ausländischen Gesellschaft. Bei den Hinterlegungsscheinen ist die Depotbank, welche auch als Ausgabestelle der Hinterlegungsscheine fungiert, die rechtmäßige Eigentümerin der zugrunde liegenden Aktien.

Im Falle einer Insolvenz der Depotbank und/ oder der Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens in Bezug auf diese können die entsprechenden zugrunde liegenden Aktien Verfügungsbeschränkungen unterliegen und/oder im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Dies bedeutet, dass der Hinterlegungsschein als Basiswert entwertet wird und das ausgegebene Wertpapier mit einem Hinterlegungsschein als Basiswert wertlos werden kann. In einem solchen Szenario besteht für den Anleger ein Totalverlustrisiko.

c) **Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert**

aa) *Abhängigkeit von Wertschwankungen des Index*

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Index als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Index bzw. wie bei einer Direktanlage in die Bestandteile des betreffenden Index.

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen der Preise der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren mit Auswirkung auf die Indexbestandteile beeinflussen den Indexstand. Veränderungen des Indexstandes wirken sich

wiederum unmittelbar auf den Wert der Wertpapiere aus. Deshalb tragen Wertpapierinhaber das Risiko, dass Veränderungen des Indexstandes den Ertrag einer Anlage in diesen Wertpapieren negativ beeinflussen. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile verstärkt werden. Dadurch kann ein Sinken des Indexstandes ausgelöst oder verstärkt werden. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

bb) Einstellung des Index

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Wertpapierinhaber trägt deshalb das Risiko, dass der Index wird unter Umständen eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. In diesen oder anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Fällen können die Wertpapiere von der Emittentin gegebenenfalls gekündigt werden. In diesen Fällen kann der Rückzahlungsbetrag geringer als das eingesetzte Kapital ausfallen und sich ein **Verlustrisiko** für die Anleger verwirklichen.

cc) Konzentrationsrisiko

Der als Basiswert verwendete Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Indexbestandteile eines Index allein aus Aktien aus einem bestimmten Land bestehen. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexstand auswirken. Davon ist dann auch der Wert der Wertpapiere betroffen, die sich auf den Index beziehen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken sich ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

dd) Kein Einfluss der Emittentin auf den Index

Die Emittentin oder ihre verbundenen Unternehmen hat keinen Einfluss auf den Index, welcher der Basiswert, der von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere ist. Der Index wird vom jeweiligen Index-Administrator unabhängig von den Wertpapieren zusammengestellt und berechnet. Die Emittentin oder ihre verbundenen Unternehmen hat also keinen Einfluss auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index. Sie wirkt auch nicht an den Entscheidungen über eine Veränderung des Index oder auf die Einstellung seiner Berechnung mit. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die die Zahlung an den Wertpapierinhaber (negativ) beeinflussen. Zudem kann die Emittentin Anpassungen gemäß den Emissionsbedingungen vornehmen bzw. die Wertpapiere gegebenenfalls außerordentlich kündigen. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die beschriebenen Maßnahmen den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

ee) Im Index enthaltenes Währungsrisiko

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass Indexbestandteile gegebenenfalls in unterschiedlichen Währungen gehandelt werden und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen. Dies ist insbesondere bei länder- bzw. branchenübergreifenden Indizes der Fall. Außerdem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Index in EUR berechnet wird, dessen Indexbestandteile aber aus Aktien bestehen, die in EUR, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesen Fällen sind die Wertpapierinhaber verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt. Eine ungünstige Entwicklung der Wechselkurse einer

Währung kann sich dabei ungünstig auf den Indexbestandteil auswirken, der in dieser Währung gehandelt wird. Damit kann sich die negative Entwicklung dieses Wechselkurses negativ auf den als Basiswert verwendeten Index auswirken. Der Wertpapierinhaber trägt damit das Risiko, dass durch einen geringeren oder höherem Indexstand die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

ff) Risiken Im Zusammenhang mit neuen oder nicht anerkannten Indizes

Bei nicht allgemein anerkannten Indizes oder auch bei Indizes, die nur als Basiswert für ein bestimmtes Wertpapier dienen, ist zu beachten: Es besteht möglicherweise eine geringere Transparenz in Bezug auf ihre Zusammensetzung und Berechnung als bei allgemein anerkannten und etablierten Indizes. Unter Umständen sind auch weniger sonstige Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung eines solchen Indexes subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben. Dies kann zu höheren Wertschwankungen des Indexstandes führen und sich daher das in Abschnitt 2.2.3 c) aa) aufgeführte Risiko mit einer höheren Wahrscheinlichkeit verwirklichen. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

d) Risiken im Zusammenhang mit Edelmetallen als Basiswert

aa) Abhängigkeit von Wertschwankungen des Edelmetalls

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Edelmetall als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in dieses Edelmetall.

Die Wertentwicklung von auf Edelmetalle (z.B. Gold, Silber) bezogenen Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung des jeweiligen Edelmetalls ab. Die Kursentwicklung eines Edelmetalls kann zum Beispiel von folgenden Faktoren beeinflusst werden: Angebot und Nachfrage, Spekulationen, Produktionsengpässe, Lieferschwierigkeiten, wenige Marktteilnehmer, politische Unruhen, Wirtschaftskrisen, politische Risiken (Exportbeschränkungen, Krieg, Terror), ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturkatastrophen. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

bb) Volatilität und Illiquidität

Kurse von Edelmetallen unterliegen größeren Schwankungen, und Edelmetallmärkte können eine geringere Liquidität aufweisen als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf Preis und Volatilität auswirken. Märkte für Edelmetalle zeichnen sich u.a. auch dadurch aus, dass dort nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind. Dies verstärkt das Risiko, dass es zu Spekulationen und Preisverzerrungen kommt. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

cc) Kursindikationen als relevante Preise für Edelmetalle

Für die Feststellung des Eintritts eines Barriere-Ereignisses werden bei Wertpapieren, die sich auf Edelmetalle als Basiswert beziehen, auch Kursindikationen herangezogen. Diese Kursindikationen werden von namhaften, am internationalen Spot Market für Edelmetalle handelnden Banken auf speziellen Reuters-Seiten veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Kursindikationen unterliegt dabei keiner Kontrolle oder Aufsicht durch ein staatliches oder international tätiges Kontrollorgan. Der Wertpapierinhaber trägt also bei Wertpapieren mit Edelmetall als Basiswert das Risiko, dass ein Knock-out-Ereignis bereits aufgrund einer solchen Kursindikation eintreten kann. Die mit einem Knock-out-Ereignis verbundene Risiken sind bereits oben unter 2.2.1 dargestellt. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

dd) Politische Risiken

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern (*Emerging Markets*) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Schwellenländern sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern. Dies wiederum kann die Preise von Edelmetallen negativ beeinflussen. Insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen verhängen. Dies kann sich direkt oder indirekt negativ auf den Preis des als Basiswert verwendeten Edelmetalls auswirken. Dadurch kann dann auch der Wert der Wertpapiere negativ beeinflusst werden und die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken können mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

e) Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Futures-Kontrakt als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Futures-Kontrakt.

aa) *Abhängigkeit von Wertschwankungen des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Referenzwerts*

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Futures-Kontrakt als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Futures-Kontrakt.

Der Wert des Futures-Kontrakt hängt üblicherweise unmittelbar vom Preis des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Referenzwertes ab. Als Referenzwerte können insbesondere Waren (sog. Warenterminkontrakte), Indizes oder Anleihen dienen. Einzelne Risiken mit Blick auf die Referenzwerte sind im Folgenden erwähnt:

Im Fall von Warentermingeschäften als Basiswert können sich spezifische mit den entsprechenden Waren (z.B. Öl, Gas, Aluminium, Kaffee, Orangensaft, Kupfer oder Uran) verbundenen Risiken ergeben, die sich vielfach mit den in Abschnitt e) zu Edelmetallen dargestellten Risiken decken. Bei Agrarrohstoffe als Waren kann es Jahreszeit bedingt zu zyklische Angebots- und Nachfragemuster kommen, die zu starken Preisschwankungen führen können. Ungünstige Wetterbedingungen und Naturkatastrophen können langfristig negative Auswirkungen auf die Lieferung spezifischer Rohstoffe für das ganze Jahr haben. Eine Versorgungskrise dieser Art kann zu starken und unkalkulierbaren Preisschwankungen führen.

Im Fall von Futures-Kontrakte auf Indizes können die in Abschnitt 2.2.3 c) zu Indizes aufgeführten Risiken eintreten und negativ den Kurs des Futures-Kontraktes als Basiswert eines Wertpapiers beeinflussen.

Im Fall von Futures-Kontrakte auf Anleihen trägt der Anleger das Insolvenzrisiko des Emittenten der den Futures-Kontrakten jeweils zugrunde liegenden Anleihe(n). Falls der Emittent einer einem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Anleihe seinen Verpflichtungen aus der Anleihe nicht nachkommt, führt dies zu einem Preisverlusten für den Futures-Kontrakt.

Eine Verwirklichung der mit diesen Referenzwerten verbundenen Risiken kann sich negativ auf den Preis des Futures-Kontrakts auswirken. Dadurch kann der Wert der Wertpapiere negativ beeinflusst werden und die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken können sich mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

bb) *Verfalltermine und Roll-Over*

Da Futures-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass (insbesondere bei Wertpapieren mit längerer Laufzeit) zu einem

in den Emissionsbedingungen bestimmten Zeitpunkt den Futures-Kontrakt, der in den Emissionsbedingungen als Basiswert vorgesehen ist, durch einen Futures-Kontrakt ersetzt wird, der außer einem später liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt (sog. "**Roll-Over**"). Dies kann zu Verlusten bis hin zum **Totalverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

cc) *Preisfestsetzung und Tick Size*

Die Preisfeststellung von Futures-Kontrakten an der Terminbörse kann in Einheiten (z.B. Währungen, Indexpunkte, Prozent) oder in Bruchteilen von Dezimalzahlen erfolgen. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass die sogenannte "tick-size" (die Mindestpreisschwankung) des Future-Kontrakts Auswirkungen auf das Eintreten eines Knock-out-Ereignisses haben kann. Die tick-size könnte durch die Terminbörse unterschiedlich definiert werden (z.B. EUR 5,00 im Falle des FTSE MIB Futures-Kontrakt oder 0,5/32 im Falle des 10-jährigen U.S. Treasury Note Futures-Kontrakt). Eine Preisänderung um eine tick-size an der Terminbörse kann daher zu einem Knock-out-Ereignis führen, wenn die Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-out-Barriere innerhalb des Bereichs der tick-size liegt. Der Anleger erleidet in diesem Fall einen **Totalverlust**.

dd) *Futures-Preis kann wesentlich vom Kassapreis des dem Future-Kontrakt zugrunde liegenden Wert abweichen*

Im Handel mit Futures-Kontrakten können sich aufgrund der Eigenheiten des Terminhandels Marktphasen ergeben, in denen (entgegen der Erwartung des Anlegers) **keine** hohe Korrelation zwischen der Preisentwicklung des Futures-Kontraktes und der Kassakursentwicklung des dem Futures-Kontrakts zugrunde liegenden Wertes besteht. Es können überdies Marktphasen auftreten, in denen das Preisverhalten des Futures-Kontraktes am Terminmarkt mit dem Preisverhalten des Wertes am Kassamarkt **unkorreliert** ist. Es besteht daher das Risiko, dass sich der Preis des Futures-Kontraktes (entgegen der Erwartung des Anlegers) nicht so entwickelt wie der Kassakurs des dem Futures-Kontraktes zugrunde liegenden Wertes. Sofern sich der Preis des Futures-Kontrakts dadurch negativ entwickelt, können die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

f) **Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert**

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Wechselkurs als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Wechselkurs.

Für die Feststellung des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses werden bei Wertpapieren, die sich auf Wechselkurse als Basiswert beziehen, auf die am internationalen Interbank Spot Market festgestellten Kurse abgestellt. Ein Knock-out-Ereignis (mit den in 2.2.1 dargestellten Risiken) kann folglich zu jeder Zeit während des weltweiten Handels an diesen Märkten eintreten.

Wechselkurse leiten sich aus dem Angebot und der Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten her, die verschiedenen Wirtschaftsfaktoren unterliegen, wie z.B. der Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, der Einschätzung der jeweiligen Konjunkturentwicklung, der weltpolitischen Situation, der Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, der Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung und von Regierungen und Zentralbanken ergriffenen Maßnahmen (z.B. Wechselkontrollen und -beschränkungen). Neben diesen abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren relevant sein, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes oder andere Spekulationen. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Diese Faktoren können sich entsprechend in den Wechselkursen widerspiegeln und sich damit negativ auf den Wert der Wertpapiere mit Wechselkursen als Basiswert auswirken. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Totalverlust** für den Anleger führen.

g) Risiken im Zusammenhang mit ETF-Anteilen als Basiswert

aa) Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Index, Baskets oder Einzelwertes

Ziel eines indexbasierten ETFs (Exchange Traded Fund) ist die möglichst exakte Nachbildung der Wertentwicklung eines Index, eines Baskets oder bestimmter Einzelwerte. Der Wert des ETFs ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der einzelnen Index- oder Basket-Bestandteile bzw. der Einzelwerte. Bei einem Wertverlust des bzw. des dem ETF zugrunde liegenden Index, Baskets oder Einzelwerten besteht daher ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko in Bezug auf den ETF, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

bb) Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Indexbasierte ETFs, deren Wertentwicklung an einen Index oder Basket gekoppelt ist, werden in der Regel in nicht im Index oder Basket enthaltene Wertpapiere investieren. Ergänzend werden derivative Finanzinstrumente und Techniken eingesetzt, um den Wert der Anteile am ETF an die Wertentwicklung des Index oder Basket zu koppeln. Der Einsatz dieser derivativen Finanzinstrumente und Techniken birgt Risiken auf Ebene des ETF, die in bestimmten Fällen größer sein können als die Risiken traditioneller Anlageformen. Es können Verluste entstehen, dass die Gegenpartei einer Transaktion unter Einsatz von Derivaten ausfällt, z.B. bei OTC-Swap Transaktionen. Dies kann sich dann negativ auf den Wert des ETF-Anteils und damit der Wertpapiere auswirken. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

cc) Verwendungsrisiken im Falle der Stellung von Sicherheiten

Für Sicherheiten, die der Investmentgesellschaft für indexbasierte ETFs von Kontrahenten im Zusammenhang mit Wertpapierleih-, Pensions- und OTC-Geschäften zur Minimierung des Adressenausfallrisikos gestellt werden, gelten die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen. Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Sicherheiten beim Eintritt des Verwertungsfalls wertlos sein können bzw. bis zum Zeitpunkt der Verwertung ihren Wert vollständig verlieren können. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Es besteht insofern das Risiko eines totalen Wertverlustes in Bezug auf den ETF-Anteil und damit das Risiko eines **Totalverlustes** in Bezug auf die Wertpapiere.

dd) Risiken eines Indexaustauschs

Unter bestimmten Umständen kann die Berechnung oder Veröffentlichung des vom indexbasierten ETF abgebildeten Index oder des Baskets ausgesetzt oder sogar eingestellt werden. Ferner können die Indexkomponenten oder Basketkomponenten geändert oder der Index bzw. Basket durch einen anderen Index bzw. Basket ersetzt werden. Insofern ist der Anleger dem Risiko eines Austausches des Index bzw. einzelner Komponente ausgesetzt. Dies kann sich negativ auf den Wert des ETF-Anteils auswirken und folglich können die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

ee) Kosten des ETF

Die Wertentwicklung des ETF, deren Anteile den Wertpapieren zugrunde liegt, wird unter anderem durch Kosten, die das Fondsvermögen mittelbar oder unmittelbar belasten, beeinflusst. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich diese Kosten negativ auf die Wertentwicklung des ETF auswirken. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

ff) Marktrisiken

Da sich außerdem Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den ETF erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Preis der einzelnen ETF-Anteile widerspiegeln, besteht grundsätzlich das Risiko sinkender Anteilspreise. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen niederschlägt. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

gg) Illiquide Anlagen

Der ETF kann in Vermögenswerte investieren, die illiquide sind oder einer Mindesthaltfrist unterliegen. Aus diesem Grund ist es für den ETF möglicherweise schwierig, die betreffenden Vermögenswerte überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, wenn er hierzu gezwungen ist, um Liquidität zu generieren. Der ETF erleidet möglicherweise erhebliche Verluste, falls er illiquide Vermögenswerte verkaufen muss, um ETF-Anteile zurücknehmen zu können und der Verkauf der illiquiden Vermögenswerte nur zu einem niedrigen Preis möglich ist. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des ETF und damit auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Anlagen in illiquiden Vermögenswerten können auch zu Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des ETF führen. Dies wiederum kann zu Verzögerungen in Bezug auf Auszahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren führen. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

hh) Verzögerte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass ein ETF den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Wertpapiere führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Darüber hinaus tragen Anleger das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Wertpapiere die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanlegen zu können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

ii) Auflösung eines Fonds

Es ist nicht auszuschließen, dass ein ETF während der Laufzeit der Wertpapiere aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen Anpassungen hinsichtlich der Wertpapiere vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin. Der daraufhin zu zahlende Rückzahlungsbetrag kann geringer als der eingesetzte Kapitalbetrag des Anlegers ausfallen und zu Verlusten, bis hin zum **Totalverlust**, beim Anleger führen.

2.2.4. Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere

a) Marktpreisrisiko

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Preis der Wertpapiere erheblich schwanken. Dies gilt, da deren Preis nicht nur von der Kreditwürdigkeit der Emittentin, sondern im Wesentlichen vom Wert des Basiswerts und der Ausgestaltung des Wertpapiers abhängt (siehe hierzu insbesondere die in Abschnitt 2.2.1. und 2.2.2. dargestellten Risiken). Dies kann dazu führen, dass der Wert der Wertpapiere unter den Kapitalbetrag fällt, den Anleger für den Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

Sollten Wertpapierinhaber ihre Wertpapiere vor Fälligkeit verkaufen, müssen sie damit rechnen, dass der jeweils erzielte Verkaufserlös erheblich unter dem Kapitalbetrag liegen kann, den Wertpapierinhaber für den Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

Da die Wertentwicklung der Wertpapiere aufgrund ihrer Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts und der Ausgestaltung des Wertpapiers zum Zeitpunkt ihres Kaufs nicht feststeht, haben Anleger etwaige **Wertverluste** während der Laufzeit zu tragen. Je negativer sich der Wert der Wertpapiere entwickelt, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

b) Liquiditätsrisiko

Darüber hinaus tragen Anleger das Risiko, dass es aufgrund der strukturierten Komponente der Wertpapiere und ihrer Abhängigkeit vom Basiswert keinen liquiden Markt für den Handel mit den Wertpapieren gibt. Das bedeutet, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können bzw. gezwungen sind, zu einem späteren Zeitpunkt zu möglicherweise schlechteren Preisen zu verkaufen.

Eine Börsennotierung der Wertpapiere kann zu keinem Zeitpunkt zugesichert werden. Sollte eine Börsennotierung nicht bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der Wertpapiere erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Aber selbst im Falle einer Börsennotierung können sich aufgrund der derivativen Struktur der Wertpapiere niedrige Umsätze an einer Börse ergeben, sich der Verkauf der Wertpapiere zu einem günstigen Preis erschweren und sich im Ergebnis ein illiquider Markt für die Wertpapiere herausbilden.

Sind Anleger gezwungen in einem illiquiden Markt die Wertpapiere zu verkaufen, so besteht das Risiko einen geringen Wert für diese zu Erlösen und einen entsprechenden **Verlust** zu erleiden. Je illiquider der Markt ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die aufgerufenen Preise nicht den eigentlichen Wert der Wertpapiere reflektieren.

c) Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken bei der Preisbildung

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs verkaufen können, da es sich bei den Wertpapieren um strukturierte Wertpapiere handelt und aufgrund dessen die Preisbildung im Sekundärmarkt unterschiedlich im Vergleich zu einfachen Anleihen ist.

So stellt die Société Générale (der "**Market Maker**") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere ("**Market Making**"). Market Maker kann auch ein mit der Société Générale verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der Market Maker garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der Market Maker, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die Wertpapiere verfügbar sind.

Auch kann der Market Maker nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der Market Maker beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei Marktstörungen oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der Market Maker regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. Wertpapierinhaber tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Preis für ihr Wertpapier genannt wird. Das bedeutet, dass Wertpapierinhaber nicht in jeder Situation ihr Wertpapier im Markt zu einem angemessenen Preis veräußern können.

Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die Wertpapiere unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen Basiswert. Dann muss der Market Maker den Preis des Basiswerts möglicherweise schätzen, um den Preis des entsprechenden Wertpapiers bestimmen zu

können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die Wertpapierinhaber ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen der Wertpapiere lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Wertpapiere zu. Daher können aus dem genannten Emissionsvolumen keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Rahmen eines möglichen Handels gezogen werden.

Aufgrund der besonderen Struktur der Wertpapiere und der sich daraus ergebenden komplexen Preisbildung ist ein Anleger im Falle eines Verkaufs der Wertpapiere in hohem Maße vom durch den Market Maker gebildeten Preis abhängig. In all den in diesem Abschnitt dargestellten Fällen kann es zu einem **Verlust** auf Seiten des Anlegers kommen.

d) Risiken aus möglichen Interessenkonflikten

aa) Weitere Transaktionen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann im Zusammenhang mit der Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen erfolgen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen. Weiterhin kann die Emittentin Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss von sogenannten Absicherungsgeschäften in Bezug auf die Wertpapiere, insbesondere der Absicherung des sich für die Emittentin ergebenden Risikos aus der derivativen Komponente der Wertpapiere (d.h. der Abhängigkeit der Wertpapiere vom Basiswert). Solche Geschäfte bzw. Absicherungsgeschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Sie können sich auch negativ auf den Wert und/oder die Handelbarkeit der Wertpapiere auswirken. Dabei kann die Emittentin wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Geschäfte bzw. Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen kann Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere Wertpapiere emittieren. Diese Geschäfte können den Wert der Wertpapiere mindern. Die Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen. Aufgrund der Wertminderung der Wertpapiere kann der Anleger bei Veräußerung der Wertpapiere möglicherweise einen **Verlust** erleiden. Je größer die Wertminderung der Wertpapiere ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

bb) Geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch Beratungs- und Handelsaktivitäten gekennzeichnet sein. Die Emittentin kann dabei Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei muss die Emittentin die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen.

Die Emittentin kann Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Da der Wert der Wertpapiere wesentlich von den Wertschwankungen des Basiswert abhängt, können solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und der Anleger kann einen **Verlust** erleiden. Je größer die Wertminderung der Wertpapiere ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

cc) *Informationen bezogen auf den Basiswert*

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Aufgrund der spezifischen Abhängigkeit der Wertpapiere von der Wertentwicklung des Basiswert, können Wertpapierinhaber daher gegebenenfalls infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen über den Basiswert Fehlentscheidungen in Bezug auf die Wertpapiere treffen, die bis zu einem **Totalverlust** des Kapitalbetrags führen können. Je größer die Wertminderung des Basiswertes ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

2.2.5. Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswerts**a) Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere**

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. So kann sich die spezifische steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Dies gilt gerade mit Blick auf derivative Wertpapiere und deren steuerliche Behandlung. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die spezifische steuerliche Beurteilung der Wertpapiere ändert. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken und der Anleger kann einen entsprechenden **Verlust** erleiden. Je stärker dieser negative Effekt ist, desto größer ist möglicherweise der Verlust.

b) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (FATCA)

Es ist nicht zu erwarten, dass die gesetzlichen Meldepflichten und eine mögliche US-Quellensteuer gemäß Section 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 ("**FATCA**") die Höhe, der von einem zuständigen Clearing System erhaltenen Zahlungen beeinträchtigen wird. Allerdings könnte FATCA Zahlungen an eine depotführende Stelle bzw. an Intermediäre in der nachfolgenden Zahlungskette zum Endanleger hin beeinflussen, wenn einer dieser depotführenden Stellen oder Intermediäre allgemein keine Zahlungen ohne US-Quellensteuerabzug gemäß FATCA erhalten kann. Darüber hinaus können Zahlungen an einen Endanleger dann beeinflusst werden, wenn dieser ein Finanzinstitut ist, das nicht zum Erhalt von Zahlungen ohne US-Quellensteuerabzug gemäß FATCA berechtigt ist, oder der Endanleger es versäumt, seinem Broker (oder einer anderen depotführenden Stelle oder einem Intermediär, von dem er Zahlungen erhält) entsprechende Informationen, Formulare, andere Dokumente oder Zustimmungen zur Verfügung zu stellen, ohne die eine Zahlung ohne US-Quellensteuerabzug gemäß FATCA nicht erfolgen kann. Anleger sollten daher die depotführenden Stellen oder Intermediäre sorgfältig auswählen (um sicherzustellen, dass diese die FATCA Vorschriften oder andere Bestimmungen oder Abkommen im Zusammenhang mit FATCA einhalten) und jeder depotführende Stelle bzw. jedem Intermediär alle Informationen, Formulare, andere Dokumente oder Zustimmungen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, dass diese depotführende Stelle bzw. der Intermediär eine Zahlung ohne US-Quellensteuerabzug vornehmen kann. Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater aufsuchen, um eine umfassende Aufklärung über FATCA und etwaige Auswirkungen von FATCA auf sie zu erhalten. Soweit eine US-Quellensteuer gemäß FATCA anfällt, werden Wertpapierinhaber für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug ausgleicht. Denn weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Daher erhalten Wertpapierinhaber in diesem Fall eventuell geringere Zahlungen als erwartet.

c) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (Section 871(m))

Auf der Grundlage von Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 wurden US-Steuererichtlinien (*U.S. Treasury regulations*) erlassen (die "**Section 871(m) Regeln**"). Hiernach wird grundsätzlich eine Quellensteuer in Höhe von 30% auf an Nicht-U.S.-Inhaber (jeweils ein "**Nicht-U.S.-**

Inhaber) in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente, die mit US-Aktien oder Indizes, die US-Aktien einschließen, verbunden sind ("**US-Aktien-Basiswert**"), ausgeschüttete Dividendenäquivalente bzw. solche, die als ausgeschüttet gelten (im Sinne der einschlägigen Section 871(m) Regeln) erhoben. Bestimmte Wertpapiere unter diesem Basisprospekt unterliegen daher möglicherweise einer US-Quellensteuer, wenn sie sich auf einen US-Aktien-Basiswert beziehen.

Bei solchen Wertpapieren beabsichtigt die Emittentin, jede einschlägige Steuerpflicht gemäß Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "**IRC**") bei ihrer laufenden Anpassung des Basiswertpreises durch einen Einbehalt in Höhe von 30% auf alle Dividendenäquivalente zu berücksichtigen, falls US-Quellen-Dividenden in Bezug auf US-Aktien-Basiswerte ausgeschüttet werden. Da viele Zentralverwahrer keine Informationen hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers eines solchen Wertpapiers zur Verfügung stellen und die Emittentin auch nicht davon ausgeht, dass das Clearing System bzw. die Clearing-Systeme, die die Wertpapiere clearen, diese Informationen zur Verfügung stellt bzw. stellen, ist die Emittentin nicht in der Lage, einen reduzierten Einbehalt bezüglich dieser Wertpapiere in Ansatz zu bringen. Falls der wirtschaftliche Eigentümer unter einem Steuerabkommen einer geringeren Besteuerung unterliegt, kann es daher zu einer Überbesteuerung kommen, für die der wirtschaftliche Eigentümer möglicherweise keine Erstattung erhält. In diesen Fällen kann die Emittentin bei Ansprüchen aus dem Steuerabkommen oder auf Erstattung nicht helfen. Nicht-US-Anleger, die zu einem reduzierten Einbehalt berechtigt sind, sollten ihren Steuerberater wegen des Erwerbs der Wertpapiere aufsuchen.

2.2.6. Risiken, die sich aus Anpassungen und Kündigungen ergeben können

a) Anpassungen

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere angepasst werden.

In den Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können.

Solche sog. außergewöhnlichen Ereignisse bzw. Anpassungsergebnisse ergeben sich insbesondere mit Blick auf Ereignisse, welche spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Hierbei sind beispielsweise die folgenden Ereignisse zu nennen: Die Einstellung der Notierung des Basiswerts, der Wegfall des Basiswertes oder der Wegfall der Möglichkeit für die Emittentin, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert zu tätigen. Aber auch mit Blick auf das Wertpapier selbst kann es zu Anpassungsmaßnahmen kommen, wie z.B. bei Gesetzesänderungen oder Steuerereignisse, die sich negativ auf das Wertpapier auswirken. Im Fall einer Anpassung der Emissionsbedingungen werden die Wertpapiere zwar fortgeführt. Durch diese Maßnahmen kann es zu einem **Verlust** beim Anleger kommen. Je negativer sich die Anpassungen auswirken, desto höher ist der mögliche Verlust für den Anleger.

b) Kündigungsrisiko

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere gekündigt werden.

Eine solche außerordentliche Kündigung kann sich insbesondere dann ergeben, wenn eine Anpassung der Emissionsbedingungen in Folge eines außergewöhnlichen Ereignisses in Bezug auf den Basiswert nicht sachgerecht ist (siehe zu diesem Risiko die Ausführung im obigen Abschnitt a). Dieses Risiko ergibt sich insbesondere aus der derivativen Struktur der Wertpapiere und der Abhängigkeit der Wertpapiere vom jeweiligen Basiswert.

Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere ist der Außerordentliche Kündigungsbetrag unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der Wertpapiere erfolgt wäre. Der Wertpapierinhaber erleidet dann einen Verlust, wenn der Außerordentliche Kündigungsbetrag unter dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrag liegt. Auch ein **Totalverlust** ist möglich. Je schlechter die Wertentwicklung des Wertpapiers ist, desto größer ist das Risiko eines Verlustes des Anlegers im Falle einer Kündigung des Wertpapiers.

c) Wiederanlagerisiko

Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass das Wertpapier zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt und daher vorzeitig zurückgezahlt wird (sog. Wiederanlagerisiko). Dieses Risiko ergibt sich als Folge des in Abschnitt b) dargestellten Kündigungsrisikos. Sofern der Wertpapierinhaber zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Wertpapiere erwartet, können diese Erwartungen aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden. Zudem kann der im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung von der Emittentin zu zahlende Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen im Vergleich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere wieder angelegt werden. Damit kann die insgesamt zu erzielende Rendite deutlich unter der erwarteten Rendite der gekündigten Wertpapiere liegen. Der Anleger erleidet daher möglicherweise einen **Verlust** bei der Wiederanlage des unter den Wertpapieren ausgezahlten Betrages. Je ungünstiger die Konditionen einer Wiederanlage sind, desto größer ist dieser Verlust.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1. Form und Veröffentlichung

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 Absatz 6 (b) der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**Prospekt-Verordnung**") erstellt. Das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung bilden zusammen einen Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 Absatz 6 der Prospekt-Verordnung. Bei der vorliegenden Wertpapierbeschreibung handelt es sich um ein Einzeldokument gemäß Artikel 10 der Prospekt-Verordnung, bei dem es sich lediglich um einen Teil des Basisprospekts handelt. Die Einzeldokumente (Wertpapierbeschreibung und Registrierungsformular) sind wie nachstehend beschrieben erhältlich.

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**Endgültigen Bedingungen**") erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt festgelegt werden können.

Diese Wertpapierbeschreibung muss zusammen mit

- dem Registrierungsformular der Emittentin,
- etwaigen Nachträgen zu dem Basisprospekt und dem vorgenannten Registrierungsformular,
- allen anderen Dokumenten, deren Informationen per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden (siehe "3.7 Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen"), als auch
- den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten Endgültigen Bedingungen

gelesen werden.

Der Basisprospekt (d.h. die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular) einschließlich etwaiger Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Sie können zudem auf der Internetseite (www.warrants.com; der Basisprospekt und die Nachträge unter Legal Documents / Prospectuses bzw. Registration Documents; die Endgültigen Bedingungen nach Eingabe der entsprechenden ISIN in das Suchfeld der länderspezifischen Internetseite und dann unter Dokumentation) abgerufen werden.

3.2. Billigung und Notifizierung

Potenzielle Investoren sollten beachten, dass

- a) diese Wertpapierbeschreibung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde;
- b) die BaFin diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt;
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, und nicht als eine Befürwortung der Garantin, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung ist, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Die Geschäftsadresse der BaFin (Wertpapieraufsicht) lautet: Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland (Telefonnummer: +49 (0)228 4108 0).

Der Basisprospekt wurde an die zuständige Behörde der Republik Österreich notifiziert.

Die Gültigkeit des Basisprospektes beginnt mit der Billigung dieser Wertpapierbeschreibung am 04. Februar 2021 und ist mit Ablauf des 04. Februar 2022 nicht mehr gültig. In diesem Zeitraum wird die Emittentin in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung unverzüglich einen Nachtrag zu dem Basisprospekt (d.h. dem Registrierungsformular und/oder dem Basisprospekt) veröffentlichen, sollten in Bezug auf die in dem Basisprospekt enthaltenen Angaben wichtige neue Umstände eintreten oder wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten festgestellt werden. **Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.**

Der Basisprospekt wird in der Schweiz bei der BX Swiss AG als Prüfstelle als ausländischer Prospekt, welcher gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("FIDLEG") auch als in der Schweiz genehmigt gilt, zur Aufnahme auf die Liste der genehmigten Prospekte nach Artikel 54 Absatz 5 FIDLEG angemeldet und bei dieser Prüfstelle hinterlegt und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht.

3.3. Verantwortliche Personen

Die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin (mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main) und die Société Générale als Anbieterin und Garantin (mit eingetragenem Sitz in Paris, Frankreich), übernehmen nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospekt-Verordnung in Verbindung mit § 8 des Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospektes. Sie erklären, dass ihres Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig sind und keine Angaben aufgenommen sind, die die Aussage des Basisprospektes verändern können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht im Basisprospekt enthalten sind. Für diese Informationen oder Erklärungen von Dritten, die nicht im Basisprospekt enthalten sind, lehnen die Emittentin und die Anbieterin und Garantin jegliche Haftung ab. Weder der Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung der Emittentin oder der Anbieterin und Garantin zum Kauf der Wertpapiere angesehen werden.

Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum der Wertpapierbeschreibung und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in dem Basisprospekt enthaltene Angaben wird die Emittentin nach Artikel 23 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem Nachtrag zu dem Basisprospekt (d.h. dem Registrierungsformular und/oder dem Basisprospekt). Die Nachträge sind wie im dritten Absatz des Abschnitts "3.1. Form und Veröffentlichung" beschreiben erhältlich.

3.4. Endgültige Bedingungen

Für Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt oder einem schweizerischen Handelsplatz zugelassen werden, werden die Endgültigen Bedingungen unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen (siehe Abschnitt "9. Formular für die endgültigen Bedingungen") erstellt. Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die entsprechend vervollständigten Emissionsbedingungen (siehe Abschnitt "8. Emissionsbedingungen") unter Auslassung der für diese Wertpapiere nicht relevanten Bedingungen und Ausfüllen der Platzhalter bzw. Ersetzen der Bedingungen mit dem entsprechenden Inhalt.

Im Falle der Erhöhung von Neuen Wertpapieren werden die weiteren Wertpapiere oder Serien von Wertpapieren, wie im vorhergehenden Absatz beschrieben, unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen und der Emissionsbedingungen dieser Wertpapierbeschreibung

dokumentiert. Die weiteren Wertpapiere bilden mit den bereits begebenen Wertpapieren (entsprechend des erhöhten Emissionsvolumens) wirtschaftlich eine Einheit, d. h. sie haben die gleiche Wertpapierkennnummer und die gleiche Ausstattung.

3.5. Fortführung des öffentlichen Angebotes von Emissionen

Das Formular der Endgültigen Bedingungen sowie die Emissionsbedingungen für die Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebots sind im Basisprospekt vom 15. Dezember 2020 enthalten. Diese Informationen werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekt (siehe Abschnitt "3.7 Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen", "3.7.2. Fortführung des öffentlichen Angebots").

Darüber hinaus werden Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt vom 15. Dezember 2020 begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll, durch die Nennung ihrer ISIN im Abschnitt "10. ISIN Liste" dieses Basisprospektes identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen der genannten Wertpapiere sind auf der Internetseite www.warrants.com (hier nach Eingabe der entsprechenden ISIN in das Suchfeld der länderspezifischen Internetseite) veröffentlicht.

3.6. Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf Angaben zu dem Basiswert gegebenenfalls auf Internetseiten Dritter verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts gegebenenfalls wiederum auf Internetseiten verweisen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts sowie als Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts herangezogen werden können. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf diesen Internetseiten Dritter dargestellt werden. Die Angaben auf diesen Internetseiten Dritter sind nicht Bestandteil dieser Wertpapierbeschreibung, sofern diese Angaben nicht durch Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden.

3.7. Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

3.7.1. Garantin

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht. Die Informationen gelten jeweils als ein Teil dieser Wertpapierbeschreibung, die nach Artikel 19 Absatz 1 a) bzw. d) der Prospekt-Verordnung einbezogen wurde: Die Informationen aus dem Registrierungsformular Société Générale zu den Risiken werden auf Seite 7 einbezogen. Die weiteren Informationen aus dem Registrierungsformular Société Générale sowie die Informationen aus den weiteren Dokumenten werden auf Seite 32 einbezogen.

Dokument	Seite
Risikofaktoren und Beschreibung Société Générale	
Registrierungsformular Société Générale	
Registration Document dated 17 June 2020 of Société Générale, gebilligt von der BaFin	
I. Risk Factors related to Société Générale	3 - 19
IV. Information related to Société Générale	
1. Information about Société Générale	22

2. Business Overview and Organisational Structure	22
3. Statutory Auditors	23
4. Administrative, Management and Supervisory Bodies of Société Générale	23
5. Basis of Statements regarding the Competitive Position of Société Générale Group	23
6. Legal and Arbitration Proceedings	24
7. Documents Available	24
8. Financial Information on Société Générale	24
9. Audit of the Financial Information	25
10. Significant Change in the financial position of Société Générale Group	25
11. Trend Information	25
12. Recent Events particular to the Issuer	27
13. Material Changes in the Prospects of Société Générale	27
14. Significant Changes in the Financial Performance of Société Générale Group	27
15. Credit Ratings	28
First Supplement dated 03 August 2020 to the Registration Document dated 17 June 2020 of Société Générale, gebilligt von der BaFin Amendments in the following sub-sections of section "IV. Information related to Société Générale"	
7. Documents Available	2
8. Financial Information on Société Générale	2
9. Audit of the Financial Information	2 - 3
10. Significant Change in the financial position of Société Générale Group	3
14. Significant Changes in the Financial Performance of Société Générale Group	3
Einheitliches Registrierungsformular Société Générale 2020 - AMF	
<i>Universal Registration Document dated 12 March 2020</i> , hinterlegt bei der AMF	
Simplified Ownership Structure at 31 December 2019	30 - 31
New Important Products or Services	49 - 55
Group Debt Policy (except for the information set out in footnote "**")	60 - 62
Board of Director's Report on Corporate Governance (except for the cross-reference on page 70 to the internal rules of the Board of Directors as set out on page 557 and following of the Universal Registration Document Société Générale 2020 and the Statement on the corporate governance regime on page 71 of the Universal Registration Document 2020)	70 - 101
First Amendment dated 7 May 2020 to the Universal Registration Document dated 12 May 2020, hinterlegt bei der AMF	
3.7 Litigation	35 - 37
Finanzinformationen	
Registrierungsformular Société Générale 2019 - AMF	
Englische Übersetzung des <i>Registration Document dated 11 April 2019</i> , hinterlegt bei der AMF Consolidated financial statements of Société Générale Group as at 31 December 2018	

Consolidated financial statements Notes to the consolidated financial statements Statutory Auditors' report on the consolidated financial statements Société Générale management report	F-300 - F306 F-307 - F-463 F-464 - F-468 F-469 - F-475
Einheitliches Registrierungsformular Société Générale 2020 - AMF	
Universal Registration Document dated 12 March 2020, hinterlegt bei der AMF Consolidated financial statements of the Société Générale Group as at 31 December 2019 Consolidated financial statements Notes to the consolidated financial statements Statutory Auditors' report on financial statements Société Générale management report	 310 - 315 316 - 468 469 - 475 474 - 480
Zwischenbericht der Société Générale Group zum 30. Juni 2020	
<i>Interim financial statements of Société Générale Group as at June 30 2020</i> Consolidated balance sheet Consolidated income statement Statement of net income and unrealised or deferred gains and losses Changes in shareholder's equity Cashflow statement Notes to the consolidated financial statements	 1 – 2 3 4 5 6 7 – 90

Die vorstehenden Dokumente können unter folgenden Links eingesehen werden:

[*Registration Document Société Générale*](#)

[*First Supplement to the Registration Document Société Générale*](#)

[*Registration Document Société Générale 2019 - AMF*](#)

[*Universal Registration Document Société Générale 2020 - AMF*](#)

[*First Amendment to the Universal Registration Document Société Générale 2020 - AMF*](#)

[*Interim Financial Statements of Société Générale Group as at 30 June 2020*](#)

Diejenigen Informationen, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in diese Wertpapierbeschreibung enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

3.7.2. Fortführung des öffentlichen Angebots

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht. Die Informationen gelten jeweils als ein Teil dieses Basisprospekts, die nach Artikel 19 Absatz 1 a) der Prospekt-Verordnung einbezogen wurde. Die Informationen aus dem Basisprospekt werden auf Seite 27 einbezogen.

Dokument	Seite
Fortführung des öffentlichen Angebots	
Basisprospekt vom 15. Dezember 2020 über TURBO-Optionsscheine und Unlimited TURBO-Optionsscheine einschließlich der Nachträge zu diesem Basisprospekt	
Emissionsbedingungen (bestehend aus Allgemeinen Bedingungen, Produktspezifische Bedingungen und Ausstattungstabelle)	58 – 107
Formular für die Endgültigen Bedingungen (bestehend aus Deckblatt, Einleitung, Weitere Informationen, Emissionsbedingungen)	109 – 117

Das vorstehende Dokument kann unter folgenden Links eingesehen werden:

[Basisprospekt vom 15. Dezember 2020](#)

3.8. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospektes, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen durch Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospektes zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere kann durch Finanzintermediäre bis zum Gültigkeitsende des Basisprospektes erfolgen (Angebotsfrist).

Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass

- jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des Prospektes sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die Wertpapiere nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet; und
- die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen sind nicht vorhanden.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

4. BESCHREIBUNG DER GARANTIE

4.1. Art und Anwendungsbereich der Garantie über die Wertpapiere

Die Garantin garantiert gegenüber jedem Wertpapierinhaber unwiderruflich und unbeding, falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Wertpapiergläubiger in Bezug auf ein Wertpapier zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Wertpapieren zahlbar werden) nicht zahlt, dass die Garantin, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Wertpapiere fällig werden, den von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Wertpapierinhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen der Wertpapiere erfolgt wäre.

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) auf vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin ausübt, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen oder der Lieferung, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

Diese Garantie stellt eine gesonderte Verbindlichkeit dar und ist unabhängig von der Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren. Sinn und Zweck dieser Garantie ist es sicherzustellen, dass die Wertpapierinhaber unter allen Umständen und ungeachtet der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, Beweggründe und Erwägungen, aus denen eine Zahlung durch die Emittentin unterbleiben mag, Kapital und Zinsen und alle anderen gemäß den Emissionsbedingungen der maßgeblichen Wertpapiere zahlbaren Beträge zu den Fälligkeitsterminen in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Emissionsbedingungen erhalten.

Alle Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere oder im Rahmen der Garantie erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, die von oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Im Fall eines erforderlichen Abzugs oder Einhalts von Beträgen für oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion zahlt die Emittentin bzw. die Garantin (außer unter bestimmten Umständen) im weitest möglichen gesetzlich zulässigen Umfang alle zusätzlichen Beträge, die erforderlich sind, damit jeder Wertpapierinhaber nach Abzug oder Einbehalt der betreffenden Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlichen Gebühren den jeweils fälligen und zahlbaren Betrag in voller Höhe erhält, wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben. Steuerjurisdiktion in diesem Zusammenhang bezeichnet alle zur Erhebung von Steuern ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden von Deutschland (im Fall von Zahlungen durch die Société Générale Effekten GmbH) oder Frankreich und alle zur Erhebung von Steuern ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden von Frankreich (im Fall von Zahlungen durch die Société Générale). Es werden keine zusätzlichen Beträge für einen erfolgten Einbehalt oder Abzug nach FATCA oder Section 871(m) IRC gezahlt.

Die Verbindlichkeiten der Garantin unter dieser Garantie behalten so lange uneingeschränkt ihre Gültigkeit, bis alle Beträge unter den Wertpapieren vollständig gezahlt wurden. Jegliche Änderungen dieser Garantie, die den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen, gelten nur für Wertpapiere, die nach dem Tag, an dem diese Änderungen vorgenommen wurden, begeben werden. Zudem sind diese Verbindlichkeiten der Garantin ergänzend zu, und nicht anstelle von, den Wertpapieren oder anderen Garantien oder Freistellungen, die zum jeweiligen Zeitpunkt zugunsten eines Wertpapierinhabers bestehen, gleich ob es Wertpapiere, Garantien oder Freistellungen der Garantin oder

anderweitige sind. Die Garantin verzichtet unwiderruflich auf alle Mitteilungen und Forderungen jedweder Art.

Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Garantin dar und werden als sog. senior preferred Verbindlichkeiten gemäß Artikel L. 613-30-3 französischen Währungs- und Finanzgesetzes ("*Code monétaire et financier*") eingestuft. Solche Verbindlichkeiten sind gleichrangig und im Rang untereinander gleich und:

- (i) gleichrangig mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 11. Dezember 2016 ausstanden;
- (ii) gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und senior preferred Verpflichtungen (wie in Artikel L. 613-30-3-I-3° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes vorgesehen) der Garantin, die nach dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes am 11. Dezember 2016 begeben wurden;
- (iii) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten der Garantin, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend ein Vorrang einzuräumen ist; und
- (iv) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen und künftigen sog. senior non-preferred Verbindlichkeiten (wie in Artikel L. 613-30-3-I-4° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes vorgesehen) der Garantin.

Die Garantin ist berechtigt, beim Amtsgericht in Frankfurt am Main Kapital- und Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Maßgeblichen Tag beansprucht worden sind, auch wenn solche Wertpapierinhabern sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhabern gegen die Emittentin. Maßgeblicher Tag in diesem Zusammenhang bezeichnet den Tag, an dem die jeweilige Zahlung erstmals fällig wird, oder, wenn die zahlbaren Beträge nicht an oder vor diesem Fälligkeitstag in voller Höhe bei der Berechnungsstelle eingegangen sind, den Tag, an dem diese Beträge in voller Höhe eingegangen sind und eine diesbezügliche Mitteilung an die Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen erfolgt ist.

Diese Garantie unterliegt deutschem Recht und wird nach diesem ausgelegt.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Garantin ernennt hiermit Société Générale, Niederlassung Frankfurt als ihren Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland hinsichtlich aller Verfahren und verpflichtet sich, eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigten zu diesem Zweck zu ernennen, sollte Société Générale, Niederlassung Frankfurt nicht mehr als Zustellungsbevollmächtigter agieren.

Soweit gesetzlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig für jedwede Klage oder andere Rechtsverfahren, die sich aufgrund dieser oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ergeben.

04. Februar 2021 Société Générale

4.2. Angaben über die Garantin

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Garantin für die Zwecke dieser Wertpapierbeschreibung werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt "3.7 Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen", "3.7.1. Garantin").

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

5.1. Angaben über die Wertpapiere

5.1.1. Allgemeines

a) Art und Gattung der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.

Der Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei den Wertpapieren, die bei der SIX SIS AG eingetragen werden, richtet sich die Form der Wertpapiere nach schweizerischem Recht.

Ein Wertpapier stellt keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen dar. Es unterliegt daher nicht der Bewilligung oder Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Die Wertpapiere können in verschiedenen Varianten ausgestaltet sein. Eine Erläuterung der Funktionsweise der verschiedenen Varianten findet sich in Abschnitt "6. Beschreibung der Wertpapiere" dieser Wertpapierbeschreibung. Dort wird insbesondere beschrieben, wie der Wert der Wertpapiere durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird.

Die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere bzw. die weiteren Angaben zu den einzelnen Emissionen können erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden. Sie werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

Es handelt sich dabei z. B. um die folgenden Angaben:

- *International Security Identification Number (ISIN)* bzw. Wertpapierkennnummer (WKN) oder Valor,
- Emissionstag (Valutatag);
- Emissionsvolumen;
- Emissionswährung; und
- der Basiswert

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in Abschnitt "9: Formular für die endgültigen Bedingungen" dieser Wertpapierbeschreibung.

b) Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit

Die Wertpapiere werden entweder in unverbriefter Form ausgegeben oder in einer Inhabersammelurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben, sind die Wertpapiere dabei anfänglich durch eine vorläufige Inhabersammelurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") verbrieft. Diese wird dann ab dem angegebenen Austauschzeitpunkt nach Vorlage von Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum gegen eine Dauer-Inhabersammelurkunde (die "**Permanente Globalurkunde**") ausgetauscht. Vorläufige Globalurkunde und Permanente Globalurkunde werden im Folgenden als die "**Globalurkunde**" bezeichnet.

Wertpapiere in unverbriefter Form werden als Wertrechte in das Hauptregister der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz ("**Clearing System**") eingetragen.

Die Globalurkunde wird entweder bei

- Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, oder bei
- Clearstream Banking *société anonyme*, Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Königreich Belgien, (jeweils das "**Clearing System**")

als Verwahrstelle hinterlegt.

Das jeweilige Clearing System wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile nach den anwendbaren Bestimmungen des Clearing Systems frei übertragbar.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden **nicht** ausgegeben.

c) Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere sind mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich Einlagenverbindlichkeiten, gleichrangig. Dies gilt nicht für Verbindlichkeiten,

- (i) die aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen der Emittentin und dem relevanten Drittgläubiger über einen vertraglichen Vor- bzw. Nachrang verfügen. Ein Nachrang kann insbesondere im Rahmen sogenannter Nachrangdarlehen der Emittentin, nachrangiger Darlehen oder Genussrechte vereinbart sein, denen aufgrund vertraglicher Vereinbarung ein niedriger Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird; und
- (ii) die aufgrund gesetzlicher Vorschriften über einen Vor- bzw. Nachrang verfügen. Die Emittentin hat auf diese gesetzlichen Vorschriften keinen Einfluss.

d) Garantie

Zahlungs- und gegebenenfalls Lieferverpflichtungen der Emittentin unter den Emissionsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale, Paris, Frankreich, garantiert.

e) Begrenzter Rückgriff

Die Emittentin schließt darüber hinaus mit der Garantin Sicherungsgeschäfte in Bezug auf die Wertpapiere ab. Das jeweilige Sicherungsgeschäft soll die Höhe der etwaigen geschuldeten Zahlungen unter den Wertpapieren absichern. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen der Sicherungsgeschäfte bereitstellt (Begrenzter Rückgriff). Die Rechte der Wertpapierinhaber aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff jedoch nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Wertpapierinhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf säumige Zahlungen, durchzusetzen.

f) Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde auf Verpflichtungen der Société Générale

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen im Sinne des Artikel L 613-30-3-I-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (*Code monétaire et financier*) der Garantin ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Garantin sind, die von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3-I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes profitieren und bei denen es sich nicht um Verpflichtungen im Sinne des Artikels L 613-30-3-I-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes handelt, und diese Ausübung der Bail-in-Befugnis zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann

- werden die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die

- die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffen worden wären, und
- ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung durch die Emittentin die Wertpapierinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Wertpapieren, insgesamt oder teilweise, nach der Herabschreibung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen.

Wenn und soweit die Emittentin die Wertpapierinhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren als erloschen. "**Bail-in-Befugnis**" bezeichnet die gemäß Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen, die für die Garantin (oder deren Rechtsnachfolger) in Frankreich anwendbar sind, von Zeit zu Zeit bestehende gesetzliche Befugnis zur Entwertung, Herabschreibung oder Umwandlung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, solche Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen einer Richtlinie der Europäischen Union oder einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentfirmen umgesetzt, verabschiedet oder beschlossen wurden und/oder im Rahmen eines französischen Abwicklungssystems unter dem französischen Währungs- und Finanzgesetz, oder anderer geltender Gesetzen oder Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitiger Gesetze und Verordnungen, gemäß denen Verbindlichkeiten einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder Investmentunternehmens oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften herabgeschrieben, entwertet und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden kann.

Die "**Maßgebliche Abwicklungsbehörde**" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Kapitalbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Wertpapiere) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.

Die vorstehend beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Kapitalbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Kapitalbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

g) Zahlungen unter den Wertpapieren

Zahlungen von Beträgen an die Wertpapierinhaber erfolgt am maßgeblichen Fälligkeitstag über das in den Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System von ihrer Pflicht unter den Emissionsbedingungen befreit.

h) Berechnungsstelle

Sämtliche Berechnungen unter den Wertpapieren werden gemäß den Emissionsbedingungen von der Berechnungsstelle vorgenommen.

i) Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen unter den Wertpapieren werden gemäß den Emissionsbedingungen von der Zahlstelle vorgenommen.

j) Angaben zur Benchmark-Verordnung in Bezug auf die Zulassung des Administrators

Beträge, die unter diesen Wertpapieren zahlbar sind, können unter Bezug auf eine oder mehrere "Referenzwerte" (auch jeweils als "**Benchmark**" bezeichnet) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") berechnet werden. In den Endgültigen Bedingungen wird dargelegt, ob die "Benchmark" von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks ("**Benchmark-Register**") eingetragen ist. Ist der Administrator ("**Benchmark-Administrator**") in das Benchmark-Register eingetragen, wird zusätzlich der Name des Benchmark-Administrators in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt. In den Endgültigen Bedingungen wird außerdem dargelegt, ob weitere "Benchmarks" von einem Benchmark-Administrator bereitgestellt werden, der in dem Benchmark-Register eingetragen ist. Ist dies der Fall, wird zusätzlich der Name des jeweiligen Benchmark-Administrators in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

5.1.2. Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit der TURBO-Optionsscheine ist begrenzt. Sie endet am Ausübungstag. Dieser wird bei Ausgabe der Wertpapiere in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Bei den Unlimited TURBO-Optionsscheinen ist die Laufzeit nicht begrenzt ("*unlimited*"). TURBO-Optionsscheine und Unlimited TURBO-Optionsscheine können jedoch nach den Bestimmungen der Emissionsbedingungen vorzeitig verfallen.

Die Wertpapiere können von der Emittentin nach den Emissionsbedingungen (z.B. bei Eintritt bestimmter außerordentlicher Ereignisse) außerordentlich gekündigt werden.

5.1.3. Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren

Eine Beschreibung der Rechte der Wertpapierinhaber unter den einzelnen Produkttypen der Wertpapiere findet sich in Abschnitt "6. Beschreibung der Wertpapiere".

Bei sogenannten Anpassungsereignissen bzw. außergewöhnlichen Ereignissen ist die Emittentin jedoch berechtigt, die Emissionsbedingungen und damit die Rechte der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren anzupassen. Die Anpassung ist so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren möglichst unverändert bleibt. Die Anpassungsereignisse werden in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt.

5.2. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

5.2.1. Weitere Transaktionen

Die Emittentin oder die mit ihr verbundene Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen. Weiterhin kann die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen

Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Dabei kann die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen beim Abschluss dieser Geschäfte handeln, als ob die Wertpapiere nicht ausgegeben wären.

Weiterhin kann die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Dabei kann die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen, die ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren absichern. Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen können Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere Wertpapiere emittieren.

5.2.2. Geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch:

- eine Kreditvergabe,
- Verwahraktivitäten,
- Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Management von Risiken oder
- Beratungs- und Handelsaktivitäten

gekennzeichnet sein. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

In Bezug auf die Wertpapiere bedeutet das Folgendes: Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen können Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei muss die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen.

Die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen können Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Emittentin führen.

5.2.3. Informationen bezogen auf den Basiswert

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des jeweiligen Basiswerts von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

5.2.4. Preisstellung

Die Société Générale, bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen, kann für die Wertpapiere als Market Maker ("**Market Maker**") auftreten.

Der Market Maker ist dafür zuständig, die Preise der Wertpapiere zu stellen ("**Market Making**"). Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die Wertpapiere vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen. Die Wertpapiere können jedoch zum Handel an Handelsplätzen zugelassen werden, an denen die Preise auf Angebot und Nachfrage sowie auf den vom Market Maker abgegebenen Quotes basieren.

Die Société Générale oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den Basiswert als Market Maker tätig werden.

Das Market Making kann den Preis des Basiswerts und damit auch den Wert der Wertpapiere maßgeblich beeinflussen. Die vom Market Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom Market Maker im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der Wertpapiere festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des Basiswerts ab.

Der Market Maker setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der Market Maker die Wertpapiere ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der Market Maker die Wertpapiere verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die Wertpapiere über die Laufzeit der Wertpapiere abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der Market Maker festlegt, vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Funktion als Market Maker bzw. das Market Making sowohl für die Wertpapiere wie auch ggfs. für den Basiswert stellt keine Verpflichtung der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern dar. Die Emittentin oder ihre verbundenen Unternehmen kann daher das Market Making in beiden Fällen jederzeit einstellen.

5.3. Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin. Die geschätzten Gesamtkosten für die jeweilige Emission/das Angebot der Wertpapiere und die geschätzten Nettoerlöse werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Auszahlungsbeträge werden unter Bezugnahme auf einen in den Emissionsbedingungen definierten Preis eines Basiswerts berechnet, allerdings ist die Emittentin den Anlegern gegenüber nicht verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe der Wertpapiere in den Basiswert zu investieren. Wertpapierinhaber haben keine Eigentumsrechte an den Basiswerten oder ihren Bestandteilen. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

5.4. Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere

Die Ausgabe der Wertpapiere erfolgt jeweils im Rahmen der üblichen und satzungsmäßigen Geschäftstätigkeit der Emittentin und bedarf keiner internen Beschlüsse.

5.5. Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbezahlung von Steuern an der Quelle. **Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.**

5.6. Angaben über den Basiswert

Der Kurs, Stand oder Preis des jeweiligen Basiswerts der Wertpapiere ist der Faktor, der den Wert der Wertpapiere hauptsächlich beeinflusst.

Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber dabei während der Laufzeit der Wertpapiere sowohl an positiven als auch an negativen Kursentwicklungen des jeweiligen Basiswerts.

Insbesondere die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere hängt vom Kurs, Stand oder Preis des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag ab.

5.6.1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Die in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere können sich auf die Wertentwicklung von Aktien, Indizes, Edelmetallen, Futures-Kontrakten, Wechselkursen oder ETF-Anteile beziehen.

Dabei beziehen sich die Wertpapiere, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf einen einzelnen Basiswert, also beispielsweise eine einzelne Aktie oder einen einzelnen Index.

Der Basiswert wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Auch die Quellen für weiterführende Informationen, einschließlich der Angabe, ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht, sind den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach der Ausgabe der Wertpapiere weitere Informationen über den Basiswert bzw. die Basiswerte zur Verfügung zu stellen.

5.6.2. Störung in Bezug auf den Basiswert

Aussetzungen oder Einschränkungen des Handels oder andere Störungen in Bezug auf den Basiswert (wie sie jeweils in Bezug auf einen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen näher beschrieben sind; jeweils eine "**Störung**") können den Kurs des Basiswerts beeinflussen. Dadurch kann eine Störung auch Auswirkungen auf die Ermittlung der Höhe des Auszahlungsbetrags haben. Eine Störung liegt beispielsweise vor, wenn an einem Bewertungstag der Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Die Folge einer solchen Störung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den betroffenen Basiswert sein. Die konkret auf einen Basiswert bei Eintritt einer Störung anwendbaren Korrekturvorschriften sind in den Emissionsbedingungen festgelegt.

5.6.3. Anpassungen der Emissionsbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Feststellung des in den Emissionsbedingungen definierten Kurses des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen,
- die endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- die Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung eines Index, oder
- sonstige Ereignisse, die die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen. Dazu gehören Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Im Falle des Eintritts eines Anpassungsereignisses finden die in den Emissionsbedingungen vorgesehene Anpassungsregelungen Anwendung. Die Definitionen der Anpassungsereignisse sind in den Emissionsbedingungen festgelegt.

5.7. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere

5.7.1. Angebote von Wertpapieren

Die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere übernimmt die Anbieterin Société Générale (Rechtsträgerkennung (LEI): O2RNE8IBXP4R0TD8PU41; Telefonnummer: +33 (0)1 42 14 20 00; Sitz:

Paris, Frankreich) ("**Anbieterin**") auf Grundlage einer generellen Übernahmevereinbarung vom 15. Januar 2015. Die Anbieterin wird die Wertpapiere potenziellen Anlegern anbieten.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die Wertpapiere öffentlich angeboten werden oder nicht. Die Einzelheiten des Angebots und des Verkaufs, insbesondere der Valutatag, der Beginn des Angebots, das relevante Angebot- / Emissionsvolumen sowie der anfängliche Verkaufspreis in Bezug auf jede Emission werden in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.7.2. Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien

Die Wertpapiere können Privatanlegern, institutionellen Anleger und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt "7. Verkaufsbeschränkungen" dargestellten Beschränkungen zu beachten.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere.

5.7.3. Ausgabepreis der Wertpapiere, Preisbildung

a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in der Regel in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Danach wird der Verkaufspreis der Wertpapiere fortlaufend festgelegt.

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Société Générale. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine für Anleger nicht erkennbare, erwartete Marge beinhalten. Diese Marge wird von der Société Générale eingenommen. In dieser Marge können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die der Société Générale entstanden sind oder noch entstehen. Enthaltene Kosten können insbesondere die Kosten für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung und für den Vertrieb der Wertpapiere sein. Die Endgültigen Bedingungen geben, soweit der Emittentin bekannt, die Höhe der in dem anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten der Emittentin an.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten möglicherweise Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere. Es kann auch sein, dass diese Vertragspartner den möglicherweise erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten.

b) Sonstige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer möglicherweise in Rechnung gestellt werden

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen, Zeichnungspreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Käufer von der Emittentin bzw. Anbieterin keine weiteren Kosten berechnet. Sonstige Kosten und Steuern, die möglicherweise bei Direktbanken, bei der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse berechnet werden, sind dort zu erfragen.

5.7.4. Lieferung der Wertpapiere

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag durch Hinterlegung bei dem Clearing System. Beim Kauf der Wertpapiere nach Valuta erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

5.8. Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln

Für die Wertpapiere kann die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder einem multilateralem Handelssystem ("**MTF**") im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR Handelsplatz**") oder

an einer schweizerischen Börse ("**CH Handelsplatz**") (EWR Handelsplatz und CH Handelsplatz zusammen "**Handelsplatz**") beantragt werden.

Die Wertpapiere können jedoch auch angeboten werden, ohne dass sie an einem Handelsplatz zum Handel zugelassen werden.

5.8.1. Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Wenn ein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem Handelsplatz gestellt wird bzw. gestellt werden soll, werden die Endgültigen Bedingungen dies bekannt geben. Außerdem werden die Endgültigen Bedingungen, sofern bekannt, den ersten Termin angeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Außerdem werden die Endgültigen Bedingungen alle Handelsplätze angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Wenn - möglicherweise sogar zusätzlich - ein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem anderen Handelsplatz gestellt wird bzw. gestellt werden soll, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben; die Endgültigen Bedingungen enthalten in diesem Fall auch die Bezeichnung des jeweiligen Handelsplatzes und, falls bekannt, der Zeitpunkt, zu denen die Wertpapiere dort zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

Die Wertpapiere können an den folgenden EWR Handelsplätzen zum Handel zugelassen werden:

- Börse Frankfurt
 - Marktsegment Zertifikate Standard
 - Marktsegment Zertifikate Premium
- Börse Frankfurt (Freiverkehr)
 - Marktsegment Zertifikate Standard
 - Marktsegment Zertifikate Premium
- Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart
 - innerhalb des EUWAX Marktsegments
 - außerhalb des EUWAX Marktsegments
- Stuttgart Freiverkehr
- EUWAX Freiverkehr

Ein Zulassung kann auch an den folgenden CH Handelsplätzen erfolgen:

- BX Swiss AG
- SIX Swiss Exchange AG

Selbst wenn die Anbieterin einen solchen Antrag auf Zulassung stellt, gibt es keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie, dass ein aktiver Handel in den Wertpapieren stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel während der Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuerhalten.

5.8.2. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Wenn die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter für die Wertpapiere als sogenannter Market Maker auftreten kann, wird dieser in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Sofern die Emittentin Intermediäre im Sekundärhandel an einem geregelten Markt beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.9. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der Wertpapiere Informationen über die Wertpapiere zu veröffentlichen. Dies gilt dann nicht, wenn die Emissionsbedingungen für bestimmte Fälle ausdrücklich die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen. Dies ist z.B. bei Anpassungsmaßnahmen der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite(n) oder einer entsprechenden Nachfolgesite.

5.10. Rating der Wertpapiere

Die in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere werden nicht geratet.

6. BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden können.

Die Funktionsweise der möglichen Wertpapiere unterscheidet sich je nach Typ bzw. je nach Variante der Wertpapiere, die sich wie folgt kategorisieren lassen:

TURBO-Optionsscheine

TURBO-Optionsscheine können von der Emittentin als "**TURBO Call-Optionsscheine**" und als "**TURBO Put-Optionsscheine**" begeben werden.

Je nachdem, wie der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses bestimmt ist, können TURBO Call-Optionsscheine bzw. TURBO Put-Optionsscheine als

- Classic; bzw.
- X-Classic
- Stop-Loss

begeben werden.

Unlimited TURBO-Optionsscheine

Unlimited TURBO-Optionsscheine können von der Emittentin als "**Unlimited TURBO Call-Optionsscheine**" und als "**Unlimited TURBO Put-Optionsscheine**" begeben werden.

Je nachdem, wie der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses bestimmt ist, können Unlimited TURBO Call-Optionsscheine bzw. Unlimited TURBO Put-Optionsscheine als

- BEST;
- X-BEST;
- Nicht BEST
 - Standard;
 - SMART

begeben werden.

6.1. Allgemeine Informationen zu Optionsscheinen

In den nachstehenden Beschreibungen der Wertpapiere sind mehrere Varianten von Optionsscheinen zusammengefasst. Die relevanten Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine ergeben sich aus den in den Endgültigen Bedingungen dargestellten Emissionsbedingungen.

6.1.1. Einfluss des Basiswerts auf die Wertentwicklung der Optionsscheine

Die Optionsscheine sind an einen Basiswert gekoppelt. Basiswert ist entweder eine Aktie, ein Index, ein Edelmetall, ein Futures-Kontrakt, ein Wechselkurs oder einen ETF-Anteil. Um welchen Basiswert es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Kurs der Optionsscheine während der Laufzeit hängt von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts ab.

Man unterscheidet Call- und Put-Optionsscheine. In den folgenden Beispielen wird unterstellt: Der Wert des Basiswerts ändert sich, während alle anderen den Kurs des Optionsscheins beeinflussenden Faktoren unverändert bleiben. In der Regel steigt der Kurs der Call-Optionsscheine, wenn der Wert des Basiswerts des Optionsscheins **steigt**. Dagegen fällt der Kurs des Call-Optionsscheins in der Regel, wenn der Wert des Basiswerts **fällt**. Anders beim Put-Optionsschein: Der Kurs des Put-Optionsscheins steigt in der Regel, wenn der Wert des Basiswerts **fällt**. Dagegen fällt der Kurs Put-Optionsscheine in der Regel, wenn der Wert des **Basiswerts steigt**.

Allerdings haben noch eine Reihe andere Faktoren Einfluss auf den Kurs der Optionsscheine (siehe dazu im Einzelnen 6.2.3 und 6.3.3 unten).

6.1.2. Ausübung der Optionsscheine

Bevor die Zahlung des Auszahlungsbetrages erfolgen kann, müssen Optionsscheine ausgeübt werden. Dabei unterscheidet man zwischen der amerikanischen und der europäischen Ausübung. Optionsscheine mit **amerikanischer Ausübung** können vom Wertpapierinhaber in der Ausübungsfrist ausgeübt werden. Optionsscheine mit **europäischer Ausübung** werden am Ausübungstag automatisch ausgeübt, ohne dass der Wertpapierinhaber tätig werden muss. Auch Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung werden am letzten Tag ihrer Ausübungsfrist automatisch ausgeübt. Voraussetzung für die automatische Ausübung: Am betreffenden Ausübungstag verfallen die Optionsscheine nicht wertlos. D.h. nach den Emissionsbedingungen der Optionsscheine ist von der Emittentin eine Zahlung an den Wertpapierinhaber zu leisten.

Der Ausübungstag sowie die Art der Ausübung wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. In den Emissionsbedingungen ist auch die Vorgehensweise für eine wirksame Ausübung der Optionsscheine im Einzelnen beschrieben.

Bei Optionsscheinen mit **europäischer Ausübung** kann der Wertpapierinhaber die Optionsscheine während der Laufzeit der Optionsscheine **nicht** ausüben. Die Realisierung des Wertes der Optionsscheine ist in dieser Zeit nur durch einen Verkauf der Optionsscheine möglich. Voraussetzung ist auch bei diesen Optionsscheinen: Es müssen sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Optionsscheine zu einem angemessenen Preis bereit sind.

Bei **Unlimited TURBO-Optionsscheinen** gibt es die folgende **Besonderheit**: Sie werden **nicht** automatisch ausgeübt, können aber vom Wertpapierinhaber zu wenigen in den Emissionsbedingungen festgelegten Ausübungstagen ausgeübt werden. Wertpapierinhaber können also nicht frei entscheiden, wann sie ihre Optionsscheine ausüben wollen. Damit sind Unlimited TURBO-Optionsscheine - obwohl sie nicht automatisch ausgeübt werden - den Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart ähnlich. Sie werden auch als Bermuda-Optionsscheine bezeichnet.

6.1.3. Referenzpreis und Kurs des Basiswerts

Der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist für die Bestimmung der Höhe der Zahlungen an die Wertpapierinhaber von entscheidender Bedeutung. Welcher Kurs des Basiswerts als Referenzpreis gilt, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Diese sehen z.B. vor, dass der relevante Referenzpreis durch Feststellung des Schlusskurses einer Aktie an einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Börse bestimmt wird.

6.1.4. Anpassungen, Außerordentliche Kündigung

In den Emissionsbedingungen aller Wertpapiere sind bestimmte Anpassungsereignisse festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können. Anpassungen der Emissionsbedingungen erfolgen durch die Emittentin in der Weise, dass der Wertpapierinhaber nach Möglichkeit wirtschaftlich so wie vor dem Anpassungsereignis gestellt wird. Die Anpassungsereignisse sind von der Art des Basiswerts abhängig.

Anpassungsereignisse sind beispielsweise: die Einstellung der Notierung oder der Wegfall des Basiswertes, Gesetzesänderungen oder Steuerereignisse. Ein weiteres Anpassungsereignis kann darin bestehen, dass für die Emittentin die Möglichkeiten wegfallen, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte zu tätigen.

Ist eine Anpassung der Emissionsbedingungen nicht möglich, wird das Wertpapier zum Außerordentlichen Kündigungsbetrag gekündigt. Eine Anpassung wäre beispielsweise nicht möglich, wenn die Kursnotierung eines Edelmetalls ersatzlos aufgehoben würde.

Bei sogenannten Kündigungsereignissen ist die Emittentin zudem berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen und zu dem nach den Emissionsbedingungen bestimmten Kündigungsbetrag zurückzuzahlen. Die Kündigungsereignisse werden in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt. Zur Ausübung solcher außerordentlichen Kündigungsrechte kommt es zum Beispiel in folgenden Fällen: Es treten Veränderungen des maßgeblichen Basiswerts der

Wertpapiere ein, die eine wirtschaftlich sinnvolle Anpassung der Emissionsbedingungen aus Sicht der Berechnungsstelle unmöglich machen.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung verlieren die Wertpapierinhaber bis auf ihren Anspruch auf Zahlung des nach den Emissionsbedingungen bestimmten Kündigungsbetrages ihre Rechte aus den Wertpapieren vollständig. Es besteht sogar das Risiko, dass der ausgezahlte Kündigungsbetrag gleich Null (0) ist. In diesem Fall entsteht den Wertpapierinhabern ein Totalverlust des für den Kauf der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrags. Als Beispiel sei folgender Fall genannt: Das Unternehmen, dessen Aktien den Basiswert des jeweiligen Wertpapiers darstellen, wird zahlungsunfähig. Die Aktie wird deshalb wertlos. Eine Anpassung der Emissionsbedingungen kommt in diesem Fall nicht in Frage. Die Emittentin wird das Wertpapier daher in diesem Fall außerordentlich kündigen. Den Wertpapierinhabern entsteht ein Totalverlust.

6.1.5. Währungsumrechnungen

In den Emissionsbedingungen der Wertpapiere können Regelungen zur Währungsumrechnung enthalten sein. Zum Beispiel können die in den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge zunächst nicht in der Emissionswährung, sondern in einer Fremdwährung ausgedrückt sein. In diesem Fall werden die Beträge dann in die Emissionswährung umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Maßgeblichen Umrechnungskurs an einem Bewertungstag. Entsprechendes gilt auch für alle anderen nach den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträgen, die zunächst in Fremdwährung ausgedrückt sind (sog. non quanto).

Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, dass die Emissionsbedingungen eine Umrechnung 1:1 (z.B. EUR 1,00 / USD 1,00) vorsehen (sog. quanto). In diesem Fall kommt es **nicht** auf den Wechselkurs Emissionswährung / Fremdwährung am Bewertungstag an.

6.2. Detaillierte Informationen zu TURBO-Optionsscheinen

6.2.1. Ausstattung

TURBO-Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Ausübungstag automatisch ausgeübt (europäische Ausübung). Während der Laufzeit der TURBO-Optionsscheine kann der Wertpapierinhaber diese also **nicht ausüben**, sondern nur verkaufen, um ihren wirtschaftlichen Wert zu realisieren.

6.2.2. Knock-out-Ereignis

a) Classic

Die Besonderheit der Ausstattung der TURBO-Optionsscheine besteht darin, dass sie bei Eintritt eines Knock-out-Ereignisses **vorzeitig verfallen**. In der Option ohne Mindestauszahlungsbetrag verfallen die Wertpapiere **wertlos**. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber keinen Auszahlungsbetrag. Wirtschaftlich entsteht ihm ein **Totalverlust**. In der Option mit Mindestauszahlungsbetrag verfallen die Wertpapiere **nahezu wertlos**. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber nur einen Mindestauszahlungsbetrag. Wirtschaftlich entsteht ihm nahezu ein **Totalverlust**.

Ein Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums eines TURBO Call-Optionsscheins auch nur einmal auf oder unter seiner Knock-out-Barriere liegt. Bei einem TURBO Put-Optionsschein tritt ein Knock-out-Ereignis ein, sobald ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums auch nur einmal auf oder über seiner Knock-out-Barriere liegt.

Ist ein TURBO Call-Optionsschein verfallen, kann der Wertpapierinhaber - anders als bei einem Standard Call-Optionsschein - nicht darauf setzen, dass sich der Kurs des Basiswerts und damit der Kurs des Call-Optionsscheins wieder erholt. Ist ein TURBO Put-Optionsschein verfallen, kann der Wertpapierinhaber - anders als bei einem Standard Put-Optionsschein - nicht darauf setzen, dass der Kurs des Basiswerts wieder fällt und damit der Kurs des Put-Optionsscheins wieder steigt.

Die Knock-out-Barriere entspricht dem Basispreis; die für die Feststellung eines Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurse des Basiswerts sind in den Emissionsbedingungen festgelegt. Es kann sich bei letzterem z.B. um jeden aufgerufenen Kurs einer Aktie an einer festgelegten Wertpapierbörse handeln oder jeder von einem Indexsponsor genannte Indexkurs. Anders als beim Referenzpreis am Bewertungstag sind für den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses also viele Kurse des Basiswerts von Bedeutung. In jedem Fall sollte sich der Wertpapierinhaber in den Emissionsbedingungen vergewissern, welche Kurse den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses auslösen können.

b) X-Classic

Die Besonderheit der Ausstattung der TURBO-Optionsscheine besteht darin, dass sie bei Eintritt eines Knock-out-Ereignisses **vorzeitig** verfallen. In der Option ohne Mindestauszahlungsbetrag verfallen die Wertpapiere **wertlos**. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber keinen Auszahlungsbetrag. Wirtschaftlich entsteht ihm ein **Totalverlust**. In der Option mit Mindestauszahlungsbetrag verfallen die Wertpapiere **nahezu wertlos**. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber nur einen Mindestauszahlungsbetrag. Wirtschaftlich entsteht ihm nahezu ein **Totalverlust**.

Ein Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums eines TURBO Call-Optionsscheins auch nur einmal auf oder unter seiner Knock-out-Barriere liegt. Bei einem TURBO Put-Optionsschein tritt ein Knock-out-Ereignis ein, sobald ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums auch nur einmal auf oder über seiner Knock-out-Barriere liegt.

Bei der Variante X-Classic ist für die Feststellung des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses nicht nur der Kurs des DAX® (ISIN DE0008469008) maßgeblich, sondern zusätzlich der Kurs des X-DAX® (ISIN DE000A0C4CA0). Die Berechnung des DAX® beginnt um 9.00 Uhr und endet mit der Bestimmung des Schlusskurses in der Xetra-Schlussauktion um ca. 17.30 Uhr, während der X-DAX® börsentäglich von 8.00 bis 9.00 Uhr und von 17.45 bis ca. 22.15 Uhr berechnet wird. Der tägliche Zeitraum, in dem die Knock-out-Barriere berührt oder über- bzw. unterschritten werden kann, ist also erheblich länger als bei herkömmlichen TURBO-Optionsscheinen bezogen auf den DAX®, womit sich die Möglichkeit des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses erheblich erhöht.

Ist ein TURBO Call-Optionsschein verfallen, kann der Wertpapierinhaber - anders als bei einem Standard Call-Optionsschein - nicht darauf setzen, dass sich der Kurs des Basiswerts und damit der Kurs des Call-Optionsscheins wieder erholt. Ist ein TURBO Put-Optionsschein verfallen, kann der Wertpapierinhaber - anders als bei einem Standard Put-Optionsschein - nicht darauf setzen, dass der Kurs des Basiswerts wieder fällt und damit der Kurs des Put-Optionsscheins wieder steigt.

Die Knock-out-Barriere entspricht dem Basispreis; die für die Feststellung eines Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurse des Basiswerts sind in den Emissionsbedingungen festgelegt. Jeder vom Indexsponsor genannte Indexkurs des DAX® und des X-DAX® ist zu beachten. Anders als beim Referenzpreis am Bewertungstag sind für den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses also viele Kurse von Bedeutung. In jedem Fall sollte sich der Wertpapierinhaber in den Emissionsbedingungen vergewissern, welche Kurse den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses auslösen können.

c) Stop-Loss

Eine Besonderheit der Ausstattung der TURBO-Optionsscheine besteht darin, dass sie bei Eintritt eines Knock-out-Ereignisses verfallen. In der Option ohne Mindestauszahlungsbetrag verfallen die Wertpapiere **nahezu wertlos**. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber keinen oder nur einen geringen Auszahlungsbetrag. Wirtschaftlich entsteht ihm aber ein **Totalverlust**. In der Option mit Mindestauszahlungsbetrag verfallen die Wertpapiere **nahezu wertlos**. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber den Mindestauszahlungsbetrag oder nur einen geringen Auszahlungsbetrag. Wirtschaftlich entsteht ihm nahezu ein **Totalverlust**.

Ein Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums eines TURBO Call-Optionsscheins auch nur einmal auf oder unter seiner Knock-out-Barriere liegt. Bei einem TURBO Put-Optionsschein tritt ein Knock-out-Ereignis ein, sobald ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums auch nur einmal auf oder über seiner Knock-out-Barriere liegt.

Ist ein TURBO Call-Optionsschein verfallen, kann der Wertpapierinhaber - anders als bei einem Standard Call-Optionsschein - nicht darauf setzen, dass sich der Kurs des Basiswerts und damit der Kurs des Call-Optionsscheins wieder erholt. Ist ein TURBO Put-Optionsschein verfallen, kann der Wertpapierinhaber - anders als bei einem Standard-Put-Optionsschein - nicht darauf setzen, dass der Kurs des Basiswerts wieder fällt und damit der Kurs des Put-Optionsscheins wieder steigt.

Die Knock-out-Barriere liegt immer geringfügig über (TURBO Call-Optionsschein) bzw. unter (TURBO Put-Optionsschein) dem jeweiligen Basispreis. Die Knock-out-Barriere und die für die Feststellung eines Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurse des Basiswerts sind in den Emissionsbedingungen festgelegt. Es kann sich bei letzterem z.B. um jeden aufgerufenen Kurs einer Aktie an einer festgelegten Wertpapierbörse handeln; oder jeder von einem Indexsponsor genannte Indexkurs. Anders als beim Referenzpreis am Bewertungstag sind für den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses also viele Kurse des Basiswerts von Bedeutung. In jedem Fall sollte sich der Wertpapierinhaber in den Emissionsbedingungen vergewissern, welche Kurse den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses auslösen können.

6.2.3. Einlösung im Fall der TURBO-Optionsscheine

a) Allgemein

Tritt **kein** Knock-out-Ereignis vor dem oder am Ausübungstag ein, werden die TURBO-Optionsscheine am Ausübungstag automatisch ausgeübt. Was der Wertpapierinhaber im Fall der automatischen Ausübung erhält, hängt vom Referenzpreis des Basiswerts an dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstag ab.

In den nachstehend beschriebenen Szenarien werden die TURBO-Optionsscheine im Falle einer wirksamen Ausübung wie folgt eingelöst:

TURBO Call-Optionsscheine

Der Wertpapierinhaber erhält einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt berechnet wird: Der Auszahlungsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. In einer Formel ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{RP} - \text{BP}) \times \text{BZ}$$

wobei:

RP = Referenzpreis des Basiswert am Bewertungstag
BP = Basispreis
BZ = Bezugsverhältnis

TURBO Put-Optionsscheine

Der Wertpapierinhaber erhält einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt berechnet wird: Der Auszahlungsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. In einer Formel ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{BP} - \text{RP}) \times \text{BZ}$$

wobei:

BP = Basispreis
RP = Referenzpreis des Basiswert am Bewertungstag
BZ = Bezugsverhältnis

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags erfolgt in der Regel in einem Zeitraum zwischen zwei und fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag. Wird an einem Bewertungstag ein Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt, so wird der Bewertungstag verschoben. Dann verschiebt sich u.U. auch der Tag, an dem der Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber gezahlt wird.

b) Besonderheit X-Classic

Die Ermittlung des Auszahlungsbetrages erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Referenzpreises des Basiswerts DAX®. Die Kurse des X-DAX® bleiben in diesem Fall außer Betracht. Ein am Bewertungstag im Vergleich zum DAX® eventuell höherer (TURBO Call-Optionsscheinen) bzw. niedrigerer (TURBO Put-Optionsscheinen) Kurs des X-DAX® wird für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages nicht berücksichtigt.

6.2.4. Hebelwirkung, Preisbildung der TURBO-Optionsscheine

Der Kurs eines TURBO-Optionsscheins unterliegt oft starken Schwankungen. Dabei ist der sogenannte Hebeleffekt eines der wesentlichen Merkmale eines solchen Optionsscheins. Der Hebeleffekt beschreibt das Phänomen, dass Kursänderungen des Basiswerts **überproportional starke** Kursänderungen des TURBO-Optionsscheins zur Folge haben.

Steigt der Kurs des Basiswerts eines TURBO **Call**-Optionsscheins, **steigt** der Kurs dieses Optionsscheins **überproportional** stark. **Fällt** der Kurs des Basiswerts eines TURBO **Call**-Optionsscheins, **fällt** der Kurs dieses Optionsscheins **überproportional** stark.

Fällt der Kurs des Basiswerts eines TURBO **Put**-Optionsscheins, **steigt** der Kurs dieses Optionsscheins **überproportional** stark. **Steigt** der Kurs des Basiswerts eines TURBO **Put**-Optionsscheins, **fällt** der Kurs dieses Optionsscheins **überproportional** stark.

Der Hebeleffekt bei TURBO-Optionsscheinen ist stärker als bei **Standard Optionsscheinen**, deren Laufzeit nicht vorzeitig durch Eintritt eines Knock-out-Ereignisses beendet werden kann.

Der Hebeleffekt tritt bei TURBO-Optionsscheinen insbesondere unter folgenden Bedingungen ein: Der Kurs des Basiswert bewegt sich in der Nähe des Basispreises. Je mehr sich der Kurs des Basiswerts dem Basispreis nähert, je **wahrscheinlicher** wird der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses. Folge: **der Hebel vergrößert sich**. Je mehr sich der Kurs des Basiswerts vom Basispreis entfernt, je **unwahrscheinlicher** ist der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses. Folge: **der Hebel verkleinert sich**.

Die folgenden Faktoren (nicht abschließend) haben außerdem Einfluss auf den Kurs eines TURBO-Optionsscheins:

- die Schwankungsbreite (Volatilität) des Basiswerts. Die Volatilität des Basiswerts hat grundsätzlich wenig Einfluss auf den Kurs des TURBO-Optionsscheins. Ein erhöhter Einfluss ist jedoch dann gegeben, wenn sich der Kurs des Basiswerts in unmittelbarer Nähe des Kurses des Basispreises des TURBO-Optionsscheins bewegt;
- allgemeine Änderung des Zinsniveaus;
- Zinsaufschläge am Kapitalmarkt für Laufzeiten vergleichbar mit der Laufzeit des betreffenden TURBO-Optionsscheins;
- Im Fall von TURBO-Optionsscheinen mit Aktien als Basiswert die Dividendenerwartung bzw. die Dividendenzahlungen während der Laufzeit der TURBO-Optionsscheine;
- Verbleibende Laufzeit des TURBO-Optionsscheine.

6.2.5. Verkürzte Laufzeit bei TURBO Call-Optionsscheinen auf US-Aktien und US-amerikanische ETF-Anteile

Die Emissionsbedingungen können folgende Regelung enthalten: Ist der Basiswert eine US-amerikanische Aktie oder ein US-amerikanischer ETF-Anteil und kündigt die Gesellschaft, die den Basiswert emittiert hat, die Zahlung einer Dividende oder einer Ausschüttung an und fällt (i) der Geschäftstag vor deren Ex-Tag (*ex dividend date*) oder (ii) der Dividendenstichtag (*record date*) in die Laufzeit des TURBO-Optionsscheins, so wird die Laufzeit des TURBO-Optionsscheins vorzeitig beendet. Ausübungstag ist in diesem Fall der dem Geschäftstag vor dem Ex-Tag vorausgehende Geschäftstag (bzw. der dem Dividendenstichtag vorausgehende Geschäftstag, falls der Dividendenstichtag vor dem Ex-Tag liegt).

Die Emittentin beabsichtigt die Ansicht zu vertreten, dass Zahlungen auf solche Wertpapiere nicht einem Steuereinbehalt gemäß Section 871(m) IRC unterliegen. Dieser Standpunkt ist indes nicht unbestritten, sodass der IRS (Internal Revenue Service, Bundessteuerbehörde der USA) geltend machen könnte,

dass die Einbehaltung gemäß Section 871(m) IRC hinsichtlich bestimmter Zahlungen auf solche Wertpapiere gilt. Sollte sich die Ansicht des IRS als zutreffend herausstellen, könnten die Wertpapierinhaber zur Einbehaltung der bei Beendigung der Laufzeit geleisteten Zahlungen gemäß Section 871(m) verpflichtet sein. Anleger sollten beachten, dass die Erfüllung der Verpflichtung zum Steuereinbehalt durch die Emittentin gemäß Section 871(m) IRC die Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger durch die Emittentin ausgeschlossen ist und dass Anleger wegen einer nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls möglichen Steuererstattung sich an ihre depotführende Stelle wenden müssen. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Preisstellung für alle Anleger regelmäßig der maximal anwendbare Steuersatz zum Ansatz gebracht.

6.2.6. Emittentenlösung bei TURBO Call-Optionsscheinen auf US-Aktien und US-amerikanische ETF-Anteile

Im Falle von TURBO Call-Optionsscheinen, die (i) an die Wertentwicklung einer US-amerikanischen Aktie oder eines US-amerikanischen ETF-Anteils gebunden sind und (ii) die nicht vor dem Geschäftstag vor dem Ex-Dividendtag oder nicht vor dem Dividendenstichtag gekündigt wurden, beabsichtigt die Emittentin, eine Steuerpflicht gemäß Section 871(m) IRC bei der erstmaligen und kontinuierlichen Bewertung der Wertpapiere zu berücksichtigen und die Quellensteuerpflicht unter Verwendung interner Vorgaben zu erfüllen, die entsprechend zu treffen sind. Anleger sollten beachten, dass die Erfüllung der Verpflichtung zum Steuereinbehalt durch die Emittentin gemäß Section 871(m) IRC die Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger durch die Emittentin ausgeschlossen ist.

Soweit ein Einbehalt gemäß Section 871(m) IRC notwendig ist, beabsichtigt die Emittentin, einen Einbehalt in Höhe von 30% auf alle Dividendenäquivalente vorzunehmen. Da viele Zentralverwahrer keine Informationen zur Bestimmung der wirtschaftlichen Eigentümer von US-aktiengebundenen Wertpapieren zur Verfügung stellen und die Emittentin nicht davon ausgeht, dass das Clearing System bzw. die Clearing-Systeme, die die Wertpapiere clearen, diese Informationen zur Verfügung stellt bzw. stellen, ist die Emittentin nicht in der Lage, einen reduzierten Einbehalt bezüglich dieser Wertpapiere in Ansatz zu bringen. Falls der wirtschaftliche Eigentümer unter einem Steuerabkommen einer geringeren Besteuerung unterliegt, kann es daher zu einer Überbesteuerung kommen, auf die der wirtschaftliche Eigentümer möglicherweise keine Erstattung erhält. In diesen Fällen kann die Emittentin bei Ansprüchen aus dem Steuerabkommen oder auf Erstattung nicht helfen. Nicht-US-Anleger, die zu einem reduzierten Einbehalt berechtigt sind, sollten ihren Steuerberater wegen des Erwerbs der Wertpapiere aufsuchen.

6.3. Detaillierte Informationen zu Unlimited TURBO-Optionsscheinen

6.3.1. Ausstattung

Unlimited TURBO-Optionsscheine haben keine feste Laufzeit und können nur an wenigen in den Emissionsbedingungen festgelegten Ausübungstagen vom Wertpapierinhaber ausgeübt werden. D.h. Unlimited TURBO-Optionsscheine werden **nicht** zu einem festgelegten Zeitpunkt **automatisch** ausgeübt. Wertpapierinhaber müssen ihre Unlimited TURBO-Optionsscheine ausüben oder verkaufen, um ihren wirtschaftlichen Wert zu realisieren.

6.3.2. Knock-out-Ereignis

a) BEST

Eine Besonderheit der Ausstattung der Unlimited TURBO-Optionsscheine besteht darin, dass sie bei Eintritt eines Knock-out-Ereignisses vorzeitig verfallen. In der Option ohne Mindestauszahlungsbetrag verfallen die Wertpapiere **wertlos**. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber keinen Auszahlungsbetrag. Wirtschaftlich entsteht ihm ein **Totalverlust**. In der Option mit Mindestauszahlungsbetrag verfallen die Wertpapiere **nahezu wertlos**. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber nur einen Mindestauszahlungsbetrag. Wirtschaftlich entsteht ihm nahezu ein **Totalverlust**.

Ein Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums eines Unlimited TURBO Call-Optionsscheins auch nur einmal auf oder unter seiner Knock-out-Barriere liegt. Bei einem Unlimited TURBO Put-Optionsschein tritt ein Knock-out-Ereignis ein, sobald ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums auch nur einmal auf oder über seiner Knock-out-Barriere liegt.

Ist ein Unlimited TURBO Call-Optionsschein verfallen, kann der Wertpapierinhaber - anders als bei einem Standard Call-Optionsschein - nicht darauf setzen, dass sich der Kurs des Basiswerts und damit der Kurs des Call-Optionsscheins wieder erholt. Ist ein Unlimited TURBO Put-Optionsschein verfallen, kann der Wertpapierinhaber - anders als bei einem Standard-Put-Optionsschein - nicht darauf setzen, dass der Kurs des Basiswerts wieder fällt und damit der Kurs des Put-Optionsscheins wieder steigt.

Bei BEST entspricht die Knock-out-Barriere dem Basispreis (**Basispreis** Entspricht **ST**oppschwelle). Die Knock-out-Barriere am Ausgabetag und die für die Feststellung eines Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurse des Basiswerts sind in den Emissionsbedingungen festgelegt. Es kann sich bei letzterem z.B. um jeden aufgerufenen Kurs einer Aktie an einer festgelegten Wertpapierbörse handeln, oder jeder von einem Indexsponsor genannte Indexkurs: Anders als beim Referenzpreis am Bewertungstag sind für den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses also viele Kurse des Basiswerts von Bedeutung. In jedem Fall sollte sich der Wertpapierinhaber in den Emissionsbedingungen vergewissern, welche Kurse den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses auslösen können.

Die Knock-out-Barriere und damit der Basispreis verändern sich an jedem Kalendertag zwischen dem Ausgabetag und dem jeweiligen Bewertungstag in Höhe des Anpassungsbetrags. Der Anpassungsbetrag wird an jedem Kalendertag bzw. jeden Monat (im Falle einer monatlichen Festlegung des Anpassungsbetrages) neu berechnet und beinhaltet u.a. eine Risikoprämie, die von der Emittentin bestimmt und vereinnahmt wird. Knock-out-Barriere, Basispreis und Risikoprämie entsprechen bei Ausgabe den in den Endgültigen Bedingungen genannten Werten.

b) X-BEST

Eine Besonderheit der Ausstattung der Unlimited TURBO-Optionsscheine besteht darin, dass sie bei Eintritt eines Knock-out-Ereignisses vorzeitig verfallen. In der Option ohne Mindestauszahlungsbetrag verfallen die Wertpapiere **wertlos**. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber keinen Auszahlungsbetrag. Wirtschaftlich entsteht ihm ein **Totalverlust**. In der Option mit Mindestauszahlungsbetrag verfallen die Wertpapiere **nahezu wertlos**. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber nur einen Mindestauszahlungsbetrag. Wirtschaftlich entsteht ihm nahezu ein **Totalverlust**.

Ein Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums eines Unlimited TURBO Call-Optionsscheins auch nur einmal auf oder unter seiner Knock-out-Barriere liegt. Bei einem Unlimited TURBO Put-Optionsschein tritt ein Knock-out-Ereignis ein, sobald ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums auch nur einmal auf oder über seiner Knock-out-Barriere liegt.

Bei der Variante X-BEST ist für die Feststellung des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses nicht nur der Kurs des DAX® (ISIN DE0008469008) maßgeblich, sondern zusätzlich der Kurs des X-DAX® (ISIN DE000A0C4CA0). Die Berechnung des DAX® beginnt um 9.00 Uhr und endet mit der Bestimmung des Schlusskurses in der Xetra-Schlussauktion um ca. 17.30 Uhr, während der X-DAX® börsentäglich von 8.00 bis 9.00 Uhr und von 17.45 bis ca. 22.15 Uhr berechnet wird. Der tägliche Zeitraum, in dem die Knock-out-Barriere berührt oder über- bzw. unterschritten werden kann, ist also erheblich länger als bei herkömmlichen TURBO-Optionsscheinen bezogen auf den DAX®, womit sich die Möglichkeit des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses erheblich erhöht.

Ist ein Unlimited TURBO Call-Optionsschein verfallen, kann der Wertpapierinhaber - anders als bei einem Standard Call-Optionsschein - nicht darauf setzen, dass sich der Kurs des Basiswerts und damit der Kurs des Call-Optionsscheins wieder erholt. Ist ein Unlimited TURBO Put-Optionsschein verfallen, kann der Wertpapierinhaber - anders als bei einem Standard-Put-Optionsschein - nicht darauf setzen, dass der Kurs des Basiswerts wieder fällt und damit der Kurs des Put-Optionsscheins wieder steigt.

Bei BEST entspricht die Knock-out-Barriere dem Basispreis (**B**asispreis **E**ntspricht **S**toppschwelle). Die Knock-out-Barriere am Ausgabetag und die für die Feststellung eines Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurse des Basiswerts sind in den Emissionsbedingungen festgelegt. Jeder vom Indexsponsor genannte Indexkurs des DAX® und des X-DAX® ist zu beachten. Anders als beim Referenzpreis am Bewertungstag sind für den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses also viele Kurse von Bedeutung. In jedem Fall sollte sich der Wertpapierinhaber in den Emissionsbedingungen vergewissern, welche Kurse den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses auslösen können.

Die Knock-out-Barriere und damit der Basispreis verändern sich an jedem Kalendertag zwischen dem Ausgabetag und dem jeweiligen Bewertungstag in Höhe des Anpassungsbetrags. Der Anpassungsbetrag wird an jedem Kalendertag bzw. jeden Monat (im Falle einer monatlichen Festlegung des Anpassungsbetrages) neu berechnet und beinhaltet u.a. eine Risikoprämie, die von der Emittentin bestimmt und vereinnahmt wird. Knock-out-Barriere, Basispreis und Risikoprämie entsprechen bei Ausgabe den in den Endgültigen Bedingungen genannten Werten.

c) Nicht-BEST

aa) Standard

Eine Besonderheit der Ausstattung der Unlimited TURBO-Optionsscheine besteht darin, dass sie bei Eintritt eines Knock-out-Ereignisses vorzeitig verfallen. In der Option ohne Mindestauszahlungsbetrag verfallen die Wertpapiere **nahezu wertlos**. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber keinen oder nur einen geringen Auszahlungsbetrag. Wirtschaftlich entsteht ihm aber ein **Totalverlust**. In der Option mit Mindestauszahlungsbetrag verfallen die Wertpapiere **nahezu wertlos**. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber den Mindestauszahlungsbetrag oder nur einen geringen Auszahlungsbetrag. Wirtschaftlich entsteht ihm nahezu ein **Totalverlust**.

Ein Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums eines Unlimited TURBO Call-Optionsscheins auch nur einmal auf oder unter seiner Knock-out-Barriere liegt. Bei einem Unlimited TURBO Put-Optionsschein tritt ein Knock-out-Ereignis ein, sobald ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums auch nur einmal auf oder über seiner Knock-out-Barriere liegt.

Ist ein Unlimited TURBO Call-Optionsschein verfallen, kann der Wertpapierinhaber - anders als bei einem Standard Call-Optionsschein - nicht darauf setzen, dass sich der Kurs des Basiswerts und damit der Kurs des Call-Optionsscheins wieder erholt. Ist ein Unlimited TURBO Put-Optionsschein verfallen, kann der Wertpapierinhaber - anders als bei einem Standard-Put-Optionsschein - nicht darauf setzen, dass der Kurs des Basiswerts wieder fällt und damit der Kurs des Put-Optionsscheins wieder steigt.

Die Knock-out-Barriere liegt immer geringfügig über (Unlimited TURBO Call-Optionsschein) bzw. unter (Unlimited TURBO Put-Optionsschein) dem jeweiligen Basispreis. Die Knock-out-Barriere und die für die Feststellung eines Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurse des Basiswerts sind in den Emissionsbedingungen festgelegt. Es kann sich bei letzterem z.B. um jeden aufgerufenen Kurs einer Aktie an einer festgelegten Wertpapierbörse handeln; oder jeder von einem Indexsponsor genannte Indexkurs. Anders als beim Referenzpreis am Bewertungstag sind für den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses also viele Kurse des Basiswerts von Bedeutung. In jedem Fall sollte sich der Wertpapierinhaber in den Emissionsbedingungen vergewissern, welche Kurse den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses auslösen können.

Der Basispreis verändert sich an jedem Kalendertag zwischen dem Ausgabetag und dem jeweiligen Bewertungstag in Höhe des Anpassungsbetrags. Im Falle einer täglichen Festlegung des Anpassungsbetrages wird der Anpassungsbetrag an jedem Kalendertag neu berechnet. Im Falle einer monatlichen Festlegung des Anpassungsbetrages wird der Anpassungsbetrag jeden Monat neu berechnet. Der Anpassungsbetrag beinhaltet u.a. eine Risikoprämie, die von der Emittentin bestimmt und vereinnahmt wird. Auch die Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag bzw. jeden Monat neu festgelegt. Knock-out-Barriere, Basispreis und Risikoprämie entsprechen bei Ausgabe den in den Endgültigen Bedingungen genannten Werten.

bb) SMART

Eine Besonderheit der Ausstattung der Unlimited TURBO-Optionsscheine besteht darin, dass sie bei Eintritt eines Knock-out-Ereignisses vorzeitig verfallen. In der Option ohne Mindestauszahlungsbetrag verfallen die Wertpapiere **nahezu wertlos**. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber keine oder nur einen geringfügigen Auszahlungsbetrag. Wirtschaftlich entsteht ihm aber ein **Totalverlust**. In der Option mit Mindestauszahlungsbetrag verfallen die Wertpapiere **nahezu wertlos**. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber den Mindestauszahlungsbetrag oder nur einen geringen Auszahlungsbetrag. Wirtschaftlich entsteht ihm nahezu ein **Totalverlust**.

Ein Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald während des Beobachtungszeitraums (i) ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts eines Unlimited TURBO Call-Optionsscheins auch nur einmal auf oder unter seinem Basispreis liegt oder (ii) der Referenzpreis auch nur einmal auf oder unter der Knock-out-Barriere liegt. Bei einem Unlimited TURBO Put-Optionsschein tritt ein Knock-out-Ereignis ein, sobald während des Beobachtungszeitraums (i) ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts eines Unlimited TURBO Put-Optionsscheins auf oder über seinem Basispreis liegt oder (ii) der Referenzpreis auf oder über der Knock-out-Barriere liegt.

Ist ein Unlimited TURBO Call-Optionsschein verfallen, kann der Wertpapierinhaber - anders als bei einem Standard Call-Optionsschein - nicht darauf setzen, dass sich der Kurs des Basiswerts und damit der Kurs des Call-Optionsscheins wieder erholt. Ist ein Unlimited TURBO Put-Optionsschein verfallen, kann der Wertpapierinhaber - anders als bei einem Standard-Put-Optionsschein - nicht darauf setzen, dass der Kurs des Basiswerts wieder fällt und damit der Kurs des Put-Optionsscheins wieder steigt.

Die Knock-out-Barriere liegt immer geringfügig über (Unlimited TURBO Call-Optionsschein) bzw. unter (Unlimited TURBO Put-Optionsschein) dem jeweiligen Basispreis. Die Knock-out-Barriere und die für die Feststellung eines Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurse des Basiswerts sind in den Emissionsbedingungen festgelegt. Es kann sich bei letzterem z.B. um jeden aufgerufenen Kurs einer Aktie an einer festgelegten Wertpapierbörse handeln; oder jeder von einem Indexsponsor genannte Indexkurs. Anders als beim Referenzpreis am Bewertungstag sind für den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses also viele Kurse des Basiswerts von Bedeutung. In jedem Fall sollte sich der Wertpapierinhaber in den Emissionsbedingungen vergewissern, welche Kurse den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses auslösen können.

Der Basispreis verändert sich an jedem Kalendertag zwischen dem Ausgabetag und dem jeweiligen Bewertungstag in Höhe des Anpassungsbetrags. Im Falle einer täglichen Festlegung des Anpassungsbetrages wird der Anpassungsbetrag an jedem Kalendertag neu berechnet. Im Falle einer monatlichen Festlegung des Anpassungsbetrages wird der Anpassungsbetrag jeden Monat neu berechnet. Der Anpassungsbetrag beinhaltet u.a. eine Risikoprämie, die von der Emittentin bestimmt und vereinnahmt wird. Auch die Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag bzw. jeden Monat neu festgelegt. Knock-out-Barriere, Basispreis und Risikoprämie entsprechen bei Ausgabe den in den Endgültigen Bedingungen genannten Werten.

6.3.3. Einlösung im Fall der Unlimited TURBO-Optionsscheine

a) Allgemein

Solange **kein** Knock-out-Ereignis eingetreten ist, können die Unlimited TURBO-Optionsscheine ausgeübt oder verkauft werden. Was der Wertpapierinhaber bei einer Ausübung erhält, hängt vom Referenzpreis des Basiswerts an dem jeweiligen Bewertungstag ab.

In den nachstehend beschriebenen Szenarien werden die Unlimited TURBO-Optionsscheine im Falle einer wirksamen Ausübung wie folgt eingelöst:

Unlimited TURBO Call-Optionsscheine

Der Wertpapierinhaber erhält einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt berechnet wird: Der Auszahlungsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am

Bewertungstag und dem am Bewertungstag gültigen Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. In einer Formel ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{RP} - \text{BP}) \times \text{BZ}$$

wobei:

RP = Referenzpreis des Basiswert am Bewertungstag

BP = am Bewertungstag gültiger Basispreis

BZ = Bezugsverhältnis

Unlimited TURBO Put-Optionsscheine

Der Wertpapierinhaber erhält einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt berechnet wird: Der Auszahlungsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem am Bewertungstag gültigen Basispreis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. In einer Formel ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{BP} - \text{RP}) \times \text{BZ}$$

wobei:

BP = am Bewertungstag gültiger Basispreis

RP = Referenzpreis des Basiswert am Bewertungstag

BZ = Bezugsverhältnis

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags erfolgt in der Regel in einem Zeitraum zwischen zwei und fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag. Wird an einem Bewertungstag ein Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt, so wird der Bewertungstag verschoben. Dann verschiebt sich u.U. auch der Tag, an dem der Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber gezahlt wird.

b) Besonderheit X-BEST

Die Ermittlung des Auszahlungsbetrages erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Referenzpreises des Basiswerts DAX®. Die Kurse des X-DAX® bleiben in diesem Fall außer Betracht. Ein am Bewertungstag im Vergleich zum DAX® eventuell höherer (Unlimited TURBO Call-Optionsscheinen) bzw. niedrigerer (Unlimited TURBO Put-Optionsscheinen) Kurs des X-DAX® wird für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages nicht berücksichtigt.

6.3.4. Tägliche Anpassung des Basispreises

Der Basispreis eines Unlimited TURBO-Optionsscheins wird täglich mit dem Anpassungsbetrag angepasst. Der Anpassungsbetrag kann dabei ein positiver oder ein negativer Betrag sein. Dies führt zu folgenden Ergebnissen (in den folgenden Beispielen wird unterstellt: Der Basispreis ändert sich, während alle anderen den Wert des Optionsscheins beeinflussende Faktoren unverändert bleiben):

Unlimited TURBO Call-Optionsscheine: Ist der Anpassungsbetrag ein positiver Betrag, erhöht sich der Basispreis des Unlimited TURBO Call-Optionsscheins. Die Erhöhung des Basispreises wirkt sich **negativ** auf den Kurs des Unlimited TURBO Call-Optionsscheins aus. Ist der Anpassungsbetrag ein negativer Betrag, reduziert sich der Basispreis des Unlimited TURBO Call-Optionsscheins. Die Reduzierung des Basispreises wirkt sich **positiv** auf den Kurs des Unlimited TURBO Call-Optionsscheins aus.

Unlimited TURBO Put-Optionsscheine: Ist der Anpassungsbetrag ein negativer Betrag, reduziert sich der Basispreis des Unlimited TURBO Put-Optionsscheins. Die Reduzierung des Basispreises wirkt sich **negativ** auf den Kurs des Unlimited TURBO Put-Optionsscheins aus. Ist der Anpassungsbetrag ein positiver Betrag, erhöht sich der Basispreis des Unlimited TURBO Put-Optionsscheins. Die Erhöhung des Basispreises wirkt sich **positiv** auf den Kurs des Unlimited TURBO Put-Optionsscheins aus.

a) Tägliche bzw. monatliche Berechnung des Anpassungsbetrags

Im Falle einer täglichen Berechnung des Anpassungsbetrages wird der Anpassungsbetrag jeweils für einen Kalendertag neu berechnet und vom Basispreis **abgezogen** bzw. zum Basispreis **hinzugezählt**. Er wird berechnet, indem der gültige Basispreis des Vortages mit einem Anpassungsprozentsatz multipliziert wird.

Im Falle einer monatlichen Berechnung des Anpassungsbetrages wird der Anpassungsbetrag jeweils für einen Monat berechnet und täglich unverändert vom Basispreis **abgezogen** bzw. zum Basispreis **hinzugezählt**. Er wird berechnet, indem der am ersten Tag des Monats gültige Basispreis mit einem Anpassungsprozentsatz multipliziert wird.

b) Berechnung des Anpassungsprozentsatzes

Der Anpassungsprozentsatz wird aus dem Referenzzinssatz und der Risikoprämie gebildet. Bei dem Basiswert Futures-Kontrakte besteht die Besonderheit, dass der Anpassungsprozentsatz ausschließlich aus der Risikoprämie besteht und der Anpassungsprozentsatz immer ein positiver (Unlimited TURBO Call-Optionsscheinen) bzw. ein negativer (Unlimited TURBO Put-Optionsscheinen) Betrag ist. Der Referenzzinssatz richtet sich nach den auf die Emittentin anwendbaren Refinanzierungssätzen. Die Risikoprämie wird von der Emittentin für die mit der Ausgabe der Wertpapiere verbundenen Risiken vereinnahmt. Sie wird von der Emittentin **nach ihrem eigenen Ermessen** festgelegt.

Bei Unlimited TURBO Call-Optionsscheinen werden Referenzzinssatz und Risikoprämie zusammengezählt.

Anpassungsprozentsatz = Referenzzinssatz + Risikoprämie

In der Regel trägt der Anpassungsprozentsatz ein **positives** Vorzeichen. Der Anpassungsbetrag ist deshalb ein **positiver** Betrag. Das führt dazu, dass sich bei Unlimited TURBO Call-Optionsscheinen der Basispreis bei seiner täglichen Anpassung **erhöht**. Dadurch wirkt sich jede Anpassung des Basispreises **negativ** auf den Kurs des Call-Optionsscheins aus.

Im Fall von Unlimited TURBO Call-Optionsscheinen trägt der Anpassungsprozentsatz nur im folgenden Fall ein negatives Vorzeichen: Die auf die Emittentin anwendbaren Refinanzierungssätze werden negativ und übersteigen die von der Emittentin vereinnahmte Risikoprämie. Folge: Der Anpassungsprozentsatz trägt ein negatives Vorzeichen und der Anpassungsbetrag wird **negativ**. Der damit reduzierte Basispreis wirkt sich **positiv** auf den Kurs des Unlimited TURBO Call-Optionsscheins aus.

Bei Unlimited TURBO Put-Optionsscheinen wird die Risikoprämie vom Referenzzinssatz abgezogen.

Anpassungsprozentsatz = Referenzzinssatz – Risikoprämie

Bei Unlimited TURBO **Put**-Optionsscheinen kommt es darauf an, ob die vom Emittenten vereinnahmte Risikoprämie den Referenzzinssatz übersteigt oder nicht.

Ist die Risikoprämie kleiner als der Referenzzinssatz, trägt der Anpassungsprozentsatz ein **positives** Vorzeichen. Der Anpassungsbetrag ist deshalb ein **positiver** Betrag. Das führt dazu, dass sich bei Unlimited TURBO Put-Optionsscheinen der Basispreis bei seiner täglichen Anpassung **erhöht**. Dadurch wirkt sich jede Anpassung des Basispreises **positiv** auf den Kurs des Unlimited TURBO Put-Optionsscheins aus.

Ist die Risikoprämie größer als der Referenzzinssatz, trägt der Anpassungsprozentsatz ein **negatives** Vorzeichen. Der Anpassungsbetrag ist deshalb ein **negativer** Betrag. Das führt dazu, dass sich bei Unlimited TURBO Put-Optionsscheinen der Basispreis bei seiner täglichen Anpassung **reduziert**. Dadurch wirkt sich jede Anpassung des Basispreises in der Regel **negativ** auf den Wert des Unlimited TURBO Put-Optionsscheins aus.

Zu beachten: Die Risikoprämie wird bei Unlimited TURBO Call-Optionsscheinen zum Referenzzinssatz hinzugezählt. Bei Unlimited TURBO Put-Optionsscheinen wird die Risikoprämie vom Referenzzinssatz

abgezogen. Dadurch trägt die Risikoprämie - allein betrachtet - immer dazu bei, dass sich jede Anpassung des Basispreises auf den Wert der Unlimited TURBO Optionsscheine, sowohl Unlimited TURBO Call-Optionsscheine als auch Unlimited TURBO Put-Optionsscheine, **negativ** auswirkt.

6.3.5. Anpassung der Knock-out-Barriere bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen (Nicht-BEST)

Im Falle einer täglichen Festlegung der Knock-out-Barriere wird die Knock-out-Barriere von der Emittentin für jeden Geschäftstag unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegt. Da sich auch der Basispreis kalendertäglich verändert, verändert sich u.U. der Abstand der Knock-out-Barriere zum Basispreis in unterschiedlichem Ausmaß.

Im Falle einer monatlichen Festlegung der Knock-out-Barriere wird die Knock-out-Barriere von der Emittentin für jeden Barriere-Anpassungszeitraum unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegt. Da sich der Basispreis kalendertäglich verändert, während die Knock-out-Barriere in einem Barriere-Anpassungszeitraum konstant bleibt, verändert sich der Abstand der Knock-out-Barriere zum Basispreis in einem Barriere-Anpassungszeitraum kontinuierlich.

6.3.6. Anpassung des Basispreises und der Knock-out-Barriere auf Grund von Dividendenausschüttungen des Basiswerts

Bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen mit Basiswert Aktie, Aktienindex oder US-amerikanischer ETF-Anteil kann die Emittentin den Basispreis und die Knock-out-Barriere in folgenden Fällen anpassen: Die als Basiswert in Bezug genommene Aktie schüttet eine Dividende aus bzw. eine Aktie in einem als Basiswert in Bezug genommenen Aktienindex schüttet eine Dividende aus bzw. der ETF-Anteil zahlt eine Ausschüttung. Die Anpassung des Basispreises erfolgt unter Berücksichtigung der Anpassung, die der Kurs der Aktie bzw. der Kurs des Aktienindex/ETF-Anteils auf Grund der Dividendenausschüttung/Ausschüttung erfährt. Dabei werden die auf die Dividendenausschüttungen zu zahlenden Steuern, Quellensteuer nach Section 871(m) oder sonstigen Abgaben oder andere Gebühren und Kosten angerechnet.

6.3.7. Hebelwirkung, Preisbildung der Unlimited TURBO-Optionsscheine

Der Kurs eines Unlimited TURBO-Optionsscheins unterliegt oft starken Schwankungen. Dabei ist der sogenannte Hebeleffekt eines der wesentlichen Merkmale eines solchen Wertpapiers. Der Hebeleffekt beschreibt das Phänomen, dass Kursänderungen des Basiswerts **überproportional starke** Kursänderungen des Unlimited TURBO-Optionsscheins zur Folge haben.

Steigt der Kurs des Basiswerts eines Unlimited TURBO **Call**-Optionsscheins, **steigt** der Kurs dieses Unlimited TURBO Call-Optionsscheins **überproportional** stark. **Fällt** der Kurs des Basiswerts eines Unlimited TURBO Call-Optionsscheins, **fällt** der Kurs dieses Unlimited TURBO Call-Optionsscheins **überproportional** stark.

Fällt der Kurs des Basiswerts eines Unlimited TURBO **Put**-Optionsscheins, **steigt** der Kurs dieses Unlimited TURBO Put-Optionsscheins **überproportional** stark. **Steigt** der Kurs des Basiswerts eines Unlimited TURBO Put-Optionsscheins, **fällt** der Kurs dieses Unlimited TURBO Put-Optionsscheins **überproportional** stark.

Der Hebeleffekt bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen ist stärker als bei **Standard Optionsscheinen**, deren Laufzeit nicht vorzeitig durch Eintritt eines Knock-out-Ereignisses beendet werden kann.

Der Hebeleffekt tritt bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen insbesondere unter folgenden Bedingungen ein: Der Kurs des Basiswert bewegt sich in der Nähe des Basispreises. Je mehr sich der Kurs des Basiswerts dem Basispreis nähert, je **wahrscheinlicher** der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses. Folge: **der Hebel vergrößert sich**. Je mehr sich der Kurs des Basiswerts vom Basispreis entfernt, je **unwahrscheinlicher** der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses. Folge: **der Hebel verkleinert sich**.

Die folgenden Faktoren (nicht abschließend) haben außerdem Einfluss auf den Kurs eines Unlimited TURBO-Optionsscheins:

- die Schwankungsbreite (Volatilität) des Basiswerts. Die Volatilität des Basiswerts hat grundsätzlich wenig Einfluss auf den Kurs des Unlimited TURBO-Optionsscheins. Ein

erhöhter Einfluss ist jedoch dann gegeben, wenn sich der Kurs des Basiswerts in unmittelbarer Nähe des Kurses des Basispreises des Unlimited TURBO-Optionsscheins bewegt.

- allgemeine Änderung des Zinsniveaus;
- Zinsaufschläge am Kapitalmarkt für Laufzeiten vergleichbar mit der Laufzeit des betreffenden Unlimited TURBO-Optionsscheins;
- Im Fall von Optionsscheinen mit Aktien als Basiswert die Dividendenerwartung bzw. die Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Unlimited TURBO-Optionsscheine.

6.3.8. Verkürzte Laufzeit bei Unlimited TURBO Call-Optionsscheinen auf US-Aktie und US-amerikanische ETF-Anteile

Die Emissionsbedingungen können folgende Regelung enthalten: Ist der Basiswert eine US-amerikanische Aktie oder eines US-amerikanischen ETF-Anteils und kündigt die Gesellschaft, die den Basiswert emittiert hat, die Zahlung einer Dividende oder einer Ausschüttung an, so werden die Unlimited TURBO-Call Optionsscheine automatisch ausgeübt und verfallen. Ausübungstag ist in diesem Fall der dem Geschäftstag vor dem Ex-Tag vorausgehende Geschäftstag (bzw. der dem Dividendenstichtag vorausgehende Geschäftstag, falls der Dividendenstichtag vor dem Ex-Tag liegt).

Die Emittentin beabsichtigt, die Ansicht zu vertreten, dass Zahlungen auf solche Wertpapiere nicht einem Steuereinbehalt gemäß Section 871(m) IRC unterliegen. Dieser Standpunkt ist indes nicht unbestritten, sodass der IRS (Internal Revenue Service, Bundessteuerbehörde der USA) geltend machen könnte, dass die Einbehaltung gemäß Section 871(m) IRC hinsichtlich bestimmter Zahlungen auf solche Wertpapiere gilt. Sollte sich die Ansicht des IRS als zutreffend herausstellen, könnten die Wertpapierinhaber zur Einbehaltung der bei Beendigung geleisteten Zahlungen gemäß Section 871(m) IRC verpflichtet sein. Anleger sollten beachten, dass die Erfüllung der Verpflichtung zum Steuereinbehalt durch die Emittentin gemäß Section 871(m) IRC die Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger durch die Emittentin ausgeschlossen ist und dass Anleger wegen einer nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls möglichen Steuererstattung sich an ihre depotführende Stelle wenden müssen. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Preisstellung für alle Anleger regelmäßig der maximal anwendbare Steuersatz zum Ansatz gebracht.

6.3.9. Emittentenlösung bei Unlimited TURBO Call-Optionsscheinen auf US-Aktien oder US-amerikanischen ETF-Anteil

Im Falle von Unlimited TURBO Call-Optionsscheinen, die (i) an die Wertentwicklung einer US-amerikanischen Aktie oder eines US-amerikanischen ETF-Anteils gebunden sind und (ii) die nicht vor dem Geschäftstag vor dem Ex-Dividendtag oder nicht vor Dividendenstichtag gekündigt wurden, beabsichtigt die Emittentin, eine Steuerpflicht gemäß Section 871(m) IRC bei der fortlaufenden Anpassung des Basispreises im Falle von Dividendenzahlungen des Basiswertes zu berücksichtigen und die Quellensteuerpflicht unter Verwendung interner Vorgaben zu erfüllen, die entsprechend zu treffen sind. Anleger sollten beachten, dass die Erfüllung der Verpflichtung zum Steuereinbehalt durch die Emittentin gemäß Section 871(m) IRC die Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger durch die Emittentin ausgeschlossen ist.

Soweit ein Einbehalt gemäß Section 871(m) IRC notwendig ist, beabsichtigt die Emittentin, einen Einbehalt in Höhe von 30% auf alle Dividendenäquivalente vorzunehmen. Da viele Zentralverwahrer keine Informationen zur Bestimmung der wirtschaftlichen Eigentümer von US-aktiengebundenen Wertpapieren zur Verfügung stellen und die Emittentin nicht davon ausgeht, dass das Clearing System bzw. die Clearing-Systeme, die die Wertpapiere clearen, diese Informationen zur Verfügung stellen, ist die Emittentin nicht in der Lage, einen reduzierten Einbehalt bezüglich dieser Wertpapiere in Ansatz zu bringen. Falls der wirtschaftliche Eigentümer unter einem Steuerabkommen einer geringeren Besteuerung unterliegt, kann es daher zu einer Überbesteuerung kommen, auf die der wirtschaftliche Eigentümer möglicherweise keine Erstattung erhält. In diesen Fällen kann die Emittentin bei Ansprüchen aus dem Steuerabkommen oder auf Erstattung nicht helfen. Nicht-US-Anleger, die zu einem reduzierten Einbehalt berechtigt sind, sollten ihren Steuerberater wegen des Erwerbs der Wertpapiere aufsuchen.

7. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

7.1. Einleitung

Die Emittentin hat, mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses Prospekts, etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Ländern, in die der Prospekt notifiziert wurde, keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssten.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von Wertpapieren sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz des Prospekts betreffen. Personen, die Zugang zu den Wertpapieren und/oder dem Prospekt erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Die Wertpapiere und der Prospekt dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der Emittentin diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der Prospekt von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, dies aber erforderlich ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von Wertpapieren dar; sie können daher keinesfalls als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu kaufen.

7.2. Europäischer Wirtschaftsraum

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "EWR") erfolgen:

- nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt dass
 - der Basisprospekt durch die Endgültigen Bedingungen, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung vervollständigt wurde,
 - das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde, und
 - die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind,
- jederzeit in jedem Mitgliedsstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind), oder
- jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz 4 der Prospekt-Verordnung vorgesehenen Umständen.

Keines der unter die drei zuletzt genannten Punkte fallenden Angebote darf die Emittentin verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 6 der Prospekt-Verordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der Wertpapiere" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die

Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden.

7.3. Vereinigtes Königreich

Jeder Käufer der Wertpapiere erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Kundgabe einer Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**")) bzw. die Veranlassung einer solchen Kundgabe in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Wertpapiere nur unter Umständen erfolgen darf, unter denen Section 21(1) des FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet.

Sämtliche Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA zu erfolgen.

7.4. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere und Garantien für diese Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem US-amerikanischen Securities Act of 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert und der Handel mit den Wertpapieren ist nicht nach dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der jeweils geltenden Fassung (der "**CEA**") von der *Commodity Futures Trading Commission* (die "**CFTC**") genehmigt worden. Es ist und wird niemand als Terminverwalter (*commodity pool operator*) der Emittentin (oder ihrer Rechtsnachfolgerin) nach dem CEA und den Regelungen der CFTC im Rahmen des CEA (die "**CFTC-Regelungen**") registriert, und die Emittentin ist nicht oder wird nicht als Fondsgesellschaft (*investment company*) nach dem US-amerikanischen Investment Company Act of 1940 in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen des Investment Company Act of 1940 erlassenen Regelungen und Vorschriften (der "**Investment Company Act**") registriert. Die Wertpapiere werden auf Grund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß Regulation S des Securities Act (Regulation S) angeboten und verkauft; sie können nur im Rahmen einer Offshore-Transaktion ("**offshore transaction**") (wie in der Regulation S definiert) jederzeit an oder für Rechnung oder zugunsten von Personen, bei denen es sich nicht um die folgenden Personen handelt, angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet oder auf sonstige Weise übertragen werden:

- A eine US-Person (*U.S. person*) nach der Definition des Begriffs in der *Regulation S* im Rahmen des *Securities Act* (eine "**US-Person nach der Regulation S**") oder im Sinne des CEA, einer CFTC-Regelung oder von im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen Leitlinien oder eines im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen Beschlusses (zur Klarstellung: als US-Person gilt jede Person, bei der es sich nicht um eine Nicht-US-Person ("*Non-United States person*") nach der Definition des Begriffs in CFTC-Regelung 4.7(a)(1)(iv) handelt; für die Zwecke von Punkt (D) der CFTC-Regelung 4.7(a)(1)(iv) ist hiervon jedoch die Ausnahme für gesondert geeignete Personen (*qualified eligible persons*), bei denen es sich nicht um Nicht-US-Personen handelt, ausgenommen) (eine "**US-Person nach dem CEA**"); oder
- B eine US-Person nach der Definition des Begriffs in Section 7701(a)(30) des *Internal Revenue Code of 1986*, in der jeweils geltenden, mit Ausnahme von Händlern oder anderen professionellen Treuhändern, die in den Vereinigten Staaten organisiert oder eingetragen sind und in Bezug auf ein Ermessenskonto oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandkontos) außerhalb der Vereinigten Staaten zu Gunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person handeln (eine "**US-Person nach dem IRS**")

Jede Person oder jedes Konto (*account*), bei der/dem es sich um eine US-Person nach der Regulation S, eine US-Person nach dem CEA oder eine US-Person nach dem IRS handelt, wird nachstehend als "**US-Person**" bezeichnet; jede Person oder jedes Konto (*account*), bei der/dem es sich nicht um eine US-Person nach der Definition in diesem Dokument handelt, wird als "**Zulässiger Übertragungsempfänger**" (*Permitted Transferee*) bezeichnet.

Die Wertpapiere können sich zu keiner Zeit in direktem oder indirektem rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum einer Person befinden, bei der es sich nicht um einen Zulässigen Übertragungsempfänger handelt.

MIT DEM KAUF DER WERTPAPIERE DURCH EINEN KÄUFER WIRD VORAUSGESETZT, DASS DIESER SEIN EINVERSTÄNDNIS MIT DEN VORSTEHEND GENANNTEN BESCHRÄNKUNGEN UND MIT DEM VERBOT DES WEITERVERKAUFS ODER EINER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNG DER VON IHM GEHALTENEN WERTPAPIERE ERKLÄRT HAT, BZW. WIRD DER KÄUFER DAZU VERPFLICHTET, SEIN EINVERSTÄNDNIS MIT DEN VORSTEHEND GENANNTEN BESCHRÄNKUNGEN UND MIT DEM VERBOT DES WEITERVERKAUFS ODER EINER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNG DER VON IHM GEHALTENEN WERTPAPIERE ZU ERKLÄREN; DAVON AUSGENOMMEN SIND WEITERVERKÄUFE UND ÜBERTRAGUNGEN IM RAHMEN VON "OFFSHORE-TRANSAKTIONEN" (WIE IN DER REGULATION S DEFINIERT) AUßERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN AN PERSONEN, BEI DENEN ES SICH UM ZULÄSSIGE ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER, WIE VORSTEHEND DEFINIERT, HANDELT.

DIE EMITTENTIN, TREUHÄNDER, INVESTMENT-MANAGER, ADMINISTRATOR UND DIE VERWAHRSTELLE (FALLS ZUTREFFEND) ODER DEREN VERBUNDENE UNTERNEHMEN IST NICHT ZUR ANERKENNUNG VON WEITERVERKÄUFEN ODER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNGEN DER WERTPAPIERE VERPFLICHTET, WENN DIESE NICHT UNTER EINHALTUNG DIESER BESCHRÄNKUNGEN ERFOLGEN. ÜBERTRAGUNGEN DER WERTPAPIERE AN PERSONEN INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN ODER AN US-PERSONEN (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) SIND AB INITIO NICHTIG. DIE EMITTENTIN, DER TREUHÄNDER, INVESTMENT-MANAGER, ADMINISTRATOR UND DIE VERWAHRSTELLE (FALLS ZUTREFFEND) KANN VON PERSONEN INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN ODER US-PERSONEN (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) DIE SOFORTIGE ÜBERTRAGUNG DER WERTPAPIERE AN EINEN ZULÄSSIGEN ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER VERLANGEN. FALLS ZUTREFFEND, KANN DIE EMITTENTIN ODER DER TREUHÄNDER (JEWEILS SOWEIT EINSCHLÄGIG) DIESE WERTPAPIERE ZUDEM VON SOLCHEN PERSONEN ZUR ENTWERTUNG VERBINDLICH EINZIEHEN.

8. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emissionsbedingungen bestehen aus den allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**"), den produktspezifischen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Produktspezifischen Bedingungen**") sowie den Produktdaten (die "**Ausstattungstabelle**") (zusammen die "**Emissionsbedingungen**"). Die Emissionsbedingungen enthalten verschiedene Optionen und Varianten (gekennzeichnet durch eckige Klammern oder Rahmen) oder Auslassungen (gekennzeichnet durch Platzhalter). Die Endgültigen Bedingungen enthalten die vervollständigten Emissionsbedingungen mit den fehlenden Informationen und der Auswahl der entsprechenden Optionen und Varianten.

8.1. Allgemeine Bedingungen

§ 1 FORM, CLEARING SYSTEM, VERWAHRUNG

Verbriefung als Globalurkunde

1. [Die Wertpapiere (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") von Wertpapieren der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden durch eine Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die bei der [Deutsche Bank AG, Große Gallusstraße 10 - 14, 60272 Frankfurt am Main, als Common Depository für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin der Euroclear-Systems][Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] (das "**Clearing System**") hinterlegt ist.]

[USD, länger als 1 Jahr Laufzeit:] [Die Wertpapiere (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") von Wertpapieren der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") werden zunächst jeweils durch eine temporäre Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "**Temporäre Globalurkunde**") verbrieft, die nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach ihrem Ausgabetermin gegen eine permanente Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**") ausgetauscht wird.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der [Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, als Common Depository für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin der Euroclear-Systems] [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] (das "**Clearing System**") hinterlegt. Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Wertpapiere vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.]

2. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Wertpapieren (die "**Wertpapierinhaber**") auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der [Temporären bzw. Permanenten] Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
3. Die [Temporäre bzw. Permanente] Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.

Verbriefung als Wertrechte

1. Die Wertpapiere (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") von Wertpapieren der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäß Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben. Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr oder für sie geführtes Wertrechtbuch einträgt. Mit der Eintragung der Wertrechte ins Hauptregister bei der [SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz] [•] (das "**Clearing System**" oder die "**Verwahrungsstelle**") und der Gutschrift im Effektenkonto von einem oder mehreren Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Wertrechte zu Bucheffekten ("**Bucheffekten**") gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten.

Solange die Wertpapiere Bucheffekten darstellen, werden diese durch Gutschrift der zu übertragenden Wertpapiere in einem Effektenkonto des Empfängers übertragen.

- Die Inhaber der Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**") haben nicht das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in effektive Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von effektiven Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

Einzig die Emittentin und die Zahlstelle haben das Recht, den Druck aller (aber nicht nur eines Teils der) Wertpapiere zu beschließen, wenn dies nach dem Ermessen der Emittentin oder der Zahlstelle notwendig oder nützlich ist. Beschließt die Emittentin oder die Zahlstelle den Druck und die Auslieferung von Wertpapieren, entstehen den Wertpapierinhabern dadurch keine Kosten.

- In Bezug auf Wertpapiere, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Wertpapierinhaber, die die Wertpapiere in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto halten, bzw. im Falle von Verwahrungsstellen, die die Wertpapiere in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto auf eigene Rechnung halten. Für die Zwecke der Ausübung der Wertpapiere darf die Emittentin und die Zahlstelle davon ausgehen, dass die Bank oder der Finanzintermediär, welche ihr die Ausübungserklärung einreicht, von den jeweiligen Wertpapierinhabern dazu ordnungsgemäß ermächtigt worden ist.

§ 2 ZAHLSTELLE UND BERECHNUNGSSTELLE

Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main

- Die Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").

Société Générale, Zweigniederlassung Zürich

- Die Société Générale S.A., Zweigniederlassung Zürich, Talacker 50, 8001 Zürich, Schweiz, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").

Andere Zahlstelle

- [Zahlstelle, Anschrift]** ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").

Die folgenden Paragraphen sind für alle Wertpapiere einschlägig.

- Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (das "**BGB**") und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- Die Société Générale, Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle bezüglich der Wertpapiere (die "**Berechnungsstelle**"). Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- Die Berechnungsstelle ist jederzeit berechtigt, ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

6. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
7. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.

§ 3 STEUERN

Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur (i) nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist und (ii) vorbehaltlich sämtlicher Einbehalte oder Abzüge nach Maßgabe einer Vereinbarung i.S.d. Section 1471(b) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der "**IRC**") oder anderweitig nach Sections 1471 bis 1474 IRC, gemäß im Rahmen dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften oder geschlossenen Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß Section 871(m) IRC ("**871(m)-Quellensteuer**").

Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, bei der Bestimmung der Einbehalte oder Abzüge nach Maßgabe des Codes in Bezug auf die Beträge, die auf die Wertpapiere zu zahlen sind, ein Äquivalent zu Dividenden im Sinne von Section 871(m) IRC (ein "**Dividendenäquivalent**") zu dem höchsten für solche Zahlungen anwendbaren Satz einzubehalten oder abzuziehen, unabhängig von einer Befreiung von oder einer Verringerung des Einbehalts oder Abzugs, welcher nach geltendem Recht anderweitig möglich ist.

§ 4 STATUS, GARANTIE, BEGRENZTER RÜCKGRIFF (LIMITED RECOURSE)

1. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
2. Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Emissionsbedingungen wird von der Société Générale, Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtung der Garantin aus der Garantie stellt eine direkte, unbedingte, unbesicherte und allgemeine Verpflichtung der Garantin dar, die gegenwärtig und in Zukunft gleichrangig mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und allgemeinen Verpflichtungen der Garantin, einschließlich jener im Hinblick auf Einlagen, ist. Falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Wertpapieren zahlbar werden) nicht zahlt, garantiert die Garantin, dass sie, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Wertpapiere fällig werden, den von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Wertpapierinhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen erfolgt wäre.

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (§ 4 Absatz 5 der Produktspezifischen Bedingungen) ihre Bail-in-Befugnis (§ 4 Absatz 5 der Produktspezifischen Bedingungen) auf vorrangige

unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin ausübt, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten und/oder zu einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

3. Die Emittentin schließt mit der Garantin Sicherungsgeschäfte in Bezug auf die Wertpapiere ab. Das jeweilige Sicherungsgeschäft soll die Höhe der etwaigen geschuldeten Zahlungen unter den Wertpapieren absichern. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen der Sicherungsgeschäfte bereitstellt. Sofern sich die von der Garantin bereitgestellten finanziellen Mittel aus diesen Sicherungsgeschäften letztlich als unzureichend für eine vollständige Erfüllung der Ansprüche sämtlicher Wertpapierinhaber erweisen, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber anteilig in Höhe des bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrags, und es bestehen keine weiteren Ansprüche der Wertpapierinhaber gegenüber der Emittentin, ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren mit anderen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu begleichen (entsprechende Zahlungsverpflichtungen werden als "**Säumige Zahlungen**" bezeichnet); dies gilt jedoch vorbehaltlich des Rechts auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung ("**Begrenzter Rückgriff**").

Die Rechte der Wertpapierinhaber aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Wertpapierinhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf Säumige Zahlungen, durchzusetzen.

§ 5 ERSETZUNG DER EMITTENTIN

1. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere, vorbehaltlich Absatz 2., jede andere Gesellschaft (nachfolgend die "**Neue Emittentin**") ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber alle an ihrer Stelle als Schuldnerin unter den Wertpapieren zu ersetzen. In diesem Fall wird die neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren als Schuldnerin zu übernehmen. Die Übernahme und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Bei einer solchen Übernahme folgt die Neue Emittentin der Emittentin im Recht nach und tritt in jeder Hinsicht an deren Stelle; sie kann alle sich für die Emittentin aus den Wertpapieren ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5 der Allgemeinen Bedingungen, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Wertpapieren befreit.

Nach dem Wirksamwerden einer solchen Übernahme gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;

- b) die Emittentin oder die Garantin sämtliche zu übernehmenden Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zugunsten der Wertpapierinhaber garantiert;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 der Allgemeinen Bedingungen erneut Anwendung.

§ 6 BEKANNTMACHUNGEN

Wertpapiere ohne Listing in der Schweiz

Soweit diese Emissionsbedingungen Bekanntmachungen gemäß diesem Paragraphen vorsehen, werden diese auf der Internetseite [www.warrants.com] [*Internetseite*] (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung und im Bundesanzeiger bekannt macht (die "**Nachfolgesseite**")), veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Wertpapiere mit Listing in der Schweiz

[Sämtliche Mitteilungen an die Wertpapierinhaber sind wirksam und verbindlich, wenn sie (i) von der Emittentin auf der Website der BX Swiss AG (www.bxswiss.com, auf der Mitteilungen derzeit unter www.bxswiss.com/#barrier-events veröffentlicht werden) oder (ii) sie anderweitig gemäß den Bestimmungen der BX Swiss AG veröffentlicht wurden.] [Sämtliche Mitteilungen an die Wertpapierinhaber sind wirksam und verbindlich, wenn sie (i) von der Emittentin auf der Website der SIX Swiss Exchange AG (www.six-group.com/exchanges/index_de.htm, auf der Mitteilungen derzeit unter www.six-group.com/exchanges/news/official_notices/search_de.html veröffentlicht werden) oder (ii) sie anderweitig gemäß den Bestimmungen der SIX Swiss Exchange AG veröffentlicht wurden.] [*andere Bestimmung*]

Alle Wertpapiere

[Sonstige Veröffentlichungen in Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite www.societegenerale.com (oder einer Nachfolgesseite) veröffentlicht.]

§ 7 BEGEBUNG ZUSÄTZLICHER WERTPAPIERE, RÜCKERWERB

1. Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden und ihr Gesamtvolumen erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
2. Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere am Markt oder anderweitig erwerben. Wertpapiere, die von oder im Namen der Emittentin erworben wurden, können von der Emittentin gehalten, neu ausgegeben, weiterverkauft oder zur Einziehung an die Zahlstelle ausgehändigt werden.

§ 8
HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN,
VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG

1. Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Wertpapieren haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für die Zahlstelle und die Berechnungsstelle.
2. Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1. BGB für die Wertpapiere beträgt 10 Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9
TEILUNWIRKSAMKEIT, KORREKTUREN

1. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber die depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Ausgabepreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Ausgabepreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Ausgabepreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
2. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz 1. ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere mit berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen, wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von vier Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über die depotführende Bank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System gemäß Absatz 1. die Rückzahlung des Ausgabepreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Mitteilung hierauf hinweisen.
3. Als "**Ausgabepreis**" im Sinne der Absätze 1. und 2. gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehenden Geschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. **[Bei Basiswert Aktie, Index, Edelmetall, Futures-Kontrakt auf Indizes, ETF-Anteil:]** Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehenden Geschäftstag eine Marktstörung vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß Absatz 1 vorhergehende Geschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich. **[Bei Futures-Kontrakt auf Rohstoffe oder Anleihen:]** Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehenden Geschäftstag eine Störung der Maßgeblichen Referenzstelle oder eine Handelsstörung vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß Absatz 1

vorhergehende Geschäftstag an dem keine Störung der Maßgeblichen Referenzstelle oder eine Handelsstörung vorlag, maßgeblich.]

4. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
5. Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhabern ungeachtet der Absätze 1. bis 4. an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.
6. Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt. Die Emittentin kann jedoch auch in solchen Fällen nach Absätzen 1. bis 4. vorgehen.

§ 10

ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen

1. Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Garantin, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Wertpapiere, die mit Ausnahme der Verbriefung, deutschem Recht unterliegen

1. [Der Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Garantin, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Schaffung und Übertragung von Bucheffekten sowie die Auslegung der diesbezüglich anwendbaren Rechtsvorschriften bestimmt sich nach Schweizer Recht.] [*andere Bestimmung einfügen*]

Alle Wertpapiere

2. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
3. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

8.2. Produktspezifische Bedingungen

§ 1 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Produktspezifischen Bedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen nach diesen Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen:

Allgemeine Definitionen

"**Ausgabetag**" ist der *[Datum Ausgabetag]*.

"**Emissionswährung**" oder ["EUR"] *["[Abkürzung der Emissionswährung]"]* bedeutet [Euro] *[[Emissionswährung]]*.

"**Zahlungsgeschäftstag**" ist ein Tag, *[an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) sowie das Clearing System Zahlungen in der Emissionswährung abwickeln.] [andere Bestimmung]*

Basiswert Aktie

"**Basiswert**" oder "**Aktie**" ist *[[Aktie, Emittent, ISIN]]* *[die/das in der Ausstattungstabelle genannte Aktie oder aktienähnliche Wertpapier].*

"**Bewertungstag**" ist der Ausübungstag.

[Specified Securities Call (Verkürzung der Laufzeit):]

a) Wenn es im Falle einer gemäß § 2 Absatz 4. der Produktspezifischen Bedingungen *[TURBO Call-Optionsschein mit verkürzter Laufzeit bezogen auf US-Aktie:][verkürzten Laufzeit] [Unlimited TURBO Call-Optionsschein mit verkürzter Laufzeit bezogen auf US-Aktie:][automatisch endenden Laufzeit]* aufgrund der Ankündigung einer Dividendenzahlung an dem dann gültigen Ausübungstag keinen Referenzpreis gibt oder an diesem Tag eine Marktstörung vorliegt, dann wird die Berechnungsstelle den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

b) In allen anderen Fällen: *[In allen Fällen:][Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.*

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um *[Zahl einfügen]* aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse sowie die Maßgebliche Terminbörse während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet sind, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse bzw. Maßgeblichen Terminbörse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.

"**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels a) der Aktie an der Maßgeblichen Börse oder b) von auf die Aktie bezogenen Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (falls solche Options- oder Terminkontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden), sofern die Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über

die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Börse" ist **[Börse]** [die/das in der Ausstattungstabelle genannte Maßgebliche Börse oder Handelssystem].

"Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf die Aktie. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse diejenige Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf Aktien gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

"Referenzpreis" ist der an einem Tag an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs der Aktie **[andere Bestimmungen einfügen]**.

Basiswert Index

"Basiswert" [oder **"Index"**] ist der [von **[Indexsponsor]** (der **"Indexsponsor"**) festgestellte und veröffentlichte **[Index, ISIN][X-TURBO:]**[von der **[Indexsponsor]** (der **"Indexsponsor"**) festgestellte und veröffentlichte DAX® (ISIN DE0008469008) und X-DAX® (ISIN DE000A0C4CA0) (jeweils ein **"Index"**)].

"Bewertungstag" ist der Ausübungstag.

Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um **[Zahl einfügen]** aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem der Indexsponsor üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels a) von auf den Index bezogenen Termin- oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse oder b) von auf eine oder mehrere Indexkomponenten bezogenen Termin- oder Optionskontrakten an einer Indexkomponenten Börse, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der Terminbörse oder der Indexkomponenten Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die

bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"**Maßgebliche Terminbörse**" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf den Index. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf den Index gehandelt, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

"**Referenzpreis**" ist der

[Schlusskurs:][[an einem Tag vom Indexsponsor festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs] [andere Bestimmung] [des Index][X-TURBO:][des DAX®]] [mit Schlussabrechnungspreis (nur TURBO Classic bzw. X-Classic):][DAX & TecDAX][für Optionen auf den Index berechnete Eurex-Schlussabrechnungspreis an einem Tag, der auf der Grundlage der Mittagsauktion der im Index enthaltenen Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra), die gegen 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt, ermittelt und auf der Internetseite der Eurex www.eurexchange.com veröffentlicht wird.] [MDAX][für Optionen auf den Index berechnete Eurex-Schlussabrechnungspreis an einem Tag, der auf der Grundlage der Mittagsauktion der im Index enthaltenen Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra), die gegen 13.05 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt, ermittelt und auf der Internetseite der Eurex www.eurexchange.com veröffentlicht wird] [ATX][Eurex-Schlussabrechnungspreis des Index an einem Tag, der auf der Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Wiener Börse für die im Index enthaltenen Aktien ermittelten Auktionspreise einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion, die gegen 12.00 Uhr (Ortszeit Wien) beginnt, ermittelt und auf der Internetseite der Eurex www.eurexchange.com veröffentlicht wird.] [EURO STOXX 50][für Optionen auf den Index berechnete Eurex-Schlussabrechnungspreis an einem Tag, der auf der Grundlage des Durchschnitts aller in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechneten Stand des Index ermittelt und auf der Internetseite der Eurex www.eurexchange.com veröffentlicht wird.] [CAC40][für Optionen auf den Index berechnete Schlussabrechnungspreis (EDSP) an einem Tag, der auf der Grundlage des Durchschnitts aller von Euronext in der Zeit von 15.40 Uhr bis 16.00 Uhr (Ortszeit Paris) berechneten Stände des Index ermittelt und auf der Internetseite der Euronext www.euronext.com veröffentlicht wird.] [IBEX][für Optionen auf den Index berechnete Schlussabrechnungspreis (Settlement Price at Expiration) an einem Tag, der auf der Grundlage des Durchschnitts der minütlich von BME Clearing in der Zeit von 16.15 Uhr bis 16.45 Uhr (Ortszeit Madrid) berechneten Stände des Index ermittelt und auf der Internetseite www.meff.com veröffentlicht wird.] [DJIA & S&P 500][für Optionen auf den Index berechnete Abrechnungspreis (Settlement Price) an einem Tag, der auf der Grundlage der Eröffnungskurse am Haupthandelsplatz jedes im Index enthaltenen Wertpapiers ermittelt und auf der Internetseite www.cmegroup.com veröffentlicht wird.] [Nasdaq-100][für Optionen auf den Index von der Nasdaq Stock Market berechnete Abrechnungspreis (Settlement Price) an einem Tag, der auf Grundlage der Eröffnungskurse am Haupthandelsplatz jedes im Index enthaltenen Wertpapiers ermittelt und auf der Internetseite www.cmegroup.com veröffentlicht wird.)] [Nikkei][für den Index berechnete Schlussabrechnungspreis (Final Settlement Price), der auf der Grundlage von am auf den letzten Handelstag folgenden Zahlungsgeschäftstag festgestellten speziellen Eröffnungskursen jedes im Index enthaltenen Wertpapiers ermittelt und auf der Internetseite www.jpix.co.jp veröffentlicht wird.] [andere Bestimmung].

Basiswert Edelmetall

"**Basiswert**" oder "**Edelmetall**" sind [Gold:][Goldbarren oder nicht zugeteiltes Gold gemäß den Regeln der LBMA ("**Gold**")] [Silber:][Silberbarren oder nicht zugeteiltes Silber gemäß den Regeln der LBMA ("**Silber**")] [Platin:][Platinbarren oder -platten oder nicht zugeordnetes Platin gemäß den Regeln des London Platinum and Palladium Market ("**Platin**")] [Palladium:][Palladiumbarren oder nicht zugeteiltes Palladium gemäß den Regeln der des London Platinum and Palladium Market ("**Palladium**")] [*andere Bestimmung*].

"**Bewertungstag**" ist der Ausübungstag.

Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um [*Zahl einfügen!*] aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem [die Maßgebliche Referenzstelle üblicherweise den London [Gold][Silber][Platin][Palladium]-Preis feststellt] [*andere Bestimmung*].

"**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Edelmetalls am *internationalen Interbankenmarkt* für Edelmetalle, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung am Bewertungstag wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Maßgeblichen Referenzstelle beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"**Maßgebliche Referenzstelle**" ist die [Gold/Silber:][die London Bullion Market Association ("**LBMA**").] [Platin/Palladium:][London Metal Exchange ("**LME**").] [*andere Bestimmung*].

"**Referenzpreis**" ist [Gold/Silber:][der in USD ausgedrückte, am Vormittag festgestellte London [Gold][Silber]-Preis für eine Feinunze [Gold][Silber] mit Lieferung in London durch ein zu dieser Lieferung befugtes Mitglied der LBMA, der aufgrund einer Vereinbarung mit der LBMA von unabhängigen Dienstleistern berechnet und verwaltet und von der LBMA üblicherweise auf ihrer Internetseite www.lbma.org.uk veröffentlicht wird, die die für den jeweiligen Tag gültigen Preise zeigt.] [Platin/Palladium:] [der in USD ausgedrückte am Vormittag festgestellte London [Platin][Palladium]-Preis (oder LBMA [Platin][Palladium]-Preis) für eine Feinunze [Platin][Palladium] mit Lieferung in London durch ein für diese Lieferung befugtes Mitglied des London Platinum and Palladium Market ("**LPPM**"), der von der LME berechnet und verwaltet und üblicherweise auf ihrer Internetseite www.lme.com veröffentlicht wird, die die für den jeweiligen Tag gültigen Preise zeigt.] [*first spot fixing* für eine Feinunze (31,1035 g) des Edelmetalls, ausgedrückt in USD als "LBMA [Platin] [Palladium] Preis" auf [*Bildschirmseite*] (oder jeder Nachfolgesseite) an jedem relevanten Tag.] [*andere Bestimmung*]

Basiswert Futures-Kontrakt

"**Basiswert**" oder "**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist der [*Futures-Kontrakt*] mit Reuters RIC [*Reuters RIC*] an der Maßgeblichen Börse] [*andere Bestimmung*].

[*nur bei Roll-over:*][An einem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung des Marktumfeldes jeweils festzusetzenden Geschäftstag innerhalb einer Frist von [*Zahl einfügen*] Geschäftstagen vor dem letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes (der "**Futures-Roll-Over-Termin**") verliert dieser als Basiswert der Wertpapiere seine Gültigkeit und wird durch [den][einen der][*•*] [*nächstfälligen*][*•*] Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse mit einer Restlaufzeit von [*mindestens einem Monat*][*•*] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt für die Bewertung der Wertpapiere heranzuziehen ist (das "**Futures-Roll-Over-Ereignis**"). Die Auswahl des neuen Maßgeblichen Futures-Kontraktes richtet sich vor allem nach der Liquidität an der Maßgeblichen Börse (gemessen an den offenen Positionen (*open interest*)).

Im Falle des Eintritts eines Futures-Roll-Over-Ereignisses werden der Basispreis und die Knock-out-Barriere mit Wirkung vom Futures-Roll-Over-Termin nach der folgenden Formel angepasst (die "**Futures-Roll-Over-Anpassung**"):

$A = B - (C - D) + \text{Roll-Over-Kosten bzw. - Roll-Over-Ertrag}$ (im Falle von Typ Call)

$A = B - (C - D) - \text{Roll-Over-Kosten bzw. + Roll-Over-Ertrag}$ (im Falle von Typ Put)

wobei

A = der angepasste Basispreis [*nur bei Nicht BEST:*][bzw. die angepasste Knock-out-Barriere],

B = der jeweils an dem Tag vor dem Futures Roll-Over-Termin geltende Basispreis [*nur bei Nicht BEST:*][bzw. Knock-out-Barriere],

C = der Roll-Over-Referenzpreis des bisherigen Maßgeblichen Futures-Kontraktes am Futures Roll-Over-Termin,

D = der Roll-Over-Referenzpreis des neuen Maßgeblichen Futures-Kontraktes am Futures Roll-Over-Termin,

Roll-Over-Kosten bzw. Roll-Over-Ertrag = die negative bzw. positive Differenz zwischen dem Ankauferkurs des auslaufenden Maßgeblichen Futures-Kontraktes und dem Verkaufskurs des neuen Maßgeblichen Futures-Kontraktes

"**Roll-Over-Referenzpreis**" ist der auf der Grundlage der am jeweiligen Roll-Over-Termin an der Maßgeblichen Börse gehandelten und veröffentlichten Kurse ermittelte Kurs des jeweils in Bezug zu nehmenden Maßgeblichen Futures-Kontraktes am Futures-Roll-Over-Termin. Er wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt.] [*andere Bestimmung*]

"**Maßgebliche Börse**" ist die [*Börse*] oder ihre Nachfolgerin.

Für den Fall, dass der Maßgebliche Futures-Kontrakt nicht mehr an der [*Börse*] gehandelt wird, ist die Maßgeblichen Börse die andere Terminbörse, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmt wird. Die Bestimmung einer anderen Börse wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem die Maßgeblichen Börse während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.

"Referenzpreis" ist [der von der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte [Eröffnungspreis] [Abrechnungspreis] [anderer Preis] des Maßgeblichen Futures-Kontrakts, [ausgedrückt als Prozentsatz] [umgerechnet in Dezimalzahlen und ausgedrückt als Prozentsatz] [ausgedrückt in Indexpunkten]] [andere Bestimmung].

Futures-Kontrakt auf Rohstoffe oder Anleihen

["Anleihe" [ist [Anleihe]] [sind die dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden zulässigen Anleihen (eligible bonds, cheapest-to-deliver bonds)].]

"Bewertungstag" ist der Ausübungstag.

Wenn am Bewertungstag eine Störung der Maßgeblichen Referenzstelle oder eine Handelsstörung hinsichtlich des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder [des Rohstoffs] [der Anleihe] vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Störung der Maßgeblichen Referenzstelle und keine Marktstörung hinsichtlich des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder [des Rohstoffs] [der Anleihe] vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um [Zahl einfügen] aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und liegt auch an diesem Tag eine Störung der Maßgeblichen Referenzstelle oder Handelsstörung hinsichtlich des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder [des Rohstoffs] [der Anleihe] vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"Handelsstörung" ist die wesentliche Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, an der Maßgeblichen Börse. Für diese Zwecke gilt:

- a) eine Aussetzung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, an jedem Geschäftstag soll nur als wesentlich erachtet werden, wenn:
 - i. der gesamte Handel mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, für den gesamten Geschäftstag ausgesetzt ist; oder
 - ii. der gesamte Handel mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, nach der Eröffnung des Handels an der Maßgeblichen Börse am Geschäftstag ausgesetzt wird, der Handel nicht vor dem regulär geplanten Handelsschluss mit einem solchen Futures-Kontrakt oder solch [einem Rohstoff] [einer Anleihe], je nach Fall, an einem solchen Geschäftstag wieder aufgenommen wird und eine solche Aussetzung weniger als eine Stunde vor ihrem Beginn angekündigt wird; und
- b) eine Einschränkung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, an jedem Geschäftstag soll nur als wesentlich erachtet werden, wenn die Maßgeblichen Börse Grenzen für die Spanne festlegt, innerhalb derer der Preis des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder [des Rohstoffs] [der Anleihe], je nach Fall, schwanken kann und der Schluss- oder Abrechnungspreis des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder [des Rohstoffs] [der Anleihe], je nach Fall, an diesem Tag an der oberen unteren oder unteren Grenze dieser Spanne liegt.

"Maßgebliche Referenzstelle" ist die Maßgebliche Börse.

"Nichterscheinen des Referenzpreises" ist (a) die dauerhafte Einstellung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse, (b) das Nichterscheinen [des Rohstoffs] [der Anleihe] oder des Handels damit oder (c) das Nichterscheinen oder die dauerhafte

Einstellung oder Nichtverfügbarkeit des Referenzpreises für den Maßgeblichen Futures-Kontrakt, ungeachtet der Verfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle oder des Handelsstatus mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder [dem Rohstoff] [der Anleihe].

["**Rohstoff**"] ist [Rohstoff] [der dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegende Rohstoff].]

"**Steuerbezogene Störung**" ist die Erhebung, Änderung oder Abschaffung einer Verbrauchsteuer, einer Abfindungs-, einer Verkaufs-, einer Verwendungs-, einer Mehrwert-, einer Übertragungs-, einer Stempel-, einer Dokumentations-, einer Aufzeichnungs- oder einer ähnlichen Steuer auf [den Rohstoff] [die Anleihe] (mit Ausnahme einer Steuer auf oder gemessen anhand des gesamten Brutto- oder Nettoeinkommens) durch eine Regierung oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag, wenn die direkte Auswirkung einer solchen Erhebung, Änderung oder Abschaffung darin besteht, den Referenzpreis zu erhöhen oder zu senken.

"**Störung der Maßgeblichen Referenzstelle**" ist (a) das Unterlassen der Maßgeblichen Referenzstelle, den Referenzpreis (oder die für die Bestimmung des Referenzpreises erforderlichen Informationen) bekannt zu geben oder zu veröffentlichen; oder (b) die vorübergehende oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle.

"**Wesentliche Änderung des Inhalts**" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder der Verfassung des Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder [des Rohstoffs] [der Anleihe] seit dem Ausgabetag.

"**Wesentliche Änderung der Formel**" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung der Formel für oder der Methode zur Berechnung des Referenzpreises seit dem Ausgabetag.

Futures-Kontrakt auf einen Index

"**Bewertungstag**" ist der Ausübungstag.

Wenn am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um [Zahl einfügen] aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"**Handelsstörung**" ist jede Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Maßgeblichen Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Börse, an der der Maßgebliche Futures-Kontrakt gehandelt wird, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Die Entscheidung, ob eine Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist, wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) getroffen. Der Eintritt einer Handelsstörung am Bewertungstag ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen.

"**Index**" ist [Index] [der dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegende Index].

"**Marktstörung**" bedeutet eine Handelsstörung und/oder eine Störung der Maßgeblichen Referenzstelle und/oder den Eintritt oder die Existenz jeglicher Aussetzung oder die Einschränkung des Handels mit Index Komponenten an jeder maßgeblichen Börse oder jedem maßgeblichen Handelssystem, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Die Entscheidung darüber, ob eine Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist, die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung am Bewertungstag wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte

Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen (insbesondere "Limit-up"/-"Limit-down"-Regel), die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"**Maßgebliche Referenzstelle**" ist die Maßgebliche Börse.

"**Nichterscheinen des Referenzpreises**" ist (a) die dauerhafte Einstellung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse, (b) das Nichterscheinen des Index oder des Handels damit oder (c) das Nichterscheinen oder die dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit des Referenzpreises, ungeachtet der Verfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle oder des Handelsstatus mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt.

"**Störung der Maßgeblichen Referenzstelle**" ist (a) das Unterlassen der Maßgeblichen Referenzstelle, den Referenzpreis (oder die für die Bestimmung des Referenzpreises erforderlichen Informationen) bekannt zu geben oder zu veröffentlichen; oder (b) die vorübergehende oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle.

"**Wesentliche Änderung des Inhalts**" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder der Verfassung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts seit dem Ausgabetag.

"**Wesentliche Änderung der Formel**" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung der Formel für oder der Methode zur Berechnung des Referenzpreises seit dem Ausgabetag.

Basiswert Wechselkurs

[einfügen, wenn die Basiswährung (die Währung, die zuerst in der Definition des Wechselkurses erscheint) gleich der Emissionswährung ist:][**"Basiswährung"** ist [EUR] *[[Abkürzung Basiswährung]]*.]

[einfügen, wenn die Basiswährung ungleich der Emissionswährung ist:][**"Basiswährung"** oder [**"EUR"**] *[[Abkürzung Basiswährung]]*] ist [Euro] *[[Basiswährung]]*.]

"**Basiswert**" oder "**Wechselkurs**" ist der *[[Basiswährung]]*/*[[Gegenwährung]]*-Wechselkurs.

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Ausübungstag.

[einfügen, wenn die Gegenwährung (die Währung, die als zweite in der Definition des Wechselkurses erscheint) gleich der Emissionswährung ist:][**"Gegenwährung"** ist [USD] *[[Abkürzung Gegenwährung]]*.]

[einfügen, wenn die Gegenwährung ungleich der Emissionswährung ist:][**"Gegenwährung"** oder [**"USD"**] *[[Abkürzung Gegenwährung]]*] ist [US-Dollar] *[[Gegenwährung]]*.]

bei Bloomberg Fixing

[einzufügen im Fall der Veröffentlichung des Basiswerts auf Bloomberg:]

[**"Geschäftstag"** ist ein Tag, an dem Bloomberg L.P. in der Regel einen *[[Basiswährung]]*/*[[Gegenwährung]]* Wechselkurs festlegt.

"**Referenzpreis**" ist der von Bloomberg L.P. an jedem Tag um 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellte und kurze Zeit später auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fix-fixings (die "**Bloomberg Website**") veröffentlichte *[[Basiswährung]]*/*[[Gegenwährung]]*-Wechselkurs in *[[Gegenwährung]]* (der "**Maßgebliche Referenzkurs**").

Wenn der Maßgebliche Referenzkurs nicht mehr auf der Bloomberg-Website veröffentlicht wird und auf einer anderen Website (der "**Nachfolgesite**") veröffentlicht wird, ist der Maßgebliche Referenzkurs der jeweilige Maßgebliche Referenzkurs, wie er auf der Nachfolgesite veröffentlicht wird. Die Berechnungsstelle wird die Nachfolgesite gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.

Sollte die Veröffentlichung des Maßgeblichen Referenzkurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) einen anderen **[Basiswährung]/[Gegenwährung]**-Kurs als Referenzpreis festlegen und diesen gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Wird der Maßgebliche Referenzkurs am Bewertungstag nicht auf der Bloomberg-Website oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht und hat die Berechnungsstelle keinen anderen Wechselkurs für **[Basiswährung]** in **[Gegenwährung]** als Referenzpreis festgelegt, so gilt der am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelte Kurs für **[Basiswährung]** 1,00 in **[Gegenwährung]** am Bewertungstag gegen 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) wird, als Referenzpreis.]
[andere Bestimmungen einfügen]

[einzufügen, wenn der Basiswert nicht auf Bloomberg veröffentlicht wird und deshalb berechnet werden muss (z.B. für Basiswert USD/NOK):]

["Geschäftstag" ist ein Tag, an dem Bloomberg L.P. in der Regel einen EUR/**[Basiswährung]**-Wechselkurs sowie einen EUR/**[Gegenwährung]**-Wechselkurs festlegt.

[einzufügen, wenn EUR ungleich Emissionswährung:]**["EUR"** meint Euro.]

"Referenzpreis" ist der **[Basiswährung]/[Gegenwährung]**-Wechselkurs angegeben in **[Gegenwährung]** für **[Basiswährung]** 1,00 an jedem relevanten Tag, der dadurch berechnet wird, dass der Maßgebliche EUR/**[Gegenwährung]**-Kurs ausgedrückt in **[Gegenwährung]** für EUR 1,00 durch den Maßgeblichen EUR/**[Basiswährung]**-Kurs ausgedrückt in **[Basiswährung]** für EUR 1,00 geteilt wird.

"Maßgeblicher EUR/[Gegenwährung]-Kurs" und **"Maßgeblicher EUR/[Basiswährung]-Kurs"** ist der jeweilige Wechselkurs in **[Basiswährung]** und **[Gegenwährung]** wie er durch Bloomberg L.P. an jedem Tag um 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings (die **"Bloomberg Website"**) veröffentlicht wird (jeder ein **"Maßgeblicher Referenzkurs"**).

Wenn ein Maßgeblicher Referenzkurs nicht mehr auf der Bloomberg-Website veröffentlicht wird und auf einer anderen Website (der **"Nachfolgeseite"**) veröffentlicht wird, ist dieser Maßgebliche Referenzkurs der jeweilige Maßgebliche Referenzkurs, wie er auf der Nachfolgeseite veröffentlicht wird. Die Berechnungsstelle wird die Nachfolgeseite gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.

Sollte die Veröffentlichung eines der Maßgeblichen Referenzkurse dauerhaft eingestellt werden, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) einen anderen Maßgeblichen EUR/**[Gegenwährung]**-Kurs bzw. EUR/**[Basiswährung]**-Kurs als Maßgeblichen Referenzkurs festlegen und diesen gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Sollte einer der Maßgeblichen Referenzkurse am Bewertungstag auf der Bloomberg Website oder einer Nachfolgeseite nicht veröffentlicht werden und die Berechnungsstelle keinen anderen EUR/**[Gegenwährung]**-Kurs bzw. EUR/**[Basiswährung]**-Kurs als Maßgeblichen Referenzkurs festgelegt haben, so gilt der am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelte Wechselkurs für EUR 1,00 in **[Basiswährung]** bzw. für EUR 1,00 in **[Gegenwährung]** am Bewertungstag gegen 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) als Maßgeblicher Referenzkurs.]
[andere Bestimmungen einfügen]

bei Thomson Reuters Fixing

[einzufügen im Fall von EUR/CNH:]

["Geschäftstag" ist ein Tag, an dem Thomson Reuters Treasury Markets Association üblicherweise einen USD/CNH-Wechselkurs festlegt.

"Referenzpreis" ist der EUR/CNH-Wechselkurs, der sich aus dem in CNH ausgedrückten USD/CNH-Wechselkurs bezogen auf USD 1,00, wie er von der Thomson Reuters Treasury Markets

Association täglich um 11:00 Uhr (Hongkong Zeit) festgestellt und auf Reuters Seite CNHFIX= veröffentlicht wird, multipliziert mit dem zu diesem Zeitpunkt am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelten Kurs für EUR 1,00 in USD, errechnet.

Sollte Thomson Reuters Treasury Markets Association die Feststellung des USD/CNH-Wechselkurses dauerhaft einstellen und nicht mehr auf der Reuters-Seite CNHFIX= veröffentlichen, so gilt der am *International Interbank Sport Market* tatsächlich gehandelte Kurs für USD 1,00 in CNH an einem Tag gegen 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) als maßgeblicher USD/CNH-Kurs zur Errechnung des Referenzpreises.] [andere Bestimmung einfügen]

["USD" meint US-Dollar.] [andere Bestimmung einfügen]

[einzufügen im Fall von USD/CNH:]

["Geschäftstag" ist ein Tag, an dem die Thomson Reuters Treasury Markets Association üblicherweise ein Fixing für USD/CNH durchführt.

"Referenzpreis" ist der in CNH ausgedrückte USD/CNH-Wechselkurs bezogen auf USD 1,00, der von der Thomson Reuters Treasury Markets Association täglich um 11.00 Uhr (Hongkong Zeit) festgestellt und auf der Reuters Seite CNHFIX= veröffentlicht wird.

Sollte Thomson Reuters Treasury Markets Association die Feststellung des USD/CNH-Wechselkurses dauerhaft einstellen und nicht mehr auf der Reuters-Seite CNHFIX= veröffentlichen, so gilt der am *International Interbank Sport Market* tatsächlich gehandelte Kurs für USD 1,00 in CNH an einem Tag gegen 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) als Referenzpreis.] [andere Bestimmung einfügen]

Basiswert ETF-Anteile

"Basiswert" oder "ETF-Anteil" ist [ein Anteil an dem [Bezeichnung Fonds, ISIN] (der "Fonds")) [der in der Ausstattungstabelle genannte ETF-Anteil]. [andere Bestimmung einfügen]

"Bewertungstag" ist der Ausübungstag.

[Specified Securities Call (Verkürzung der Laufzeit)]

a) Wenn es im Falle einer gemäß § 2 Absatz 4. der Produktspezifischen Bedingungen [TURBO Call-Optionsschein mit verkürzter Laufzeit bezogen auf US-Aktie:][verkürzten Laufzeit] [Unlimited TURBO Call-Optionsschein mit verkürzter Laufzeit bezogen auf US-Aktie:][automatisch endenden Laufzeit] aufgrund der Ankündigung einer Dividendenzahlung an dem dann gültigen Ausübungstag keinen Referenzpreis gibt oder an diesem Tag eine Marktstörung vorliegt, dann wird die Berechnungsstelle den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

b) In allen anderen Fällen:] [In allen anderen Fällen:][Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um [Zahl einfügen] aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.]

"Fondsgesellschaft" ist die im Informationsdokument beschriebene Gesellschaft, die die ETF-Anteile ausgibt.

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.

"Informationsdokument" ist der jeweils in Bezug auf einen ETF-Anteil erstellte Verkaufsprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf den ETF-Anteil erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels (a) des ETF-Anteils an der Maßgeblichen Börse oder (b) von auf den ETF-Anteil bezogenen Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (falls solche Options- oder Terminkontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden), sofern die Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Börse" ist **[Börse]** [die in der Ausstattungstabelle genannte Börse].

"Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf den Fonds. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf den Fonds gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse diejenige Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Fonds, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem der Fonds seinen Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem der Fonds seinen Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf Fonds gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

"NAV" ist der für einen Tag berechnete und von der Fondsgesellschaft veröffentlichte Nettoinventarwert des ETF-Anteils wie im Informationsdokument beschrieben.

Der **"Referenzpreis"** ist der [an einem Tag an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs des ETF-Anteils.] **[andere Bestimmung]**

TURBO-Optionsscheine

**§ 2
EINLÖSUNG**

1. Die Wertpapiere gewähren dem Wertpapierinhaber das Recht (das "**Optionsrecht**"), vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses gemäß Absatz 3. und vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 der Produktspezifischen Bedingungen, die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu erhalten.
2. Vorbehaltlich Absatz 3, wird jedes Wertpapier durch die Zahlung eines Geldbetrages in der Emissionswährung (der "**Auszahlungsbetrag**") eingelöst, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [und in die Emissionswährung umgerechneten] Betrag entspricht, um den der Referenzpreis des [Basiswertes][X-TURBO:][DAX®] am Bewertungstag den Basispreis überschreitet (im Falle von Typ CALL) bzw. unterschreitet (im Falle von Typ PUT).

Der "**Basispreis**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Das "**Bezugsverhältnis**" wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Verhältnis.

"**Typ**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Typ.

Der folgende Absatz ist einschlägig für den Basiswert Index und Futures-Kontrakte auf Anleihen oder Indizes

Für die Berechnungen nach diesen Emissionsbedingungen entspricht jeweils ein [Indexpunkt] [Prozent] [Basiswertwährung] 1,00.

Der folgende Absatz ist einschlägig für Wertpapiere mit Umrechnung in die Emissionswährung

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.

"**Maßgeblicher Umrechnungskurs**" [alle Basiswerte (außer Wechselkurs):][(non quanto)][ist ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für [Emissionswährung] 1,00 in [Basiswertwährung] am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht wird.] [(quanto)][ist [Emissionswährung] 1,00 = [Basiswertwährung] 1,00.] [Basiswert: Wechselkurse][ist [wenn die Basiswährung (die im Wechselkurs zuerst genannte Währung) die Emissionswährung ist:][der Referenzpreis am Bewertungstag.] [wenn die Basiswährung NICHT die Emissionswährung ist:][der von Bloomberg L.P. am Bewertungstag um 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellte und kurze Zeit später auf der Bloomberg-Seite veröffentlichte [Emissionswährung]/[Gegenwährung: die im Wechselkurs als zweites genannte Währung]]-Wechselkurs.] [der Maßgebliche EUR/[Gegenwährung] Kurs am Bewertungstag.] [Basiswert EUR/CNH und USD/CNH:][ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für EUR 1,00 in CNH am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht wird.]] [andere Bestimmung einfügen]

["**USD**"] ["[Abkürzung Basiswertwährung]"] bedeutet [US Dollar] [[Basiswertwährung]].

Der folgende Absatz ist für alle Wertpapiere einschlägig.

3. Ein "**Knock-out-Ereignis**" tritt ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein [Aktie:][von der Maßgeblichen Börse festgestellter und veröffentlichter Kurs der Aktie] [Index:][vom Indexsponsor festgestellter und veröffentlichter Kurs des Index][X-Classic:][ein vom Indexsponsor festgestellter und veröffentlichter Kurs des (i) DAX®

oder (ii) X-DAX® [Edelmetall:] [im Interbankenmarkt festgestellter und auf der [Bloomberg [Bildschirmseite]] [Reuters Seite [Bildschirmseite]] veröffentlichter Geldkurs (im Falle von Typ Call) bzw. Briefkurs (im Falle von Typ Put) für eine Feinunze [Gold][Silber][Platin][Palladium]] [Futures-Kontrakt:] [von der Maßgeblichen Börse festgestellter und veröffentlichter Preis des Maßgeblichen Futures-Kontrakts [ausgedrückt als Dezimalzahl und umgerechnet in Prozent]] [Wechselkurs:] [am International Interbank Spot Market tatsächlich gehandelter [Basiswährung/Gegenwährung]-Kurs] [ETF-Anteil:] [an der Maßgeblichen Börse festgestellter und veröffentlichter Kurs des ETF-Anteils] [andere Bestimmung] die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (im Fall von Typ Call) bzw. überschreitet (im Fall von Typ Put).

"**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum vom Ausgabetag [Intraday:] [ab der in der Ausstattungstabelle genannten Uhrzeit] [ab [Uhrzeit]] bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (jeweils einschließlich).

Knock-out-Barriere bei Classic und X-Classic

Die "**Knock-out-Barriere**" entspricht dem Basispreis.

Im Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses [ohne Mindestauszahlungsbetrag:] [verfallen die Wertpapiere sofort wertlos.] [mit Mindestauszahlungsbetrag:] [verfallen die Wertpapiere noch am gleichen Tag; der Auszahlungsbetrag entspricht [Emissionswährung] [0,0001][0,01][●] pro Wertpapier ("**Mindestauszahlungsbetrag**"). Die Emittentin wird den Auszahlungsbetrag nicht später als am [Ordinalzahl einfügen] Zahlungsgeschäftstag nach dem Tag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist, zahlen.]

Knock-out-Barriere bei Stop-Loss

Die "**Knock-out-Barriere**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Im Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses verfallen die Wertpapiere noch am gleichen Tag; der Auszahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt [ohne Mindestauszahlungsbetrag:] [und kann Null betragen] [mit Mindestauszahlungsbetrag:] [und beträgt mindestens [Emissionswährung] [0,0001][0,01][●] pro Wertpapier ("**Mindestauszahlungsbetrag**")]. Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird auf der Internetseite [www.warrants.com] [Internetseite] veröffentlicht. Die Emittentin wird den Auszahlungsbetrag nicht später als am [Ordinalzahl einfügen] Zahlungsgeschäftstag nach dem Tag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist, zahlen.

Die folgenden Absätze sind für alle Wertpapiere einschlägig.

4. Das Optionsrecht gilt, vorbehaltlich eines Knock-out-Ereignisses gemäß Absatz 3., ohne weitere Voraussetzung als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.

Der "**Ausübungstag**" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Tag. [Call-Optionsschein mit verkürzter Laufzeit bezogen auf US-Aktie:] [Zahlt die Gesellschaft eine Dividende und liegt der Geschäftstag vor dem Ex-Tag (*ex dividend date*) oder der Dividendenstichtag (*record date*) vor dem in der Ausstattungstabelle für den Ausübungstag genannten Datum, so endet die Laufzeit des Wertpapiere automatisch vorzeitig. Ausübungstag ist in diesem Fall der dem Geschäftstag vor dem Ex-Tag vorausgehende Geschäftstag (bzw. der dem Dividendenstichtag vorausgehende Geschäftstag, falls der Dividendenstichtag vor dem Ex-Tag liegt). "**Dividenden**" sind hierbei alle von einer U.S. Quelle stammenden Dividenden im Sinne der 871(m)-Regulierung (die "**Section 871(m)**" der US-Steuerrichtlinien (U.S. Treasury regulations)) oder alle anderen Beträge, die als Zahlungen dieser Art angesehen werden können.] [Call-Optionsschein mit verkürzter Laufzeit bezogen auf US amerikanische ETF-Anteile:] [Zahlt der Fonds eine Dividende und liegt der Geschäftstag vor dem Ex-Tag (*ex dividend date*) oder der Dividendenstichtag (*record date*) vor dem in der Ausstattungstabelle für den Ausübungstag genannten Datum, so endet die Laufzeit des Wertpapiers automatisch vorzeitig. Ausübungstag ist in diesem Fall der dem Geschäftstag vor dem Ex-Tag vorausgehende Geschäftstag (bzw. der dem Dividendenstichtag vorausgehende Geschäftstag, falls der Dividendenstichtag vor dem Ex-Tag liegt). "**Dividenden**" sind hierbei alle von einer U.S. Quelle stammenden Dividenden im Sinne der 871(m)-Regulierung (die "**Section**

871(m)" der US-Steuerrichtlinien (U.S. Treasury regulations)) oder alle anderen Beträge, die als Zahlungen dieser Art angesehen werden können.]

5. Die Emittentin wird den Auszahlungsbetrag nicht später als am [*Ordinalzahl einfügen*] Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag ("**Fälligkeitstag**") bezahlen.

§ 3
ORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

Vorbehaltlich § 6 der Produktspezifischen Bedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen.

Unlimited TURBO-Optionsscheine

**§ 2
EINLÖSUNG**

1. Die Wertpapiere gewähren dem Wertpapierinhaber das Recht (das "**Optionsrecht**"), vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses gemäß Absatz 3. und vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 der Produktspezifischen Bedingungen, die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu erhalten.
2. Vorbehaltlich Absatz 3, wird jedes Wertpapier durch die Zahlung eines Geldbetrages in der Emissionswährung (der "**Auszahlungsbetrag**") eingelöst, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [und in die Emissionswährung umgerechneten] Betrag entspricht, um den der Referenzpreis des [Basiswertes][X-TURBO:][DAX®] am Bewertungstag den am Bewertungstag gültigen Basispreis überschreitet (im Falle von Typ Call) bzw. unterschreitet (im Falle von Typ Put).

Basiswert Aktie

Der "**Basispreis**" verändert sich an jedem Kalendertag zwischen dem Ausgabetag und dem jeweiligen Bewertungstag.

[Specified Securities Call (Verkürzung der Laufzeit)]

[tägliche Anpassung des Anpassungsbetrages:][Nach dem Ausgabetag entspricht der Basispreis an jedem Kalendertag dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des an diesem Tag gültigen Anpassungsbetrags.]

[monatliche Anpassung des Anpassungsbetrages:][Nach dem Ausgabetag entspricht der Basispreis an jedem Kalendertag, der kein Anpassungstag ist, dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des in diesem Anpassungszeitraum gültigen Anpassungsbetrags. An jedem Anpassungstag entspricht der Basispreis dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des an dem entsprechenden Anpassungstag neu berechneten Anpassungsbetrags.]

[In allen anderen Fällen:]

[a) [tägliche Anpassung des Anpassungsbetrages:][Nach dem Ausgabetag entspricht der Basispreis vorbehaltlich einer Dividendenanpassung nach Absatz b) an jedem Kalendertag dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des an diesem Tag gültigen Anpassungsbetrags.]

[monatliche Anpassung des Anpassungsbetrages:][Nach dem Ausgabetag entspricht der Basispreis vorbehaltlich einer Dividendenanpassung nach Absatz b) an jedem Kalendertag, der kein Anpassungstag ist, dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des in diesem Anpassungszeitraum gültigen Anpassungsbetrags. An jedem Anpassungstag entspricht der Basispreis vorbehaltlich einer Dividendenanpassung nach Absatz b) dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des an dem entsprechenden Anpassungstag neu berechneten Anpassungsbetrags.]

b) An jedem Dividendenanpassungstag entspricht der Basispreis der Differenz aus dem nach Absatz a) bestimmten Basispreis für diesen Dividendenanpassungstag und der Dividendenberücksichtigung ("**Dividendenanpassung**"). Der "**Dividendenanpassungstag**" ist der Tag, an dem die Aktie an der Maßgeblichen Börse erstmalig ex-Dividende gehandelt wird oder ein anderer Tag, an dem der Emittent feststellt, dass eine Dividendenanpassung erforderlich ist, um Steuern oder Quellensteuer nach Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code), die in Bezug auf die Wertpapiere erhoben oder verlangt werden, zu berücksichtigen. Die "**Dividendenberücksichtigung**" reflektiert die Kursanpassung, die die Aktie am Dividendenanpassungstag auf der Grundlage einer Dividendenzahlung (einschließlich einer Sonder- oder sonstigen Dividendenzahlung) erfährt. Das Ausmaß der

Dividendenberücksichtigung wird von der Berechnungsstelle in Abhängigkeit von der Höhe der Dividendenzahlung unter Berücksichtigung von Steuern, Quellensteuer nach Section 871(m) oder sonstigen Abgaben und Kosten nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt.]

Der Basispreis am Ausgabetag entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Der jeweils gültige Basispreis wird auf der Internetseite [www.warrants.com] [Internetseite] veröffentlicht.

Basiswert Index

Der "**Basispreis**" verändert sich an jedem Kalendertag zwischen dem Ausgabetag und dem jeweiligen Bewertungstag.

- a) [**tägliche Anpassung des Anpassungsbetrages:**][Nach dem Ausgabetag entspricht der Basispreis vorbehaltlich einer Dividendenanpassung nach Absatz b) an jedem Kalendertag dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des an diesem Tag gültigen Anpassungsbetrags.]
[**monatliche Anpassung des Anpassungsbetrages:**][Nach dem Ausgabetag entspricht der Basispreis vorbehaltlich einer Dividendenanpassung nach Absatz b) an jedem Kalendertag, der kein Anpassungstag ist, dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des in diesem Anpassungszeitraum gültigen Anpassungsbetrags. An jedem Anpassungstag entspricht der Basispreis vorbehaltlich einer Dividendenanpassung nach Absatz b) dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des an dem entsprechenden Anpassungstag neu berechneten Anpassungsbetrags.]
- b) An jedem Dividendenanpassungstag entspricht der Basispreis der Differenz aus dem nach Absatz a) bestimmten Basispreis für diesen Dividendenanpassungstag und der Dividendenberücksichtigung ("**Dividendenanpassung**"). Der "**Dividendenanpassungstag**" ist der Tag, an dem eine der im Index enthaltenen Aktien oder aktienähnlichen Werte (die "**Indexkomponente**") an der Maßgeblichen Börse erstmalig ex-Dividende gehandelt wird oder ein anderer Tag, an dem der Emittent feststellt, dass eine Dividendenanpassung erforderlich ist, um Steuern oder Quellensteuer nach Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code), die in Bezug auf die Wertpapiere erhoben oder verlangt werden, zu berücksichtigen. Die "**Dividendenberücksichtigung**" reflektiert die Kursanpassung, die die Indexkomponente aufgrund einer Dividendenzahlung (einschließlich einer Sonder- oder sonstigen Dividendenzahlung) erfährt. Das Ausmaß der Dividendenberücksichtigung wird von der Berechnungsstelle in Abhängigkeit von der Höhe der Dividendenzahlung unter Berücksichtigung von Steuern, Quellensteuer nach Section 871(m) oder sonstigen Abgaben und Kosten nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt.

Der Basispreis am Ausgabetag entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Der jeweils gültige Basispreis wird auf der Internetseite [www.warrants.com] [internetseite] veröffentlicht.

Basiswert Wechselkurs, Futures-Kontrakt,
Edelmetall

Der "**Basispreis**" verändert sich an jedem Kalendertag zwischen dem Ausgabetag und dem jeweiligen Bewertungstag.

[**tägliche Anpassung des Anpassungsbetrages:**][Nach dem Ausgabetag entspricht der Basispreis an jedem Kalendertag dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des an diesem Tag gültigen Anpassungsbetrags.]

[**monatliche Anpassung des Anpassungsbetrages:**][Nach dem Ausgabetag entspricht der Basispreis an jedem Kalendertag, der kein Anpassungstag ist, dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des in diesem Anpassungszeitraum gültigen

Anpassungsbetrags. An jedem Anpassungstag entspricht der Basispreis dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des an dem entsprechenden Anpassungstag neu berechneten Anpassungsbetrags.]

Der Basispreis am Ausgabetag entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Der jeweils gültige Basispreis wird auf der Internetseite [www.warrants.com] [[internetseite](#)] veröffentlicht.

Basiswert ETF-Anteil

Der "**Basispreis**" verändert sich an jedem Kalendertag zwischen dem Ausgabetag und dem jeweiligen Bewertungstag.

[Specified Securities Call (Verkürzung der Laufzeit)]

[**tägliche Anpassung des Anpassungsbetrages:**][Nach dem Ausgabetag entspricht der Basispreis an jedem Kalendertag dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des an diesem Tag gültigen Anpassungsbetrags.]

[**monatliche Anpassung des Anpassungsbetrages:**][Nach dem Ausgabetag entspricht der Basispreis an jedem Kalendertag, der kein Anpassungstag ist, dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des in diesem Anpassungszeitraum gültigen Anpassungsbetrags. An jedem Anpassungstag entspricht der Basispreis dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des an dem entsprechenden Anpassungstag neu berechneten Anpassungsbetrags.]

[In allen anderen Fällen:]

a) [**tägliche Anpassung des Anpassungsbetrages:**][Nach dem Ausgabetag entspricht der Basispreis vorbehaltlich einer Dividendenanpassung nach Absatz b) an jedem Kalendertag dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des an diesem Tag gültigen Anpassungsbetrags.]

[**monatliche Anpassung des Anpassungsbetrages:**][Nach dem Ausgabetag entspricht der Basispreis vorbehaltlich einer Dividendenanpassung nach Absatz b) an jedem Kalendertag, der kein Anpassungstag ist, dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des in diesem Anpassungszeitraum gültigen Anpassungsbetrags. An jedem Anpassungstag entspricht der Basispreis vorbehaltlich einer Dividendenanpassung nach Absatz b) dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des an dem entsprechenden Anpassungstag neu berechneten Anpassungsbetrags.]

b) An jedem Dividendenanpassungstag entspricht der Basispreis der Differenz aus dem nach Absatz a) bestimmten Basispreis für diesen Dividendenanpassungstag und der Dividendenberücksichtigung ("**Dividendenanpassung**"). Der "**Dividendenanpassungstag**" ist der Tag, an dem der ETF-Anteil an der Maßgeblichen Börse erstmalig ex-Dividende gehandelt wird oder ein anderer Tag, an dem der Emittent feststellt, dass eine Dividendenanpassung erforderlich ist, um Steuern oder Quellensteuer nach Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code), die in Bezug auf die Wertpapiere erhoben oder verlangt werden, zu berücksichtigen. Die "**Dividendenberücksichtigung**" reflektiert die Kursanpassung, die der ETF-Anteil am Dividendenanpassungstag auf der Grundlage einer Dividendenzahlung (einschließlich einer Sonder- oder sonstigen Dividendenzahlung) erfährt. Das Ausmaß der Dividendenberücksichtigung wird von der Berechnungsstelle in Abhängigkeit von der Höhe der Dividendenzahlung unter Berücksichtigung von Steuern, Quellensteuer nach Section 871(m) oder sonstigen Abgaben und Kosten nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt.]

Der Basispreis am Ausgabetag entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Der jeweils gültige Basispreis wird auf der Internetseite [www.warrants.com] [[internetseite](#)] veröffentlicht.

Alle Basiswerte

[tägliche Anpassung des Anpassungsbetrages:] [Der "**Anpassungsbetrag**" verändert sich täglich und entspricht dem Basispreis am unmittelbar vorhergehenden Kalendertag, multipliziert mit dem für diesen Tag anwendbaren Anpassungsprozentsatz.]

Der für einen jeden Kalendertag anwendbare "**Anpassungsprozentsatz**" besteht aus [einfügen für die Basiswerte Aktie, Index und Edelmetall:] [der Summe aus dem (i) auf der [Bildschirmseite] (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der "**Referenzzinssatz**") an diesem Kalendertag und (ii) der Risikoprämie, das Ergebnis dividiert durch 365. Der anfängliche Anpassungsprozentsatz (p.a.) entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Prozentsatz.] [einfügen für den Basiswert Wechselkurs:] [der Summe aus (i) der Differenz aus dem auf der [Bildschirmseite] (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz und dem auf der [Bildschirmseite] (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (diese Differenz im Folgenden der "**Referenzzinssatz**" genannt) an diesem Kalendertag und (ii) der Risikoprämie, das Ergebnis dividiert durch 365. Der anfängliche Anpassungsprozentsatz (p.a.) entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Prozentsatz.] [einfügen für den Basiswert Futures-Kontrakt:] [der Risikoprämie, dividiert durch 365.] "**Risikoprämie**" ist ein festgelegter Prozentsatz, der den Preis für das von der Emittentin übernommene Risiko abbildet. Die Festlegung erfolgt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten. Die anfängliche Risikoprämie (p.a.) entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Prozentsatz.]

[monatliche Anpassung des Anpassungsbetrages:] [Der "**Anpassungsbetrag**" verändert sich monatlich, jeweils an dem Anpassungstag, und gilt dann für den an dem Anpassungstag beginnenden Anpassungszeitraum. Er entspricht dem Basispreis an dem dem Anpassungstag vorhergehenden Zahlungsgeschäftstag, multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis am Ausgabetag für die nachstehenden Berechnungen maßgeblich.]

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare "**Anpassungsprozentsatz**" besteht aus [einfügen für die Basiswerte Aktie, Index und Edelmetall:] [der Summe aus dem (i) auf der [Bildschirmseite] (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der "**Referenzzinssatz**") an dem Anpassungstag und (ii) der in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Risikoprämie, das Ergebnis dividiert durch 365. Der Anpassungsprozentsatz (p.a.) für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Prozentsatz.] [einfügen für den Basiswert Wechselkurs:] [der Summe aus (i) der Differenz aus dem auf der [Bildschirmseite] (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz und dem auf der [Bildschirmseite] (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (diese Differenz im Folgenden der "**Referenzzinssatz**" genannt) an dem Anpassungstag und (ii) der in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Risikoprämie, das Ergebnis dividiert durch 365. Der Anpassungsprozentsatz (p.a.) für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Prozentsatz.] [einfügen für den Basiswert Futures-Kontrakt:] [aus der in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Risikoprämie, dividiert durch 365.] "**Risikoprämie**" ist ein an einem Anpassungstag für den an diesem Anpassungstag beginnenden Anpassungszeitraum festgelegter Prozentsatz, der den Preis für das von der Emittentin übernommene Risiko abbildet. Die Festlegung erfolgt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten. Die Risikoprämie (p.a.) für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Prozentsatz.]

"**Anpassungstag**" ist der [Ordinalzahl]. Kalendertag eines jeden Monats.

"**Anpassungszeitraum**" ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).]

[Der jeweils gültige Anpassungsprozentsatz (p.a.) wird auf der Internetseite [www.warrants.com] [internetseite] veröffentlicht.] [Die jeweils gültige Risikoprämie wird auf der Internetseite [www.warrants.com] [internetseite] veröffentlicht.]

Das "**Bezugsverhältnis**" wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Verhältnis.

"**Typ**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Typ.

Der folgende Absatz ist einschlägig für den Basiswert Index und Futures-Kontrakte auf Anleihen oder Indizes

Für die Berechnungen nach diesen Emissionsbedingungen entspricht jeweils ein [Indexpunkt] [Prozent] [Basiswertwährung] 1,00.]

Der folgende Absatz ist einschlägig für Wertpapiere mit Umrechnung in die Emissionswährung

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs.

"**Maßgeblicher Umrechnungskurs**" [alle Basiswerte (außer Wechselkurs):][(non quanto)][ist ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für [Emissionswährung] 1,00 in [Basiswertwährung] am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht wird.] [(quanto)][ist [Emissionswährung] 1,00 = [Basiswertwährung] 1,00.] [Basiswert: Wechselkurse][ist [wenn die Basiswährung (die im Wechselkurs zuerst genannte Währung) die Emissionswährung ist:][der Referenzpreis am Bewertungstag.] [wenn die Basiswährung NICHT die Emissionswährung ist:][der von Bloomberg L.P. am Bewertungstag um 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellte und kurze Zeit später auf der Bloomberg-Seite veröffentlichte [Emissionswährung]/[Gegenwährung: die im Wechselkurs als zweites genannte Währung)]-Wechselkurs.] [der Maßgebliche EUR/[Gegenwährung] Kurs am Bewertungstag.] [Basiswert EUR/CNH und USD/CNH:][ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für EUR 1,00 in CNH am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht wird.]] [andere Bestimmung einfügen]

["USD"] ["[Abkürzung Basiswertwährung]"] bedeutet [US Dollar] [[Basiswertwährung]].

Alle Varianten außer Smart

3. Ein "**Knock-out-Ereignis**" tritt ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein [Aktie:][von der Maßgeblichen Börse festgestellter und veröffentlichter Kurs der Aktie] [Index:][vom Indexsponsor festgestellter und veröffentlichter Kurs des Index][X-TURBO:][ein vom Indexsponsor festgestellter und veröffentlichter Kurs des (i) DAX® oder (ii) X-DAX®] [Edelmetall:][im Interbankenmarkt festgestellter und auf der [Bloomberg [Bildschirmseite]][Reuters Seite [Bildschirmseite]] veröffentlichter Geldkurs (im Falle von Typ Call) bzw. Briefkurs (im Falle von Typ Put) für eine Feinunze [Gold][Silber][Platin][Palladium]] [Futures-Kontrakt:][von der Maßgeblichen Börse festgestellter und veröffentlichter Preis des Maßgeblichen Futures-Kontrakts [ausgedrückt als Dezimalzahl und umgerechnet in Prozent]] [Wechselkurs:][[am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter [Basiswährung/Gegenwährung]-Kurs] [ETF-Anteil:][an der Maßgeblichen Börse festgestellter und veröffentlichter Kurs des ETF-Anteils] [andere Bestimmung] die gültige Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (im Fall von Typ Call) bzw. überschreitet (im Fall von Typ Put).

Variante Smart

3. Ein "**Knock-out-Ereignis**" tritt ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein
 - a) ein vom Indexsponsor festgestellter und veröffentlichter Kurs des Index den Basispreis erreicht oder unterschreitet (im Fall von Typ Call) bzw. überschreitet (im Fall von Typ Put)

oder

- b) der Referenzpreis des Index die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (im Fall von Typ Call) bzw. überschreitet (im Fall von Typ Put).

Alle Produkte

"**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum vom Ausgabetag [Intraday:] [ab der in der Ausstattungstabelle genannten Uhrzeit] [ab [Uhrzeit]] bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (jeweils einschließlich).

Knock-out-Barriere bei Nicht-BEST

[tägliche Festlegung:] [Specified Securities Call (Verkürzte Laufzeit)] [Die "**Knock-out-Barriere**" am Ausgabetag entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert. An jedem Geschäftstag wird die Knock-out-Barriere neu festgelegt.] [In allen anderen Fällen:] [Aktie, Index, ETF-Anteil:] [Vorbehaltlich einer Dividendenanpassung entspricht die "**Knock-out-Barriere**" am Ausgabetag dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert. An jedem Geschäftstag wird die Knock-out-Barriere, vorbehaltlich einer Dividendenanpassung, neu festgelegt. An jedem Dividendenanpassungstag wird die Knock-out-Barriere um die Dividendenberücksichtigung angepasst.] [Edelmetall, Futures-Kontrakt, Wechselkurs:] [Die "**Knock-out-Barriere**" entspricht am Ausgabetag dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert. An jedem Geschäftstag wird die Knock-out-Barriere neu festgelegt.] Diese Festlegung erfolgt nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität). Die jeweils gültige Knock-out-Barriere wird auf der Internetseite [www.warrants.com] [internetseite] veröffentlicht.]

[monatliche Festlegung:] [Specified Securities Call (Verkürzte Laufzeit)] [Die "**Knock-out-Barriere**" entspricht für den ersten Barriere-Anpassungszeitraum dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert. Für jeden weiteren Barriere-Anpassungszeitraum wird die Knock-out-Barriere an dem in diesen Barriere-Anpassungszeitraum fallenden Barriere-Anpassungstag neu festgelegt.] [In allen anderen Fällen:] [Aktie, Index, ETF-Anteil:] [Vorbehaltlich einer Dividendenanpassung entspricht die "**Knock-out-Barriere**" für den ersten Barriere-Anpassungszeitraum dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert. Für jeden weiteren Barriere-Anpassungszeitraum wird die Knock-out-Barriere an dem in diesen Barriere-Anpassungszeitraum fallenden Barriere-Anpassungstag, vorbehaltlich einer Dividendenanpassung, neu festgelegt. An jedem Dividendenanpassungstag wird die Knock-out-Barriere um die Dividendenberücksichtigung angepasst.] [Edelmetall, Futures-Kontrakt, Wechselkurs:] [Die "**Knock-out-Barriere**" entspricht für den ersten Barriere-Anpassungszeitraum dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert. Für jeden weiteren Barriere-Anpassungszeitraum wird die Knock-out-Barriere an dem in diesen Barriere-Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag neu festgelegt.] Diese Festlegung erfolgt nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität). Die jeweils gültige Knock-out-Barriere wird auf der Internetseite [www.warrants.com] [internetseite] veröffentlicht.]

"**Barriere-Anpassungstag**" ist der [Ordinalzahl]. Kalendertag eines jeden Monats.

"**Barriere-Anpassungszeitraum**" ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Barriere-Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Barriere-Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Barriere-Anpassungstag (ausschließlich).]

Im Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses verfallen die Wertpapiere noch am gleichen Tag; der Zahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt [ohne Mindestauszahlungsbetrag:] [und kann Null betragen] [mit Mindestauszahlungsbetrag:] [und beträgt mindestens [Emissionswährung] 0,0001][0,01][●] pro Wertpapier ("**Mindestauszahlungsbetrag**"). Die Höhe des Zahlungsbetrags wird auf der Internetseite [www.warrants.com] [internetseite] veröffentlicht. Die Emittentin wird den Zahlungsbetrag nicht später als am [Ordinalzahl einfügen] Zahlungsgeschäftstag nach dem Tag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist, zahlen.

Knock-out-Barriere bei BEST und X-BEST

Die "**Knock-out-Barriere**" entspricht dem Basispreis.

Im Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses [ohne Mindestauszahlungsbetrag:] [verfallen die Wertpapiere sofort wertlos.] [mit Mindestauszahlungsbetrag:] [verfallen die Wertpapiere noch am gleichen Tag; der Auszahlungsbetrag entspricht [Emissionswährung] [0,0001][0,01][•] pro Wertpapier ("**Mindestauszahlungsbetrag**"). Die Emittentin wird den Auszahlungsbetrag nicht später als am [Ordinalzahl einfügen] Zahlungsgeschäftstag nach dem Tag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist, zahlen.]

Die folgenden Absätze sind für alle Wertpapiere einschlägig.

4. Um das Optionsrecht wirksam zu einem Ausübungstag auszuüben, muss der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank anweisen:
 - a) bei der Zahlstelle eine Ausübungserklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. eine Erklärung in Textform einzureichen, die die folgenden Angaben enthält: Name und Anschrift des Wertpapierinhabers, Name, ISIN Code und Anzahl der einzulösenden Wertpapiere sowie Kontoverbindung, an die der Auszahlungsbetrag gemäß § 4 der Produktspezifischen Bedingungen überwiesen werden soll (die "**Ausübungserklärung**");
 - b) die Wertpapiere über die depotführende Bank durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle beim Clearing System liefern.

Am [fernöstliche Festlegung des Basiswerts:] [Zahlungsgeschäftstag vor dem] Ausübungstag bis 10.00 Uhr vormittags (Ortszeit Frankfurt am Main) muss a) die Ausübungserklärung bei der Zahlstelle eingegangen und b) die Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle beim Clearing System geliefert sein.

"**Ausübungstag**" ist – vorbehaltlich Absatz 3. - [jeder letzte Zahlungsgeschäftstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [jeweils der dritte Zahlungsgeschäftstag im Dezember eines jeden Jahres ab Dezember •] [andere Bestimmung einfügen]. [Call-Optionsschein mit verkürzter Laufzeit bezogen auf US-Aktie:] [Abweichend vom vorherigen Satz und vorbehaltlich einer vorherigen Ausübung gilt Folgendes. Zahlt die Gesellschaft eine Dividende, so endet die Laufzeit des Optionsscheins automatisch vorzeitig. Ausübungstag ist in diesem Fall der dem Geschäftstag vor dem Ex-Tag (*ex dividend date*) vorausgehende Geschäftstag (bzw. der dem Dividendenstichtag (*record date*) vorausgehende Geschäftstag, falls der Dividendenstichtag vor dem Ex-Tag liegt). "**Dividenden**" sind hierbei alle von einer U.S. Quelle stammenden Dividenden im Sinne der 871(m)-Regulierung (die "**Section 871(m)**" der US-Steuerrichtlinien (U.S. Treasury regulations)) oder alle anderen Beträge, die als Zahlungen dieser Art angesehen werden können.] [Call-Optionsschein mit verkürzter Laufzeit bezogen auf US amerikanische ETF-Anteile:] [Abweichend vom vorherigen Satz und vorbehaltlich einer vorherigen Ausübung gilt Folgendes. Zahlt der Fonds eine Dividende, so endet die Laufzeit des Optionsscheins automatisch vorzeitig. Ausübungstag ist in diesem Fall der dem Geschäftstag vor dem Ex-Tag (*ex dividend date*) vorausgehende Geschäftstag (bzw. der dem Dividendenstichtag (*record date*) vorausgehende Geschäftstag, falls der Dividendenstichtag vor dem Ex-Tag liegt). "**Dividenden**" sind hierbei alle von einer U.S. Quelle stammenden Dividenden im Sinne der 871(m)-Regulierung (die "**Section 871(m)**" der US-Steuerrichtlinien (U.S. Treasury regulations)) oder alle anderen Beträge, die als Zahlungen dieser Art angesehen werden können.]

5. Die Ausübungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.
6. Eine in Bezug auf einen bestimmten Ausübungstag abgegebene Ausübungserklärung ist gegenstandslos, wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Nach dem vorstehenden Satz gegenstandslose Ausübungserklärungen werden nicht als Ausübungserklärung in Bezug auf einen späteren Ausübungstag behandelt.

Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Zahl von Wertpapieren, für die die Ausübung erklärt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Wertpapiere ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Wertpapieren als eingereicht. Etwaige überschüssige Wertpapiere werden auf Kosten und Gefahr des Wertpapierinhabers an die depotführende Bank zurück übertragen.

7. Das Optionsrecht kann nur für das Mindestausübungsvolumen [oder ein Vielfaches davon] ausgeübt werden.

Jede Ausübung über weniger als das Mindestausübungsvolumen ist gegenstandslos. [Liegt die Anzahl der Wertpapiere, die ausgeübt werden sollen, über einem Vielfachen des Mindestausübungsvolumens, wird die Anzahl auf das nächst niedrigere Vielfache des Mindestausübungsvolumens reduziert. Etwaige überschüssige Wertpapiere werden auf Kosten und Gefahr des Wertpapierinhabers an die depotführende Bank zurück übertragen.]

"**Mindestausübungsvolumen**" [ist ein Wertpapier] [sind [Zahl] Wertpapiere].

Verkürzte Laufzeit

8. Abweichend von den vorhergehenden Bedingungen wird das Optionsrecht automatisch ausgeübt, wenn das Unternehmen eine Dividende zahlt.

Alle Wertpapiere

- [•]. Nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts wird die Emittentin den Auszahlungsbetrag nicht später als am [Ordinalzahl einfügen] Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag ("**Fälligkeitstag**") gemäß § 4 der Produktspezifischen Bedingungen bezahlen.

§ 3

ORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum [• eines jeden Jahres, erstmals zum •][andere Bestimmung einfügen] (jeweils ein "**Ordentlicher Kündigungstermin**"), die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen (die "**Ordentliche Kündigung**").
2. Die Ordentliche Kündigung ist mindestens [Zahl] Tage vor dem Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Ordentlichen Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Ordentlichen Kündigung erfolgt die Rückzahlung eines jeden Wertpapiers gemäß § 2 Absatz 2. der Produktspezifischen Bedingungen, wobei der Ordentliche Kündigungstermin in jeder Hinsicht an die Stelle des Ausübungstages tritt.
4. Alle im Falle einer Ordentlichen Kündigung nach diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträgen werden nicht später als dem [Ordinalzahl] Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag an den Wertpapierinhaber gezahlt.
5. Das Recht der Wertpapierinhaber, die Rückzahlung der Wertpapiere zu den jeweiligen dem Ordentlichen Kündigungstermin vorhergehenden Ausübungstagen zu verlangen, wird durch eine solche Ordentliche Kündigung der Emittentin nach diesem § 3 der Produktspezifischen Bedingungen nicht berührt.

Alle Wertpapiere

§ 4
ZAHLUNGEN

1. Die gemäß den Emissionsbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten [*Emissionswährung*] [0,0001] [0,01] [1,00] [●] auf- oder abgerundet, wobei [*Emissionswährung*] [0,00005] [0,005] [0,5] [●] aufgerundet werden.
2. Die Zahlung sämtlicher gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge erfolgt am Fälligkeitstag an das Clearing System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing System. Die Zahlung an das Clearing System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren.
3. Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Wertpapierinhabern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
4. Weder die Emittentin noch die Garantin werden dazu verpflichtet sein, zusätzliche Beträge in Bezug auf die Wertpapiere für oder wegen einer Einbehaltung oder eines Abzugs, (i) die/der gemäß einer Vereinbarung, wie in Section 1471(b) IRC beschrieben oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 IRC vorgeschrieben, Vorschriften oder Vereinbarungen darunter, offizielle Auslegungen davon oder diesbezüglichen Umsetzungsvorschriften zu einem zwischenstaatlichen Vorgehen diesbezüglich erfolgen oder (ii) der/die aufgrund der Section 871(m) IRC auferlegt wird, zu zahlen.
5. Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde (wie jeweils nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Société Générale
 - a) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen im Sinne des Artikel L 613-30-3-I-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (*Code monétaire et financier*) der Garantin ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Garantin sind, die von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3-I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes profitieren und bei denen es sich nicht um Verpflichtungen im Sinne des Artikels L 613-30-3-I-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes handelt, und diese Ausübung der Bail-in-Befugnis zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann
 - i. werden die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Inhabern von Wertpapieren unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffen worden wären,
 - ii. ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung durch die Emittentin die Wertpapierinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den

Wertpapieren, insgesamt oder teilweise, nach der Herabschreibung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen.

Wenn und soweit die Emittentin die Inhaber von Wertpapieren dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren als erloschen.

"Bail-in-Befugnis" bezeichnet die gemäß Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen, die für die Garantin (oder deren Rechtsnachfolger) in Frankreich anwendbar sind, von Zeit zu Zeit bestehende gesetzliche Befugnis zur Entwertung, Herabschreibung oder Umwandlung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, solche Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen einer Richtlinie der Europäischen Union oder einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentfirmen umgesetzt, verabschiedet oder beschlossen wurden und/oder im Rahmen eines französischen Abwicklungssystems unter dem französischen Währungs- und Finanzgesetz, oder anderer geltender Gesetzen oder Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitiger Gesetze und Verordnungen, gemäß denen Verbindlichkeiten einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder Investmentunternehmens oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften herabgeschrieben, entwertet und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden kann.

Die **"Maßgebliche Abwicklungsbehörde"** ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

- b) Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Kapitalbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Wertpapiere) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.
- c) Nachdem die Emittentin von der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin Kenntnis erhalten hat, benachrichtigt die Emittentin die Wertpapierinhaber nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen (sowie gegebenenfalls andere zu benachrichtigende Parteien). Eine Verzögerung oder Unterlassung der Mitteilung durch die Emittentin beeinträchtigt nicht die oben unter a) beschriebenen Auswirkungen auf die Wertpapiere.
- d) Die vorstehend unter a) und b) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Kapitalbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Kapitalbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

6. Alle Zahlungen unterliegen den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und den Regelungen des § 3 der Allgemeinen Bedingungen.

§ 5 ANPASSUNGEN

Basiswert Aktie

1. Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses, wobei jedes einen wesentlichen Einfluss auf die Aktie oder den Kurs der Aktie hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Anpassungsereignis oder ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Anpassungsereignis oder Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf die Aktie oder den Kurs der Aktie hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Ersetzung der Aktie durch eine andere Aktie und/oder einer Barabfindung und/oder einer anderweitigen Kompensation, wie dies im jeweiligen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Anpassungsereignis oder Außergewöhnlichen Ereignis vorgesehen ist (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als der Maßgeblichen Börse,

und/oder
 - b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs der Aktie;
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert der Aktie; oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;
und/oder
 - c) erforderlichen Folgeanpassungen der die Aktie betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").
 - a) Führt die Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse zur Ersetzung der Aktie durch einen Aktienkorb, ist die Berechnungsstelle berechtigt, nur die Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung am maßgeblichen Stichtag als Ersatzaktie für den Zweck der Wertpapiere zu bestimmen, und die übrigen Aktien des Aktienkorbs am ersten auf den Stichtag folgenden Geschäftstag hypothetisch zum ersten verfügbaren Kurs zu veräußern und den Erlös unmittelbar danach hypothetisch in die Ersatzaktie zu reinvestieren, indem sie eine geeignete Anpassung an den festgelegten Variablen und Werten oder den zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren vornimmt. Hätte die Bestimmung der Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung eine wirtschaftlich ungeeignete Anpassung zur Folge, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine andere Aktie aus dem Aktienkorb als

- Ersatzaktie in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Satz auszuwählen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.
- b) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
- i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Kurs der Aktie wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre; ist die Emittentin nicht verpflichtet, aber berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob es der Fall ist, dass eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
- c) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs der Aktie angemessen zu berücksichtigen.
4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Aktie beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf die Ersatzaktie. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
6. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
7. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
8. Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor:
- a) bei einer Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
 - b) bei Vornahme einer der folgenden Maßnahmen durch die Emittentin der Aktie (die "**Gesellschaft**"): Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Kapitaleinlagen

unter Gewährung eines Bezugsrechts für Aktionäre, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, [nicht Call-Optionsscheinen mit verkürzter Laufzeit und Unlimited TURBO-Optionsscheinen:] [Ausschüttungen von Sonderdividenden,] Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegungen oder Gattungsänderungen der Aktie;

- c) bei einer Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem anderen Unternehmen aufgenommen wird; oder
- d) bei Vorliegen eines sonstigen Ereignisses in Bezug auf die Aktie mit verwässernder oder werterhöhender Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktie.

9. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:

- a) bei Einstellung des Handels oder vorzeitiger Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse oder bei Ankündigung einer solchen Einstellung oder vorzeitigen Abrechnung;
- b) bei Einstellung der Börsennotierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund oder bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung der Aktie an der Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und dass die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- c) wenn ein Verfahren eingeleitet oder durchgeführt wird, aufgrund dessen alle Aktien oder wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;
- d) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird; oder
- e) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Index

- 1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Index oder den Stand des Index hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Index oder den Stand des Index hat.
- 2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Ersetzung des Index durch einen anderen Index (eine "**Ersetzung**") und/oder zu einer Ersetzung des Indexsponsors durch eine andere, von der Emittentin als geeignet betrachtete Person, Gesellschaft oder Institution als neuer Indexsponsor,

und/oder

- b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Stand des Index;
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Index oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;und/oder
 - c) erforderliche Folgeanpassungen der den Index betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf den Index entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").
- a) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Stand des Index wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre; ist die Emittentin nicht verpflichtet, aber berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob es der Fall ist, dass eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
 - b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Stand des Index angemessen zu berücksichtigen.
4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf den Index und/oder den Indexsponsor beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf den neuen Index und/oder den Indexsponsor des neuen Index. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die

- Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
6. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
 7. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
 8. Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen geeigneten Person, Gesellschaft oder Institution als neuem Indexsponsor (der "**Nachfolgeindexsponsor**") berechnet und veröffentlicht, werden die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge auf der Grundlage des vom Nachfolgeindexsponsors berechneten und veröffentlichten Index ermittelt und die in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bezugnahmen auf den Indexsponsor beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, dann auf den Nachfolgeindexsponsor. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.
 9. Nimmt der Indexsponsor an oder nach dem Ausgabetag eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Wertpapiere, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), jeweils eine "**Indexänderung**", ist die Berechnungsstelle zur Berechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Wertes des Index berechtigt. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Indexänderung vorliegt.
 10. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
 - a) wenn der Index dauerhaft oder vorübergehend eingestellt oder ersetzt oder der Indexsponsor durch eine andere, von der Emittentin als nicht geeignet betrachtete Person, Gesellschaft oder Institution ersetzt wird;
 - b) bei Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den Index bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
 - c) bei Einstellung des Handels oder bei vorzeitiger Abrechnung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten, sofern es eine solche gibt, auf den Index oder bei Einstellung des Handels in Indexkomponenten an den relevanten Börsen oder Handelssystemen ("**Indexkomponenten Börse**") bzw. bei Ankündigung einer solchen Einstellung oder einer solchen vorzeitigen Abrechnung;
 - d) bei Änderung der Währung einer oder mehrerer Indexkomponenten, sofern die Änderung wesentliche Auswirkungen auf den Indexstand hat. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
 - e) wenn der Indexsponsor (i) den Index nicht mehr zur Verfügung stellt und/oder die Veröffentlichung des Indexstands oder der maßgeblichen Daten zur Berechnung des Indexstands wesentlich oder häufig verzögert und die Emittentin nicht in der Lage ist, den Index ohne die Informationen des Indexsponsors zu berechnen, und/oder (ii) wesentliche Änderungen an seinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Index in Verbindung mit den Wertpapieren vornimmt und/oder seine Gebühren für die Nutzung oder Berechnung des Index wesentlich erhöht, so dass es wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist, die Wertpapiere auf diesen Index zu beziehen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
 - f) eine Indexänderung eingetreten ist oder

- g) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Edelmetall

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf das Edelmetall oder den Preis des Edelmetalls hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen des Außergewöhnlichen Ereignisses auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Preis des Edelmetalls hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Anpassung der Definition des Referenzpreises;und/oder
 - b) der Ersetzung des Edelmetalls durch ein anderes Edelmetall, einen Futures-Kontrakt, einen Korb von Futures-Kontrakten und/oder Bargeld und/oder eine anderweitige Kompensation, jeweils so, wie dies unter Bezugnahme auf das jeweilige Außerordentliche Anpassungsereignis (eine "**Ersetzung**") angegeben ist, und zur Bestimmung einer anderen Einheit als Maßgeblichen Referenzstelle,und/oder
 - c) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter den Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs des Edelmetalls;
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Edelmetalls; oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Anpassung des Referenzpreises oder einer Ersetzung;und/oder
 - d) erforderliche Folgeanpassungen der das Edelmetall betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Anpassung des Referenzpreises oder einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den Anpassungen entsprechen, die an dem Edelmetall durch die Maßgeblichen Referenzstelle und gegebenenfalls durch andere führende Banken, die auf dem internationalen Interbankenmarkt für Edelmetalle tätig sind vorgenommen wurden (eine "**Anpassung durch die Maßgeblichen Referenzstelle**").
 - a) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgeblichen Referenzstelle verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgeblichen Referenzstelle zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;

- ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgeblichen Referenzstelle den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Kurs des Edelmetalls wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgeblichen Referenzstelle vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Referenzstelle eine solche Anpassung durch die Maßgeblichen Referenzstelle erforderlich wäre; ist die Emittentin nicht verpflichtet, aber berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob es der Fall ist, dass eine Anpassung durch die Maßgebliche Referenzstelle erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
- b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgeblichen Referenzstelle nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs des Edelmetalls angemessen zu berücksichtigen.
4. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Referenzstelle vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Referenzstelle wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
5. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
6. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
7. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
- a) eine dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle;
 - b) wenn seit dem Ausgabetag bei der zur Berechnung des Preises des Edelmetalls verwendeten Grundlage (z.B. betr. der Menge, Qualität oder Währung) und/oder Methode eine wesentliche Änderung eingetreten ist;
 - c) bei der Auferlegung, Veränderung oder Aufhebung einer Steuer, die auf das Edelmetall erhoben oder unter Bezugnahme darauf bemessen wird, nach dem Ausgabetag, sofern die unmittelbare Folge dieser Auferlegung, Veränderung oder Aufhebung ein Ansteigen oder Fallen des Preises des Edelmetalls ist; oder
 - d) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Futures-Kontrakt

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Futures-Kontrakt oder den Kurs des Futures-Kontrakts hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des

Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Futures-Kontrakt oder den Kurs des Futures-Kontrakts hat.

2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:

a) einer Ersetzung des Futures-Kontrakts durch andere Futures-Kontrakte und/oder einer Barabfindung und/oder einer anderweitigen Kompensation, wie dies im jeweiligen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Außergewöhnlichen Ereignis vorgesehen ist (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als Maßgebliche Börse,

und/oder

b) zu Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter den Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:

i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs des Futures-Kontrakts,

ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Futures-Kontrakts, oder

iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung,

und/oder

c) erforderliche Folgeanpassungen der den Futures-Kontrakt betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Anpassung der Ersetzung des Futures-Kontrakts Rechnung zu tragen.

3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Börse vorgenommenen Anpassungen an dem Futures-Kontrakt entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Börse**").

a) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Börse verpflichtet:

i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Börse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;

ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Börse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs des Futures-Kontrakts angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder

iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Börse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgebliche Börse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Börse erforderlich wäre; ist die Emittentin nicht verpflichtet, aber berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob es der Fall ist, dass eine Anpassung durch die Maßgebliche Börse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.

b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Börse nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach

ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkungen auf den Kurs des Futures-Kontrakts angemessen zu berücksichtigen.

4. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgebliche Börse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgebliche Börse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
5. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
6. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
7. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
 - a) bei einem Nichterscheinen des Referenzpreises;
 - b) bei einer Wesentlichen Änderung des Inhalts;
 - c) bei einer Wesentlichen Änderung der Formel;
 - d) bei einer Störung der Maßgeblichen Referenzstelle;

[Futures-Kontrakt auf Rohstoffe oder Anleihen:]

 - [e) bei einer Steuerbezogenen Störung;]
 - [•]) bei einer Handelsstörung; oder
 - [•]) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Wechselkurs

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Wechselkurs oder den Referenzpreis hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere, wie es vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses war, im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Wechselkurs oder den Referenzpreis hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Anpassung der Definition des Wechselkurses bzw. des Referenzpreises,und/oder
 - b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter den Wertpapieren, wobei die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Wechselkurs bzw. den Referenzpreis berücksichtigt wird;und/oder

- c) erforderliche Folgeanpassungen der den Wechselkurs betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Anpassung des Referenzpreises Rechnung zu tragen.
3. Die Emittentin nimmt Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor.
4. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an den weltweiten Devisenmärkten wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
5. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
6. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
7. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" ist:
- a) die Ersetzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder der Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder eine andere Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt;
 - b) die Verschmelzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung; oder
 - c) jedes andere, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertige Ereignis.

Basiswert ETF-Anteil

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den ETF-Anteil oder den Kurs des ETF-Anteils hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den ETF-Anteil oder den Kurs des ETF-Anteils hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
- a) einer Ersetzung des ETF-Anteils durch einen anderen ETF-Anteil und/oder einer Barabfindung und/oder einer anderweitigen Kompensation, wie dies im jeweiligen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Anpassungsereignis oder Außergewöhnlichen Ereignis vorgesehen ist (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als der Maßgeblichen Börse,
- und/oder
- b) einer Ersetzung des Fonds durch einen anderen Fonds (ein "**Ersatzfonds**") [mit Eigenschaften, Anlagezielen und –richtlinien, die denjenigen des Fonds unmittelbar vor Eintritt des Ersetzungsereignisses entsprechen] [, (1) der auf die gleiche Währung lautet wie die ETF-Anteile dieses Fonds, (2) der die gleichen oder ähnliche Eigenschaften und die gleiche oder eine ähnliche Ausstattung aufweist wie dieser Fonds und (3) der ähnliche Anlageziele und -richtlinien verfolgt wie dieser Fonds unmittelbar vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses] (eine "**Fonds Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als der Maßgeblichen Börse.

Jede Ersetzung erfolgt auf der Grundlage des Nettoinventarwerts (NAV) zum Geschäftstag unmittelbar vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses, wenn das Außergewöhnliche Ereignis mindestens [*Zahl einfügen*] Geschäftstage vor dem Eintritt angekündigt wurde, und in allen anderen Fällen auf der Grundlage des Nettoinventarwerts (NAV) zum Geschäftstag unmittelbar nach Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses (der "Ersetzungswert"),

und/oder

- c) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den [NAV] [Kurs] des ETF-Anteils;
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des ETF-Anteils;
 - iii. der Ersetzungswert oder ein Teil davon in Verbindung mit einer Ersetzung; oder
 - iv. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;

und/oder

- d) erforderliche Folgeanpassungen der den Fonds betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Fonds Ersetzung bzw. dem Ersetzungswert Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf den ETF-Anteil entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").
- a) Führt die Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse zur Ersetzung des ETF-Anteils durch einen Korb von ETF-Anteile, ist die Emittentin berechtigt, nur den ETF-Anteil mit der höchsten Marktkapitalisierung am maßgeblichen Stichtag als Ersatz-ETF-Anteil für den Zweck der Wertpapiere zu bestimmen und die übrigen ETF-Anteile am ersten auf den Stichtag folgenden Geschäftstag hypothetisch zum ersten verfügbaren Kurs zu veräußern und den Erlös unmittelbar danach hypothetisch in den Ersatz-ETF-Anteile zu reinvestieren, indem sie eine geeignete Anpassung an den festgelegten Variablen und Werten oder den zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren vornimmt. Hat die Bestimmung des ETF-Anteils mit der höchsten Marktkapitalisierung eine wirtschaftlich ungeeignete Anpassung zur Folge, ist die Emittentin berechtigt, einen anderen ETF-Anteil aus dem Korb als Ersatz-ETF-Anteil in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Satz auszuwählen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.
 - b) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere, wie es vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses war, im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Kurs des ETF-Anteils

wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder

- iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre; ist die Emittentin nicht verpflichtet, aber berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob es der Fall ist, dass eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
 - c) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs des ETF-Anteils angemessen zu berücksichtigen.
3. Die Emittentin nimmt Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor.
 4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf einen ETF-Anteil oder einen Fonds beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf den Ersatz-ETF-Anteil und den maßgeblichen ETF-Anteil des Ersatzfonds. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
 5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
 6. Anpassungen sowie der Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
 7. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
 8. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
 - a) bei Umsetzung einer Änderung der Satzung oder Vertragsbedingungen des Fonds, wie im Informationsdokument im Einzelnen beschrieben und durch die Fondsgesellschaft vorab bekannt gegeben, die wesentlich ist, einschließlich (jedoch nicht hierauf beschränkt) Änderungen wie beispielsweise (i) einer Änderung des Risikoprofils des ETF-Anteils; (ii) einer Änderung etwaiger mit den ETF-Anteilen verbundenen Stimmrechte; (iii) einer Änderung der Anlageziele des Fonds (einschließlich die Ersetzung des ETF Index); oder (iv) einer Änderung der Währung, auf die die ETF-Anteile lauten, so dass der Nettoinventarwert (NAV) der ETF-Anteile nicht mehr auf dieselbe Währung lautet wie zum Ausgabetag; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine wesentliche Änderung vorliegt;
 - b) bei Verletzung der Anlageziele des Fonds (wie im Informationsdokument definiert), wenn diese Verletzung wesentlicher Art ist. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
 - c) wenn Ausgabeaufschläge und/oder Rückgabegebühren, Steuern oder ähnliche Gebühren auferlegt oder erhöht werden, die in Zusammenhang mit einem Erwerb oder einer Rückgabe des ETF-Anteils nach dem Ausgabetag stehen;

- d) wenn die Fondsgesellschaft aus Gründen, die nicht technischer oder betrieblicher Art sind, an **[Zahl einfügen]** aufeinanderfolgenden Geschäftstagen keine Berechnung des Nettoinventarwerts (NAV) durchführt;
- e) bei Überprüfung der Aktivitäten des Fonds und/oder der Fondsgesellschaft aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen ähnlichen Grund;
- f) wenn die Zwangsweise Rücknahme der ETF-Anteile des Fonds aus irgendeinem Grund vor dem Fälligkeitstag erfolgt. Die Zwangsweise Rücknahme bezeichnet die Zwangsrücknahme der ETF-Anteile wie im Informationsdokument beschrieben;
- g) wenn die Ausgabe zusätzlicher Anteile des Fonds oder die Rücknahme bestehender ETF-Anteile ausgesetzt wird und diese Aussetzung über **[Zahl einfügen]** aufeinanderfolgende Geschäftstage andauert;
- h) wenn eine Abwicklung oder Beendigung oder Auflösung des Fonds aus irgendeinem Grund vor dem Fälligkeitstag erfolgt;
- i) bei Ersetzung des Fonds durch einen Nachfolgefonds (der "**Nachfolgevorgang**") infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses, es sei denn, der Nachfolgevorgang hat keine relevanten wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
- j) bei Annullierung der Eintragung oder der Zulassung des Fonds und/oder der Fondsgesellschaft durch eine zuständige Behörde oder Stelle;
- k) bei Ersetzung des Fondsmanagements durch den Fonds, es sei denn, bei der maßgeblichen Ersetzung handelt es sich um eine oder mehrere in diesem Bereich namhafte und erfahrene natürliche oder juristische Personen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
- l) bei Änderung der auf den Fonds anwendbaren bilanziellen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Behandlung, die wirtschaftliche Auswirkungen auf die Emittentin, die mit ihr verbundenen Unternehmen oder eine andere festgelegte Absicherungsgesellschaft haben könnte;
- m) wenn die Emittentin gemäß etwaigen Bilanzierungsregeln oder anderen anwendbaren Vorschriften zur Erstellung ihrer Jahresabschlüsse den Fonds konsolidieren muss;
- n) bei Einstellung der Börsennotierung des Fonds an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund oder bei Bekanntwerden der Absicht der Fondsgesellschaft oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung des Fonds an der Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und dass der Fonds nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- o) wenn ein Verfahren eingeleitet oder durchgeführt wird, aufgrund dessen alle Anteile oder wesentlichen Vermögenswerte des Fonds verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;
- p) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für den Fonds anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Fonds gestellt wird;

- q) jede Änderung der Häufigkeit der Berechnung oder der Veröffentlichung des NAV;
- r) bei Ausschüttung von Dividenden oder anderen Erträgen, Fondsteilungen oder sonstigen Teilungen, Zusammenlegungen oder Gattungsänderungen;
- s) bei Einstellung der Berechnung und Veröffentlichung des ETF-Index durch den ETF-Indexsponsor. ETF-Index bzw. ETF-Indexsponsor bezeichnet den jeweils im Informationsdokument beschriebenen Index bzw. Indexsponsor;
- t) bei einer Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den Fonds bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung; oder
- u) bei Vorliegen eines anderen Ereignisses in Bezug auf den Fonds, das vergleichbare Auswirkungen auf die in diesen Emissionsbedingungen der Wertpapiere aufgeführten Ereignisse hat. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

Alle Basiswerte

[•] Bei Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses in Bezug auf eine Benchmark (die "**Betroffene Benchmark**"), wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt, an oder nach dem Ausgabetag, gilt folgendes:

- a) die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) die Benchmark als Nachfolger oder Ersatz der Betroffenen Benchmark, welche von dem Nominierungsgremium formell empfohlen wird (die "**Nachfolge-Benchmark**"); oder
- b) wenn keine Nachfolge-Benchmark verfügbar ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) die Benchmark, die üblicherweise bei internationalen [Debt] Capital Markets-Transaktionen zur Bestimmung der Betroffenen Benchmark verwendet wird (die "**Alternative Benchmark**" und zusammen mit der Nachfolge-Benchmark, die "**Neue Benchmark**").

Bestimmt die Berechnungsstelle eine neue Benchmark, wie vorstehend beschrieben, so wird diese neue Benchmark anstelle der Betroffenen Benchmark ab dem von der Emittentin den Wertpapierinhabern mitgeteilten Wirksamkeitsdatum verwendet oder spätestens ab dem unmittelbar folgenden Zeitraum, für den die Benchmark bestimmt werden soll (der "**Bestimmungszeitraum**") und anschließend für alle folgenden Bestimmungszeiträume.

Im Falle einer Neuen Benchmark nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zusätzlichen Anpassungen an den Bedingungen vor, um der Marktpraxis in Bezug auf die Neue Benchmark zu entsprechen, oder

- a) soweit erforderlich, um die gestiegenen Kosten der Emittentin, die einem solchen Risiko im Rahmen der Neuen Benchmark ausgesetzt ist, zu berücksichtigen; und/oder
- b) um, bei mehr als einer Neuen Benchmark, eine Aufteilung des Risikos zwischen den Neuen Benchmarks vorzusehen; und/oder
- c) um, soweit erforderlich und soweit dies nach den Umständen vernünftigerweise durchführbar ist, wirtschaftliche Nachteile oder Vorteile (je nach Fall) für die Berechnungsstelle infolge der Ersetzung der Benchmark zu verringern oder zu beseitigen.

Dabei gilt:

"**Administrator-/Benchmark-Ereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine Benchmark den Eintritt eines Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignisses, eines Nichtgenehmigungsereignisses, eines Ablehnungsereignisses oder eines Aussetzungs-/Aufhebungsereignisses, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Benchmark**" bezeichnet einen Referenzwert im Sinne der BMVO oder wenn ein gemäß den Wertpapieren zahlbarer oder lieferbarer Betrag oder der Wert der Wertpapiere ganz oder teilweise durch Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert bestimmt wird, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Benchmark-Änderungs- oder –Einstellungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf die Benchmark, dass eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist oder eintreten wird:

- a) eine wesentliche Änderung dieser Benchmark;
- b) die dauerhafte oder unbestimmte Aufhebung oder Einstellung der Bereitstellung dieser Benchmark;
- c) das Verbot der Verwendung dieser Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle.

"**BMVO**" bezeichnet die EU-Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011).

"**Nichtgenehmigungsereignis**" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- a) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht erlangt wurde oder nicht erlangt werden wird;
- b) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht in ein amtliches Register aufgenommen wurde oder aufgenommen werden wird; oder
- c) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Benchmark anwendbare gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt oder nicht erfüllen wird,

jeweils wie dies nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig nicht in ein amtliches Register aufgenommen, weil ihre/seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung ausgesetzt wird, tritt kein Nichtgenehmigungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Wertpapiere während eines solchen Zeitraums der Aussetzung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

"**Nominierungsgremium**" bezeichnet in Bezug auf die Ersetzung der Betroffenen Benchmark:

- a) [die Zentralbank für die Währung, auf die sich die Benchmark oder die Screen-Rate (soweit anwendbar) bezieht, oder jede Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über den Administrator der Benchmark oder der Screen-Rate (soweit anwendbar) zuständig ist; oder
- b) jede Arbeitsgruppe oder jedes Komitee, die/das von (i) der Zentralbank für die Währung, auf die sich die Benchmark oder die Screen-Rate (soweit anwendbar) bezieht, gesponsert, geleitet oder mit-geleitet wird, (ii) jede Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Beaufsichtigung des Administrators der Benchmark oder der Screen-Rate (soweit anwendbar) zuständig ist, (iii) eine Gruppe der vorstehend genannten Zentralbanken oder anderen Aufsichtsbehörden oder (iv) das Financial Stability Board oder ein Teil davon] [●].

"**Ablehnungsereignis**" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register, die jeweils in Bezug auf die Wertpapiere, die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften

erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt, gegenwärtig oder künftig ablehnt oder zurückweist.

"**Aussetzungs-/Aufhebungsereignis**" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- a) die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark, die nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt, gegenwärtig oder künftig aussetzt oder aufhebt; oder
- b) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig aus einem amtlichen Register gestrichen wird, wenn die Einbeziehung in dieses Register nach anwendbarem Recht gegenwärtig oder künftig erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt.
- c) Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird diese Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung gegenwärtig oder künftig ausgesetzt oder die Einbeziehung in ein amtliches Register gegenwärtig oder künftig aufgehoben, tritt kein Aussetzungs-/Aufhebungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung oder Aufhebung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Wertpapiere während eines solchen Zeitraums der Aussetzung oder Aufhebung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

Zur Klarstellung: Die vorstehende Bestimmung gilt zusätzlich zu und unbeschadet anderer Bedingungen der Wertpapiere. Falls gemäß diesen Bedingungen andere Folgen in Bezug auf ein Ereignis oder den Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses anwendbar sein könnten, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welche Bedingungen anzuwenden sind.

Änderungen, die die Emittentin gemäß diesem § 5 [Absatz •] der Produktspezifischen Bedingungen vornimmt, sind vom Emittenten gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen baldmöglichst nach deren Feststellung mitzuteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und enthält das Datum, an dem die entsprechenden Anpassungen wirksam werden.

Im Falle des Eintritts eines Administrators/Benchmark-Ereignisses aufgrund der BMVO haben die Bestimmungen dieses § 5 [Absatz •] der Produktspezifischen Bedingungen Vorrang vor anderen Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, nach denen die Emittentin aufgrund des Auftretens desselben Ereignisses Anpassungen an den Emissionsbedingungen vornehmen kann; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

§ 6

AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses (i) kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Wertpapiere vorzeitig kündigen anstatt eine Anpassung vorzunehmen, und (ii) kündigt die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig, wenn eine Anpassung nicht ausreichen würde, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses zu erhalten; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

Basiswert Aktie

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem im Falle eines Übernahmeangebots nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, d. h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder auf andere Weise mehr als 10 % der umlaufenden Aktien der Gesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein

Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen.

Basiswert Index

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem im Falle einer Indexänderung gemäß § 5 Absatz 9 der Produktspezifischen Bedingungen nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen.

alle Basiswerte

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, wenn der Basispreis negativ ist.

- [•] [Wenn die Emittentin und/oder die mit ihr Verbundenen Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage sind (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (die "**Absicherungsstörung**"), kann die Emittentin die Wertpapiere nach ihrer Wahl außerordentlich kündigen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Absicherungsstörung vorliegt.]

[Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, wenn (i) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Vorschriften) oder (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder der Änderung der Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich einer Finanzbehörde) (A) es rechtswidrig geworden ist, [Aktien][Indexkomponenten][das Edelmetall][den Maßgeblichen Futures-Kontrakt][eine der dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währungen][den ETF-Anteil] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern, oder (B) der Emittentin im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich höhere Kosten entstehen werden (unter anderem aufgrund höherer Steuerverbindlichkeiten, geringerer Steuervorteile oder sonstiger nachteiliger Folgen für die steuerliche Situation der Emittentin) (die "**Gesetzesänderung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Gesetzesänderung vorliegt.]

- [•]. Hat die Emittentin aufgrund des Eintretens eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keine Anpassungen gemäß § 5 [Absatz •] der Produktspezifischen Bedingungen vorgenommen, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Kündigung außerordentlich zu kündigen.

- [•]. Eine Kündigung der Wertpapiere wird durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [Anzahl] Geschäftstagen nach Eintritt des maßgeblichen Ereignisses mitgeteilt (die "**Außerordentliche Kündigungsmitteilung**"). In der Außerordentlichen Kündigungsmitteilung wird ein Geschäftstag bestimmt, an dem die Außerordentliche Kündigung gemäß diesem § 6 der Produktspezifischen Bedingungen wirksam wird (der "**Außerordentliche Kündigungstermin**"). Dieser Außerordentliche Kündigungstermin darf nicht später als [Anzahl] Zahlungsgeschäftstage nach Veröffentlichung der Außerordentlichen Kündigungsmitteilung liegen.

- [•]. Werden die Wertpapiere gekündigt, so werden sie zu einem Betrag je Wertpapier eingelöst, der ihrem Marktwert abzüglich etwaiger Aufwendungen entspricht, die der Emittentin aus für die Auflösung von Absicherungsgeschäften erforderlichen Transaktionen entstanden sind (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**"). Die Berechnungsstelle berechnet den Außerordentlichen Kündigungsbetrag nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen und etwaiger Erlöse der Emittentin und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen (i.S.d. § 271 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (das "**HGB**"), die "**Verbundenen Unternehmen**") aus von ihr nach vernünftigen kaufmännischem Ermessen zu Absicherungszwecken in Bezug auf die Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren getätigten Transaktionen oder Anlagen (die "**Absicherungsgeschäfte**").

- 【●】. Die Emittentin zahlt den Außerordentlichen Kündigungsbetrag spätestens am **[Ordinalzahl]** Zahlungsgeschäftstag nach dem Außerordentlichen Kündigungstermin an die Wertpapierinhaber aus.

8.3. Ausstattungstabelle

Die folgende Ausstattungstabelle enthält die Produktdaten in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren.

TURBO-Optionsscheine

ISIN	[[WKN] [Valor] [•]]	Typ	[Basiswert] [Maßgebliche Börse]	[Bezugsverhältnis]	Basispreis [[= Knock-out-Barriere] [in Indexpunkten] [in Prozent]	[Knock-out-Barriere [in Indexpunkten] [in Prozent]]	Ausübungstag	[Uhrzeit am Ausgabetag]
•	•	•	•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•	•	•	•

[ggf. weitere Zeilen ergänzen]

Unlimited TURBO-Optionsscheine

ISIN	[[WKN] [Valor] [•]]	Typ	[Basiswert] [Maßgebliche Börse]	[Bezugs- verhältnis]	Basispreis [[= Knock-out-Barriere] am Ausgabetag [in Indexpunkten] [in Prozent]	[Knock-out-Barriere [im ersten [Barriere-] Anpassungszeitraum [am Ausgabetag] [in Indexpunkten] [in Prozent]]	[Risikoprämie p.a. [im ersten Anpassungs- zeitraum] [am Ausgabetag]]	[Anpassungsprozentsatz p.a. [im ersten Anpassungs- zeitraum] [am Ausgabetag]]	[Uhrzeit am Ausgabe- tag]
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

[ggf. weitere Zeilen ergänzen]

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN



[ISIN [ISIN]]

Société Générale Effekten GmbH

Frankfurt am Main
(Emittentin)

Endgültige Bedingungen

vom [Datum]

[zur Begebung von neuen Wertpapieren]
[zur Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere]
[zur Fortführung des Angebots]

für

**[Unlimited] TURBO Optionsscheine
bezogen auf [Basiswert]**

[Einfügen für Aufstockungen:][([Ordinalzahl]. Tranche)]

zum

Basisprospekt

vom 04. Februar 2021

über

TURBO-Optionsscheine

und

Unlimited TURBO-Optionsscheine

unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale

Paris
(Anbieterin und Garantin)

[In Falle einer geplanten Fortführung des Angebots als Ganzes auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen einfügen:][Der obengenannte Basisprospekt – bestehend aus der Wertpapierbeschreibung vom 04. Februar 2021 über TURBO-Optionsscheine und Unlimited TURBO-

Formular für die Endgültigen Bedingungen

Optionsscheine und dem Registrierungsformular vom 12. November 2020 der Société Générale Effekten GmbH, wie jeweils gegebenenfalls durch Nachträge ergänzt - unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, ist bis einschließlich 04. Februar 2022 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt über TURBO-Optionsscheine und Unlimited TURBO-Optionsscheine der Société Générale Effekten GmbH zu lesen, der dem Basisprospekt vom 04. Februar 2021 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt über TURBO-Optionsscheine und Unlimited TURBO-Optionsscheine der Société Générale Effekten GmbH wird auf der Internetseite www.warrants.com (hier unter Legal Documents / Prospectuses) veröffentlicht.]

EINLEITUNG

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") [einfügen im Falle eines öffentlichen Angebots und/oder Listings im EWR:] [wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 5 der Prospekt-Verordnung abgefasst und] sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 04. Februar 2021 über TURBO-Optionsscheine und Unlimited TURBO-Optionsscheine (der "Basisprospekt") zu lesen. Der Basisprospekt besteht aus der Wertpapierbeschreibung vom 04. Februar 2021 über TURBO-Optionsscheine und Unlimited TURBO-Optionsscheine (die "Wertpapierbeschreibung") und dem Registrierungsformular vom 12. November 2020 der Société Générale Effekten GmbH sowie den dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche für die Beurteilung der Wertpapiere erforderlichen Angaben zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge [einfügen im Falle eines öffentlichen Angebots und/oder Listing im EWR:] [gemäß Artikel 21 der Prospekt-Verordnung] werden in elektronischer Form auf der Internetseite www.warrants.com (hier unter Legal Documents / Prospectuses bzw. Registration Documents) veröffentlicht. Druckexemplare dieser Dokumente können kostenlos bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, angefordert werden.

Die folgenden Optionen des Basisprospektes sind zu berücksichtigen.

Einschlägige Beschreibung: Im Einzelnen sind die folgenden in der Wertpapierbeschreibung aufgeführten Teile der Beschreibung ("6. Beschreibung der Wertpapiere") anwendbar:

[Einschlägige Option oder Variante einfügen]

Einschlägige Risiken: Im Einzelnen sind die folgenden in der Wertpapierbeschreibung aufgeführten Risikofaktoren ("2. Risikofaktoren") anwendbar:

[Einschlägige Option oder Variante einfügen]

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

WEITERE INFORMATIONEN

<p>[Wertpapier-Identifikationsnummer(n):</p>	<p>[Wertpapier-Identifikationsnummer(n)] [Die Wertpapier-Identifikationsnummern (z.B. ISIN [und WKN] [und Valor] [und [•]]) einer jede Serie von Wertpapieren ist der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, zu entnehmen.]</p>
<p>Währung der Wertpapieremission:</p>	<p>[Emissionswährung]</p>
<p>Informationen über den Basiswert:</p>	<p>Informationen über den einer Serie der Wertpapiere zugrunde liegenden Basiswert sind im Internet unter [[Internetseite] [kostenfrei] verfügbar. [Die Einholung der Informationen ist mit Kosten verbunden.]</p>
<p>Valutatag:</p>	<p>[Valutatag]</p>
<p>Angebot und Verkauf:</p>	<p>[Bei Neuemission:] [Die Anbieterin bietet vom [Datum] an [jeweils] [Gesamt-Angebotsvolumen] Wertpapiere einer jeden Serie zum in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegebenen anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an.] [Die Anbieterin bietet vom [Datum] Wertpapiere zum Anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den Anfänglichen Ausgabepreis der jeweiligen Serie von Wertpapieren.] [andere Bestimmung einfügen]</p> <p>[Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens:] [Die Anbieterin bietet vom [Datum der Aufstockung] weitere [Anzahl] Wertpapiere einer jeden Serie zum in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegebenen anfänglichen Verkaufspreis freibleibend zum Verkauf an.] [Die Anbieterin bietet vom [Datum der Aufstockung] weitere Wertpapiere zum Anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den Anfänglichen Ausgabepreis der jeweiligen Serie von Wertpapieren.] Die weiteren Wertpapiere bilden mit den mit gleicher Ausstattung begebenen Wertpapieren wirtschaftlich eine Einheit.] [andere Bestimmung einfügen]</p> <p>[Bei einer Fortführung des Angebots:] [Die Anbieterin bietet seit [Datum des ersten öffentlichen Angebotes] die [Anzahl] Wertpapiere [einer jeden Serie] öffentlich an und schafft mit Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen die Voraussetzungen für den Beginn einer neuen Angebotsfrist am [Beginn der neuen Angebotsfrist]. [Die Emissionsbedingungen im Basisprospekt vom 04. Februar 2021 werden durch die im ursprünglichen Basisprospekt vom [Datum alter Prospekt] enthaltenen Emissionsbedingungen ersetzt.] [andere Bestimmung einfügen]</p> <p>[Der Anleger kann diese Wertpapiere in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin bzw. der Anbieterin enthalten (z.B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für Emittentin).] [andere Bestimmung einfügen]</p>

Formular für die Endgültigen Bedingungen
Weitere Informationen

	<p>[Die Gesamterlöse und die Gesamtkosten einer jeden Serie von Wertpapieren sind in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegeben.] <i>[andere Bestimmung einfügen]</i></p>
<p>Börseneinführung:</p>	<p>[Im Falle der erstmaligen oder zusätzlichen Börsennotierung:] [Die Notierung der Wertpapiere im regulierten Markt <i>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</i>] [zum <i>[Datum]</i>] [wurde beantragt][wird beantragt].] [Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der <i>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</i> [wurde beantragt][wird beantragt].] [Die Kotierung der Wertpapiere an der <i>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</i> [wurde beantragt] [wird beantragt].] [Es ist nicht vorgesehen [die Notierung bzw. Einbeziehung der Wertpapiere an einem [EWR Handelsplatz] [CH Handelsplatz]] [die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse] zu beantragen.] <i>[andere Bestimmung einfügen]</i></p> <p>[Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens:][Die Notierung der weiteren Wertpapiere im regulierten Markt <i>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</i>] [zum <i>[Datum]</i>] [wurde beantragt][wird beantragt].] [Die Einbeziehung der weiteren Wertpapiere in den Freiverkehr der <i>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</i> [wurde beantragt][wird beantragt].] [Die Kotierung der weiteren Wertpapiere an der <i>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</i> [wurde beantragt] [wird beantragt].] [Es ist nicht vorgesehen [die Notierung bzw. Einbeziehung der weiteren Wertpapiere an einem [EWR Handelsplatz] [CH Handelsplatz]] [die Notierung der weiteren Wertpapiere an einer Wertpapierbörse] zu beantragen.] <i>[andere Bestimmung einfügen]</i></p> <p>[Im Falle von bereits gehandelten Wertpapieren (sofern zutreffend, zusätzlich zu den vorherigen Optionen:)][Die Wertpapiere werden bereits im regulierten Markt an <i>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</i>] notiert.] [Die Wertpapiere sind bereits in den Freiverkehr der <i>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</i>] einbezogen.] [Die Wertpapiere werden bereits an der <i>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</i>] kotiert] <i>[andere Bestimmung einfügen]</i></p> <p>[Im Falle von bereits gehandelten Wertpapieren, derselben Gattung (sofern zutreffend, zusätzlich zu den vorherigen Optionen:)] [Früher emittierte Wertpapiere derselben Serie werden bereits im regulierten Markt an <i>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</i>] notiert.] [Früher emittierte Wertpapiere derselben Serie sind bereits in den Freiverkehr der <i>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</i>] notiert.] [Früher emittierte Wertpapiere derselben Serie werden bereits an der <i>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</i>] kotiert.] <i>[andere Bestimmung einfügen]</i></p> <p>[Mit Eintreten eines Knock-out-Ereignisses wird die [Preisfeststellung][Notierung] eingestellt.]</p>
<p>[Mindesthandelsvolumen:</p>	<p><i>[Anzahl]</i> Wertpapier(e)]</p>
<p>[Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum:</p>	<p>[einfügen wenn ein Basisinformationsblatt (BIB) vorliegt oder die Wertpapiere eindeutig kein "verpacktes" Produkt darstellen:] [- nicht einschlägig -]</p> <p>[einfügen, wenn die Wertpapiere ein "verpacktes" Produkt darstellen und kein BIB zur Verfügung gestellt wird:] [- einschlägig -]</p>

Formular für die Endgültigen Bedingungen
Weitere Informationen

	<p>Es ist nicht vorgesehen, dass die Wertpapiere Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die Wertpapiere dürfen diesen nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Dementsprechend wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "PRIIP-Verordnung") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung der <i>Wertpapiere</i> für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der Bestimmungen der PRIIP-Verordnung darstellen, diese Wertpapiere Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU ("MiFID II") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß Definition in Richtlinie 2003/71/EG (in der geltenden Fassung).]]</p>
<p>[Benchmark-Verordnung Information:</p>	<p>einfügen für jede Benchmark:]] [Benchmark] ist eine "Benchmark" im Sinne der Benchmark-Verordnung. [einfügen falls der Administrator im Register eingetragen ist:][Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Benchmark-Administrator ([Name des Administrators einfügen] [(übernehmender Administrator: [Name des übernehmenden Administrators einfügen])]) in dem Benchmark-Register eingetragen.] [einfügen falls der Administrator nicht im Register eingetragen ist:][Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Benchmark-Administrator nicht in dem Benchmark-Register eingetragen.]] [andere Bestimmung einfügen]]</p>
<p>[Weitere steuerliche Konsequenzen im Rahmen der US-Bundeseinkommenssteuer:</p>	<p>[Die Wertpapiere sind Bestimmte Wertpapiere (Specified Securities) im Sinne von Section 871(m) IRC.] [Section 871(m) IRC Quellensteuer. Soweit US-Quellen-Dividendenzahlungen hinsichtlich des Basiswerts erfolgt sind, beabsichtigt die Emittentin, jede einschlägige Steuerpflicht gemäß Section 871(m) IRC bei der [TURBO CALL-Optionsscheine:]erstmaligen und kontinuierlichen Bewertung der Wertpapiere] [Unlimited TURBO CALL-Optionsscheine:][fortlaufenden Anpassung des Basispreises] durch einen Einbehalt von 30% auf alle Dividendenäquivalente zu berücksichtigen. Da viele Zentralverwahrer keine Informationen zur Bestimmung der wirtschaftlichen Eigentümer von US-aktiengebundenen Wertpapieren zur Verfügung stellen und die Emittentin nicht davon ausgeht, dass das Clearing System bzw. die Clearing-Systeme, die die Wertpapiere clearen, diese Informationen zur Verfügung stellt bzw. stellen, ist die Emittentin nicht in der Lage, einen reduzierten Einbehalt bezüglich dieser Wertpapiere in Ansatz zu bringen. Falls der wirtschaftliche Eigentümer unter einem Steuerabkommen einer geringeren Besteuerung unterliegt, kann es daher zu einer Überbesteuerung kommen, auf die der wirtschaftliche Eigentümer möglicherweise keine Erstattung erhält. In diesen Fällen kann die Emittentin bei Ansprüchen aus dem Steuerabkommen oder auf Erstattung nicht helfen. Nicht-US-Anleger, die zu einem reduzierten Einbehalt berechtigt sind, sollten ihren Steuerberater wegen des Erwerbs der Wertpapiere aufsuchen.] [andere Bestimmung einfügen]]</p>
<p>[Beauftragte Intermediäre im Sekundärhandel:</p>	<p>[Intermediär(e) mit Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingung der Zusage]]</p>

Tabelle zu den weiteren Informationen

[Im Falle von einer Emission von mehreren Serien einfügen:]

ISIN	[[WKN] [Valor] [•]]	[Emissions- volumen]	Anfänglicher Ausgabepreis	[Gesamt- erlöse]	[Gesamt- kosten[*]]	[Geschätzte Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden]
•	•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•	•

[ggf. weitere Zeilen ergänzen]

[
* [Der Betrag wurde auf das gesamte Jahr berechnet und ist entsprechend annualisiert.] [andere
Bestimmung einfügen]]]

[Im Falle von einer Emission von einer einzelnen Serie einfügen:]

[ISIN:	•]
[[WKN] [Valor] [•]:	•]
[Emissionsvolumen:	•]
Anfänglicher Ausgabepreis:	•]
[Gesamterlöse:	•]
[Gesamtkosten[*]:	•]
[Für den Fall, dass nicht zu einem Festpreis erworben werden kann:][Geschätzte Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden:	•]

[
* [Der Betrag wurde auf das gesamte Jahr berechnet und ist entsprechend annualisiert.] [andere
Bestimmung einfügen]]]

EMISSIONSBEDINGUNGEN

[*vervollständige anwendbare Emissionsbedingungen einfügen*]

ZUSAMMENFASSUNG

[vollständige emissionspezifische Zusammenfassung einfügen]

10. ISIN LISTE

Wertpapiere für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll:

ISINs:

DE000SD2J1L4	DE000SD2J1M2	DE000SD2J2C1	DE000SD2J1A7	DE000SD2J1B5	DE000SD2J1C3
DE000SD2J2D9	DE000SD2J2E7	DE000SD2J2F4	DE000SD2J318	DE000SD2J326	DE000SD2J383
DE000SD2J136	DE000SD2J144	DE000SD2J3V9	DE000SD2J2N8	DE000SD2J2P3	DE000SD2J201
DE000SD2J219	DE000SD2J227	DE000SD2J300	DE000SD2J1S9	DE000SD2J1T7	DE000SD2J1U5
DE000SD2J1V3	DE000SD2J3M8	DE000SD2J3R7	DE000SD2J4Q7	DE000SD2J4R5	DE000SD2J4S3
DE000SD2J4T1	DE000SD2J4V7	DE000SD2J3B1	DE000SD2J3J4	DE000SD2J3K2	DE000SD2J3L0
DE000SD2J8P0	DE000SD2J4B9	DE000SD2J8Y2	DE000SD2J821	DE000SD2J8S4	DE000SD2J8T2
DE000SD2J4Y1	DE000SD2J425	DE000SD2J5N1	DE000SD2J5P6	DE000SD2J5Q4	DE000SD2J5R2
DE000SD2J9B8	DE000SD2J7T4	DE000SD2J7U2	DE000SD2J7V0	DE000SD2J7W8	DE000SD2J706
DE000SD2J748	DE000SD2J8D6	DE000SD2J9D4	DE000SD2J9E2	DE000SD2J9F9	DE000SD2J9G7
DE000SD2J9H5	DE000SD2J9U8	DE000SD2J9W4	DE000SD2J9X2	DE000SD2J9Z7	DE000SD2J904
DE000SD2J912	DE000SD2J920	DE000SD2KDG0	DE000SD2KDH8	DE000SD2KDK2	DE000SD2J5Z5
DE000SD2J532	DE000SD2J631	DE000SD2J7E6	DE000SD2J7G1	DE000SD2KAG6	DE000SD2KAK8
DE000SD2KAU7	DE000SD2KBD1	DE000SD2KBF6	DE000SD2KBN0	DE000SD2KBS9	DE000SD2KBT7
DE000SD2KB53	DE000SD2KB87	DE000SD2KB95	DE000SD2KCV1	DE000SD2KCW9	DE000SD2KCX7
DE000SD2KC52	DE000SD2KTU7	DE000SD2KTU5	DE000SD2KTV3	DE000SD2KTX1	DE000SD2KT04
DE000SD2KT38	DE000SD2KVX7	DE000SD2KVZ2	DE000SD2KWE5	DE000SD2KWL0	DE000SD2KWS5
DE000SD2KT87	DE000SD2KUZ4	DE000SD2KU68	DE000SD2KWV9	DE000SD2KWW7	DE000SD2KWX5
DE000SD2KWZ0	DE000SD2KW09	DE000SD2J9Q3	DE000SD9CA99	DE000SD9CA81	DE000SD9CA73
DE000SD9CA65	DE000SD9CA57	DE000SD9CA40	DE000SD9CA32	DE000SD9CA24	DE000SD9CA16
DE000SD9BFZ9	DE000SD9BFY2	DE000SD9LU11	DE000SD9LUY0	DE000SD9CBK8	DE000SD9CBJ0
DE000SD9CBH4	DE000SD9CBG6	DE000SD9CBF8	DE000SD9BF12	DE000SD9BF04	DE000SD9CBC5
DE000SD9CBB7	DE000SD9CBA9	DE000SD9CBK3	DE000SD9CQL7	DE000SD9CQLK9	DE000SD9CQJ1
DE000SD9MLE9	DE000SD9MLD1	DE000SD9LUD4	DE000SD9G0S7	DE000SD9PW15	DE000SD9S9T2
DE000SD9KAV0	DE000SB74LY7	DE000SB74LX9	DE000SB74LW1	DE000SD9TAL2	DE000SD9TAK4
DE000SD9S900	DE000SD9S9W6	DE000SD9KAT4	DE000SD9KAS6	DE000SD9KAR8	DE000SD9KAQ0
DE000SD9KAP2	DE000SD9KAH9	DE000SD9P013	DE000SD9CBL6	DE000SD9BF20	DE000SD9BF46
DE000SD9BF38	DE000SB7Y6N9	DE000SD9CBP7	DE000SD9CBN2	DE000SD9TWR3	DE000SD9TWQ5
DE000SD9NFW1	DE000SD9TWF0	DE000SD9PXL2	DE000SD9MLW1	DE000SD9MLV3	DE000SD9LVC4
DE000SD9LUL29	DE000SD9G1C9	DE000SD9LUV6	DE000SD9TZW6	DE000SD9LVJ9	DE000SD2LPK4
DE000SD2LPL2	DE000SD2LPO7	DE000SD2LP15	DE000SD2LQE5	DE000SD2LQG0	DE000SD2LQK2
DE000SD2LQL0	DE000SD2LQM8	DE000SD2LQN6	DE000SD2LQP1	DE000SD2LQQ9	DE000SD2LQ06
DE000SD2LQ22	DE000SD2LQ30	DE000SD2LQ89	DE000SD2LRB9	DE000SD2LRC7	DE000SD2LRW5
DE000SD9J7N0	DE000SD9QNX6	DE000SD9P096	DE000SD9P047	DE000SD9CBQ5	DE000SD9CAP9
DE000SD9TXD1	DE000SD9MFA9	DE000SD9ME93	DE000SD9ME69	DE000SD9KPG9	DE000SD9KXB5
DE000SD9TXA7	DE000SD9TW94	DE000SD2LSH4	DE000SD2LSJ0	DE000SD2LSL6	DE000SD2LS87
DE000SD2LT78	DE000SD2LUH0	DE000SD9QN15	DE000SD9BF61	DE000SD9AKV0	DE000SD9FTY4
DE000SD9FTX6	DE000SD9FTW8	DE000SD9FTV0	DE000SD9FTU2	DE000SD9FTT4	DE000SD9FTS6
DE000SD9FTR8	DE000SD9FTQ0	DE000SD9TXN0	DE000SD9KBG9	DE000SD9KBF1	DE000SD9FT79
DE000SD9FT61	DE000SD9FT53	DE000SD9FT46	DE000SD9FT38	DE000SD9FT20	DE000SD9FT12
DE000SD9FT04	DE000SD9FTZ1	DE000SD9TX02	DE000SD9MF19	DE000SB7VQT3	DE000SB7VQS5
DE000SB7VQR7	DE000SD9RYS1	DE000SD9RYS3	DE000SD9RYQ5	DE000SD9J0Y2	DE000SD9J0X4
DE000SD9J0W6	DE000SD9J0V8	DE000SD9FT95	DE000SD9FT87	DE000SD9M9Q4	DE000SD9MGG4
DE000SD9MGF6	DE000SD9M945	DE000SD9QLC4	DE000SD9QLB6	DE000SD9QLA8	DE000SD9KSF5
DE000SD9TYT5	DE000SD9TYJ6	DE000SD9TYH0	DE000SD9QLW2	DE000SD9QLU6	DE000SD9QLT8
DE000SD9TZS4	DE000SD9TZD6	DE000SD9TZC8	DE000SD9TZB0	DE000SD9MHC1	DE000SD9MG75
DE000SD9MJE3	DE000SD9MJD5	DE000SD9MH82	DE000SD9UKQ8	DE000SD9UKS4	DE000SD9M764
DE000SD9M036	DE000SD9MKL6	DE000SD9MKG6	DE000SD9NAT8	DE000SD9MJ80	DE000SD9QQC3
DE000SD9QQB5	DE000SD9QQA7	DE000SD9QP96	DE000SD9QP88	DE000SD9QP70	DE000SD9QP62
DE000SD9QP54	DE000SD9QP47	DE000SD9QP39	DE000SD9QP21	DE000SD9QPK8	DE000SD9QPF0
DE000SD9QPH4	DE000SD9QPG6	DE000SD9QPF8	DE000SD9QPE1	DE000SD9QPD3	DE000SD9QPC5
DE000SD9QPB7	DE000SD9QPA9	DE000SD9QN98	DE000SB90NZ6	DE000SD9B9H6	DE000SD9MKU7
DE000SD9MKR3	DE000SD9M5A6	DE000SD9M4X1	DE000SD9M4M4	DE000SB7WKB2	DE000SB7WKA4
DE000SD9M5D0	DE000SD9M5C2	DE000SD9B9K0	DE000SD9B9J2	DE000SD9M6E6	DE000SD9N0L3
DE000SD9M572	DE000SD9M531	DE000SD9M5Y6	DE000SD9N0F5	DE000SD9M5W0	DE000SD9M5V2
DE000SD9M5M1	DE000SD9M5L3	DE000SD9M5H1	DE000SD9N0T6	DE000SD9M6Q0	DE000SB904W5
DE000SB904V7	DE000SB904U9	DE000SD9SM89	DE000SD9KPU0	DE000SD9ECP1	DE000SD9ECN6
DE000SD9ECM8	DE000SD9QQS9	DE000SD9QQR1	DE000SD9QQQ3	DE000SD9QQP5	DE000SD9QQN0
DE000SD9QQM2	DE000SD9QQI4	DE000SD9QQK6	DE000SD9QQJ8	DE000SD9QQH2	DE000SD9QQG4
DE000SD9QQF6	DE000SD9QQE9	DE000SD9RCU3	DE000SD9RCT5	DE000SD9RCS7	DE000SD9RCR9
DE000SD9RCQ1	DE000SD9RCP3	DE000SD9RCN8	DE000SD9RCM0	DE000SD9RCL2	DE000SD9RCK4
DE000SD9RCJ6	DE000SD9RCH0	DE000SD9UK20	DE000SD9UK12	DE000SD9UK04	DE000SD9KPK1
DE000SD9KJP3	DE000SD9KJS7	DE000SD9KSH1	DE000SD9KSG3	DE000SD9ULD4	DE000SD9N505
DE000SD9N5Z2	DE000SD9ULA0	DE000SD9UK95	DE000SD9UK61	DE000SD9UK53	DE000SD9UL03
DE000SD9ULZ7	DE000SD9ULV6	DE000SD9ULP8	DE000SD9ULN3	DE000SD9HQB4	DE000SD9HQA6
DE000SD9B914	DE000SB7Y6S8	DE000SD9C5X0	DE000SD9C5W2	DE000SD9C5V4	DE000SD9C5U6
DE000SD9C5T8	DE000SD9C5S0	DE000SD9MA30	DE000SD9MA22	DE000SD9LMB5	DE000SD9LMA7
DE000SD9LL95	DE000SD9LQ64	DE000SD9LL61	DE000SD9R2K7	DE000SD9R2J9	DE000SD9RPF1
DE000SD9L2R8	DE000SD9L2Q0	DE000SD9L2C9	DE000SD9UNH1	DE000SD9UNG3	DE000SD9UNF5

ISIN Liste
Fortführung des öffentlichen Angebots

DE000SD92W24	DE000SD91TD4	DE000SD91TC6	DE000SD91S62	DE000SD91S54	DE000SD95Q94
DE000SD9TDY9	DE000SD9THG7	DE000SD948M1	DE000SD91TS2	DE000SD9MVT6	DE000SD9T6N0
DE000SD9T205	DE000SD95FT0	DE000SD9X900	DE000SD95F71	DE000SD95F22	DE000SD95F14
DE000SD9W365	DE000SD9KX43	DE000SD9KX35	DE000SD9KX27	DE000SD9T6T7	DE000SD9MVU4
DE000SD28CC4	DE000SD28CD2	DE000SD28CE0	DE000SD95GC4	DE000SD92FY7	DE000SD92XT0
DE000SD92XS2	DE000SD93BL1	DE000SD92F58	DE000SD92F25	DE000SD9X1A2	DE000SD92R54
DE000SD92R47	DE000SD92R39	DE000SD92R21	DE000SD943B5	DE000SD95GP6	DE000SD92YF7
DE000SD95722	DE000SD93107	DE000SD957S9	DE000SD957R1	DE000SD957P5	DE000SD92SF9
DE000SD92SE2	DE000SD92SD4	DE000SD92Q29	DE000SB8M824	DE000SB8N962	DE000SB8M808
DE000SD92SR4	DE000SD92SQ6	DE000SD92SN3	DE000SD92SL7	DE000SD90PM5	DE000SD90PH5
DE000SD9YAH0	DE000SD9YAD9	DE000SD9YAC1	DE000SD9YAB3	DE000SD9YAA5	DE000SD9X991
DE000SD9X934	DE000SD9X926	DE000SD9T650	DE000SD9T254	DE000SD9MVX8	DE000SD9VPK8
DE000SD9V9J0	DE000SD9VPH4	DE000SD9VPG6	DE000SD9VPF8	DE000SD9VPE1	DE000SD9VPD3
DE000SD9VPC5	DE000SD9VPB7	DE000SD9VPA9	DE000SD9XTL4	DE000SD9XTK6	DE000SD9XTJ8
DE000SD9XTH2	DE000SD92TR2	DE000SD92TE0	DE000SD92TC4	DE000SD92TA8	DE000SD92JU1
DE000SD959Q9	DE000SD959G0	DE000SD933N1	DE000SD93248	DE000SD93222	DE000SD9Y0H8
DE000SD958X7	DE000SD958J6	DE000SD958E7	DE000SD95797	DE000SD95789	DE000SD95771
DE000SD28XD8	DE000SD9VFN2	DE000SD9VPM4	DE000SD95RG2	DE000SD95RE7	DE000SD9J7B5
DE000SD9MV76	DE000SD9T3P2	DE000SD9T3M9	DE000SD9UV76	DE000SD9MV27	DE000SD9XTZ4
DE000SD9YAQ1	DE000SD9YAN8	DE000SD9YAM0	DE000SD9YAL2	DE000SD9YAK4	DE000SD9YAJ6
DE000SD96AS1	DE000SD933S0	DE000SD96B66	DE000SD96B58	DE000SD96B17	DE000SD96B09
DE000SD96BQ3	DE000SD96BP5	DE000SD96BN0	DE000SD96BJ8	DE000SD96BH2	DE000SD96BD1
DE000SD96BB5	DE000SD96A91	DE000SD96A75	DE000SD96A67	DE000SD96AY9	DE000SD96AW3
DE000SD92VN7	DE000SD92VK3	DE000SD93VP0	DE000SD92VD8	DE000SD92VC0	DE000SD93VK1
DE000SD92U75	DE000SD92U67	DE000SD92U59	DE000SD92UX8	DE000SD92UW0	DE000SD92UV2
DE000SD92UT6	DE000SD93VE4	DE000SD93VD6	DE000SD92US8	DE000SD92UR0	DE000SD92UQ2
DE000SD92UM1	DE000SD93VA2	DE000SD92UJ7	DE000SD92UB4	DE000SD943H2	DE000SD93U82
DE000SD93U66	DE000SD283K7	DE000SD283L5	DE000SD28376	DE000SD284S8	DE000SD284T6
DE000SD284U4	DE000SD284V2	DE000SD284W0	DE000SD284X8	DE000SD28400	DE000SD28418
DE000SD28426	DE000SD28434	DE000SD28491	DE000SD285A3	DE000SD285B1	DE000SD285C9
DE000SD285D7	DE000SD285E5	DE000SD29C42	DE000SD29C59	DE000SD29C67	DE000SD29C75
DE000SD29C83	DE000SD29C91	DE000SD29DA4	DE000SD29DB2	DE000SD29DC0	DE000SD29DD8
DE000SD29DE6	DE000SD29DF3	DE000SD29DG1	DE000SD29DH9	DE000SD29DJ5	DE000SD29DK3
DE000SD29DL1	DE000SD29DM9	DE000SD29DN7	DE000SD29DP2	DE000SD29DQ0	DE000SD29DR8
DE000SD29DS6	DE000SD29DT4	DE000SD29DU2	DE000SD29DV0	DE000SD29DWH8	DE000SD29DX6
DE000SD29DY4	DE000SD29DZ1	DE000SD29D09	DE000SD29D17	DE000SD29D33	DE000SD29D58
DE000SD29D74	DE000SD29D82	DE000SD29EG9	DE000SD29EH7	DE000SD29EJ3	DE000SD29EQ8
DE000SD29EU0	DE000SD29EX4	DE000SD29E08	DE000SD29E16	DE000SD29E24	DE000SD29E57
DE000SD29E65	DE000SD29E73	DE000SD29E81	DE000SD29FF8	DE000SD29FG6	DE000SD29FH4
DE000SD93VU0	DE000SD929K2	DE000SD9YAV1	DE000SD9YAT5	DE000SD94840	DE000SD9MV92
DE000SD9UWF6	DE000SD9UWE9	DE000SD9UWD1	DE000SD9UWC3	DE000SD9UWB5	DE000SD9UWA7
DE000SD9USH0	DE000SD9XT69	DE000SD9XT77	DE000SD9VPP7	DE000SD93321	DE000SD96CF4
DE000SD96CE7	DE000SD929V2	DE000SD929R0	DE000SD929Q2	DE000SD92WD6	DE000SD92WC8
DE000SD92WB0	DE000SD92WA2	DE000SD92V90	DE000SD94BB0	DE000SD93VZ9	DE000SD92VX6
DE000SD92VV0	DE000SD92VU2	DE000SD93VV8	DE000SD96DG0	DE000SD96DF2	DE000SD96C57
DE000SD96C16	DE000SD96C08	DE000SD96CS7	DE000SD9MWB2	DE000SD9UWM2	DE000SD9UWL4
DE000SD9UWG4	DE000SD96D56	DE000SD96DZ0	DE000SD94FC9	DE000SD9WC2	DE000SD9WCG9
DE000SD93AT6	DE000SD93AF5	DE000SD93AA6	DE000SD92950	DE000SD929X8	DE000SD93WR7
DE000SB73HF6	DE000SB78SL0	DE000SD9J7L4	DE000SB73HE9	DE000SD93A94	DE000SD93A52
DE000SD93A45	DE000SD93A11	DE000SD9X4Z2	DE000SD9Y4Y5	DE000SD9ZBT0	DE000SD92356
DE000SD92349	DE000SD92331	DE000SD92315	DE000SD9WCN8	DE000SD9WCM0	DE000SD94170
DE000SD93RE2	DE000SD94154	DE000SD93QU0	DE000SD93QP0	DE000SD93QM7	DE000SD93P71
DE000SD93P63	DE000SD941V7	DE000SD956Q5	DE000SD93PQ0	DE000SD942R3	DE000SD942P7
DE000SD942N2	DE000SD942M4	DE000SD942L6	DE000SD942K8	DE000SD942J0	DE000SD942H4
DE000SD942G6	DE000SD942F8	DE000SD942E1	DE000SD942D3	DE000SD9Y494	DE000SD9US30
DE000SD9VKV6	DE000SD9VKU8	DE000SD9VKT0	DE000SD9VKS2	DE000SD9VKR4	DE000SD9VKQ6
DE000SD9UWR1	DE000SD9UWQ3	DE000SD969E4	DE000SD969B0	DE000SD96E55	DE000SD95AS3
DE000SD95AN4	DE000SD95AM6	DE000SD95AF0	DE000SD95AB9	DE000SD95AA1	DE000SD94998
DE000SD94MQ5	DE000SD94MF7	DE000SD94FW7	DE000SD94FV9	DE000SD94FU1	DE000SD91EN5
DE000SD94FK2	DE000SD97A58	DE000SD97A41	DE000SD97AZ4	DE000SD97AN0	DE000SD97AL4
DE000SD97AK6	DE000SD97AJ8	DE000SD97AH2	DE000SD97AG4	DE000SD96993	DE000SD96969
DE000SB8WK1	DE000SD97B81	DE000SD9U555	DE000SD9VK03	DE000SD9VKY0	DE000SD96S59
DE000SD96S42	DE000SD96S34	DE000SD97Q92	DE000SD93R12	DE000SD93RT0	DE000SD95AX3
DE000SD97B24	DE000SD97Q84	DE000SD92372	DE000SD92364	DE000SD91CF5	DE000SD96E71
DE000SD97D89	DE000SD97D55	DE000SD96E89	DE000SD95AY1	DE000SD93R61	DE000SD97DY1
DE000SD97C72	DE000SD97C64	DE000SD97C56	DE000SD97CZ0	DE000SD97CY3	DE000SD97CR7
DE000SD93TT6	DE000SD93TQ2	DE000SD93S52	DE000SD94220	DE000SD93SH3	DE000SD93SB6
DE000SD299B2	DE000SD299C0	DE000SD299D8	DE000SD299E6	DE000SD299G1	DE000SD299H9
DE000SD299J5	DE000SD299K3	DE000SD299L1	DE000SD299R8	DE000SD29937	DE000SD97D97
DE000SD96E97	DE000SD93T44	DE000SD92CW2	DE000SD91CH1	DE000SD9W1H8	DE000SD939X7
DE000SD939Q1	DE000SD939C1	DE000SD93875	DE000SD93859	DE000SD93818	DE000SD93UQ0
DE000SD95466	DE000SD93UL1	DE000SD93UA4	DE000SD93T77	DE000SD3AEG7	DE000SD3AEH5
DE000SD3AEJ1	DE000SD3AEK9	DE000SD3AEL7	DE000SD3AEM5	DE000SD3AE93	DE000SD3AFA7
DE000SD3AFB5	DE000SD3AFC3	DE000SD3AFD1	DE000SD3AFE9	DE000SD90CZ5	DE000SD9KXA6
DE000SD9R6T9	DE000SD9Z4F3	DE000SD9Z4E6	DE000SD9Z4D8	DE000SD9Y551	DE000SD9HSZ9
DE000SD9ZCY8	DE000SD9ZCX0	DE000SD90CS0	DE000SD90CR2	DE000SD90CQ4	DE000SD90CP6
DE000SD90CM3	DE000SD9W1X5	DE000SD9SV54	DE000SD9SV47	DE000SD9SV39	DE000SD9W1V9

ISIN Liste
Fortführung des öffentlichen Angebots

DE000SD9W1U1	DE000SD9W1T3	DE000SD9W1S5	DE000SD9W1R7	DE000SD9W1Q9	DE000SD9W1P1
DE000SD9W1N6	DE000SD9W1M8	DE000SD9SV21	DE000SD95GY8	DE000SD96HC0	DE000SD96G95
DE000SD96G20	DE000SD96GY6	DE000SD96JH5	DE000SD96JG7	DE000SD97KT6	DE000SD97KS8
DE000SD96GV2	DE000SD97EY9	DE000SD97EW3	DE000SD97ET9	DE000SD97ER3	DE000SD97EQ5
DE000SD97EP7	DE000SD97EM4	DE000SD97EE1	DE000SD917U9	DE000SD97EB7	DE000SD9V9B5
DE000SD9V9A7	DE000SD9V896	DE000SD9V888	DE000SD9V839	DE000SD9V821	DE000SD955W5
DE000SD94WY8	DE000SD94WX0	DE000SD94WW2	DE000SD94WV4	DE000SD94WT8	DE000SD94HH4
DE000SD94HA9	DE000SD94G97	DE000SD94G89	DE000SD94G71	DE000SD94A77	DE000SD968M9
DE000SD9KXF5	DE000SD9V5H0	DE000SD924R8	DE000SD924Q0	DE000SD924P2	DE000SD924N7
DE000SD97FC2	DE000SD94XL3	DE000SD94X62	DE000SD94X39	DE000SD94X05	DE000SD94XX8
DE000SD94XN9	DE000SD94XM1	DE000SD94XJ7	DE000SD94XH1	DE000SD94XG3	DE000SD94XF5
DE000SD95540	DE000SD95524	DE000SD94XD0	DE000SD94XC2	DE000SD95516	DE000SD95508
DE000SD95528	DE000SD94XA6	DE000SD94W97	DE000SD94W89	DE000SD94W63	DE000SD94E40
DE000SD932V6	DE000SD932U8	DE000SD932T0	DE000SD932S2	DE000SD932R4	DE000SD932Q6
DE000SD932P8	DE000SD932N3	DE000SD9LEA4	DE000SD9NG25	DE000SD9WTU7	DE000SD9WTT9
DE000SD93D00	DE000SD973B2	DE000SD973N7	DE000SD96FC4	DE000SD96FB6	DE000SD97FD0
DE000SD97FL3	DE000SD97GA4	DE000SD971P6	DE000SD971Q4	DE000SD971R2	DE000SD971S0
DE000SD97132	DE000SD972D0	DE000SD972E8	DE000SD972T6	DE000SD972U4	DE000SD972Y6
DE000SD97207	DE000SD97256	DE000SD956J0	DE000SD975E1	DE000SD975D3	DE000SD975A9
DE000SD91QJ7	DE000SD9XR61	DE000SD94ZR5	DE000SD94ZE3	DE000SD94Y20	DE000SD94Y12
DE000SD94Y04	DE000SD94YZ1	DE000SD94YY4	DE000SD94YX6	DE000SD94YQ0	DE000SD956B7
DE000SD94YL1	DE000SD94YK3	DE000SD971C4	DE000SD971B6	DE000SD971A8	DE000SD94YE6
DE000SD97454	DE000SD97413	DE000SD974M7	DE000SD974L9	DE000SD974K1	DE000SD974C8
DE000SD974B0	DE000SD97306	DE000SD973Z1	DE000SD973X6	DE000SD9V9K6	DE000SD9V9W1
DE000SD94Z29	DE000SD94Z03	DE000SD94ZY1	DE000SD966P6	DE000SD975H4	DE000SD975Q5
DE000SD975M4	DE000SD976P5	DE000SD976C3	DE000SD97520	DE000SD97512	DE000SD941J2
DE000SD94089	DE000SD94071	DE000SD966Y8	DE000SD966W2	DE000SD966V4	DE000SD966L0
DE000SD966U6	DE000SD940A3	DE000SD3B271	DE000SD3B289	DE000SD3B297	DE000SD3B3B8
DE000SD3B3J1	DE000SD3B3N3	DE000SD3B3X2	DE000SD98ZJ3	DE000SD98Z41	DE000SD98Z33
DE000SD98ZW6	DE000SD98ZV8	DE000SD98ZQ8	DE000SD967J7	DE000SD95D16	DE000SD967H1
DE000SD95DQ1	DE000SD98YQ1	DE000SD92BM5	DE000SD92BL7	DE000SD92BK9	DE000SD967S8
DE000SD95W70	DE000SD95W54	DE000SB73HL4	DE000SB71RT0	DE000SB74DA4	DE000SB74C89
DE000SD9X827	DE000SD9XK27	DE000SD90TW6	DE000SD90TV8	DE000SD950X4	DE000SD950Y2
DE000SD950Z9	DE000SD95011	DE000SD95052	DE000SD95060	DE000SD951C6	DE000SD97Z00
DE000SD97Z21	DE000SD951K9	DE000SD951U8	DE000SD951V6	DE000SD95EG6	DE000SD95EF8
DE000SD9SEE1	DE000SD9SED3	DE000SD9BCT9	DE000SD9BCS1	DE000SD9BCP7	DE000SD91PF7
DE000SD90TR6	DE000SD90TD6	DE000SD90TC8	DE000SD90TB0	DE000SD90TA2	DE000SD90S97
DE000SD92434	DE000SD92426	DE000SD92418	DE000SD92400	DE000SD924Z1	DE000SD924Y4
DE000SD9Y4X7	DE000SD91G09	DE000SD91GZ4	DE000SD90S71	DE000SD90S63	DE000SD924C0
DE000SD9Y4Q1	DE000SD918B7	DE000SD918A9	DE000SD91796	DE000SD923T9	DE000SD923S1
DE000SD94923	DE000SD94907	DE000SD923K8	DE000SD949Z1	DE000SD95X61	DE000SD95YJ2
DE000SD95YK0	DE000SD95YN4	DE000SD95YP9	DE000SD95YQ7	DE000SD95YS3	DE000SD95ZG5
DE000SD952H3	DE000SD95ZJ9	DE000SD95ZK7	DE000SD95ZL5	DE000SD95ZV4	DE000SD95ZW2
DE000SD95Z28	DE000SD95Z36	DE000SD95Z85	DE000SD95Z93	DE000SD950A2	DE000SD950G9
DE000SD950J3	DE000SD950K1	DE000SD950L9	DE000SD950T2	DE000SD952Z5	DE000SD90JW7
DE000SD90JV9	DE000SD928B6	DE000SD99E78	DE000SD96S26	DE000SD980V5	DE000SD92BU4
DE000SD96HV0	DE000SD92JC5	DE000SD91GX9	DE000SD91GW1	DE000SD926J3	DE000SD926X0
DE000SD952U6	DE000SD952T8	DE000SD952S0	DE000SD95193	DE000SD980Q5	DE000SD980N2
DE000SD9NJP7	DE000SD9YCR5	DE000SD9V6D7	DE000SD9V6C9	DE000SD9WYN2	DE000SD9WYM4
DE000SD9WYG6	DE000SD9WU91	DE000SD9WYF8	DE000SD9WYF1	DE000SD9YCP9	DE000SD9WYC5
DE000SD980Z6	DE000SD980Y9	DE000SD970P8	DE000SD95367	DE000SD95300	DE000SD953Z3
DE000SD953X8	DE000SD953T6	DE000SD970K9	DE000SD95292	DE000SD970G7	DE000SD970F9
DE000SD95250	DE000SD95227	DE000SD3CYM9	DE000SD3CYN7	DE000SD3CYP2	DE000SD3CYQ0
DE000SD3CY22	DE000SD3CZH6	DE000SD3CZK0	DE000SD3CZM6	DE000SD3CZP9	DE000SD3CZQ7
DE000SD3CZU9	DE000SD3CZW5	DE000SD3CZ13	DE000SD3CZ39	DE000SD3CZ47	DE000SD3CZ70
DE000SD3C0A5	DE000SD3C0E7	DE000SD3C0P3	DE000SD3C0Q1	DE000SD3C0T5	DE000SD3C0Y5
DE000SD3C0Z2	DE000SD3C006	DE000SD3C022	DE000SD3C1V9	DE000SD3C139	DE000SD3C2F0
DE000SD3C2H6	DE000SD3C2Q7	DE000SD3C2R5	DE000SD3C2S3	DE000SD3C2T1	DE000SD3C2X3
DE000SD3C2Y1	DE000SD3C2Z8	DE000SD3C3B7	DE000SD3C3C5	DE000SD3C3D3	DE000SD9X850
DE000SD9X843	DE000SD9X835	DE000SD92JR3	DE000SD92JQ5	DE000SD92JP7	DE000SD92JP3
DE000SD9AG46	DE000SD9B7E7	DE000SD9B7D9	DE000SD9BCU7	DE000SD9G5B2	DE000SD954N7
DE000SD954M9	DE000SD9B7G2	DE000SD926N5	DE000SD926M7	DE000SD9VJU0	DE000SD90XQ0
DE000SD90XP2	DE000SD90XN7	DE000SD90YA2	DE000SD90X90	DE000SD90X82	DE000SD90X74
DE000SD90X66	DE000SD90X58	DE000SD91M76	DE000SD91M68	DE000SD91M50	DE000SD91M43
DE000SD91M35	DE000SD91M27	DE000SD91M19	DE000SD91M01	DE000SD92Q63	DE000SD92Q55
DE000SD92Q48	DE000SD92Q30	DE000SD92Q22	DE000SD92Q14	DE000SD92Q06	DE000SD92QZ1
DE000SD92QY4	DE000SD3D1A2	DE000SD3D1B0	DE000SD3D244	DE000SD3D251	DE000SD3D269
DE000SD3D277	DE000SD3D285	DE000SD3D293	DE000SD3D3A8	DE000SD3D3B6	DE000SD3D3C4
DE000SD3D3D2	DE000SD3D3E0	DE000SD3D3F7	DE000SD3D3G5	DE000SD3D3H3	DE000SD3D3J9
DE000SD3D3K7	DE000SD3D3L5	DE000SD3D3M3	DE000SD3D3N1	DE000SD3D3P6	DE000SD3D3Q4
DE000SD3D3R2	DE000SD3D3S0	DE000SD3D3T8	DE000SD3D418	DE000SD3D426	DE000SD3D434
DE000SD3D442	DE000SD3D459	DE000SD3D467	DE000SD3D475	DE000SD3D5B1	DE000SD3D5C9
DE000SD3D5D7	DE000SD3D1U0	DE000SD3D178	DE000SD3D2E2	DE000SD3D2F9	DE000SD3D2G7
DE000SD3D2H5	DE000SD3D2J1	DE000SD3D2T0	DE000SD3D2V6	DE000SD93GH8	DE000SD926R6
DE000SD926Q8	DE000SD926P0	DE000SD92RK1	DE000SD92Q97	DE000SD92Q89	DE000SD92Q71
DE000SD900W1	DE000SD90XS6	DE000SD90XR8	DE000SD97017	DE000SD97009	DE000SD96ZG3
DE000SD96ZE8	DE000SD96ZD0	DE000SD96ZA6	DE000SD970Z7	DE000SD3EEU0	DE000SD3EEV8

ISIN Liste
Fortführung des öffentlichen Angebots

DE000SD3EEW6	DE000SD3EEX4	DE000SD3EEZ9	DE000SD3EE08	DE000SD3EE40	DE000SD3EE57
DE000SD3EE65	DE000SD3EE73	DE000SD3EE81	DE000SD3EFA9	DE000SD3EFE1	DE000SD3EFP7
DE000SD3EEQ5	DE000SD3EFT9	DE000SD3EFW3	DE000SD98080	DE000SD98072	DE000SD3EF15
DE000SD3EF23	DE000SD3EF31	DE000SD3EF49	DE000SD3EF56	DE000SD3EF64	DE000SD3EF72
DE000SD3EGD1	DE000SD3EGE9	DE000SD3EGF6	DE000SD3EGG4	DE000SD3EGH2	DE000SD3EGJ8
DE000SD3EGK6	DE000SD3EGL4	DE000SD3EGP5	DE000SD3EGQ3	DE000SD3EGR1	DE000SD3EGS9
DE000SD3EGT7	DE000SD3EGY7	DE000SD3EGZ4	DE000SD3EG06	DE000SD3EG14	DE000SD3EG48
DE000SD3EG55	DE000SD3EG63	DE000SD93GM8	DE000SD92RM7	DE000SD900X9	DE000SD90XT4
DE000SD3ELY7	DE000SD3EL25	DE000SD3EMA5	DE000SD3EMJ6	DE000SD3ENN6	DE000SD3EMP3
DE000SD3EMT5	DE000SD3EMU3	DE000SD3EMW9	DE000SD3EMZ2	DE000SD3EM16	DE000SD3EM24
DE000SD3EM65	DE000SD3EM81	DE000SD3ENB1	DE000SD3END7	DE000SD3ENF2	DE000SD3ENG0
DE000SD3EHD9	DE000SD3EHE7	DE000SD3EHN8	DE000SD3EHQ1	DE000SD3EHV1	DE000SD3EHX7
DE000SD3EHY5	DE000SD3EHZ2	DE000SD3EJE3	DE000SD3EJF0	DE000SD3EJP9	DE000SD3EJS3
DE000SD3EJT1	DE000SD3EJV7	DE000SD3EJX3	DE000SD3EJY1	DE000SD3EJZ8	DE000SD3EJ03
DE000SD3EJ11	DE000SD3EJ52	DE000SD3EJ78	DE000SD3EKA9	DE000SD3EKE1	DE000SD3EK08
DE000SD3EKK8	DE000SD3EKL6	DE000SD3EKN2	DE000SD3EKR3	DE000SD3EKS1	DE000SD3EKT9
DE000SD3EK00	DE000SD3EK26	DE000SD3EK42	DE000SD3EK59	DE000SD3EK83	DE000SD3ELB5
DE000SD3ELC3	DE000SD3ELF6	DE000SD3ELJ8	DE000SD3ELL4	DE000SD3ELQ3	DE000SD3ELR1
DE000SD3ENR7	DE000SD3ENS5	DE000SD3ENT3	DE000SD3ENY3	DE000SD3EN15	DE000SD3EN64
DE000SD3EPB6	DE000SD3EPC4	DE000SD3EPG5	DE000SD3EPV4	DE000SD3EP13	DE000SD3EP39
DE000SD3EP96	DE000SD3EQA6	DE000SD3EQB4	DE000SD3EQE8	DE000SD3EQG3	DE000SD3EQM1
DE000SD3EQS8	DE000SD3EQT6	DE000SD3EQV2	DE000SD3EQ38	DE000SD3ERA4	DE000SD3ERC0
DE000SD3ERD8	DE000SD3ERE6	DE000SD3ERM9	DE000SD3ERN7	DE000SD3ERQ0	DE000SD3ERX6
DE000SD3ERY4	DE000SD3ER11	DE000SD3ER29	DE000SD3ER37	DE000SD3ER45	DE000SD3ER52
DE000SD3ER60	DE000SD3ER78	DE000SD3ERS0	DE000SD3ESC8	DE000SD3ESE4	DE000SD3ESG9
DE000SD3ESH7	DE000SD3ESK1	DE000SD3ESL9	DE000SD3ES44	DE000SD3ES51	DE000SD3ES85
DE000SD3ES93	DE000SD3ETB8	DE000SD3ETD4	DE000SD3ETF9	DE000SD3ETK9	DE000SD3ETL7
DE000SD3ETM5	DE000SD3ETN3	DE000SD3ETP8	DE000SD3ETT0	DE000SD3ETU8	DE000SD3ETW4
DE000SD3ET01	DE000SD3ET19	DE000SD3ET27	DE000SD3ET35	DE000SD3ET43	DE000SD3ET50
DE000SD3ET68	DE000SD3ET84	DE000SD3ET92	DE000SD3EUC4	DE000SD3EUD2	DE000SD3EUE0
DE000SD3EUJ9	DE000SD3EUL5	DE000SD3EUM3	DE000SD3EUN1	DE000SD3EUP6	DE000SD3EUY5
DE000SD3EU16	DE000SD3EU40	DE000SD3EU65	DE000SD9B7K4	DE000SD9B7J6	DE000SD9B7H0
DE000SD9B7M0	DE000SD9B7L2	DE000SD9G5C0	DE000SD93GQ9	DE000SD93GP1	DE000SD93GN6
DE000SD90XV0	DE000SD90XU2	DE000SD96ZL3	DE000SD96ZK5	DE000SD96ZJ7	DE000SD3EVA6
DE000SD3EVB4	DE000SD3EVC2	DE000SD3EVJ7	DE000SD3EVK5	DE000SD96ZQ2	DE000SD97058
DE000SD96Z76	DE000SD96Z27	DE000SD96ZU4	DE000SD96ZT6	DE000SD91V91	DE000SD9B7S7
DE000SD9B7R9	DE000SD9B7Q1	DE000SD9B7P3	DE000SD9B7N8	DE000SD9B7C1	DE000SD981H2
DE000SD981G4	DE000SD9X884	DE000SD9X876	DE000SD96H86	DE000SD96H45	DE000SD96H37
DE000SD96H29	DE000SD981W1	DE000SD981V3	DE000SD981R1	DE000SD981Q3	DE000SD981P5
DE000SD96FJ9	DE000SD97GZ1	DE000SB88C60	DE000SD9C2U3	DE000SD9HUE0	DE000SD9C2V1
DE000SD9C2R9	DE000SD9C2Q1	DE000SD9C2P3	DE000SD9C2N8	DE000SD9C2M0	DE000SD982H0
DE000SD982G2	DE000SD982E7	DE000SD982D9	DE000SD97GY4	DE000SD960M6	DE000SD960L8
DE000SD960F0	DE000SD960E3	DE000SD92Y8	DE000SD92X98	DE000SD982B3	DE000SD982A5
DE000SD98197	DE000SD98163	DE000SD98155	DE000SD98130	DE000SD98122	DE000SD98114
DE000SD96JC6	DE000SD9Y3D1	DE000SD9Y3A7	DE000SB74DH9	DE000SB79M82	DE000SB79M74
DE000SB74DF3	DE000SD9LL38	DE000SD960N4	DE000SD96GK5	DE000SD96GJ7	DE000SD932D4
DE000SD96GH1	DE000SD932A0	DE000SD93198	DE000SD93180	DE000SD93164	DE000SD93100
DE000SD93DX2	DE000SD96GD0	DE000SD96GB4	DE000SD93DW4	DE000SD95BT9	DE000SD94PY2
DE000SD94TC0	DE000SD94TB2	DE000SD94TA4	DE000SD94S93	DE000SD94S85	DE000SD9X9B3
DE000SD9X9A5	DE000SD9X892	DE000SD9PWW7	DE000SD9Z2Z5	DE000SD9Z2Y8	DE000SD9Z2X0
DE000SD9Z2W2	DE000SD9Z2V4	DE000SD964H8	DE000SD964J4	DE000SD964L0	DE000SD98WR3
DE000SD964T3	DE000SD96407	DE000SD98270	DE000SD98262	DE000SD94VC6	DE000SD94G30
DE000SD94G22	DE000SD938E9	DE000SD938D1	DE000SD96JF9	DE000SD97J42	DE000SD97J34
DE000SD97J18	DE000SD97JZ5	DE000SD97JY8	DE000SD97JX0	DE000SD97JV4	DE000SD97JR2
DE000SD97JQ4	DE000SD97JM3	DE000SD97JL5	DE000SD97JH3	DE000SD97JF7	DE000SD97JC4
DE000SD97JB6	DE000SD97JA8	DE000SD97H93	DE000SD97H77	DE000SD964A3	DE000SD964C9
DE000SD98WS1	DE000SD98221	DE000SD98213	DE000SD98205	DE000SD982Y5	DE000SD982X7
DE000SD982S7	DE000SD982P3	DE000SD982M0	DE000SD982J6	DE000SD98XS9	DE000SD98XR1
DE000SD960T1	DE000SD99P26	DE000SD99P18	DE000SD960X3	DE000SD960Y1	DE000SD96050
DE000SD96068	DE000SD96076	DE000SD96084	DE000SD961E1	DE000SD961F8	DE000SD961G6
DE000SD961J0	DE000SD961K8	DE000SD961L6	DE000SD961M4	DE000SD961N2	DE000SD96118
DE000SD96142	DE000SD96175	DE000SD962B5	DE000SD962H2	DE000SD962L4	DE000SD962N0
DE000SD962P5	DE000SD962Q3	DE000SD962S9	DE000SD99P00	DE000SD962T7	DE000SD98XE9
DE000SD96217	DE000SD98XC3	DE000SD98XB5	DE000SD98XA7	DE000SD98W93	DE000SD96233
DE000SD98W69	DE000SD98W51	DE000SD96290	DE000SD963A5	DE000SD963D9	DE000SD963H0
DE000SD963J6	DE000SD93BV0	DE000SD92YB6	DE000SD963R9	DE000SD963U3	DE000SD963V1
DE000SD963W9	DE000SD963Z2	DE000SD98WZ6	DE000SD98WY9	DE000SD97090	DE000SD96332
DE000SD98WT9	DE000SD96381	DE000SD3FTP5	DE000SD3FTR1	DE000SD3FTZ4	DE000SD3FT00
DE000SD3FUK4	DE000SD3FUL2	DE000SD3FU15	DE000SD3FU23	DE000SD3FU31	DE000SD3FU49
DE000SD3FU56	DE000SD3FU64	DE000SD3FU72	DE000SD3FU80	DE000SD3FU98	DE000SD3FVA3
DE000SD3FVB1	DE000SD3FVC9	DE000SD3FVH8	DE000SD3FVJ4	DE000SD3FVK2	DE000SD3FVL0
DE000SD3FVM8	DE000SB8UGY4	DE000SB8TEB9	DE000SB8TEA1	DE000SD91EP0	DE000SD91AD2
DE000SD98HW4	DE000SD965V6	DE000SD965P8	DE000SD965L7	DE000SD965J1	DE000SD98XZ4
DE000SD93WF9	DE000SD96472	DE000SD96QZ2	DE000SD3FYC3	DE000SD3FWW5	DE000SD3FWX3
DE000SD3FWZ8	DE000SD3FW21	DE000SD3FW47	DE000SD3FW54	DE000SD3FXA9	DE000SD3FXB7
DE000SD3FXC5	DE000SD3FXD3	DE000SD3FXE1	DE000SD3FXF8	DE000SD3FXG6	DE000SD3FXH4
DE000SD3FXJ0	DE000SD3FXK8	DE000SD3FXL6	DE000SD3FXM4	DE000SD3FXN2	DE000SD3FXP7

ISIN Liste

Fortführung des öffentlichen Angebots

DE000SD3FXS1	DE000SD3FXX1	DE000SD3FXY9	DE000SD3FX12	DE000SD3FX20	DE000SD3FX38
DE000SD3FX46	DE000SD3FX53	DE000SD3FX61	DE000SD3FYB5	DE000SD94TD8	DE000SD966C4
DE000SD96563	DE000SD986U4	DE000SD984Y1	DE000SD984S3	DE000SD984M6	DE000SD984L8
DE000SD984F0	DE000SD98395	DE000SD98338	DE000SD977D9	DE000SD983U1	DE000SD977A5
DE000SD97694	DE000SD983L0	DE000SD983H8	DE000SD983C9	DE000SD983A3	DE000SD3F439
DE000SD3F447	DE000SD3F454	DE000SD3F462	DE000SD3F470	DE000SD3F488	DE000SD3F496
DE000SD3F5A1	DE000SD3F5B9	DE000SD3F5D5	DE000SD3F5E3	DE000SD3F5F0	DE000SD3F5H6
DE000SD3F5L8	DE000SD3F5M6	DE000SD3F5N4	DE000SD3F5P9	DE000SD3F5Q7	DE000SD3F5R5
DE000SD3F5S3	DE000SD3F5T1	DE000SD3F5U9	DE000SD3F5W5	DE000SD3F5X3	DE000SD3F5Y1
DE000SD3F5Z8	DE000SD3F512	DE000SD3F520	DE000SD3F538	DE000SD3F546	DE000SD3F553
DE000SD3F561	DE000SD3F579	DE000SD3F587	DE000SD3F6A9	DE000SD3F6D3	DE000SD3F6F8
DE000SD3F6G6	DE000SD3F6H4	DE000SD3F6K8	DE000SD3F6L6	DE000SD3F6N2	DE000SD3F6R3
DE000SD3F6S1	DE000SD3F6T9	DE000SD3F6Y9	DE000SD3F6Z6	DE000SD3F611	DE000SD3F637
DE000SD3F652	DE000SD3F678	DE000SD3F686	DE000SB79NC8	DE000SD93PM9	DE000SD96L72
DE000SD96L64	DE000SD96L56	DE000SD96GZ3	DE000SD98445	DE000SD98437	DE000SD986W0
DE000SD987A4	DE000SD98692	DE000SD986V2	DE000SD98403	DE000SD97KK5	DE000SD97KJ7
DE000SD979D5	DE000SD979C7	DE000SD96ML1	DE000SD96MK3	DE000SD966H3	DE000SD96415
DE000SB7XFT2	DE000SB7XFR6	DE000SB7YAY1	DE000SB749C6	DE000SD9MAL7	DE000SD9MAK9
DE000SD96M30	DE000SD96M22	DE000SD96M14	DE000SD95RV1	DE000SD95RL2	DE000SD94TM9
DE000SD928Y8	DE000SD928X0	DE000SD928W2	DE000SD95R44	DE000SD95R36	DE000SD95R28
DE000SD95R10	DE000SD95R02	DE000SD95RZ2	DE000SD95RY5	DE000SD95RX7	DE000SD95RW9
DE000SD95CV3	DE000SD95CU5	DE000SD95CT7	DE000SD94TQ0	DE000SD94TP2	DE000SD94TN7
DE000SD93L18	DE000SD93L00	DE000SD96M06	DE000SD96MZ1	DE000SD96MY4	DE000SD96467
DE000SD92459	DE000SD92442	DE000SD9Y6G7	DE000SD99BS3	DE000SD9J5D5	DE000SD95U64
DE000SD95U56	DE000SD95U49	DE000SD95U31	DE000SD95U23	DE000SD95U15	DE000SD95DL2
DE000SD95DK4	DE000SD95DJ6	DE000SD95DH0	DE000SD95DG2	DE000SD95DF4	DE000SD95DE7
DE000SD95DD9	DE000SD95DC1	DE000SD95DB3	DE000SD95DA5	DE000SD94WM3	DE000SD94WL5
DE000SD94WK7	DE000SD94WJ9	DE000SD94WH3	DE000SD94WG5	DE000SD94WF7	DE000SD94WE0
DE000SD94WD2	DE000SD94WC4	DE000SD94WB6	DE000SD94WA8	DE000SD94V98	DE000SD92QQ0
DE000SD95VV3	DE000SD95VU5	DE000SD95VT7	DE000SD95VS9	DE000SD95VR1	DE000SD95VQ3
DE000SD95VP5	DE000SD95VN0	DE000SD95VM2	DE000SD95VL4	DE000SD95VK6	DE000SD95VJ8
DE000SD95VH2	DE000SD95VG4	DE000SD95VF6	DE000SD95VA7	DE000SD95U98	DE000SD95U80
DE000SD95U72	DE000SD99E29	DE000SD99E11	DE000SD92HN6	DE000SD99QF8	DE000SD99E29
DE000SD96M48	DE000SD96L31	DE000SD99F75	DE000SD99F83	DE000SD99FP9	DE000SD99QA9
DE000SD99QB7	DE000SD98635	DE000SD99QC5	DE000SD99QD3	DE000SD99QJ0	DE000SD99E32
DE000SD94E16	DE000SD97HW6	DE000SD97HV8	DE000SD932H5	DE000SD932G7	DE000SD97HR6
DE000SD9FU92	DE000SD9FU84	DE000SD9FU76	DE000SD973R8	DE000SD98486	DE000SD98494
DE000SD985A8	DE000SD985B6	DE000SD985C4	DE000SD985D2	DE000SD985F7	DE000SD985H3
DE000SD985J9	DE000SD985K7	DE000SD985L5	DE000SD985M3	DE000SD985N1	DE000SD985X0
DE000SD985Y8	DE000SD985Z5	DE000SD98502	DE000SD98510	DE000SD98528	DE000SD99T89
DE000SD99T71	DE000SD99T63	DE000SD98684	DE000SD98676	DE000SD98544	DE000SD98668
DE000SD98569	DE000SD917Y1	DE000SD98585	DE000SD986A6	DE000SD986D0	DE000SD986E8
DE000SD986K5	DE000SD987B2	DE000SD986M1	DE000SD986N9	DE000SD986P4	DE000SD986Q2
DE000SD986R0	DE000SD986S8	DE000SD986T6	DE000SD97VN6	DE000SD97VK2	DE000SD97VF2
DE000SD97U62	DE000SD9WVQ1	DE000SD9WY14	DE000SD9WYU7	DE000SD9WYT9	DE000SD9WYS1
DE000SD9WYR3	DE000SD9WYQ5	DE000SD9YCT1	DE000SD9WVL2	DE000SD988W6	DE000SD988T2
DE000SD988R6	DE000SD988Q8	DE000SD979A1	DE000SD97850	DE000SD97843	DE000SD97847
DE000SD978X5	DE000SD978W7	DE000SD978V9	DE000SD978U1	DE000SD978T3	DE000SD978S5
DE000SD978R7	DE000SD978Q9	DE000SD978P1	DE000SD978N6	DE000SD978M8	DE000SD978L0
DE000SD978K2	DE000SD978J4	DE000SD8AWM6	DE000SD978H8	DE000SD978G0	DE000SD978F2
DE000SD978E5	DE000SD978D7	DE000SD99QL6	DE000SD99QQ5	DE000SD99QY9	DE000SD99QZ6
DE000SD99Q09	DE000SD99Q17	DE000SD99Q25	DE000SD99Q33	DE000SD99Q41	DE000SD99RD1
DE000SD99RE9	DE000SD99RF6	DE000SD8ALZ1	DE000SD8ALY4	DE000SD97XP7	DE000SD99NU4
DE000SD99NT6	DE000SD99NS8	DE000SD97XK8	DE000SD8ALX6	DE000SD97XJ0	DE000SD97XH4
DE000SD97XC5	DE000SD97W94	DE000SD99NQ2	DE000SD97W86	DE000SD97W78	DE000SD97W60
DE000SD97W45	DE000SD99NP4	DE000SD97W37	DE000SD97W29	DE000SD97W11	DE000SD99NN9
DE000SD97WV7	DE000SD97WT1	DE000SD97WR5	DE000SD97WQ7	DE000SD97WP9	DE000SD97WN4
DE000SD97WK0	DE000SD8ALW8	DE000SD8ALV0	DE000SD97WE3	DE000SD97WD5	DE000SD99NJ7
DE000SD99NH1	DE000SD99NG3	DE000SD97WB9	DE000SD97WA1	DE000SD97V61	DE000SD97V53
DE000SD97V38	DE000SD97VX5	DE000SD93WH5	DE000SD93WG7	DE000SD98YK4	DE000SD97VV9
DE000SD97VT3	DE000SD97VR7	DE000SD8ALS6	DE000SD8ALR8	DE000SD8ALQ0	DE000SD8ALP2
DE000SD8ALN7	DE000SD98YC1	DE000SD3F9E5	DE000SD3F9F2	DE000SD3F9G0	DE000SD3F9H8
DE000SD3F9J4	DE000SD3F9K2	DE000SD3F9L0	DE000SD3F9M8	DE000SD3F9N6	DE000SD3F9P1
DE000SD3F9Q9	DE000SD3F9R7	DE000SD3F9S5	DE000SD3F9T3	DE000SD3F9U1	DE000SD3F9V9
DE000SD3F9W7	DE000SD3F9X5	DE000SD3F9Y3	DE000SD3F9Z0	DE000SD3F900	DE000SD3F918
DE000SD3F926	DE000SD3F934	DE000SD3F942	DE000SD3F959	DE000SD3F967	DE000SD3F975
DE000SD3F983	DE000SD3F991	DE000SD3GAA5	DE000SD3GAB3	DE000SD3GAC1	DE000SD3GAD9
DE000SD3GAE7	DE000SD3GAF4	DE000SD3GAG2	DE000SD3GAH0	DE000SD3GAJ6	DE000SD3GAK4
DE000SD3GAL2	DE000SD3GAM0	DE000SD3GAN8	DE000SD3GAP3	DE000SD3GAQ1	DE000SD3GAR9
DE000SD3GAS7	DE000SD3GAT5	DE000SD3GAU3	DE000SD3GAV1	DE000SD3GAW9	DE000SD3GAX7
DE000SD3GAY5	DE000SD3GAZ2	DE000SD3GA00	DE000SD3GA18	DE000SD3GA26	DE000SD3GA34
DE000SD3GA42	DE000SD3GA59	DE000SD3GA67	DE000SD3GA75	DE000SD3GA83	DE000SD3GA91
DE000SD3GBA3	DE000SD3GBB1	DE000SD3GBC9	DE000SD3GBD7	DE000SD3GBE5	DE000SD3GBF2
DE000SD3GBG0	DE000SD3GBH8	DE000SD3GBJ4	DE000SD3GBK2	DE000SD3GBL0	DE000SD3GBM8
DE000SD3GBN6	DE000SD3GBP1	DE000SD3GBQ9	DE000SD3GBR7	DE000SD3GBS5	DE000SD3GBT3
DE000SD3GBU1	DE000SD3GBV9	DE000SD3GBW7	DE000SD3GBX5	DE000SD3GBY3	DE000SD3GBZ0
DE000SD3GB09	DE000SD3GB17	DE000SD3GB25	DE000SD3GB33	DE000SD3GB41	DE000SD3GB58

ISIN Liste
Fortführung des öffentlichen Angebots

DE000SD3GB66	DE000SD3GB74	DE000SD3GB82	DE000SD3GB90	DE000SD3GCA1	DE000SD3GCB9
DE000SD3GCC7	DE000SD3GCD5	DE000SD3GCE3	DE000SD3GCF0	DE000SD3GCG8	DE000SD3GCH6
DE000SD3GCCJ2	DE000SD3GCK0	DE000SD3GCL8	DE000SD3GCM6	DE000SD3GCN4	DE000SD3GCP9
DE000SD3GCQ7	DE000SD3GCR5	DE000SD3GCS3	DE000SD3GCT1	DE000SD3GCU9	DE000SD3GCV7
DE000SD3GCW5	DE000SD3GCX3	DE000SD3GCY1	DE000SD3GCZ8	DE000SD3GC08	DE000SD3GC16
DE000SD3GC24	DE000SD3GC32	DE000SD3GC40	DE000SD3GC57	DE000SD3GC65	DE000SD3GC73
DE000SD3GC81	DE000SD3GC99	DE000SD3GDA9	DE000SD3GDB7	DE000SD3GDC5	DE000SD3GDD3
DE000SD3GDE1	DE000SD3GDF8	DE000SD3GDG6	DE000SD3GDH4	DE000SD3GDJ0	DE000SD3GDK8
DE000SD3GDL6	DE000SD3GDM4	DE000SD3GDN2	DE000SD3GDP7	DE000SD3GDQ5	DE000SD3GDR3
DE000SD3GDS1	DE000SD3GDT9	DE000SD3GDU7	DE000SD3GDV5	DE000SD3GDW3	DE000SD3GDX1
DE000SD3GDY9	DE000SD3GDZ6	DE000SD3GD07	DE000SD3GD15	DE000SD3GD23	DE000SD3GD31
DE000SD3GD49	DE000SD3GD56	DE000SD3GD64	DE000SD3GD72	DE000SD3GD80	DE000SD3GD98
DE000SD3GEA7	DE000SD3GEB5	DE000SD3GEC3	DE000SD3GED1	DE000SD3GEE9	DE000SD3GEF6
DE000SD3GEG4	DE000SD3GEH2	DE000SD3GEJ8	DE000SD3GEK6	DE000SD3GEL4	DE000SD3GEM2
DE000SD3GEN0	DE000SD3GEP5	DE000SD3GEQ3	DE000SD3GER1	DE000SD3GES9	DE000SD3GET7
DE000SD3GEU5	DE000SD3GEV3	DE000SD3GEW1	DE000SD3GEX9	DE000SD3GEY7	DE000SD3GEZ4
DE000SD3GE06	DE000SD3GE14	DE000SD3GE22	DE000SD3GE30	DE000SD3GE48	DE000SD3GE55
DE000SD3GE63	DE000SD3GE71	DE000SD3GE89	DE000SD3GE97	DE000SD3GFA4	DE000SD3GFB2
DE000SD3GFC0	DE000SD3GFD8	DE000SD3GFE6	DE000SD3GFF3	DE000SD3GFG1	DE000SD3GFH9
DE000SD3GFJ5	DE000SD3GFK3	DE000SD3GFL1	DE000SD3GFM9	DE000SD3GFN7	DE000SD3GFP2
DE000SD3GFQ0	DE000SD3GFR8	DE000SD3GFS6	DE000SD3GFT4	DE000SD3GFU2	DE000SD3GFV0
DE000SD3GFW8	DE000SD3GFX6	DE000SD3GFY4	DE000SD3GFZ1	DE000SD3GF05	DE000SD3GF13
DE000SD3GF21	DE000SD3GF39	DE000SD3GF47	DE000SD3GF54	DE000SD3GF62	DE000SD3GF70
DE000SD3GF88	DE000SD3GF96	DE000SD3GGA2	DE000SD3GGB0	DE000SD3GGC8	DE000SD3GGD6
DE000SD3GGE4	DE000SD3GGF1	DE000SD3GGG9	DE000SD3GGH7	DE000SD3GGJ3	DE000SD3GGK1
DE000SD3GGL9	DE000SD3GGM7	DE000SD3GGN5	DE000SD3GGP0	DE000SD3GGQ8	DE000SD3GGR6
DE000SD3GGS4	DE000SD3GGT2	DE000SD3GGU0	DE000SD3GGV8	DE000SD3GGW6	DE000SD3GGX4
DE000SD3GGY2	DE000SD3GGZ9	DE000SD3GG04	DE000SD3GG12	DE000SD3GG20	DE000SD3GG38
DE000SD3GG46	DE000SD3GG53	DE000SD3GG61	DE000SD3GG79	DE000SD3GG87	DE000SD3GG95
DE000SD3GHA0	DE000SD3GHB8	DE000SD3GHC6	DE000SD3GHD4	DE000SD3GHE2	DE000SD3GHF9
DE000SD3GHG7	DE000SD3GHH5	DE000SD3GHJ1	DE000SD3GHK9	DE000SD3GHL7	DE000SD3GHM5
DE000SD3GHN3	DE000SD3GHP8	DE000SD3GHQ6	DE000SD3GHR4	DE000SD3GHS2	DE000SD3GHT0
DE000SD3GHU8	DE000SD3GHV6	DE000SD3GHW4	DE000SD3GHX2	DE000SD3GHY0	DE000SD3GHZ7
DE000SD3GH03	DE000SD3GH11	DE000SD3GH29	DE000SD3GH37	DE000SD3GH45	DE000SD3GH52
DE000SD3GH60	DE000SD3GH78	DE000SD3GH86	DE000SD3GH94	DE000SD3GJA6	DE000SD3GJB4
DE000SD3GJC2	DE000SD3GJD0	DE000SD3GJE8	DE000SD3GJF5	DE000SD3GJG3	DE000SD3GJH1
DE000SD3GJJ7	DE000SD3GJK5	DE000SD3GJL3	DE000SD3GJM1	DE000SD3GJN9	DE000SD3GJP4
DE000SD3GJQ2	DE000SD3GJR0	DE000SD3GJS8	DE000SD3GJT6	DE000SD3GJU4	DE000SD3GJV2
DE000SD3GJW0	DE000SD3GJX8	DE000SD3GJY6	DE000SD3GJZ3	DE000SD3GJ01	DE000SD3GJ19
DE000SD3GJ27	DE000SD3GJ35	DE000SD3GJ43	DE000SD3GJ50	DE000SD3GJ68	DE000SD3GJ76
DE000SD3GJ84	DE000SD3GJ92	DE000SD3GKA4	DE000SD3GKB2	DE000SD3GKC0	DE000SD3GKD8
DE000SD3GKE6	DE000SD3GKF3	DE000SD3GKG1	DE000SD3GKH9	DE000SD3GKJ5	DE000SD3GKK3
DE000SD3GKL1	DE000SD3GKM9	DE000SD3GKN7	DE000SD3GKP2	DE000SD3GKQ0	DE000SD3GKR8
DE000SD99229	DE000SD99278	DE000SD997MG9	DE000SD997MF1	DE000SD999SN8	DE000SD999UD5
DE000SD99UC7	DE000SD99UB9	DE000SD99UA1	DE000SD995V22	DE000SD995V14	DE000SD995VW1
DE000SD96QX7	DE000SD92NU9	DE000SD93MJ2	DE000SD93MH6	DE000SD93MG8	DE000SD99T97
DE000SD99SK4	DE000SD99SF4	DE000SD99SB3	DE000SD97637	DE000SD99R81	DE000SD99R57
DE000SD99R16	DE000SD99RX9	DE000SD99RW1	DE000SD99RV3	DE000SD99RS9	DE000SD98858
DE000SD98841	DE000SD98809	DE000SD9YCD5	DE000SD9XJL5	DE000SD9WY89	DE000SD9WY71
DE000SD9WY63	DE000SD9WVX7	DE000SD9WVV1	DE000SD9WVU3	DE000SD9WVS7	DE000SD9WVR9
DE000SD949E6	DE000SD97YR1	DE000SD8AL73	DE000SD99N69	DE000SD97YN0	DE000SD97YH2
DE000SD97YF6	DE000SD97YE9	DE000SD97YD1	DE000SD97YC3	DE000SD97YA7	DE000SD98AL65
DE000SD8AL57	DE000SD97X93	DE000SD97X85	DE000SD97X77	DE000SD99NX8	DE000SD97X44
DE000SD97XY9	DE000SD97XX1	DE000SD93WJ1	DE000SD97XW3	DE000SD97XV5	DE000SD99NW0
DE000SD97XU7	DE000SD97XS1	DE000SD97XR3	DE000SD97XQ5	DE000SD97MJ3	DE000SD97MH7
DE000SB7YA57	DE000SB7YA40	DE000SB7YA24	DE000SB7YA16	DE000SD95WD9	DE000SD95WC1
DE000SD95V63	DE000SD94WP6	DE000SD94B35	DE000SD97ZN7	DE000SD99PJ2	DE000SD99PH6
DE000SD99SX7	DE000SD99SU3	DE000SD97YW1	DE000SD97YV3	DE000SD97YU5	DE000SD989J1
DE000SD989H5	DE000SD989F9	DE000SD949H9	DE000SD99TS5	DE000SD99TQ9	DE000SD99TP1
DE000SD99TN6	DE000SD99TM8	DE000SD99TJ4	DE000SD99TH8	DE000SD99TG0	DE000SD99TF2
DE000SD99TD7	DE000SD99S98	DE000SD99S80	DE000SD99S64	DE000SD99S56	DE000SD99S23
DE000SD97ZL1	DE000SD97ZJ5	DE000SD97ZH9	DE000SD97ZG1	DE000SD97ZF3	DE000SD99PF0
DE000SD99PE3	DE000SD97ZC0	DE000SD97ZB2	DE000SD97ZA4	DE000SD97Y92	DE000SD97Y76
DE000SD8AMB0	DE000SD97Y50	DE000SD97Y19	DE000SD99PB9	DE000SD97YZ4	DE000SD97YY7
DE000SD97YX9	DE000SD99N93	DE000SD9Y3Z4	DE000SD926B0	DE000SD926A2	DE000SD95WK4
DE000SD99TV9	DE000SD99TU1	DE000SD989L7	DE000SD9MAQ6	DE000SD9MAP8	DE000SD9MAN3
DE000SB749F9	DE000SD96TN2	DE000SD96TM4	DE000SD96TL6	DE000SD95R85	DE000SD95R77
DE000SD95R69	DE000SD96TK8	DE000SD9N65	DE000SD98QD5	DE000SD98QC7	DE000SD98P68
DE000SD97ZT4	DE000SD97ZS6	DE000SD3G4U1	DE000SD3G4X5	DE000SD3G4Y3	DE000SD3G4Z0
DE000SD3G403	DE000SD3G437	DE000SD3G445	DE000SD3G452	DE000SD3G460	DE000SD3G478
DE000SD3G486	DE000SD3G494	DE000SD3G5A0	DE000SD3G5B8	DE000SD3G5C6	DE000SD3G5D4
DE000SD3G5E2	DE000SD3G5J1	DE000SD3G5K9	DE000SD3G5L7	DE000SD3G5M5	DE000SD3G5N3
DE000SD3G5P8	DE000SD3G5W4	DE000SD3G502	DE000SD3G510	DE000SD3G528	DE000SD3G569
DE000SD3G577	DE000SD3G6L5	DE000SD3G6Q4	DE000SD3G6R2	DE000SD99TX5	DE000SD99T06
DE000SD99TZ0	DE000SD99TY3	DE000SD97ML9	DE000SD97MK1	DE000SD99XS7	DE000SD99XR9
DE000SD8AH04	DE000SD98QG8	DE000SD8AHY2	DE000SD3HDN0	DE000SD3HDP5	DE000SD3HDQ3
DE000SD3HC31	DE000SD3HC49	DE000SD3HC56	DE000SD3HC64	DE000SD3HC72	DE000SD3HC80

ISIN Liste
Fortführung des öffentlichen Angebots

DE000SD3HC98	DE000SD3HDA7	DE000SD3HDB5	DE000SD3HDC3	DE000SD3HDD1	DE000SD3HDE9
DE000SD3HDF6	DE000SD3HDG4	DE000SD3HDJ8	DE000SD3HDK6	DE000SD3HDL4	DE000SD3HDM2
DE000SD3HDR1	DE000SD3HDS9	DE000SD3HEP3	DE000SD3HEQ1	DE000SD3HER9	DE000SD3HES7
DE000SD3HET5	DE000SD3HEV1	DE000SD3HEW9	DE000SD3HEX7	DE000SD3HEY5	DE000SD3HEZ2
DE000SD3HE05	DE000SD3HE13	DE000SD3HE21	DE000SD3HE39	DE000SD3HE54	DE000SD3HE62
DE000SD3HE70	DE000SD3HE88	DE000SD3HE96	DE000SD3HFA2	DE000SD3HFB0	DE000SD3HFC8
DE000SD3HFF1	DE000SD3HFG9	DE000SD3HFH7	DE000SD3HFK1	DE000SD3HFL9	DE000SD3HFL9
DE000SD3HFM7	DE000SD3HFN5	DE000SD3HFP0	DE000SD3HFP8	DE000SD3HFS4	DE000SD3HFT2
DE000SD3HFU0	DE000SD3HFV8	DE000SD3HFW6	DE000SD3HF04	DE000SD3HF12	DE000SD3HF20
DE000SD3HF38	DE000SD3HF46	DE000SD3HF53	DE000SD3HF61	DE000SD3HF87	DE000SD3HF95
DE000SD3HGA0	DE000SD3HGB8	DE000SD3HGC6	DE000SD3HGD4	DE000SD3HGE2	DE000SD3HGF9
DE000SD3HGG7	DE000SD3HGH5	DE000SD3HGG1	DE000SD3HGG9	DE000SD3HGL7	DE000SD3HGM5
DE000SD3HGP8	DE000SD3HGR4	DE000SD3HGS2	DE000SD3HGT0	DE000SD3HGU8	DE000SD3HGV6
DE000SD3HGW4	DE000SD3HGX2	DE000SD3HGX7	DE000SD3HG03	DE000SD3HG11	DE000SD3HG29
DE000SD3HG45	DE000SD3HG60	DE000SD3HG78	DE000SD3HG86	DE000SD3HG94	DE000SD3HHA8
DE000SD3HHB6	DE000SD3HHC4	DE000SD3HHD2	DE000SD3HHE0	DE000SD3HHF7	DE000SD3HHG5
DE000SD3HHJ9	DE000SD3HHK7	DE000SD97MN5	DE000SD97MM7	DE000SD92HF2	DE000SD9AHZ7
DE000SD989T0	DE000SD989S2	DE000SD989R4	DE000SD989Q6	DE000SD989P8	DE000SD989N3
DE000SD95WL2	DE000SD95DM0	DE000SD98Q26	DE000SD98Q00	DE000SD98QW5	DE000SD98QV7
DE000SD943P5	DE000SD98QN4	DE000SD92RZ9	DE000SD97MU0	DE000SD97MT2	DE000SD90UJ1
DE000SD99XT5	DE000SD9UY24	DE000SD9UY16	DE000SD9UYW7	DE000SD98Q67	DE000SD99T30
DE000SD99T22	DE000SD99T14	DE000SD989V6	DE000SD98Q83	DE000SB8VJE8	DE000SD96TU7
DE000SD96TB7	DE000SD97RL8	DE000SD97RK0	DE000SD97RJ2	DE000SD97RH6	DE000SD97RG8
DE000SD97RF0	DE000SD97RE3	DE000SD96T90	DE000SD96T82	DE000SD937D3	DE000SD937C5
DE000SD937B7	DE000SB7Y6F5	DE000SB7Y6E8	DE000SB7Y6D0	DE000SB7Y6C2	DE000SB7Y6B4
DE000SB7Y6A6	DE000SB7YA73	DE000SB7YA65	DE000SB7XFG9	DE000SB7Y599	DE000SB7Y581
DE000SB7Y573	DE000SB7Y565	DE000SB7Y557	DE000SB7Y540	DE000SB7Y532	DE000SB7Z1J7
DE000SB7Z1H1	DE000SB7Z1G3	DE000SD99E37	DE000SD98HZ7	DE000SD98H19	DE000SD98H01
DE000SD98HY0	DE000SD98HX2	DE000SD9MAZ7	DE000SD9MAY0	DE000SD98B31	DE000SD98B23
DE000SD98B15	DE000SD98B07	DE000SD91HY5	DE000SD98RF8	DE000SD98RE1	DE000SD98RC5
DE000SD8AH61	DE000SD98RA9	DE000SD98Q91	DE000SD96T66	DE000SD96T58	DE000SD96T41
DE000SD96T33	DE000SD96T25	DE000SD96T17	DE000SD96T09	DE000SD96TZ6	DE000SD96TY9
DE000SD96TX1	DE000SD96TW3	DE000SD95SF2	DE000SD95SE5	DE000SD95SD7	DE000SD95SC9
DE000SD95SB1	DE000SD95SA3	DE000SD937N2	DE000SD937M4	DE000SD937L6	DE000SD937K8
DE000SD937J0	DE000SD937H4	DE000SD937G6	DE000SD937F8	DE000SD99VNK3	DE000SD96TV5
DE000SD95R93	DE000SD95R51	DE000SD98BZ0	DE000SD98BY3	DE000SD98BX5	DE000SD98BW7
DE000SD98BV9	DE000SD98BU1	DE000SD98BT3	DE000SD98BS5	DE000SD98BR7	DE000SD98BQ9
DE000SD98BP1	DE000SD97M05	DE000SD97MZ9	DE000SD97MY2	DE000SD91HX7	DE000SD91HW9
DE000SD91HV1	DE000SD97MX4	DE000SD97MW6	DE000SD97MV8	DE000SD96XQ7	DE000SD96XP9
DE000SD96XN4	DE000SD96XM6	DE000SD96XL8	DE000SD96XK0	DE000SD96XJ2	DE000SD96XH6
DE000SD96XG8	DE000SD96XF0	DE000SD96XE3	DE000SD96XD5	DE000SD96XC7	DE000SD96XB9
DE000SD96Y10	DE000SD8AAS9	DE000SD9Z574	DE000SD9XJV4	DE000SD9XNM5	DE000SD9XNK9
DE000SD9XJT8	DE000SD9XJS0	DE000SD9XJN1	DE000SD9Z566	DE000SD9XJR2	DE000SD9XNH5
DE000SD9XJQ4	DE000SD9XNG7	DE000SD9XNF9	DE000SD9XJN1	DE000SD9Y676	DE000SD9Y668
DE000SD9XJM3	DE000SD9XNB8	DE000SD9Y650	DE000SD95GV4	DE000SD95GU6	DE000SD95GT8
DE000SD949Q0	DE000SD949P2	DE000SD949N7	DE000SD949M9	DE000SD949L1	DE000SD949K3
DE000SD97HQ8	DE000SD923J0	DE000SD96F70	DE000SD96F62	DE000SD96F54	DE000SD96F47
DE000SD98775	DE000SD96F39	DE000SD96F21	DE000SD96F13	DE000SD96F05	DE000SD96FZ5
DE000SD96FY8	DE000SD96FX0	DE000SD98767	DE000SD98759	DE000SD97777	DE000SD96FW2
DE000SD96FV4	DE000SD96FU6	DE000SD96FT8	DE000SD96FS0	DE000SD97751	DE000SD97744
DE000SD96FR2	DE000SD97728	DE000SD97710	DE000SD96FQ4	DE000SD97702	DE000SD97VP8
DE000SD9FVN3	DE000SD9FVM5	DE000SD9FVL7	DE000SD9FVK9	DE000SD9FVJ1	DE000SD9FVH5
DE000SD9FVG7	DE000SD9FVF9	DE000SD96FP6	DE000SD977Z2	DE000SD977Y5	DE000SD8AN14
DE000SD8AN06	DE000SD8ANX2	DE000SD96XA1	DE000SD96W95	DE000SD96W87	DE000SD96W79
DE000SD96W61	DE000SD96W53	DE000SD96W46	DE000SD96W38	DE000SD96W20	DE000SD96W12
DE000SD96W04	DE000SD96WZ0	DE000SD96WY3	DE000SD96WX5	DE000SD8AMU0	DE000SD8AJR2
DE000SD98SL4	DE000SD8AMT2	DE000SD98SK6	DE000SD98SJ8	DE000SD98SH2	DE000SD8AJQ4
DE000SD98SG4	DE000SD98SF6	DE000SD98SE9	DE000SD98SD1	DE000SD98SC3	DE000SD98SB5
DE000SD8AJP6	DE000SD8AJN1	DE000SD98SA7	DE000SD98R90	DE000SD98R82	DE000SD98R74
DE000SD98R66	DE000SD98R58	DE000SD8AMS4	DE000SD98RZ6	DE000SD8AJK7	DE000SD8AMR6
DE000SD8AJJ9	DE000SD8AJH3	DE000SD8ALM9	DE000SD8AJE0	DE000SD98RV5	DE000SD8AJC4
DE000SD98RU7	DE000SD98RT9	DE000SD98RS1	DE000SD98RQ5	DE000SD8AJB6	DE000SD8AJA8
DE000SD98RL6	DE000SD8AH95	DE000SD98RJ0	DE000SD8ATV3	DE000SD99RM2	DE000SD8BUV9
DE000SD8AFP95	DE000SD8AFP87	DE000SD8AFP79	DE000SD8AP61	DE000SD8AP53	DE000SD8AP46
DE000SD8AP20	DE000SD8AP12	DE000SD8AP04	DE000SD8APZ2	DE000SD8APX7	DE000SD8APW9
DE000SD8APV1	DE000SD8APU3	DE000SD8APQ1	DE000SD8APN8	DE000SD8APL2	DE000SD8BBU1
DE000SD8APJ6	DE000SD99UE3	DE000SD8APG2	DE000SD8APF4	DE000SD8APE7	DE000SD8APC1
DE000SD8AN97	DE000SD8BUT3	DE000SD8BUS5	DE000SD8BUR7	DE000SD8AN89	DE000SD8AN71
DE000SD8AN63	DE000SD8AN48	DE000SD8AN30	DE000SD8ANV6	DE000SD8ANU8	DE000SD8ANR4
DE000SD8ANQ6	DE000SD8ANM5	DE000SD8ANK9	DE000SD8ANH5	DE000SD8ANG7	DE000SD8ANF9
DE000SD8ANE2	DE000SD8ANC6	DE000SD8ANA0	DE000SD8AM98	DE000SD8AM80	DE000SD8AM64
DE000SD8AM56	DE000SD8AM31	DE000SD99V44	DE000SD99V10	DE000SD99V02	DE000SD99VZ6
DE000SD99VY9	DE000SD99VX1	DE000SD99VW3	DE000SD99VV5	DE000SD99VU7	DE000SD99VT9
DE000SD99VS1	DE000SD99VR3	DE000SD99VQ5	DE000SD99VP7	DE000SD99VN2	DE000SD99VM4
DE000SD99VK8	DE000SD99VJ0	DE000SD99VH4	DE000SD99VG6	DE000SD99VF8	DE000SD99VE1
DE000SD99VD3	DE000SD99VC5	DE000SD99VB7	DE000SD99V94	DE000SD99U86	DE000SD99U78
DE000SD99U60	DE000SD99AH8	DE000SD99AF2	DE000SD99AE5	DE000SD99AD7	DE000SD99AC9

ISIN Liste
Fortführung des öffentlichen Angebots

DE000SD98940	DE000SD98908	DE000SD98927	DE000SD989Y0	DE000SD989X2	DE000SD8AV14
DE000SD8AVY3	DE000SD8AVX5	DE000SD8AVW7	DE000SD8AWN4	DE000SD8AVU1	DE000SD8AVT3
DE000SD8AVQ9	DE000SD8AVP1	DE000SD8AVY7	DE000SD8BXX9	DE000SD8BXX1	DE000SD8BXX3
DE000SD8AVN6	DE000SD8AVM8	DE000SD8AVL0	DE000SD8AVK2	DE000SD8AVJ4	DE000SD8AVH8
DE000SD8AVG0	DE000SD8AVF2	DE000SD8AVE5	DE000SD8AVD7	DE000SD9P3L5	DE000SD9Y387
DE000SD95J28	DE000SD9P3N1	DE000SD9P3M3	DE000SD9MZ56	DE000SD98CH6	DE000SD98CG8
DE000SD98CF0	DE000SD98CE3	DE000SD91HZ2	DE000SD98TJ6	DE000SD8AJ02	DE000SD98TN8
DE000SD98TM0	DE000SD98TL2	DE000SD8BND2	DE000SD98TK4	DE000SD8AJ10	DE000SD8BNC4
DE000SD9XJ95	DE000SD9XJ87	DE000SD9XJ79	DE000SD9XJ53	DE000SD9XJ46	DE000SD9XJ38
DE000SD9XJ20	DE000SD9XJ12	DE000SD9XJ04	DE000SD9XJZ5	DE000SD9XJY8	DE000SD9XJX0
DE000SD98CD5	DE000SD98CC7	DE000SD98CB9	DE000SD98CA1	DE000SD98B98	DE000SD98B80
DE000SD98B72	DE000SD98B64	DE000SD98B56	DE000SD98B49	DE000SD8AQF2	DE000SD8AQD7
DE000SD8AQC9	DE000SD8AQA3	DE000SD9P3P6	DE000SD8AV89	DE000SD8AV71	DE000SD8AWS3
DE000SD8AV48	DE000SD98TG2	DE000SD98TF4	DE000SD8AJZ5	DE000SD98TE7	DE000SD98TC1
DE000SD98TB3	DE000SD98TA5	DE000SD98S99	DE000SD98S57	DE000SD98S40	DE000SD98S24
DE000SD98SX9	DE000SD8BNA8	DE000SD8BM97	DE000SD98SV3	DE000SD98SU5	DE000SD98SR1
DE000SD8BM89	DE000SD98SQ3	DE000SD8AJU6	DE000SD8AJT8	DE000SD8AJS0	DE000SD9QS02
DE000SD9QSZ0	DE000SD9QSY3	DE000SD9QSX5	DE000SD9PDA7	DE000SD95J77	DE000SD95J69
DE000SD95J51	DE000SD95J44	DE000SD95J36	DE000SD9RGE8	DE000SD9RGD0	DE000SD9RGC2
DE000SD9RGB4	DE000SD9RGA6	DE000SD91H16	DE000SD98CK0	DE000SD98CJ2	DE000SD98JQ2
DE000SD97RU9	DE000SD97RT1	DE000SD96UF6	DE000SD96UE9	DE000SD96UD1	DE000SD96UC3
DE000SD96UB5	DE000SD96UA7	DE000SD93701	DE000SB72NF6	DE000SD97RS3	DE000SD97RR5
DE000SD97RQ7	DE000SD97RP9	DE000SD97RN4	DE000SD97RM6	DE000SD97VC4	DE000SD97CL4
DE000SD9X8H2	DE000SD9X8G4	DE000SD9X8F6	DE000SD9X8E9	DE000SD9XNZ7	DE000SD9X8D1
DE000SD9X8C3	DE000SD9X8B5	DE000SD9XNX2	DE000SD9X777	DE000SD9X769	DE000SD9X751
DE000SD9WU18	DE000SD9Y3K6	DE000SD9Y3J8	DE000SD9Y3G4	DE000SD9XNU8	DE000SD9Z6A9
DE000SD9Z590	DE000SD9XNT0	DE000SD9XNR4	DE000SD9Z582	DE000SD9RGG3	DE000SD9RGF5
DE000SD96X60	DE000SD96X52	DE000SD96X45	DE000SD96X37	DE000SD96X29	DE000SD96XV7
DE000SD96XU9	DE000SD96XT1	DE000SD96XS3	DE000SD96XR5	DE000SD96Y36	DE000SD96Y28
DE000SD96YZ6	DE000SD8AWE3	DE000SD8AWD5	DE000SD8AWC7	DE000SD96F96	DE000SD96FN1
DE000SD97G45	DE000SD97G37	DE000SD97G29	DE000SD98CM6	DE000SD98CL8	DE000SD98NQ4
DE000SD8BNP6	DE000SD98UX5	DE000SD98UW7	DE000SD98UV9	DE000SD8AKL3	DE000SD8AKK5
DE000SD8AKJ7	DE000SD98US5	DE000SD98UR7	DE000SD98UQ9	DE000SD8AKF5	DE000SD98UP1
DE000SD98UN6	DE000SD98UM8	DE000SD98UH8	DE000SD98UG0	DE000SD98UE5	DE000SD98UC9
DE000SD98UB1	DE000SD98T80	DE000SD98T64	DE000SD98T56	DE000SD98T23	DE000SD98AJ93
DE000SD8BNM3	DE000SD8BNL5	DE000SD8BNK7	DE000SD8BNJ9	DE000SD98TZ2	DE000SD98TY5
DE000SD98TX7	DE000SD98TW9	DE000SD943Q3	DE000SD98TV1	DE000SD98TU3	DE000SD98TT5
DE000SD98TS7	DE000SD8BNH3	DE000SD8AJ44	DE000SD8AJ36	DE000SD97G52	DE000SD9FVR4
DE000SD8AQP1	DE000SD8AQN6	DE000SD8AQQ2	DE000SD8AQJ4	DE000SD8AKX8	DE000SD98VQ7
DE000SD8AKV2	DE000SD98VM6	DE000SD98VL8	DE000SD98VK0	DE000SD98VJ2	DE000SD98VD5
DE000SD98VA1	DE000SD98U95	DE000SD98U79	DE000SD8AKT6	DE000SD98U61	DE000SD98U53
DE000SD8AKS8	DE000SD98U46	DE000SD8AKR0	DE000SD8BNS0	DE000SD8AKQ2	DE000SD98U20
DE000SD98U04	DE000SD8AKM1	DE000SD8ASY9	DE000SD8ASX1	DE000SD8ASV5	DE000SD8ASU7
DE000SD8AST9	DE000SD8ASS1	DE000SD8ASQ5	DE000SD8ASP7	DE000SD8ASN2	DE000SD8ASM4
DE000SD8ASL6	DE000SD8ASJ0	DE000SD8ASH4	DE000SD8ASG6	DE000SD8ASF8	DE000SD8ASB7
DE000SD8ASA9	DE000SD8AR51	DE000SD8AR44	DE000SD8AR28	DE000SD8AR02	DE000SD8ARZ8
DE000SD8ARY1	DE000SD8ARX3	DE000SD8ARV7	DE000SD8ARS3	DE000SD8ARR5	DE000SD8ARQ7
DE000SD8ARN4	DE000SD8ARM6	DE000SD8ARK0	DE000SD8ARJ2	DE000SD8ARD5	DE000SD8ARC7
DE000SD8ARA1	DE000SD8AQ86	DE000SD8AQ78	DE000SD8AQ60	DE000SD8AQ52	DE000SD8AQ45
DE000SD8AQ03	DE000SD8AQY3	DE000SD8AQW7	DE000SD8AQQV9	DE000SD8AQU1	DE000SD8AQS5
DE000SD8AQR7	DE000SD8BUW7	DE000SD3JJU8	DE000SD3JJV6	DE000SD3JJW4	DE000SD3JJX2
DE000SD3JJ99	DE000SD3JLN9	DE000SD3JLP4	DE000SD3JLW0	DE000SD3JLX8	DE000SD3JLY6
DE000SD3JLZ3	DE000SD3JL04	DE000SD3JL12	DE000SD3JL20	DE000SD3JL38	DE000SD3JL46
DE000SD3JL53	DE000SD3JLP83	DE000SD3JQA5	DE000SD3JQB3	DE000SD3JQC1	DE000SD3JQD9
DE000SD3JQE7	DE000SD3JQF4	DE000SD3JQG2	DE000SD3JQH0	DE000SD3JQJ6	DE000SD3JQK4
DE000SD3JQL2	DE000SD3JQM0	DE000SD3JQN8	DE000SD3JQP3	DE000SD3JQQ1	DE000SD3JQR9
DE000SD3JQS7	DE000SD3JQT5	DE000SD3JQU3	DE000SD3JQV1	DE000SD3JQW9	DE000SD3JQX7
DE000SD3JQY5	DE000SD3JQZ2	DE000SD3JSQ7	DE000SD3JSR5	DE000SD3JTP5	DE000SD3JUR1
DE000SD3JVP3	DE000SD99JQ0	DE000SD9M0B5	DE000SD9M0A7	DE000SD99JU2	DE000SD99JS6
DE000SD99JR8	DE000SD9RF97	DE000SD9R5J2	DE000SD9R5H6	DE000SD9R5F0	DE000SD9R5J8
DE000SD98JR0	DE000SD94T35	DE000SD94T27	DE000SD9VNM9	DE000SD9VNL1	DE000SD99BT1
DE000SD98CR5	DE000SD91H81	DE000SD98CQ7	DE000SD98JZ3	DE000SD98JY6	DE000SD98JX8
DE000SD98JW0	DE000SD98JV2	DE000SD98JU4	DE000SD98JT6	DE000SD96UH2	DE000SD96UG4
DE000SD96T74	DE000SD94T76	DE000SD94T68	DE000SD94T50	DE000SD94T43	DE000SD9Z2S0
DE000SD95J93	DE000SD96LF5	DE000SD96LE8	DE000SD99K54	DE000SD8ALL1	DE000SD8ALK3
DE000SD99K47	DE000SD99K39	DE000SD99K21	DE000SD8ALG1	DE000SD99K05	DE000SD8ALF3
DE000SD99KZ9	DE000SD99KY2	DE000SD8BNX0	DE000SD99KV8	DE000SD8ALE6	DE000SD99KT2
DE000SD99KQ8	DE000SD99KN5	DE000SD99KM7	DE000SD99KJ3	DE000SD8ALD8	DE000SD99KG9
DE000SD8AK82	DE000SD99KF1	DE000SD99KD6	DE000SD99KA2	DE000SD943T7	DE000SD8AHT2
DE000SD99J73	DE000SD99J65	DE000SD99J57	DE000SD99J40	DE000SD99J32	DE000SD99J24
DE000SD99J16	DE000SD99JZ1	DE000SD99JY4	DE000SD8BNW2	DE000SD99JX6	DE000SD8BKY4
DE000SD96YR3	DE000SD96YQ5	DE000SD96YP7	DE000SD96YN2	DE000SD96YM4	DE000SD96YL6
DE000SD96YK8	DE000SD96YJ0	DE000SD96YH4	DE000SD96YG6	DE000SD96YF8	DE000SD96YE1
DE000SD96YD3	DE000SD99BX3	DE000SD99BW5	DE000SD99BV7	DE000SD99BU9	DE000SD91H99
DE000SD99XV1	DE000SD99XU3	DE000SD9KU12	DE000SD9Y627	DE000SD9Z152	DE000SD9Z145
DE000SD9YB01	DE000SD9Z129	DE000SD9YBZ0	DE000SD9Z111	DE000SD9YBY3	DE000SD9YBX5
DE000SD9Z103	DE000SD9Z1Z7	DE000SD9Z1Y0	DE000SD9Y3X9	DE000SD9Y3W1	DE000SD9Y3V3

ISIN Liste
Fortführung des öffentlichen Angebots

DE000SD9Y3T7	DE000SD9Y3S9	DE000SD9Y3R1	DE000SD9Y3Q3	DE000SD9Y3P5	DE000SD9YBT3
DE000SD92CL1	DE000SD91J14	DE000SD9XN32	DE000SD9XN24	DE000SD9XN16	DE000SD9Y3L4
DE000SD99B48	DE000SD92B00	DE000SD99B30	DE000SD99B22	DE000SD99B14	DE000SD91JA1
DE000SD99B06	DE000SD99BZ8	DE000SD99BY1	DE000SD99XQ1	DE000SD8AYD1	DE000SD8AYC3
DE000SD98J66	DE000SD98J58	DE000SD98J41	DE000SD98J33	DE000SD98J25	DE000SD98J17
DE000SD98J09	DE000SD97RW5	DE000SD94UB0	DE000SB7Z1V2	DE000SB7Z1U4	DE000SB7Z1T6
DE000SB7Z1S8	DE000SB7Z1R0	DE000SB7Z1Q2	DE000SB7Z1P4	DE000SB7Z1N9	DE000SB8VJG3
DE000SB8VJF5	DE000SB70W89	DE000SB70W71	DE000SB749P8	DE000SD9AH78	DE000SB749M5
DE000SD9M0E9	DE000SD9M0D1	DE000SD9AH60	DE000SD9AH52	DE000SB7VP87	DE000SD9R5L8
DE000SD9R5M6	DE000SD98J90	DE000SD98J82	DE000SD97RX3	DE000SD94UD6	DE000SD94UC8
DE000SD9VNP2	DE000SD9VNN7	DE000SD98J74	DE000SD99FP0	DE000SD99FN5	DE000SD99FM7
DE000SD98KF3	DE000SB72NG4	DE000SD99FL9	DE000SD99FK1	DE000SD99FJ3	DE000SD99FH7
DE000SD98KE6	DE000SD98KD8	DE000SD98KC0	DE000SD98KB2	DE000SD98KA4	DE000SD97R18
DE000SD97R00	DE000SD97RZ8	DE000SD97RY1	DE000SD99LE2	DE000SD99LD4	DE000SD99LC6
DE000SD99LB8	DE000SD8BK57	DE000SD8BK40	DE000SD8BK32	DE000SD99LA0	DE000SD99LA6
DE000SD99K88	DE000SD99K70	DE000SD8BK24	DE000SD99K62	DE000SD9TVQ7	DE000SD9TVP9
DE000SD9TVN4	DE000SD97HP0	DE000SD97HN5	DE000SD97HM7	DE000SD99U45	DE000SD99U37
DE000SD99U29	DE000SD99U11	DE000SD99U03	DE000SD99UZ8	DE000SD99UY1	DE000SD99UX3
DE000SD99UW5	DE000SD99UV7	DE000SD98M7	DE000SD98L9	DE000SD988K1	DE000SD988J3
DE000SD988H7	DE000SD988G9	DE000SD988F1	DE000SD988E4	DE000SD988D6	DE000SD988C8
DE000SD988B0	DE000SD988A2	DE000SD98791	DE000SD977X7	DE000SD8AU49	DE000SD8AU31
DE000SD97HL9	DE000SD97HK1	DE000SD97HJ3	DE000SD97HH7	DE000SD97HG9	DE000SD97HF1
DE000SD8AU23	DE000SD8AU15	DE000SD8AU07	DE000SD97HE4	DE000SD97HD6	DE000SD97HD2
DE000SD97HC8	DE000SD97HB0	DE000SD97HA2	DE000SD97G94	DE000SD97G86	DE000SD8AU55
DE000SD97G78	DE000SD97G60	DE000SD97G11	DE000SD8AUX7	DE000SD8AUW9	DE000SD8AUV1
DE000SD9FVX2	DE000SD9FVW4	DE000SD9FVV6	DE000SD9FVU8	DE000SD9FVT0	DE000SD9FVS2
DE000SD977F4	DE000SD99ND0	DE000SD99NC2	DE000SD8BLU0	DE000SD99NB4	DE000SD99NA6
DE000SD99M94	DE000SD99M86	DE000SD8BLS4	DE000SD99M78	DE000SD99M60	DE000SD99M45
DE000SD99M37	DE000SD99M29	DE000SD99M11	DE000SD8BLR6	DE000SD99M03	DE000SD99MZ5
DE000SD8BLQ8	DE000SD99MT8	DE000SD8BLP0	DE000SD8BLN5	DE000SD99MS0	DE000SD99MQ4
DE000SD99MN1	DE000SD8CPY1	DE000SD8CPX3	DE000SD8BN21	DE000SD99ML5	DE000SD99MK7
DE000SD99MF7	DE000SD99ME0	DE000SD99MC4	DE000SD99MB6	DE000SD8BN05	DE000SD99MA8
DE000SD99L87	DE000SD99L61	DE000SD8BLG9	DE000SD99L53	DE000SD8BLF1	DE000SD99L46
DE000SD95FC6	DE000SD8BLE4	DE000SD99L20	DE000SD99L12	DE000SD99L04	DE000SD99LZ7
DE000SD99LY0	DE000SD99LV6	DE000SD99LU8	DE000SD8BLC8	DE000SD8BLB0	DE000SD99LT0
DE000SD99LS2	DE000SD99LR4	DE000SD99LQ6	DE000SD99LN3	DE000SD99LM5	DE000SD99LL7
DE000SD8BLA2	DE000SD99LK9	DE000SD99LJ1	DE000SD99LH5	DE000SD99LG7	DE000SD99LF9
DE000SD8BK81	DE000SD8BK73	DE000SD8BK65	DE000SD993F1	DE000SD8A4D8	DE000SD92M59
DE000SD98HE2	DE000SD8A4C0	DE000SD96YY9	DE000SD96YX1	DE000SD96YW3	DE000SD96YV5
DE000SD96YU7	DE000SD96YT9	DE000SD96YS1	DE000SD97TU5	DE000SD97TT7	DE000SD99JL1
DE000SD99JK3	DE000SD99JJ5	DE000SD98P19	DE000SD98P01	DE000SD98PZ0	DE000SD97U21
DE000SD97U13	DE000SD97U05	DE000SD8AAV3	DE000SD8AAU5	DE000SD8AAAT7	DE000SD8A4L1
DE000SD97TS9	DE000SD97TR1	DE000SD97TQ3	DE000SD97TP5	DE000SD97TN0	DE000SD99CF8
DE000SD92BY6	DE000SD92BX8	DE000SD99CE1	DE000SD99CD3	DE000SD99CC5	DE000SD99CB7
DE000SD99CA9	DE000SD99B97	DE000SD99B89	DE000SD99B71	DE000SD99B63	DE000SD99B55
DE000SD97MD6	DE000SD8BSJ8	DE000SD8BU30	DE000SD8BU22	DE000SD8BU14	DE000SD8BU06
DE000SD8BSK6	DE000SD8BSL4	DE000SD8BSM2	DE000SD8BSN0	DE000SD8BSP5	DE000SD8BSO9
DE000SD8BVA1	DE000SD8BSQ3	DE000SD8BSR1	DE000SD8BSS9	DE000SD8BST7	DE000SD8BSU5
DE000SD8BSV3	DE000SD8BSW1	DE000SD8BSX9	DE000SD8BSY7	DE000SD8BSZ4	DE000SD8BS00
DE000SD8BSF6	DE000SD8AWK0	DE000SD8AVC9	DE000SD8CX5	DE000SD8CXX7	DE000SD8CXW9
DE000SD8CZC6	DE000SD8CZB8	DE000SD8CZA0	DE000SD8CXV1	DE000SD8CXU3	DE000SD8CXT5
DE000SD8CXS7	DE000SD8CXR9	DE000SD8CXQ1	DE000SD8BXT7	DE000SD8BXS9	DE000SD8BXR1
DE000SD8BXQ3	DE000SD8CY92	DE000SD8BXP5	DE000SD8BXN0	DE000SD8BXM2	DE000SD8BXL4
DE000SD8BXK6	DE000SD8BXJ8	DE000SD8BXH2	DE000SD8BXG4	DE000SD8BXF6	DE000SD8BXE9
DE000SD8BXD1	DE000SD8BXC3	DE000SD8BXB5	DE000SD8BXA7	DE000SD8BW95	DE000SD8BW87
DE000SD8BW79	DE000SD8BW61	DE000SD8BW53	DE000SD8BW46	DE000SD8BW38	DE000SD8BW20
DE000SD8BW12	DE000SD8BW04	DE000SD8BWZ6	DE000SD8BWy9	DE000SD8BWX1	DE000SD8BWW3
DE000SD8BWW5	DE000SD8BWU7	DE000SD8BWT9	DE000SD8BWS1	DE000SD8BWR3	DE000SD8BWQ5
DE000SD8BWP7	DE000SD8BWN2	DE000SD8BX03	DE000SD8BXU5	DE000SD8AWT1	DE000SD8BWM4
DE000SD8BWL6	DE000SD8BWK8	DE000SD8BWJ0	DE000SD8BWH4	DE000SD8BWW6	DE000SD8BWF8
DE000SD8BWE1	DE000SD8ATK6	DE000SD8ATL4	DE000SD8ATM2	DE000SD8ATN0	DE000SD8ATP5
DE000SD8ATQ3	DE000SD8ATS9	DE000SD8ATT7	DE000SD8ATU5	DE000SD8BPD7	DE000SD8BPE5
DE000SD8BPF2	DE000SD8BPH8	DE000SD8BPF4	DE000SD8BPL0	DE000SD8BPM8	DE000SD8BPN6
DE000SD8BPP1	DE000SD8BPQ9	DE000SD8BPR7	DE000SD8BPS5	DE000SD8BPT3	DE000SD8BPU1
DE000SD8BPPV9	DE000SD8BPPW7	DE000SD8BPF45	DE000SD8BPF60	DE000SD8BPF78	DE000SD8BPF86
DE000SD8BP94	DE000SD8BQA1	DE000SD8BQB9	DE000SD8BQC7	DE000SD8BQD5	DE000SD8BQF0
DE000SD8BQJ2	DE000SD8BU63	DE000SD8BQL8	DE000SD8BQM6	DE000SD8BQN4	DE000SD8BQP9
DE000SD8BQQ7	DE000SD8BQR5	DE000SD8BQS3	DE000SD8BQT1	DE000SD8BQV7	DE000SD8BQW5
DE000SD8BQX3	DE000SD8BQZ8	DE000SD8BQ44	DE000SD8AT83	DE000SD8BQ51	DE000SD8BQ69
DE000SD8BQ77	DE000SD8BRA9	DE000SD8BRC5	DE000SD8AT59	DE000SD8BVC7	DE000SD8BRD3
DE000SD8BU55	DE000SD8BU48	DE000SD8BRF8	DE000SD8BRG6	DE000SD8BRH4	DE000SD8BRJ0
DE000SD8BRK8	DE000SD8BRL6	DE000SD8BRM4	DE000SD8BRQ5	DE000SD8BRR3	DE000SD8BR51
DE000SD8BRT9	DE000SD8BRU7	DE000SD8BRV5	DE000SD8BRW3	DE000SD8BRX1	DE000SD8BRY9
DE000SD8BR01	DE000SD8BR19	DE000SD8BR27	DE000SD8BR35	DE000SD8BR50	DE000SD8BR68
DE000SD8BR76	DE000SD8BR92	DE000SD8BSC3	DE000SD8BSD1	DE000SD8BSE9	DE000SD3J2F3
DE000SD3J2G1	DE000SD3J2H9	DE000SD3J2C0	DE000SD3J2D8	DE000SD3J2E6	DE000SD3J2N7
DE000SD3J2P2	DE000SD3J2Q0	DE000SD3J2R8	DE000SD3J2J5	DE000SD3J2K3	DE000SD3J2L1

ISIN Liste
Fortführung des öffentlichen Angebots

DE000SD3J2M9	DE000SB8YMK3	DE000SB8XL39	DE000SB8VJN9	DE000SD9M0H2	DE000SD9M0G4
DE000SB8VJL3	DE000SB8VJK5	DE000SB8VJ77	DE000SB8TD84	DE000SD8BMD4	DE000SD97U39
DE000SD8ACP1	DE000SD8ACN6	DE000SD8BMC6	DE000SD8ACK8	DE000SD8ACK2	DE000SB70XB8
DE000SB70XA0	DE000SD977H0	DE000SD977G2	DE000SD8AU64	DE000SD8AU56	DE000SD8AA19
DE000SD8AA01	DE000SD8AAZ4	DE000SD8AA77	DE000SD8AAX9	DE000SD94U08	DE000SD94UZ9
DE000SD98KM9	DE000SD98KL1	DE000SD98KK3	DE000SD98KJ5	DE000SD98KH9	DE000SD98KG1
DE000SD99FQ8	DE000SD99VQ0	DE000SD8BMB8	DE000SD8BMA0	DE000SD8BL98	DE000SD8BL80
DE000SD8BL72	DE000SD8BL64	DE000SD8CP69	DE000SD8ACG0	DE000SD8ACF2	DE000SD8ACE5
DE000SD8ACD7	DE000SD8ACB1	DE000SD8ACA3	DE000SD8AB91	DE000SD8AB83	DE000SD8AB75
DE000SD8AB67	DE000SD8AB59	DE000SD8AB42	DE000SD8AB34	DE000SD8AB26	DE000SD8AB18
DE000SD8AB00	DE000SD8BL56	DE000SD8BL49	DE000SD8BL31	DE000SD8ABY5	DE000SD8ABW9
DE000SD8ABV1	DE000SD8ABU3	DE000SD8ABT5	DE000SD8ABR9	DE000SD8BL15	DE000SD8CP51
DE000SD8CP44	DE000SD8ABQ1	DE000SD8BL07	DE000SD8ABN8	DE000SD8ABL2	DE000SD8BLZ9
DE000SD8ABK4	DE000SD8ABJ6	DE000SD92X80	DE000SD8ABG2	DE000SD8BLY2	DE000SD8BLX4
DE000SD8ABE7	DE000SD8ABD9	DE000SD8CP36	DE000SD8BLW6	DE000SD8ABB3	DE000SD8ABA5
DE000SD8AA92	DE000SD8AA84	DE000SD8AA76	DE000SD8AA50	DE000SD3K3Q5	DE000SD3K3R3
DE000SD3K3X1	DE000SD3K3Y9	DE000SD3K3Z6	DE000SD3K306	DE000SD3K314	DE000SD3K322
DE000SD3K330	DE000SD3K348	DE000SD3K355	DE000SD3K363	DE000SD3K371	DE000SD3K389
DE000SD3K397	DE000SD3K4Q3	DE000SD3K4R1	DE000SD3K4S9	DE000SD3K4T7	DE000SD3K4U5
DE000SD3K4V3	DE000SD3K4W1	DE000SD3K4X9	DE000SD3K4Y7	DE000SD3K4Z4	DE000SD3K405
DE000SD3K413	DE000SD3K421	DE000SD3K439	DE000SD3K5B2	DE000SD3K5C0	DE000SD3K5D8
DE000SD3K5E6	DE000SD3K5F3	DE000SD3K5G1	DE000SD3K5H9	DE000SD3K5J5	DE000SD3K5K3
DE000SD3K5L1	DE000SD3K5M9	DE000SD3K5N7	DE000SD3K5P2	DE000SD3K5Q0	DE000SD3K5R8
DE000SD3K5S6	DE000SD3K5T4	DE000SD3K5U2	DE000SD3K5V0	DE000SD3K5W8	DE000SD3K5X6
DE000SD3K5Y4	DE000SD3K5Z1	DE000SD3K504	DE000SD8CRU5	DE000SD8CRT7	DE000SD8CRS9
DE000SD8CRR1	DE000SD8CRQ3	DE000SD993N5	DE000SD993M7	DE000SD97T81	DE000SD97T16
DE000SD97T08	DE000SD97TZ4	DE000SD98HF9	DE000SD8A4F3	DE000SD8A4E6	DE000SD9R5R5
DE000SD9R5Q7	DE000SD9R5P9	DE000SD9R5N4	DE000SD9R5E3	DE000SD90RZ3	DE000SD9Z2U6
DE000SD9Z2T8	DE000SD96LL3	DE000SD96LK5	DE000SD96LJ7	DE000SD96LG3	DE000SD99X18
DE000SD99X00	DE000SD99XZ2	DE000SD99XY5	DE000SD99XX7	DE000SD8AYE9	DE000SD8BTC1
DE000SD8BTF4	DE000SD8BTE7	DE000SD8BVD5	DE000SD8BTD9	DE000SD8BTB3	DE000SD8BTA5
DE000SD8BS91	DE000SD8BTR9	DE000SD8BTQ1	DE000SD8BTN8	DE000SD8BTM0	DE000SD8BTL2
DE000SD8BTJ6	DE000SD8BTH0	DE000SD8CXZ2	DE000SD8BMN3	DE000SD8BMM5	DE000SD8ADA1
DE000SD8BML7	DE000SD8AC82	DE000SD8AC74	DE000SD8BMK9	DE000SD8AC66	DE000SD8BMJ1
DE000SD8AC33	DE000SD8AC25	DE000SD8CP85	DE000SD8AC17	DE000SD8BMG7	DE000SD8ACY3
DE000SD8ACW7	DE000SD8ACV9	DE000SD8ACU1	DE000SD8BMF9	DE000SD8ACT3	DE000SD8ACS5
DE000SD8CP77	DE000SD8BME2	DE000SD8ACR7	DE000SD8ACQ9	DE000SD8CWA7	DE000SD8CV95
DE000SD8CV87	DE000SD8CV79	DE000SD8CV61	DE000SD8CSB3	DE000SD8CSA5	DE000SD8CR91
DE000SD8CR83	DE000SD8CR75	DE000SD8CR67	DE000SD8CR59	DE000SD8CR42	DE000SD8CR34
DE000SD8CR26	DE000SD8BS83	DE000SD8BS75	DE000SD8BS67	DE000SD8BS59	DE000SD8BS42
DE000SD8CV12	DE000SD8BS34	DE000SD8BS26	DE000SD8BU89	DE000SD8CR18	DE000SD8CV53
DE000SD8CR00	DE000SD8CRZ4	DE000SD8CRY7	DE000SD8CRX9	DE000SD8CV46	DE000SD8CRW1
DE000SD8CRV3	DE000SD8CRP5	DE000SD8CRN0	DE000SD8CRM2	DE000SD8CRL4	DE000SD8CRM6
DE000SD8CRJ8	DE000SD8CRH2	DE000SD8CRG4	DE000SD8CRD1	DE000SD8CRC3	DE000SD8CRB5
DE000SD8CRA7	DE000SD8CQ92	DE000SD8CQ84	DE000SD8CQ76	DE000SD8CQ68	DE000SD8CQ50
DE000SD8CQ43	DE000SD8CQ35	DE000SD8CQ27	DE000SD8BUL0	DE000SD8BUK2	DE000SD8BUJ4
DE000SD8BUBH8	DE000SD8CV38	DE000SD8BUG0	DE000SD8BUF2	DE000SD8BUE5	DE000SD8BUD6
DE000SD8BUB1	DE000SD8BUA3	DE000SD8BT90	DE000SD8BT82	DE000SD8BT74	DE000SD8BT67
DE000SD8BT41	DE000SD8BT33	DE000SD8CV20	DE000SD8BT17	DE000SD8BT09	DE000SD8BTZ2
DE000SD8BTY5	DE000SD8BTX7	DE000SD8BTW9	DE000SD8BTV1	DE000SD8BTU3	DE000SD8BTT5
DE000SD8BTS7	DE000SD3K553	DE000SD3K561	DE000SD3K579	DE000SD3K587	DE000SD3K595
DE000SD3K6A2	DE000SD3K6B0	DE000SD97UB3	DE000SD97UA5	DE000SD97T99	DE000SD3K6T2
DE000SD3K6U0	DE000SD3K6V8	DE000SD3K6W6	DE000SD3K6X4	DE000SD9SUZ2	DE000SD9SUY5
DE000SD9SUX7	DE000SD3K702	DE000SD3K710	DE000SD3K728	DE000SD3K736	DE000SD3K744
DE000SD3K751	DE000SD3K769	DE000SD3K777	DE000SD3K785	DE000SD3K793	DE000SD3K8A8
DE000SD3K8B6	DE000SD3K8C4	DE000SD3K8D2	DE000SD3K8E0	DE000SD3K8F7	DE000SD3K8G5
DE000SD3K8H3	DE000SD3K8J9	DE000SD3K8K7	DE000SD3K8L5	DE000SD3K8M3	DE000SD3K8N1
DE000SD3K8P6	DE000SD94RB6	DE000SD93511	DE000SD90RC2	DE000SD90RB4	DE000SD90RA6
DE000SD90Q99	DE000SD90Q81	DE000SD90Q73	DE000SD9Z2D2	DE000SD9Z2C4	DE000SD9YB92
DE000SD9YB84	DE000SD9Z194	DE000SD9YB76	DE000SD9YB68	DE000SD9YB43	DE000SD9Z186
DE000SD9Z178	DE000SD9Z160	DE000SD9YB27	DE000SD9YB19	DE000SD93JB5	DE000SD927A0
DE000SD3LBH8	DE000SD3LBJ4	DE000SD3LBK2	DE000SD3LBL0	DE000SD3LBM8	DE000SD3LBN6
DE000SD3LBP1	DE000SD3LBQ9	DE000SD3LBR7	DE000SD3LBS5	DE000SD3LBT3	DE000SD3LBU1
DE000SD3LBV9	DE000SD3LBW7	DE000SD3LBX5	DE000SD3LBY3	DE000SD3LBZ0	DE000SD3LB02
DE000SD3LB10	DE000SD3LB28	DE000SD3LB36	DE000SD3LB44	DE000SD3LB51	DE000SD3LB69
DE000SD3LB77	DE000SD3LB85	DE000SD3LB93	DE000SD3LCA1	DE000SD3LCB9	DE000SD3LCC7
DE000SD3LCD5	DE000SD3LCE3	DE000SD3LCF0	DE000SD3LCG8	DE000SD3LCH6	DE000SD3LCJ2
DE000SD3LCK0	DE000SD3LCL8	DE000SD3LCM6	DE000SD3LCN4	DE000SD3LCP9	DE000SD3LCQ7
DE000SD3LCR5	DE000SD3LCS3	DE000SD3LCT1	DE000SD3LCU9	DE000SD3LCV7	DE000SD3LCW5
DE000SD3LCX3	DE000SD3LCY1	DE000SD3LCZ8	DE000SD3LC01	DE000SD3LC19	DE000SD3LC27
DE000SD3LC35	DE000SD3LC43	DE000SD3LC50	DE000SD3LC68	DE000SD3LC76	DE000SD3LC84
DE000SD3LC92	DE000SD3LDA9	DE000SD3LDB7	DE000SD3LDC5	DE000SD3LDD3	DE000SD3LDE1
DE000SD3LDF8	DE000SD3LDG6	DE000SD3LDH4	DE000SD3LDJ0	DE000SD3LDK8	DE000SD3LDL6
DE000SD3LDM4	DE000SD3LDN2	DE000SD3LDP7	DE000SD3LJC2	DE000SD3LJD0	DE000SD3LJE8
DE000SD3LJF5	DE000SD3LJG3	DE000SD3LJH1	DE000SD3LJJ7	DE000SD3LJK5	DE000SD3LJL3
DE000SD3LJM1	DE000SD3LJN9	DE000SD3LJP4	DE000SD3LJQ2	DE000SD3LJR0	DE000SD3LJS8
DE000SD3LJT6	DE000SD3LJU4	DE000SD3LJV2	DE000SD3LJW0	DE000SD3LJX8	DE000SD3LJY6

ISIN Liste
Fortführung des öffentlichen Angebots

DE000SD2L2R5	DE000SD2L2X3	DE000SD2L2Y1	DE000SD2L2Z8	DE000SD2L215	DE000SD2L231
DE000SD2L256	DE000SD2L264	DE000SD2L272	DE000SD2L298	DE000SD2L3H4	DE000SD2L3J0
DE000SD2L3L6	DE000SD2L3M4	DE000SD2L3N2	DE000SD2L3P7	DE000SD2L3Q5	DE000SD2L3R3
DE000SD2L3S1	DE000SD2L3U7	DE000SD2L3V5	DE000SD2L3X1	DE000SD2L3Y9	DE000SD2L3Z6
DE000SD2L306	DE000SD2L314	DE000SD2L348	DE000SD2L355	DE000SD2L363	DE000SD2L397
DE000SD2L4A7	DE000SD2L4B5	DE000SD2L4D1	DE000SD2L4E9	DE000SD2L4F6	DE000SD2L4H2
DE000SD2L4J8	DE000SD2L4K6	DE000SD2L4L4	DE000SD2L4M2	DE000SD2L4N0	DE000SD2L4P5
DE000SD2L4Q3	DE000SD2MFB2	DE000SD2MFC0	DE000SD2MFD8	DE000SD2MFE6	DE000SD2MFF3
DE000SD2MFQ0	DE000SD2MFT4	DE000SD2MFU2	DE000SD2MFX1	DE000SD2MF08	DE000SD2MF16
DE000SD2MF24	DE000SD2MF32	DE000SD2MF40	DE000SD2MF57	DE000SD2MF65	DE000SD2MF73
DE000SD2MF81	DE000SD2MF99	DE000SD2MGA2	DE000SD2MGB0	DE000SD2MGC8	DE000SD2MGD6
DE000SD2MGE4	DE000SD2MGF1	DE000SD2MGG9	DE000SD2MGH7	DE000SD2MGJ3	DE000SD2MGK1
DE000SD2MGN5	DE000SD2MGQ8	DE000SD2MGR6	DE000SD2MGS4	DE000SD2MGT2	DE000SD2MGU0
DE000SD2MGV8	DE000SD2MGW6	DE000SD2MGX4	DE000SD2MGY2	DE000SD2MGZ9	DE000SD2MG07
DE000SD2MG15	DE000SD2MG31	DE000SD2MG49	DE000SD2MG64	DE000SD2MG72	DE000SD2MG98
DE000SD2MHA0	DE000SD2MHB8	DE000SE8Q6Z6	DE000SD2NZA0	DE000SD2NZE2	DE000SD2NZF9
DE000SD2NZG7	DE000SD2NZH5	DE000SD2NZJ1	DE000SD2NZK9	DE000SD2NZL7	DE000SD2NZM5
DE000SD2N1B9	DE000SD2N1D5	DE000SD2N1G8	DE000SD2N1H6	DE000SD2N1J2	DE000SD2NZN3
DE000SD2NZP8	DE000SD2NZQ6	DE000SD2NZR4	DE000SD2NZS2	DE000SD2NZU8	DE000SD2NZX2
DE000SD2NZ11	DE000SD2NZ37	DE000SD2NZ60	DE000SD2NZ78	DE000SD2NZ86	DE000SD2N0U1
DE000SD2N0V9	DE000SD2N0W7	DE000SD2N013	DE000SD2N062	DE000SD2N070	DE000SD2N088
DE000SD2N096	DE000SD2N1A1	DE000SD2QBW8	DE000SD2QBX6	DE000SD2QBY4	DE000SD2QBZ1
DE000SD2QB08	DE000SD2QB24	DE000SD2QB32	DE000SD2QB40	DE000SD2QB57	DE000SD2QB65
DE000SD2QB73	DE000SD2QB81	DE000SD2QB99	DE000SD2QCA2	DE000SD2QBA4	DE000SD2QBC0
DE000SD2QBE6	DE000SD2QBK3	DE000SD2QBL1	DE000SD2QBM9	DE000SD2QBN7	DE000SD2QBP2
DE000SD2QBQ0	DE000SD2QBR8	DE000SD2QBS6	DE000SD2QBT4	DE000SD2QC56	DE000SD2QDA0
DE000SD2QDE2	DE000SD2QDF9	DE000SD2QDG7	DE000SD2QDV6	DE000SD2QDW4	DE000SD2QDX2
DE000SD2QDY0	DE000SD2QD63	DE000SD2QD71	DE000SD2QD89	DE000SD2QD97	DE000SD2QEJ9
DE000SE67HQ9	DE000SD2RKA3	DE000SD2RKM8	DE000SD2RKN6	DE000SD2RKP1	DE000SD2RKY3
DE000SD2RK71	DE000SD2RK89	DE000SD2RK97	DE000SD2RLA1	DE000SD2RLB9	DE000SD2RLJ7
DE000SD2RLK0	DE000SD2RLL8	DE000SD2RLM6	DE000SD2RLN4	DE000SD2RLP9	DE000SD2RLQ2
DE000SD2RLR5	DE000SD2RLV7	DE000SD2RLW5	DE000SD2RLZ8	DE000SD2RL05	DE000SD2RL13
DE000SD2RL39	DE000SD2RL47	DE000SD2RMF8	DE000SD2RMJ0	DE000SD2RML6	DE000SD2RMP7
DE000SD2RMQ5	DE000SD2RMR3	DE000SD2RMX1	DE000SD2RMY9	DE000SD2RMZ6	DE000SD2RM04
DE000SD2RPN5	DE000SD2RPQ8	DE000SD2RPW6	DE000SD2RP19	DE000SD2RP27	DE000SD2RP43
DE000SD2RP50	DE000SD2RP76	DE000SD2RN45	DE000SD2RN52	DE000SD2RN60	DE000SD2RN78
DE000SD2RN86	DE000SD2RN94	DE000SD2RPA2	DE000SD2RPB0	DE000SD2RRD2	DE000SD2RRE0
DE000SD2RRF7	DE000SD2RRG5	DE000SD2RRH3	DE000SD2RRJ9	DE000SD2RRK7	DE000SD2RRL5
DE000SD2RRW2	DE000SD2RRY8	DE000SD2RTU2	DE000SD2RTW8	DE000SD2RTX6	DE000SD2RTY4
DE000SD2RTZ1	DE000SD2RT07	DE000SD2RT15	DE000SD2RR09	DE000SD2RR17	DE000SD2RR25
DE000SD2RR33	DE000SD2RR41	DE000SD2RR74	DE000SD2RR82	DE000SD2RR90	DE000SD2RSA6
DE000SD2RSB4	DE000SD2RSC2	DE000SD2RSH1	DE000SD2RSJ7	DE000SD2RSK5	DE000SD2RSL3
DE000SD2RSN9	DE000SD2RSP4	DE000SD2RSQ2	DE000SD2RSR0	DE000SD2RSS8	DE000SD2RST6
DE000SD2RSX8	DE000SD2RSY6	DE000SD2RSZ3	DE000SD2RS08	DE000SD2RS40	DE000SD2RS57
DE000SD2RS65	DE000SD2RS81	DE000SD2RS99	DE000SD2RTB2	DE000SD2RTC0	DE000SD2RTF3
DE000SD2RTK3	DE000SD2RTL1	DE000SD2RTM9	DE000SD2RTR8	DE000SD2RTS6	DE000SD2RX50
DE000SD2RX84	DE000SD2RX92	DE000SD2RYC0	DE000SD2RVW4	DE000SD2RVX2	DE000SD2RVY0
DE000SD2RVZ7	DE000SD2RV03	DE000SD2RV11	DE000SD2RV29	DE000SD2RV86	DE000SD2RV94
DE000SD2RWA8	DE000SD2RWB6	DE000SD2RWC4	DE000SD2RWD2	DE000SD2RWE0	DE000SD2RWF7
DE000SD2RWG5	DE000SD2RWH3	DE000SD2RWJ9	DE000SD2RT23	DE000SD2RT64	DE000SD2RUC8
DE000SD2RUE4	DE000SD2RUL9	DE000SD2RUM7	DE000SD2RUR6	DE000SD2RUT2	DE000SD2RUU0
DE000SD2RUV8	DE000SD2RUW6	DE000SD2RUX4	DE000SD2RU02	DE000SD2RU46	DE000SD2RU87
DE000SD2RU95	DE000SD2RVB8	DE000SD2RVH5	DE000SD2RVJ1	DE000SE67HM8	DE000SD2T4C5
DE000SD2T4D3	DE000SD2T4E1	DE000SD2T4K8	DE000SD2T4L6	DE000SD2T4M4	DE000SD2T4N2
DE000SD2T4P7	DE000SD2T309	DE000SD2T317	DE000SD2T325	DE000SD2T333	DE000SD2T341
DE000SD2T358	DE000SD2T366	DE000SD2T374	DE000SD2T382	DE000SD2T390	DE000SD2T4A9
DE000SD2T4B7	DE000SD2T7A2	DE000SD2T7B0	DE000SD2T7C8	DE000SD2T7D6	DE000SD2T7E4
DE000SD2T7F1	DE000SD2T6X6	DE000SD2T6Y4	DE000SD2T6Z1	DE000SD2T630	DE000SD2T648
DE000SD2T671	DE000SD2T689	DE000SD2T697	DE000SD2T6D8	DE000SD2T6E6	DE000SD2T6F3
DE000SD2T6G1	DE000SD2T6H9	DE000SD2T6J5	DE000SD2T6K3	DE000SD2T6L1	DE000SD2T5Q2
DE000SD2T5S8	DE000SD2T5T6	DE000SD2T5W0	DE000SD2T5X8	DE000SD2T507	DE000SD2T523
DE000SD2T531	DE000SD2T556	DE000SD2T580	DE000SD2T598	DE000SD2T8Q6	DE000SD2T8S2
DE000SD2T8T0	DE000SD2T8U8	DE000SD2T8V6	DE000SD2T8W4	DE000SD2T8Z7	DE000SD2T846
DE000SD2T861	DE000SD2T887	DE000SD2T895	DE000SD2T9A8	DE000SD2T9B6	DE000SD2T9C4
DE000SD2T9D2	DE000SD2T9E0	DE000SD2T7X4	DE000SD2T7Y2	DE000SD2T762	DE000SD2T788
DE000SD2T796	DE000SD2T8A0	DE000SD2T8B8	DE000SD2T8G7	DE000SD2T8H5	DE000SD2T4Q5
DE000SD2T4R3	DE000SD2T4X1	DE000SD2T4Y9	DE000SD2T416	DE000SD2T440	DE000SD2T457
DE000SD2T473	DE000SD2T499	DE000SD2T5B4	DE000SD2T5C2	DE000SD2T5D0	DE000SD2T5F5
DE000SD2T5J7	DE000SD2T5K5	DE000SD2T5L3	DE000SD2T5M1	DE000SD2T5N9	DE000SD2UAQ4
DE000SD2UAR2	DE000SD2UAS0	DE000SD2UAT8	DE000SD2UAU6	DE000SD2UA37	DE000SD2UA45
DE000SD2UA52	DE000SD2UA60	DE000SD2UA78	DE000SD2UA86	DE000SD2UBC2	DE000SD2UBD0
DE000SD2UBE8	DE000SD2UBF5	DE000SD2UBG3	DE000SD2UBH1	DE000SD2UBJ7	DE000SD2UBK5
DE000SD2UBL3	DE000SD2T9U6	DE000SD2T9V4	DE000SD2T9W2	DE000SD2T9X0	DE000SD2T9Y8
DE000SD2T9Z5	DE000SD2T903	DE000SD2T911	DE000SD2T960	DE000SD2T978	DE000SD2T986
DE000SD2T994	DE000SD2UAB6	DE000SD2WE98	DE000SD2WFA3	DE000SD2WFB1	DE000SD2WFC9
DE000SD2WFD7	DE000SD2WFE5	DE000SD2WFF2	DE000SD2WFG0	DE000SD2WFH8	DE000SD2WFF1
DE000SD2WFAQ9	DE000SD2WFR7	DE000SD2WFS5	DE000SD2WFW7	DE000SD2WFX5	DE000SD2WFY3

ISIN Liste
Fortführung des öffentlichen Angebots

DE000SD2WF20	DE000SD2WF06	DE000SD2WF14	DE000SD2WF22	DE000SD2WF30	DE000SD2WF71
DE000SD2WF89	DE000SD2WF97	DE000SD2WGA1	DE000SD2WGB9	DE000SD2WGC7	DE000SD2WGD5
DE000SD2WGE3	DE000SD2WGF2	DE000SD2WGW0	DE000SD2WGL8	DE000SD2WGM6	DE000SD2WGP9
DE000SD2WGR5	DE000SD2WGT1	DE000SD2WHK8	DE000SD2WHL6	DE000SD2WHM4	DE000SD2WHN2
DE000SD2WHP7	DE000SD2WHQ5	DE000SD2WHR3	DE000SD2WHS1	DE000SD2WHT9	DE000SD2WGX3
DE000SD2WGY1	DE000SD2WGW8	DE000SD2WG05	DE000SD2WG54	DE000SD2WG62	DE000SD2WG70
DE000SD2WG88	DE000SD2WGW9	DE000SD2WHD3	DE000SD2WHE1	DE000SD2WHF8	DE000SD2WHG6
DE000SD2WJS7	DE000SD2WJV1	DE000SD2WJW9	DE000SD2WJ36	DE000SD2WH87	DE000SD2WH95
DE000SD2WJA5	DE000SD2WJB3	DE000SD2WJC1	DE000SD2WJD9	DE000SD2WJE7	DE000SD2WJF4
DE000SD2WJG2	DE000SE67E67	DE000SE67EN3	DE000SE67HX5	DE000SD2XRK5	DE000SD2XRL3
DE000SD2XRM1	DE000SD2XRN9	DE000SD2XRP4	DE000SD2XRQ2	DE000SD2XRR0	DE000SD2XRV2
DE000SD2XRW0	DE000SD2XRY6	DE000SD2XRZ3	DE000SD2XSX6	DE000SD2XS18	DE000SD2XS34
DE000SD2XS42	DE000SD2XS59	DE000SD2XS67	DE000SD2XS91	DE000SD2XTA2	DE000SD2XTB0
DE000SD2XTC8	DE000SD2XTX4	DE000SD2XTY2	DE000SD2XTZ9	DE000SD2XT09	DE000SD2XT25
DE000SD2XT33	DE000SD2XT58	DE000SD2XT74	DE000SD2XT90	DE000SD2XUC6	DE000SD2XUC2
DE000SD2XUG7	DE000SD2XUH5	DE000SD2XUJ1	DE000SD2XUK9	DE000SD2XUL7	DE000SD2XUP8
DE000SD2XUS2	DE000SD2XUT0	DE000SD2X269	DE000SD2X277	DE000SD2X285	DE000SD2X293
DE000SD2X3C1	DE000SD2X3D9	DE000SD2X3G2	DE000SD2X3H0	DE000SD2YMN8	DE000SD2YMU3
DE000SD2YMV1	DE000SD2YMZ2	DE000SD2YNT3	DE000SD2YNU1	DE000SD2YNV9	DE000SD2YNW7
DE000SD2YNX5	DE000SD2YM70	DE000SD2YNC9	DE000SD2YND7	DE000SD2YNE5	DE000SD2YNF2
DE000SD2YNG0	DE000SD2YNJ4	DE000SD2YNN6	DE000SD2YNR7	DE000SD2YNS5	DE000SD2YN46
DE000SD2YN61	DE000SD2YN79	DE000SD2YN95	DE000SD2YPA8	DE000SD2YPD2	DE000SD2YPF9
DE000SD2YPK7	DE000SD2YPL5	DE000SD2YPN1	DE000SD2YPR2	DE000SD2YPU6	DE000SD2YPS5
DE000SD2YP02	DE000SD2YPL5	DE000SD2YPR2	DE000SD2YPU6	DE000SD2YPS5	DE000SD2YPF9
DE000SD2YP85	DE000SD2YPR3	DE000SD2YQA6	DE000SD2YQB4	DE000SD2YQC2	DE000SD2YQE8
DE000SD2YQF5	DE000SD2YQG3	DE000SD2YQH1	DE000SD2YQJ7	DE000SD2YQN9	DE000SD2YQY6
DE000SD2YQZ3	DE000SD2Z8C8	DE000SD2Z8E4	DE000SD2Z8F1	DE000SD2Z8H7	DE000SD2Z8K1
DE000SD2Z8L9	DE000SD2Z8T2	DE000SD2Z8U0	DE000SD2Z8V8	DE000SD2Z8W6	DE000SD2Z8X4
DE000SD2Z9W4	DE000SD2Z9X2	DE000SD2Z9Y0	DE000SD2Z942	DE000SD2Z9H5	DE000SD2Z9K9
DE000SD2Z9L7	DE000SD2Z9M5	DE000SD2Z9P8	DE000SD2Z9S2	DE000SD2Z9U8	DE000SD2Z9V6
DE000SD2Z991	DE000SD20AB7	DE000SD20AG6	DE000SD20AH4	DE000SD20AN2	DE000SD20AP7
DE000SD20AQ5	DE000SD20AR3	DE000SD20AS1	DE000SD20AT9	DE000SD20AU7	DE000SD20AZ6
DE000SD20A01	DE000SD20A68	DE000SD20A76	DE000SD20A84	DE000SD20A92	DE000SD20BA7
DE000SD20B18	DE000SD20B75	DE000SD21H52	DE000SD21J27	DE000SD21J35	DE000SD21J43
DE000SD21KA6	DE000SD21KC2	DE000SD21KD0	DE000SD21KF5	DE000SD21KJ7	DE000SD21KK5
DE000SD21KM1	DE000SD21KN9	DE000SD21KP4	DE000SD21KT6	DE000SD21KX8	DE000SD21KY6
DE000SD21KZ3	DE000SD21K08	DE000SD21K32	DE000SD22GR6	DE000SD22GS4	DE000SD22GT2
DE000SD22GU0	DE000SD22GY2	DE000SD22GZ9	DE000SD22HP8	DE000SD22HQ6	DE000SD22HR4
DE000SD22HS2	DE000SD22HT0	DE000SD22G11	DE000SD22G37	DE000SD22H30	DE000SD22HS2
DE000SD23518	DE000SD23526	DE000SD23575	DE000SD23591	DE000SD236B4	DE000SD236D0
DE000SD236F5	DE000SD236G3	DE000SD236H1	DE000SD236N9	DE000SD236R0	DE000SD236T6
DE000SD236V2	DE000SD236W0	DE000SD236X8	DE000SD237F3	DE000SD237G1	DE000SD237H9
DE000SD237K3	DE000SD237M9	DE000SD237N7	DE000SD237P2	DE000SD237Q0	DE000SD237R8
DE000SD237S6	DE000SD237T4	DE000SD237V0	DE000SD23708	DE000SD23740	DE000SD23757
DE000SD23765	DE000SD238N5	DE000SE67EF9	DE000SD25P17	DE000SD25P25	DE000SD25P41
DE000SD25P58	DE000SD25P74	DE000SD25P90	DE000SD25QA4	DE000SD25QB2	DE000SD25QD8
DE000SD25QF3	DE000SD25QG1	DE000SD25QH9	DE000SD25QK3	DE000SD25QL1	DE000SD25QM9
DE000SD25QN7	DE000SD25QP2	DE000SD25Q16	DE000SD25Q24	DE000SD25Q32	DE000SD25Q40
DE000SD25Q57	DE000SD25Q65	DE000SD25Q73	DE000SD25Q81	DE000SD25Q99	DE000SD25RA2
DE000SD25RB0	DE000SD25RC8	DE000SD25RD6	DE000SD25RE4	DE000SD25RF1	DE000SD25RG9
DE000SD25RL9	DE000SD25RM7	DE000SD25RP0	DE000SD25RQ8	DE000SD25RV8	DE000SD25RX4
DE000SD25R07	DE000SD25R31	DE000SD25R49	DE000SD25R56	DE000SD25SH5	DE000SD25PU2
DE000SD26PV0	DE000SD26PW8	DE000SD26PX6	DE000SD26QM7	DE000SD26QP0	DE000SD26QR6
DE000SD26QS4	DE000SD26QX4	DE000SD26QY2	DE000SD26QE4	DE000SD26QF1	DE000SD26QK1
DE000SD26QL9	DE000SD26Q31	DE000SD26Q49	DE000SD26Q72	DE000SD26Q80	DE000SD26R22
DE000SD26R30	DE000SD26R55	DE000SD26R63	DE000SD26R89	DE000SD26SA8	DE000SD26RF9
DE000SD26RG7	DE000SD26RQ6	DE000SD26RR4	DE000SD26RS2	DE000SD26RT0	DE000SD26RU8
DE000SD26RV6	DE000SD26RW4	DE000SD26RX2	DE000SD26R06	DE000SD26R14	DE000SD26SH3
DE000SD26SJ9	DE000SD26ST8	DE000SD26SU6	DE000SD26SV4	DE000SD26SW2	DE000SD26SX0
DE000SD26SY8	DE000SD26SZ5	DE000SD26S05	DE000SD26S13	DE000SD26S47	DE000SD26ZW7
DE000SD26ZY3	DE000SD26Z06	DE000SD26Z14	DE000SD26S70	DE000SD26S88	DE000SD26S96
DE000SD26TA6	DE000SD26TK5	DE000SD26TL3	DE000SD26TM1	DE000SD26TN9	DE000SD26TP4
DE000SD26TQ2	DE000SD26TR0	DE000SD26TS8	DE000SD26TT6	DE000SD26TU4	DE000SD26TV2
DE000SD26TW0	DE000SD26TX8	DE000SD26TY6	DE000SD26TZ3	DE000SD26T04	DE000SD26T12
DE000SD26T20	DE000SD26T38	DE000SD26T46	DE000SD26T53	DE000SD26T61	DE000SD26T79
DE000SD26T87	DE000SD26T95	DE000SD26UA4	DE000SD26UB2	DE000SD26UC0	DE000SD26UD8
DE000SD26UE6	DE000SD26UF3	DE000SD26UG1	DE000SD26UH9	DE000SD26UJ5	DE000SD26UK3
DE000SD26UL1	DE000SD26UX6	DE000SD26UY4	DE000SD26UZ1	DE000SD26U01	DE000SD26U19
DE000SD26U27	DE000SD26U35	DE000SD26U43	DE000SD26U50	DE000SD26U68	DE000SD26U76
DE000SD26U84	DE000SD26U92	DE000SD26VA2	DE000SD26VB0	DE000SD26VC8	DE000SD26VD6
DE000SD26VE4	DE000SD26VF1	DE000SD26VG9	DE000SD26VH7	DE000SD26VJ3	DE000SD26VK1
DE000SD26VL9	DE000SD26VM7	DE000SD26VN5	DE000SD26VP0	DE000SD26VQ8	DE000SD26VR6
DE000SD26VS4	DE000SD26VT2	DE000SD26VU0	DE000SD26VV8	DE000SD26VW6	DE000SD26VX4
DE000SD26VY2	DE000SD26VZ9	DE000SD26V83	DE000SD26V91	DE000SD26WA0	DE000SD26WB8
DE000SD26WC6	DE000SD26WD4	DE000SD26WE2	DE000SD26WH5	DE000SD26WJ1	DE000SD26WK9
DE000SD26WL7	DE000SD26WM5	DE000SD26WN3	DE000SD26WP8	DE000SD26WQ6	DE000SD26WR4
DE000SD26WV6	DE000SD26WW4	DE000SD26WX2	DE000SD26WY0	DE000SD26WZ7	DE000SD26W09

